This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 126 583 710

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Nr XII 2/ XII

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich

des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

STANFORD UNIVERSITY
JUN 1981
STACKS
LIBRARIES

Jahrgang 1869.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1869.

Chronologisches Normalien-Register

zu dem

Jahrgange 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

(Die Nummer bezeichnet die fortlaufende Zahl der Normalien.)

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1868 11. April	Ministerialdecret, betreffend die Congrua-Ergänzung alter Benefizien aus dem Religionsfonde	69	237
26. Mai	Ministerialerlass, betreffend die fernere Unzulässigkeit der Verwendung nicht geprüfter Lehramtscandidaten zu Supplirungen an selbstständigen Realschulen	98	335
26. Juli	Ministerialverordnung wegen Verleihung von Unterstützungen an Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen	33	103
19. August	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend theilweise Reformen in den Militärbildungs-Anstalten und Systemisirung von Militärstipendien..	48	157
23. October	Verordnung des Reichskriegsministeriums in Betreff der Verleihung von Militärstipendien	49	160
28. November	Landesgesetz für Oesterreich unter der Enns, betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen	85	287
1869 3. Jänner	Ministerialentscheidung, betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an israelitische Religionsschulen	11	76
15. „	Ministerialerlass, betreffend die Ueberwachung der Studienerfolge der Militärstipendisten an Civillehranstalten	12	77
17. „	Ministerialerlass, betreffend die Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz	13	77
18. „	Ministerialverordnung, betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ...	14	80
18. „	Ministerialentscheidung über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitirung als Privatdocent eingeräumten Recursrechtes.....	15	81
19. „	Ministerialerlass, betreffend die Befreiung der Unter- und Oberofficiere von der Taxe als Gäste am technischen Institute in Brünn	16	81

82 60ST2 53 005 XL 2070

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869 22. Jänner	Ministerialverordnung, betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesanlehranstalten	17	81
30. „	Ministerialerlass, betreffend den Vorgang bei der Besetzung der neu errichteten Unterlehrerstellen an den städtischen Volksschulen in Linz	19	83
30. „	Ministerialerlass, betreffend die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes in den Volksschulen	18	83
2. Februar	Ministerialerlass in Betreff der Berechtigung der öffentlichen und mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Privathauptschulen zur Vornahme von Privatprüfungen	20	85
5. „	Ministerialerlass, betreffend eine eigene Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina	21	86
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Dalmatien	1	1
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Böhmen	2	9
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Salzburg	3	18
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Kärnthen	4	26
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Vorarlberg	5	34
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Steiermark	6	43
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Görz und Gradiska	7	51
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für Istrien	8	59
8. „	Landesgesetz, betreffend die Schulaufsicht, für die Bukowina	9	67
8. „	Ministerialerlass, betreffend die Wiederholung der strengen Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie	22	86
11. „	Ministerialerlass über den Vorgang bei der Wahl der Schulconcurrenz-Ausschüsse	23	86
15. „	Ministerialerlass aus Anlass des gestellten Antrages auf Bewilligung einer jährlichen Zulage aus dem Religionsfonde für Pfarrer	24	87

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869			
25. Februar	Ministerialerlass in Betreff der Förderung des Unterrichtes im Seidenbaue an Volksschulen	25	87
25. „	Ministerialerlass über den Vorgang bei der Prüfung jener Gymnasial-Lehramtscandidaten, welche ihre Befähigung zum Vortrage unter Gebrauch einer bestimmten Unterrichtssprache auch auf die Lehrbefähigung mit dem Vortrage in einer anderen Landessprache auszudehnen wünschen.....	26	88
3. März	Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privat-Mädchenhauptschule der barmherzigen Schwestern zu Leitmeritz	—	123
7. „	Ministerialverordnung, betreffend die Beurlaubung der als Hilfslehrer an Mittelschulen in Verwendung stehenden Lehramtscandidaten zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung	27	89
8. „	Ministerialverordnung, betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausserhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse	28	90
28. „	Finanzgesetz für das Jahr 1870 (Auszug aus demselben)	31	95
26. „	Gesetz, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen	30	93
30. „	Ministerialerlass, womit in Erinnerung gebracht wird, dass die Prüfung aus der deutschen oder irgend einer Landessprache nicht ausser Verbindung mit jener aus der lateinischen und griechischen Sprache abgelegt werden kann.....	29	90
1. April	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend die Uebergangsmassregeln in Bezug auf diejenigen in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen wollen.....	32	99
11. „	Erlass des Ministeriums des Aeussern, womit die Erfordernisse für den Eintritt in den Conceptsdienst dieses Ministeriums bekannt gegeben werden ...	34	106
19. „	Ministerialerlass, betreffend die Errichtung einer vollständigen medicinischen Facultät an der Innsbrucker Universität, die Aufhebung der dort bestehenden chirurgischen Lehranstalt und die Auflassung der Hebammenschule alle Laste bei Trient.....	35	108
24. „	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend weitere Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme einjährig Freiwilliger	42	146

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869			
25. April	Ministerialerlass, betreffend die Ueberwachung der Militärstipendisten an Civillehranstalten	37	122
26. „	Ministerialerlass, betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz	78	252
29. „	Ministerialerlass, betreffend die Trennung des polytechnischen Institutes des Königreiches Böhmen in zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute	36	114
29. „	Ministerialverordnung, betreffend die Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen	38	122
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für Tirol	54	168
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für Vorarlberg	55	171
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für Salzburg	56	176
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für Oesterreich ob der Enns	57	180
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für Mähren	58	185
30. „	Landesgesetz, betreffend die Realschulen, für die Bukowina	59	190
4. Mai	Ministerialerlass in Betreff der Behandlung der Stipendien solcher Studierenden, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten	39	123
7. „	Ministerialentscheidung, betreffend die Entlohnung der von den israelitischen Cultusgemeinden bestellten Schächter	83	282
11. „	Gesetz zur weiteren Durchführung der Grundentlastung in Böhmen	82	277
13. „	Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1869	43	148
14. „	Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden	40	128
14. „	Erlass des Ackerbauministers in Betreff des während der diesjährigen Herbstferien in Wien abzuhaltenden landwirthschaftlichen Lehrcurses	41	138
18. „	Ministerialerlass, betreffend die Instruction für die provisorischen Bezirksschul-Inspectoren	44	148

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869			
24. Mai	Ministerialerlass, betreffend den Vollzug von wider katholische Geistliche verhängten Freiheitsstrafen	45	151
26. „	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend die weitere Durchführung von Reformen in den Einrichtungen der Militär-Bildungsanstalten	51	163
27. „	Ministerialerlass, betreffend die Abhaltung von Maturitätsprüfungen an Oberrealschulen	46	152
27. „	Ministerialerlass, mit welchem auch den sogenannten altgestifteten Pfarrern das Recht eingeräumt wird, die Einkommensteuer unter den Ausgaben in die Fassion aufzunehmen	47	153
5. Juni	Ministerialerlass, betreffend die Ausübung der Aufsicht über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden	53	164
5. „	Ministerialverordnung, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Grossherzogthume Krakau im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden	62	204
7. „	Ministerialerlass, betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten	52	163
7. „	Ministerialerlass, betreffend die Einbringung aushaftender Vorschüsse aus dem Staatsschatze und dem Religionsfonde an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen	67	235
15. „	Ministerialerlass, betreffend die Ertheilung von Unterstützungen für altgestiftete Seelsorgspfründen	69	236
16. „	Ministerialerlass in Betreff der Abhaltung von Doctoratsprüfungen während der gesetzlichen Ferien	66	228
28. „	Ministerialerlass in Betreff der Abhaltung von Religionsprüfungen an Volksschulen	60	194
29. „	Ministerialerlass, betreffend die Ueberwachung der mit Lehrerbildungsanstalten im Zusammenhange stehenden Uebungsschulen	61	204
5. Juli	Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privathauptschule der Fanni Kirschbaum in Prag	—	229
6. „	Ministerialerlass, betreffend den Vorgang bei der Bestellung von Assistenten an der Wiener Sternwarte und an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	70	238

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869 7. Juli	Ministerialverordnung, womit die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse mittelst des jährlichen Religionsfondsvoranschlages geregelt wird	71	238
7. „	Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht über die Anrechnung neuer Messenstiftungen bei Ermittlung der Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten	68	236
11. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit eine Instruction für die k. k. Landesschulinspectoren erlassen wird	63	205
11. „	Ministerialentscheidung, betreffend die Aufstellung von Sabbathschnüren	72	239
12. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volkschulgesetzes erlassen werden	64	209
12. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen	65	220
14. „	Ministerialerlass, betreffend die Beitragspflicht übersiedelnder Israeliten zu den Cultusauslagen ihrer heimatlichen Cultusgemeinde	73	239
14. „	Ministerialverordnung, womit das organische Statut für den Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest veröffentlicht wird	74	239
20. „	Ministerialerlass, betreffend die Anwendung des Wehrgesetzes auf Priesterstands- und Ordenscandidaten	75	242
28. „	Ministerialverordnung, betreffend die Organisirung der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara	76	244
28. „	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend die Errichtung der technischen Militärakademie in Wien, dann der militär-technischen Schule zu Weisskirchen in Mähren	84	282
30. „	Ministerialerlass, betreffend die Flüssigmachung der durch die Normalpräliminarien ermittelten Cassaabgänge der unter dem Religionsfondspatronate stehenden Kirchen	79	267
30. „	Ministerialerlass, betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Stipendistenausweise	80	267
7. August	Ministerialverordnung, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen	77	244

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869 8. August	Ministerialverordnung, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen	81	268
9. September	Verordnung des Reichskriegsministeriums, womit der Besuch der Vorlesungen über die Vieh- und Fleischbeschau, dann jener über den Militär-Geschäftsstyl, über das Militär-Dienstreglement und über die den veterinär-ärztlichen Dienst im Heere betreffenden Vorschriften für die Studirenden der Thierheilkunde vom Civil und Militär als obligatorisch erklärt wird	86	291
21. „	Ministerialerlass, betreffend die Uebertragung der Remunerationen für die Unterweisung der katholischen Priesterstands-Candidaten in der Methodik an den Religionsfond	87	292
25. „	Genehmigung der Errichtung eines neuen Landes-Realgymnasiums in Waidhofen an der Thaya	—	292
2. October	Ministerialverordnung, betreffend den Vorgang bei der Versetzung katholischer Priester in den Ruhestand	88	305
6. „	Ministerialerlass, betreffend die Erhöhung der Wohnungsentschädigung für die griechisch-orientalischen Seelsorger in der Bukowina	89	306
13. „	Verordnung des Reichskriegsministeriums, betreffend die Etablirung der technischen Militärakademie in Wien und der militär-technischen Schule zu Weisskirchen in Mähren	90	306
19. „	Ministerialerlass, betreffend die Erhöhung der Dotation für Verträge der rechtshistorischen Lehrfächer an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät in Innsbruck, behufs der Vermehrung der an dieser Facultät abzuhaltenden italienischen Vorträge	91	306
12. November	Ministerialerlass, betreffend die Anforderungen an die Candidaten der medicinischen Doctorswürde beim Rigorosum aus der Botanik und die Einführung der Oeffentlichkeit der medicinischen Rigorosen an der Wiener Hochschule	93	326
15. „	Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, womit Bestimmungen für die Prüfung der Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erlassen werden	92	315
16. „	Ministerialverordnung, womit die Verordnung vom 17. Juli 1869, Z. 4353, über die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse auf die Studienfonds- und Staatsvorschüsse ausgedehnt wird	94	327

Datum des Normale	Gegenstand	Nummer des Normale	Seite
1869 23. November	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Zulassung von Lehr- und Lesebüchern für Volksschulen	95	327
2. December	Ministerialerlass, betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studierenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten	96	334
3. „	Ministerialerlass, womit erklärt wird, dass bezüglich der Lehrer an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten die Normen über das Probetrienium als aufgehoben anzusehen sind	97	335
3. „	Ministerialverordnung wegen Anwendung des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402 in Betreff der Supplirung durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten an k. k. Realschulen auch für Gymnasien	98	335
15. „	Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes	99	336
15. „	Ministerialerlass, betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes für jene Kinder, welche eine für Angehörige einer fremden Religionsgenossenschaft bestimmte Schule besuchen	100	336

Alphabetisches Normalien-Register

zu dem

Jahrgange 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

A.

Alle Laste; Auflassung der Hebammenschule daselbst. Nr. 35, S. 108.

Amtssprache der Behörden u. s. w. in Galizien sammt Krakau. Nr. 62, S. 204.

Assistenten an der Wiener Sternwarte und Centralanstalt für Meteorologie; Vorgang bei Bestellung derselben. Nr. 70. S. 228.

B.

Beneficiaten; Anrechnung neuer Messenstiftungen bei Ermittlung ihrer Concurrenzpflicht. Nr. 68, S. 236.

Bezirksschulinspectoren, provisorische; Instruction für dieselben. Nr. 44, S. 148.

Bezirksschulräthe; Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei denselben. Nr. 30, S. 93.

Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen; Reorganisirung derselben. Nr. 65, S. 220.

Bischöfliche Knabenseminarien; s. Knabenseminarien.

— Erkenntnisse, auf Einschliessung von Priestern in geistlichen Correctionsanstalten lautend; Vollzug derselben. Nr. 52, S. 163.

Böhmen; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 2, S. 9.

— Trennung des polytechnischen Institutes daselbst in zwei Anstalten. Nr. 36, S. 113.

— Gesetz zur weiteren Durchführung der Grundentlastung daselbst. Nr. 82, S. 277.

Botanik; Rigrosum aus derselben, welche Anforderungen an die Candidaten dabei zu stellen sind. Nr. 93, S. 236.

Brünn; Befreiung der Officiere von der Taxe als Gäste am dortigen technischen Institute. Nr. 16, S. 81.

Bucowina; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 9, S. 67.

— Geschäftsordnung für das Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums daselbst. Nr. 21, S. 86.

— Gesetz, betreffend die Realschulen für dieses Land. Nr. 59, S. 190.

— Erhöhung der Wohnungsentschädigung für griechisch-orientalische Seelsorger daselbst. Nr. 89, S. 306.

Bürgerschulen; Bestimmungen für die Prüfung der Lehrer an denselben. Nr. 92; S. 315.

C.

Congruaergänzung altgestifteter Beneficien. S. 237.

Convertirung von Staatsobligationen; s. Staatsobligationen.

Correctionsanstalten, geistliche; Vollzug der auf Einschliessung von Priestern in dieselben lautenden bischöflichen Erkenntnisse. Nr. 52, S. 163.

Cultusgemeinden, israelitische; Dauer der Beitragspflicht der Mitglieder zu den Cultuszwecken derselben. S. Israeliten.

D.

Dalmatien; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 1, S. 1.

Diöcesanlehranstalten; Bedingungen des Uebertrittes an dieselben von Schülern bischöflicher Knabenseminarien. Nr. 17, S. 81.

E.

Einkommensteuer; Berechtigung der altgestifteten Pfarrer zur Aufnahme derselben unter die Ausgaben in die Fassion. Nr. 47, S. 153.

Englische Sprache; betreffend die Befähigung für das Lehramt derselben an Realschulen; s. Realschulen.

F.

Fassion; in dieselbe darf auch von altgestifteten Pfarrern die Einkommensteuer unter die Ausgaben aufgenommen werden. Nr. 47, S. 153.

Ferien; Abhaltung von strengen Prüfungen während derselben. Nr. 66, S. 228.

Finanzgesetz für das Jahr 1869; Auszug aus demselben. Nr. 31, S. 95.

Französische Sprache; betreffend die Befähigung für das Lehramt derselben an Realschulen; s. Realschulen.

Freiwillige (Militär-), welche ihre Studien fortsetzen; Uebergangsmassregeln in Betreff derselben. Nr. 32. S. 99.

— — Behandlung der Stipendien von Studierenden während ihres Freiwilligendienstes. Nr. 39, S. 123.

— — weitere Bestimmungen rücksichtlich ihrer Aufnahme in die einjährige Militärdienstleistung. Nr. 42, S. 146.

G.

Galizien; Amtssprache der Behörden u. s. w. daselbst. Nr. 62, S. 204.

Geistliche, katholische; Vollzug von wider dieselben verhängten Freiheitsstrafen. Nr. 45, S. 151.

— betreffend den Vollzug der auf Einschliessung derselben in eine Correctionsanstalt lautenden bischöflichen Erkenntnisse. Nr. 52, S. 163.

Geistliche, Ausdehnung der vorstehenden Anordnungen auf sämmtliche Regularen. Nr. 77, S. 244.

Gewerbliche Fortbildungsschulen; Gesetz, betreffend dieselben für Niederösterreich. Nr. 85, S. 287.

Görz und Gradiska; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 7, S. 51.

Graz; Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul - Prüfungscommission daselbst. Nr. 13, S. 77.

Griechisch-orientalisches Bisthum in der Bukowina; Geschäftsordnung für das Consistorium desselben. Nr. 21, S. 86.

— orientalische theologische Lehranstalt in Zara; Organisirung derselben. Nr. 76, S. 243.

— — Seelsorger in der Bukowina; Erhöhung der Wohnungsentschädigung für dieselben. Nr. 89, S. 306.

Grundentlastung; Gesetz zur weiteren Durchführung derselben in Böhmen. Nr. 82, S. 277.

Gymnasien; Beschränkung von Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten. Nr. 98, S. 335.

Gymnasial-Lehramtscandidaten; s. Lehramtscandidaten.

H.

Habilitirung als Privatdocent; Bedeutung des wegen Verweigerung derselben eingeräumten Recursrechtes. Nr. 15, S. 81.

Handels- und nautische Akademie in Triest; organisches Statut für den Schiffsbaucurs an derselben. Nr. 74, S. 239.

Hauptschulen, öffentliche und mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestattete; Berechtigung derselben zur Vornahme von Privatprüfungen. Nr. 20, S. 85.

Hilfslehrer an Mittelschulen; Beurlaubung derselben zur Ablegung der Lehramtsprüfung; s. Lehramtscandidaten.

I.

Innsbruck; Errichtung einer medicinischen Facultät daselbst. Nr. 35, S. 108.

— Vermehrung der italienischen Vorträge an der juridischen Facultät daselbst Nr. 91, S. 306.

Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren. Nr. 44, S. 148.

— für die Landesschulinspectoren. Nr. 63, S. 205.

Israelitische Religionsschulen; betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an dieselben. Nr. 11, S. 76.

Israeliten; wann ihre Beitragspflicht zu den Cultuszwecken ihrer heimatlichen Cultusgemeinde aufhört. Nr. 73, S. 239.

Istrien; Gezetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 8, S. 59.

Italienische Sprache; betreffend die Befähigung für das Lehramt derselben an Realschulen; s. Realschulen.

— Vorträge an der juridischen Facultät in Innsbruck; s. Innsbruck.

K.

Kärnthen; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 4, S. 26.

Kirche. Uebertritt von einer Kirche zur anderen; Vollzug des betreffenden Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868. Nr. 14, S. 80.

Kirchen des Religionsfondpatronates; Flüssigmachung ihrer Cassaabgänge; s. Religionsfond.

Knabenseminarien, bischöfliche; Uebertritt von denselben an theologische Facultäten und Diöcesanlehranstalten. Nr. 17, S. 81.

Krain; provisorische Anordnung über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 10, S. 76.

Krakau; Amtssprache der Behörden u. s. w daselbst. Nr. 62, S. 204.

L.

Landesschulräthe; Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei denselben. Nr. 30, S. 93.

Landesschulinspectoren; Instruction für dieselben. Nr. 63, S. 205.

Landwirthschaftlicher Lehrcurs; Abhaltung desselben in Wien. Nr. 41, S. 138.

Lehr- und Lesebücher für Volksschulen; Norm in Betreff der Zulassung derselben; s. Volksschulen.

Lehramt für moderne Sprachen an Realschulen; Vorschrift, betreffend die Befähigung für dasselbe. Nr. 81, S. 268.

Lehramtscandidaten für Gymnasien; Vorgang bei Prüfung derselben bei Ausdehnung der Befähigung zum Vortrage einer zweiten Landessprache. Nr. 26, S. 88.

— für Gymnasien dürfen die Prüfung aus der deutschen oder irgend einer Landessprache nicht ausser Verbindung mit jener aus der lateinischen oder griechischen ablegen. Nr. 29, S. 90.

— für Realschulen; Ergänzungen der betreffenden Prüfungsvorschrift. S. 78.

— für nautische Schulen; Verleihung von Unterstützungen an dieselben. Nr. 33, S. 103.

— in Verwendung als Hilfslehrer an Mittelschulen; Beurlaubung derselben zur Prüfungsablegung. Nr. 27, S. 89.

Lehrer an Volks- und Bügerschulen; Bestimmungen für die Prüfung derselben. Nr. 92, S. 315.

— an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten; auf dieselben finden die Normen über das Probetriennium nicht mehr Anwendung. Nr. 97, S. 335.

Lehrerbildungsanstalten; Ueberwachung der mit denselben im Zusammenhange stehenden Uebungsschulen. Nr. 61, S. 203.

— Reorganisirung derselben. Nr. 65, S. 220.

Linz; Vorgang bei Besetzung der Unterlehrerstellen an Volksschulen daselbst. Nr. 19, S. 83.

M.

Mähren; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 10, S. 76.

— Gesetz, betreffend die Realschulen für dieses Land. Nr. 58, S. 185.

Magisterium der Pharmacie; betreffend die Wiederholung der strengen Prüfungen für dasselbe. Nr. 22, S. 86.

Maturitätsprüfungen; Gestattung ihrer Abhaltung an Oberrealschulen. Nr. 46, S. 152.

Maturitätszeugnisse; Verordnung in Betreff der Giltigkeit derselben, wenn sie ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden. Nr. 28, S. 90.

Medicinische Doctorswürde; Anforderungen an die Canditaten derselben beim Rigorosen aus der Botanik. Nr. 93, S. 326.

— Facultät; Errichtung einer solchen in Innsbruck. Nr. 35, S. 108.

— Rigorosen; Oeffentlichkeit derselben. Nr. 93, S. 326.

— Studienordnung; Aufhebung des als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes. Nr. 99, S. 336.

Messenstiftungen; Anrechnung derselben bei Ermittlung der Concurrenzpflicht der Beneficiaten. Nr. 68, S. 236.

Methodik; die Remunerationen für Unterweisung der Priesterstandscandidaten in derselben werden an den Religionsfond übertragen. Nr. 87, S. 292.

Militärbildungsanstalten; theilweise Reform derselben. Nr. 48, S. 158.

— Bestimmungen über die Aufnahme von Aspiranten in dieselben. Nr. 50, S. 160.

— weitere Durchführung von Reformen in deren Einrichtung. Nr. 51, S. 163.

Militär-Akademie (technische); Errichtung und Eröffnung derselben in Wien. Nr. 84, 90, S. 282, 306.

— **-Stipendien**; Systemisirung derselben. Nr. 48, S. 158.

— Modalitäten deren Verleihung. Nr. 49, S. 160.

— **-Stipendisten** an Civillehranstalten; Ueberwachung ihrer Studienerfolge. Nr. 12, 37, S. 77, 122.

— **-technische** Schule in Weisskirchen; Errichtung und Eröffnung derselben. Nr. 84, 90, S. 282, 306.

Ministerium für Cultus und Unterricht; Staatsausgaben desselben im Jahre 1869. Nr. 31, S. 95.

— für Cultus und Unterricht; Nachtragscredit für dasselbe. Nr. 43, S. 148.

— des Aeussern; Erfordernisse zum Eintritte in den Conceptsdienst bei demselben. Nr. 34, S. 106.

N.

Nautische Schulen; Verleihung von Unterstützungen an Candidaten des Lehramtes an denselben. Nr. 33, S. 103.

O.

Oeffentlichkeitsrecht; betreffend die Verleihung desselben an israelitische Religionsschulen. Nr. 11, S. 76.

Oesterreich unter der Enns; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 10, S. 76.

— ob der Enns; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht für dasselbe. Nr. 10, S. 76.

— — — — Gesetz, betreffend die Realschulen daselbst. Nr. 57, S. 180.

Officiere; Befreiung derselben von der Taxe als Gäste am technischen Institute in Brünn. Nr. 16, S. 84.

P.

Pensionirung katholischer Pfarrer, s. Pfarrer.

Pfarrer; Zuwendung von Zulagen an dieselben aus dem Religionsfonde. Nr. 24, S. 87.

— **altgestiftete**; Berechtigung derselben zur Aufnahme der Einkommensteuer unter die Ausgaben in die Fassion. Nr. 47, S. 153.

— **katholische**; Vorgang bei Versetzung derselben in den Ruhestand. Nr. 88, S. 305.

Pharmacie, Magisterium derselben; Wiederholung der strengen Prüfungen. Nr. 22, S. 86.

Prag, neues Statut für die daselbst bestehenden polytechnischen Institute. Nr. 36, S. 113.

Privatprüfungen; Abhaltung derselben an öffentlichen oder mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen. Nr. 20, S. 85.

Prüfungen aus der deutschen oder einer anderen Landessprache für das Lehramt an Mittelschulen; s. Lehramtscandidaten.

R.

Realschulen; Gesetz, betreffend dieselben für Tirol. Nr. 54, S. 167.

— Gesetz, betreffend dieselben für Vorarlberg. Nr. 55, S. 171.

— Gesetz, betreffend dieselben für Salzburg. Nr. 56, S. 176.

— Gesetz, betreffend dieselben für Oberösterreich. Nr. 57, S. 180.

— Gesetz, betreffend dieselben für Mähren. Nr. 58, S. 185.

— Gesetz, betreffend dieselben für die Bucowina. Nr. 59, S. 190.

— Gestattung der Abhaltung von Maturitätsprüfungen an denselben. Nr. 46, S. 152.

— Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an derselben. Nr. 81, S. 268.

Realschul; Beschränkung der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten. Nr. 98, S. 335.

— - **Prüfungscommission**; Errichtung einer solchen in Graz. Nr. 13, S. 77.

Regularen dürfen wider ihren Willen von den geistlichen Obern in der Haft nicht zurückgehalten werden. Nr. 77, S. 244.

Religionsfond; in Betreff der Bewilligung von Zulagen aus demselben an Pfarrer. Nr. 24, S. 87.

— Einbringung der Vorschüsse aus demselben an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen. Nr. 67, S. 236.

— Evidenzhaltung der Vorschüsse aus demselben. Nr. 71, S. 238.

— Flüssigmachung der Casseabgänge der unter seinem Patronate stehenden Kirchen. Nr. 79, S. 267.

— Uebertragung der Remunerationen für die Unterweisung von Priesterstandscandidaten in der Methodik an denselben. Nr. 87, S. 292.

Religionsprüfungen; in Betreff deren Abhaltung an Volksschulen. Nr. 601, S. 94.

Religionsunterricht; Ertheilung desselben für jene Kinder, welche eine für Angehörige einer fremden Religionsgesellschaft bestimmte Schule besuchen. Nr. 190, S. 336.

S.

Sabbathschnüre; Entscheidung in Betreff der Aufstellung derselben. Nr. 72, S. 939.

Salzburg; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 3, S. 18.

— Gesetz, betreffend die Realschulen daselbst. Nr. 56, S. 176.

Schächter, von israelitischen Cultusgemeinden bestellte; Art und Weise ihrer Entlohnung. Nr. 83, 282.

Schiffsbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest; organisches Statut für denselben. Nr. 74, S. 239

Schlesien; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht daselbst. Nr. 10, S. 76.

Schulaufsicht; Ausübung derselben über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden. Nr. 53, S. 164.

— provisorische Anordnungen über dieselbe. Nr. 10, S. 76.

Schulaufsichtsgesetz für Dalmatien. Nr. 1, S. 1.

— — für Böhmen. Nr. 2, S. 9.

— — Salzburg. Nr. 3, S. 18.

— — Kärnthen. Nr. 4, S. 26.

— — Vorarlberg. Nr. 5, S. 34.

— — Steiermark. Nr. 6, S. 43.

— — Görz und Gradiska. Nr. 7, S. 51.

— — Istrien. Nr. 8, S. 59.

— — die Bukowina. Nr. 9, S. 67.

Schulconcurrenzausschüsse; Vorgang bei der Wahl derselben. Nr. 23, S. 86.

Seelsorgspfründen; Modalitäten bei Ertheilung von Unterstützungen an dieselben. N. 69, S. 236.

Seidenbau; Förderung des Unterrichtes in demselben an Volksschulen. Nr. 25, S. 87.

Staatsobligationen, vinculirte; Convertirung derselben. Nr. 38, S. 122.

Staatsvorschüsse zu Cultus- und Unterrichtszwecken; Evidenzhaltung derselben. Nr. 94, S. 327.

Steiermark; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 6, S. 43.

Stipendien jener Studierenden, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten; Behandlung derselben. Nr. 39, S. 123.

Stipendisten; Modalitäten der über dieselben zu erstattenden Ausweise. Nr. 80, S. 267.

— ungarische, siebenbürgische und croatische; Erstattung von Ausweisen über dieselben an den ungarischen Minister für Cultus und Unterricht. Nr. 96, S. 334.

Strenge Prüfungen; Wiederholung derselben für das Magisterium der Pharmacie. Nr. 22, S. 68.

— — in Betreff der Abhaltung derselben während der Ferien. Nr. 66, S. 228.

Studienfondsvorschüsse; Evidenzhaltung derselben. Nr. 94, S. 327.

Supplirungen an Realschulen und Gymnasien durch nicht geprüfte Supplenten; Beschränkung derselben. Nr. 98, S. 335.

T.

Technische Hochschule in Graz; neues organisches Statut für dieselbe. Nr. 78, S. 251.

Theologische Facultäten; betreffend den Uebertritt an dieselben von bischöflichen Knabenseminarien. Nr. 17, S. 81.

— Würdenträger an derselben im Jahre 1869—70. S. 296, 297.

Thierheilkunde, Studierende derselben; Erklärung einiger Gegenstände als obligat für sie. Nr. 86, S. 291.

Tirol; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht daselbst. Nr. 10, S. 76.

— Gesetz, betreffend die Realschulen für dieses Land. Nr. 54, S. 167.

Triest; provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht daselbst. Nr. 10, S. 76.

— organisches Statut für den Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie daselbst. Nr. 74, S. 239.

Turnunterricht; in Betreff der obligatorischen Einführung desselben an Volksschulen Nr. 18, S. 83.

U.

Uebertritt von einer Kirche zur anderen; Vollzug des betreffenden Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868. Nr. 14, S. 80.

Uebungsschulen, mit Lehrerbildungsanstalten verbundene; s. Lehrerbildungsanstalten.

Universitäten; Würdenträger derselben im Jahre 1869—70. S. 294.

V.

Volksschulen; in Betreff der Besetzung neuer Unterlehrerstellen an den Volksschulen in Linz. Nr. 19, S. 83.

— Förderung des Unterrichtes im Seidenbau an denselben. Nr. 25, S. 87.

— Gesetz vom 14. Mai 1869, wodurch die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich derselben festgestellt werden. Nr. 40, S. 128.

— Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des (vorstehenden) Volksschulgesetzes. Nr. 64, S. 209.

— Abhaltung von Religionsprüfungen an denselben. Nr. 60, S. 194.

— Bestimmungen über die Prüfung der Lehrer an denselben. Nr. 92, S. 315.

— Verordnung, betreffend die Zulassung der Lehr- und Lesebücher für diese Schulen. Nr. 95, S. 327.

— auf die Lehrer an denselben finden die Normen über das Probetriennium nicht mehr Anwendung. Nr. 97, S. 335.

Vorarlberg; Gesetz über die Schulaufsicht für dieses Land. Nr. 5, S. 34.

— Gesetz, betreffend die Realschulen daselbst. Nr. 55, S. 171.

Vorschüsse aus dem Religionsfonde; Evidenzhaltung derselben. Nr. 71, S. 238.

— Anwendung der vorstehenden Norm auch auf die Studienfonds- und Staatsvorschüsse. Nr. 94, S. 327.

— aus dem Staatsschatze und dem Religionsfonde; Einbringung derselben. Nr. 67, S. 236.

W.

Waidhofen an der Thaya; Errichtung eines Landesrealgymnasiums daselbst. S. 292.

Weisskirchen; Errichtung und Eröffnung einer militär-technischen Schule daselbst. Nr. 84, 90, S. 282, 306.

Z.

Zara; Organisirung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt daselbst. Nr. 76, S. 244.

Zulagen aus dem Religionsfonde an Pfarrer; s. Religionsfonde.

Alphabetisches Verzeichniss

der

Verfügungen über Lehrbücher und Lehrmittel zu dem Jahrgange 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Seite

A.

Abecednik, slovensko-němški 303

Album des classischen Alterthums 111

Aprent J. Deutsches Lesebuch für die Unterclassen mittlerer Lehranstalten. 2. Theil 234

Arion, österreichischer; Gesangbuch für Volksschulen 303

Athenae. (Wandkarte.) 111

Atlas orbis antiqui 112

B.

Behm E. Geographisches Jahrbuch ... 234

Bořický, Dr. Názorní nerostopis 286

Bozděch Gustav, Dr. Romanische Uebersetzung des Lehrbuches der Mineralogie von Pokorny 125

C.

Čelakowsky, Dr. Názorní přírodopis rostlinstva 286

E.

Egger Alois. Deutsches Lehr- und Lesebuch für Obergymnasien. II. Theil. 1. Band 233

— Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. Als Einleitung in die Literaturkunde. I. Theil. 2. Auflage 322

Europa, Karte von —, mit böhmisch-slavischer Terminologie 91

F.

Fibel und erstes Lesebuch für Volksschulen 302

Seite

Frischauf J., Dr. Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für Mittelschulen 233

Fuchs Rudolf. Erstes hebräisches Lese- und Sprachbuch 303

G.

Gallia C. Julii Caesaris temporibus. (Wandkarte) 111

Geographisches Jahrbuch; I. und II. Band; herausgegeben von E. Behm 234

Gernerth August. Grundlehren der ebenen Geometrie für die unteren Classen höherer Lehranstalten II. Aufl. . 233

H.

Haberlandt Friedrich. Oesterreichische Seidenbauzeitung 275

— — La sericoltura austriaca 275

Hannak Emanuel, Dr. Oesterreichische Vaterlandskunde für die mittleren und höheren Classen der Mittelschulen.. 234

Hauler J., Dr. Lateinisches Uebungsbuch für die zwei unteren Classen der Gymnasien; in zwei Theilen. II. Auflage 248

Hebräisches Lese- und Sprachbuch (erstes) von A. Fuchs 303

— — — — Wandtabellen dazu 303

K.

Kauer A., Dr. Elemente der Chemie, für Realgymnasien und Unterrealschulen 233

Khuen A. Schonet die Vögel zum Besten der Menschen 249

Klöden Gustav Adolf v. Handbuch der Erdkunde, vom I.—III. Theil, in 4 Bänden 313

Seite

Klumpar J. K. Cvičebná kniha ku překládání z češtiny na jazyk latinský, pro IV.gymn. třídu 91

Koppe Karl. Die Arithmetik und Algebra. 7. Auflage 126

— — Die Planimetrie. 9. Auflage..... 126

— — Die Stereometrie. 7. Auflage..... 126

— — Die ebene Trigonometrie. 4. Auflage..... 126

— — Der erste Unterricht in der Naturlehre für mittlere Schulanstalten. 3. Auflage 313

— — Anfangsgründe der Physik für den Unterricht in den oberen Classen der Gymnasien und Realschulen. 10. Aufl. 313

Kozenn B. Leitfaden der Geographie für die Schulen im Kaiserthume Oesterreich 234

Křižek V. Dějiny všeobecné a rakouské v přehledu synchronistickém..... 275

L.

Leinkauf Johann, Dr. Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen..... 249

Lepař Ján. Všeobecný dějepis k potřebě žáků na vyšších gymn. Díl. II. 322

Lesebuch für die dritte Classe der Volksschulen 302

— (romanisches) für die IV. Classe der Volksschulen..... 331

Letture per la quarta classe delle scuele elementari..... 393

Leutsch Ernst, Dr. Philologischer Anzeiger..... 112

M.

Madiera K. A. Deutsches Lesebuch für die mittleren Classen an Gymnasien und Realschulen..... 155

Marschner V. A. Die erste Stufe der freien Auffassung und Darstellung räumlicher Gegenstände..... 249

Masera Fr. Specialkarte von Südtirol.. 91

Martinák. Čítací a cvičebná kniha jazyka německého a českého..... 286

Meiring M. Dr. Lateinische Grammatik für die mittleren und oberen Classen der Gymnasien 340

— — — Kleine lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasialclassen und für Real- und höhere Bürgerschulen 340

Močnik Franz, Dr. Lehrbuch der Geometrie für Obergymnasien. 9. Auflage 286

Seite

N.

Nacèrt pověsti i zemljopisa za niže gimnazije..... 303

Neumann Alois. Deutsches Lesebuch für die dritte und vierte Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. II. Band 233

— — Deutsches Lesebuch für die erste und zweite Classe der Gymnasien etc. 2. Auflage 233

Niedergesäss Robert. Lehrer Menhart von Grossdorf. Ein Lebensbild 249

— — Deutsches Lesebuch für die Oberclasse der Volksschulen 249

P.

Pervo berilo in slovnica za drugi razred 303

Pfannerer Maurus, Dr. Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. IV. Band 233

Pissling W. T., Dr. Gesundheitslehre für das Volk 249

R.

Reichel Rudolf. Kurzer Abriss der steierischen Landesgeschichte 155

Rhode C. E. Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte. 6. Auflage 248

Riss J. Latinská cvičebná kniha pro I. gymnasialní třídu. 2. Auflage..... 91

Roma vetus; Wandkarte..... 112

Romanisches Lesebuch für die IV. Cl. der Volksschulen..... 331

Rožek Johann. Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. II. Theil. 2. Auflage..... 155

Rüstow. Atlas zu Cäsar..... 112

S.

Schmidt Karl. Lateinische Schulgrammatik..... 303

Seidenbauzeitung, österreichische. Herausgegeben von F. Haberlandt .. 275

Slovensko-nemški abecednik..... 303

Sillabario per imparare il tedesco..... 91

Speneder Bernhard. Oesterreichischer Arion. (Gesangbuch für Volksschulen)..... 303

Seite

Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe der Volksschulen 302

— — — (zweites deutsches) für slovenische Volksschulen 322

Sprachübungen für die dritte Classe der Volksschulen 302

Sprachlehre (practische) der deutschen Sprache für die vierte Classe der romanischen Volksschulen 303

T.

Tassinari P. Avviamento allo studio della Chimiea 331

— — Manuale di Chimaca 331

Teirich V., Dr. Das Lehrbuch der Algebra, zum Gebrauche für Oberrealschulen und Obergymnasien. 2. Aufl. 91

— — — Das Lehrbuch der Geometrie für die oberen Classen der Mittelschulen 91

Seit

Tessari Nicolo. Compendio di Chimica generale 331

Tille A., Dr. Učebná kniha zeměpisu pro I. třídu střed. škol 91

— — Računica za male realke i za samouke; drugi dio 331

Tušek Ivan. Računica za male realke i za samouke 233

V.

Vögel; die nützlichen Vögel der Landwirthschaft. Tableau; Verlag von H. Müller in Stuttgart 249

W.

Wappler Anton, Dr. Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. I.—III. Theil 275

Personen-Register

zu dem

Jahrgange 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Seite

A.

Achtner Michael 308
Adam Vincenz 142
Adamec Johann 164
Agostini Dominik 143
Aichhorn Sigmund, Dr. .. 109
Alipranti Andreas 285
Allé Moriz, Dr. 109
Alter Wilhelm 309
Ambros Wilhelm, Dr. 293
Andorfer Joseph 245
Andreatta Benjamin 298
Andriewicz Constantin ... 294
Aninger Joseph 140
Aprent Johann 140, 154
Auerhahn Franz 310
Ausserer Carl 297
Auspitz Joseph 196

B.

Babanek Wenzel 308
Babuder Jacob 197
Baierle Alois 298
Barbieri Franz 124
Barich Anton 307
Baudiš Wilhelm 310
Bauer Johann 284
Bauer Franz, Dr. 296
Bauše Theophil 298
Bayer Johann, Dr. 296
Beek Adolph, Dr. 321
Becke Anton 141
Becker Moriz, Ritt. v. 195
Beer Adolf, Dr. 297
Bendella Theophil 197, 270
Benedikter Peter 271
Benisch Johann 271, 320
Benussi Bernhard 328
Berger Joseph 140
Berger Othmar 284
Bergmann Eduard 310
Bernhard Paul 140
Beyer Anton 246
Bianchi Carl 197
Biba Vincenz 309
Bichler Anton 271
Biedermann Hermann, Dr. 296
Biehl Wilhelm 297
Billek Johann 143
Blanda Franz 299
Bloder Franz 284
Blodig Carl, Dr. 296
Bobies Franz 140
Bodo Sebastian 142
Böhm Albert 140
Böhm Franz 141

Seite

Böhm Johann 309
Bolzmann Ludwig, Dr. 229
Bozděch Joseph 195, 196
Brandl Joseph, Dr. .. 271, 320
Brandstötter Joseph 270
Braun Wilhelm 270
Braun Carl, Dr. 294
Brunner Heinrich, Dr. 296
Brücke Ernst, Dr. 124, 295
Buchacher Leonhard 271
Bucher Bruno 140
Buchner Max 109
Buchtel Anton 310
Budau Franz 271
Buhl Eduard, Dr. 296
Büchel Franz 270
Bünte Johann 283
Burger Johann, Dr. 197
Burzyński Peter, Dr. 296
Burzyński Edmund, Dr. .. 328

C.

Častek Franz 310
Čebin Peter 141
Černitzky August 310
Charwat Franz 283
Chindina Franz 285
Chlupp Johann, Dr. 295
Chodníček Joseph 297
Cholawa Stephan 328
Chrastina Johann, Dr. 295
Čížek Franz 309
Cristanell Joseph 143
Czerkunczakiewicz Joseph, Dr. 296

D.

Dangl Leopold 307
Dantscher Carl 229, 296
Daum Joseph 143
David Joseph, Dr. 296
Dechet Wilhelm 143, 328
Delkiewicz Joseph, Dr. 296
Della Bona Johann, Dr. 195, 196
Demattio Fortunat, Dr. 143, 293
Demšar Carl 141
Depolo Dominik 285
Dessauer Joseph 123
Deutsch Joël 293
Dittel Heinrich 298
Dittes Friedrich, Dr. 140
Dominkusch Johann 320
Dragoni Jacob 195, 196
Drbal Mathias, Dr. 142
Drechsl Alexander 298
Drogli Johann 284

Seite

Drozdiewicz Johann, Dr. . 294
Dunajewski Julian, Dr. 296
Durège Heinrich, Dr. 108
Durig Joseph 143
Dwořak Leopold 142
Dwořak Joseph 142
Dvořak Joseph 328
Dworsky Prokop 140

E.

Eberle Felix 142
Egger Alois 140
Egger Joseph 230, 297
Egger Joseph, Dr. 298
Ehrhart Joseph v. Ehrhartstein 283
Elbl Carl 165
Elsensohn Joseph ... 283, 307
Embacher Augustin 196
Enk von der Burg Carl ... 195
Erben Anton 283
Ernst Wenzel 320
Esmarch Carl, Dr. 295

F.

Faltys Wenzel 310
Farolfi Vincenz, Dr. 297
Favento Johann, v. 197
Fechner Josef, Dr. 197
Fedkowicz v. Horodynski Johann 284
Ferrerini Franz 337
Pfaff Leopold, Dr. 294
Fiala Carl 142
Fiala Franz 309
Filek Marie v. 329
Filip Vendelin 309
Filarski Adalbert v., Dr. . 293
Finaček Alois 308
Flaim Christian 298
Fleischer J. 309
Frank Joseph 140, 154
Frank Rudolph, Dr. 270
Frank Ignaz 309
Freidl Michael 284
Freitnar Anton 308
Freund Sebastian 307
Friedländer Friedrich 195
Friesach Carl, Dr. 100, 108
Frind Anton 270
Fruhmann Michael, Dr. ... 295
Furreg Franz 284

G.

Gall Johann, Dr. 309
Gasser Joseph 195

Seite

Gassner Andreas, Dr. ... 297
Gatti Ferdinand 197
Gaudek Joseph 310
Gebell Johann 197
Gebhart Friedrich 142
Gödl Johann 270
Gelčich Johann 310
Genger Andreas 284
Gentili Johann, Dr. 143
Gernerth August 229
Girschik Joseph 310
Gloger Adolph 309
Gnesda Franz 311
Goldbach Johann 309
Goldbacher Alois, Dr. ... 298
Goldberger Salomon 337
Gottlieb Johann, Dr. 109
Graber Vitus, Dr. 297
Greif Jone 298
Grohmann Virgil, Dr. 198
Gschwandtner Sigmund, Dr. 295
Gstaltner Michael 141
Gugl Ignaz 283
Gutwenger Michael 321

H.

Habianitsch Alois 284
Häfele Carl 140
Haferl Joseph 246
Hafner Franz 284
Hahn v. Hahnenbeck Wilhelm 197
Halder Conrad 195, 196
Halla Joseph, Dr. 124
Hanke Rudolph 230
Hann Julius, Dr. 100
Hanslick Eduard, Dr. 229
Harum Peter, Dr. 296
Haselböck Mathias 270
Hasner Leopold, Ritt. v. . 140
Hasner Joseph, Ritter v. . 295
Hausmann Johann 124
Haupt Wenzel 309
Hayek Gustav v. 297
Hebra Ferdinand, Dr. 307
Hehenwarter Joseph 283
Heider Gustav, Dr. 123
Heine Carl, Dr. 307
Heinrich Carl 309
Heinrich Joseph 337
Heinzel Richard, Dr. 108
Hellmer Carl 100
Herrmann Franz 310
Heschl Ladislaus, Dr. 295
Heyssler Moriz, Dr. 295
Hickmann L. 308
Hildebrand Richard, Dr... 124, 297
Hille Franz 308
Hirsch Ferdinand 284
Hochegger Franz 270
Hofer Joseph 140
Hoffmann Franz 271
Hoffmann Franz, Dr. 297
Hoffmann Eduard, Dr. ... 293

Seite

Hoffmann Emanuel, Dr. ... 295
Hoffmann Anton 310
Holzer Franz 143
Holzinger Carl 195, 196
Hottowitz Johann 123
Hozhevar Johann 196
Hradecky Carl 271
Hrádek Franz, Dr. 295
Hradil Leonhard 308
Hrowath Blasius 229
Hrys Emanuel, Dr. 310
Huber Alfons, Dr. 143, 296
Hübl Johann 141
Hütter Johann 141
Hulakowsky Johann 328

J.

Jackl Ferdinand 310
Jahn Eduard 297
Jaksch Anton, Dr. 124
Jamschek Franz 284
Jandaurek Anton 198
Jarz Anton, Dr. 195, 196
Jeitteles Adalbert 108
Jelčič Johann 284
Jelčič Vincenz 285
Jenkner Johann 197
Jesch Joseph 271
Jireček Joseph 124
Illasiewicz Basil 284
Ilwof Franz, Dr. 108, 284
Indermaner Carl v., Dr. .. 124
Isopeskul Demeter 197
Just Joseph 310

K.

Kaiser Joseph 141
Kaiser Joseph 270
Kalina Franz 309
Karajan Max, Dr. Ritt. v.. 295
Karasiński Franz 246
Karger Anton 164
Kargl Carl 297
Karliński Franz, Dr. 296
Karnicki Ignaz, Dr. 197
Kapun Peter 283
Katzer Franz, Dr. 295
Katzer Anton 308
Kawka Mathias 308
Kazbunda Joseph 308
Kermavner Valentin ... 328
Kerschbaum Maximilian .. 270
Kienel Tobias 141
Kirschbaum Franz 229
Kittel Eduard 308
Klaič Michael, Dr. 195, 196
Klauser Heinrich 284
Kleemann August, Ritter v. 297
Kleemann Friedrich 310
Kleinschrod Emil, Dr. 296
Klimscha Philipp 283
Klodič Carl 197
Klofutar Bernhard, Dr. ... 141
Klučak Heinrich 309
Klumpar Johann 309

Seite

Kobera Joseph 308
Koch Joseph 310
Köhler Joseph, Dr. ... 195, 196
Kollmann F. 309
Komarek Anton 154
Konstantynowicz Michael. 154
Kopp Franz 270
Kopp Joseph, Dr. 295
Kosina Johann 142
Kostek Franz, Dr. 296
Kotal Vincenz, Dr. 230
Kovářik Jokann 328
Kozelka Wenzel, Dr. 292
Krainz Johann 283
Kraska Joseph 299
Krašan Franz 230
Krasser Fridolin 142
Kreisel Joseph 320
Krek Gregor, Dr. 108
Kremser Joseph 283
Kretschmer Matthäus 293
Krischek Eduard 195, 196
Křižek Wenzel 310
Kroner Franz 308
Krones Franz, Dr. 108, 296
Kropaček Franz 230
Krulich Joseph 196
Kubiena Valentin 142
Kubin Fabian 195
Kubischta Martin 123
Kuczyński Stephan, Dr... 296
Kukula Wilhelm 140
Kulot Joseph 328
Kunerth Adolph 320
Kunschner Dominik ..142, 298
Kunz Carl 310
Kurzbauer Georg 293

L.

Lang Adolph 297, 337
Langer Joseph 123
Langer Franz 141
Langner Carl, Dr. 270
Lassnig Matthäus 271
Laukotzky Vincenz .. 195, 196
Lazzarini Johann 297
Leidenfrost Robert, Dr. .. 197
Leitgeb Hubert, Dr. 307
Lemayer Carl, Dr. ... 246, 297
Lepař Johann 308
Lepař Franz 310
Lešeticky Adalbert 310
Lesjak Franz 141
Lieblein Johann 308
Limberger Johann 284
Lindner Ludwig 142, 328
Lindner Gustav, Dr. 283
Linhart Franz 328
Littrow Carl, Edler v. 294
Löckher Mathias 284
Lubin Anton, Dr. 108
Ludwig Ernst, Dr. 140
Lamnitzer Carl 198
Lustkandel Wenzel, Dr. .. 297
Lutz Joseph 123

Seite

M.

Maassen Friedrich, Dr.... 295
Mack Eduard..... 100
Machl Ignaz, Dr. 308
Macher Andreas, Dr. 195, 196
Mair Franz..... 140
Maly Richard, Dr..... 293
Maly Franz..... 308
Mann Joseph..... 124
Manzer Joseph..... 309
Maras Joseph..... 308
Marek Joseph, Dr.... 195, 196
Maresch Johann..... 195, 196
Maresch Anton..... 229
Maričich Alois..... 124
Marini Bartholomäus..... 143
Marussig Andreas..... 197
Masera Franz..... 143
Matejko Franz, Dr..... 329
Matosch Alois..... 140
Matzek Franz..... 143
Matzka Wilhelm, Dr.. 293, 295
Mauthner Ludwig, Dr. ... 293
Mayer Laurenz, Dr..... 295
Mayer Carl..... 308
Mayr Joseph..... 165
Mayrhofer Virgil, Ritter v., Dr..... 229
Mazač Joseph..... 309
Melichar Joseph ...•.... 310
Menzinger Jacob..... 141
Mertens Franz, Dr..... 140
Mery Alois, Dr..... 197
Messmer Franz, Dr..... 140
Michaeler Anton 298
Michel Adalbert, Dr..... 295
Miklosich Franz, Ritter v., Dr. 124
Mikusch Joseph 329
Mitkiewicz Johann 284
Mitrovic Bartholomäus .. 320
Mitteregger Joseph, Dr.. . 271
Mlčoch Melchior, Dr..... 100
Močnik N. 141
Mocnik Franz, Dr.... 195, 196
Mohr Michael..... 197
Mora Joseph 337
Moráwek Anton 308
Moschner Franz, Dr..... 195
Müller Friedrich, Dr..... 100
Müller Norbert..... 123
Müller Valentin, Dr... 197, 270
Müller Anton..... 284
Murr Vincenz..... 143
Mutz Richard..... 308

N.

Nachbauer Carl, Dr. 197
Nacke Joseph, Dr.... 195, 196
Nagler Michael 285
Nahlowsky Vincenz, Dr. 294, 295
Nazor Joseph..... 197
Nepomucky Joseph..... 140
Netoliczka Eugen, Dr..... 197
Neumann Friedrich 308
Nickl Joseph 123
Nicolich Matthäus, Dr.... 307
Niedergesäss Robert..141, 320
Niederkorn Ferdinand.... 197
Niederkorn August..... 307
Niemtschik Rudolph 109
Nigg Johann 143
Nilles Nicolaus, Dr..... 296
Nimidzan Elias 329
Noë Heinrich 284, 297
Nowak Alois, Dr..... 195, 196
Nowák Wenzel..... 309
Nowotny Anton 142

O.

Obermüller Ignaz..... 141
Oberweis Joseph, Dr..... 294
Onczul Isidor..... 294
Oppolzer Johann, Dr..... 123
Otto Carl, Dr..... 245, 297

P.

Pack Mathias, Dr..... 197
Päumann Anton, Freih. v. 124
Pagini Peter..... 197
Paletz Emanuel 141
Pantke Theodor 297
Pastor Johann 308
Patek Johann..... 195, 196
Patzer Johann 308
Pauling Franz 123
Paulowic Stephan 285
Pauschitz Philipp..... 297
Pavissich Alois, Dr. . 195, 196
Payer Joseph 197
Perathoner Victor..... 298
Pertout Lorenz 197
Perwanger Johann..... 143
Pepennik Anton 271
Peter Anton..... 141
Petr Eduard, Dr..... 295
Petters Ignaz..... 308
Pfannerer Maurus..... 310
Philipps Georg, Dr..... 295
Pichler Adolph, Edler v. 197, 296
Pichlhöfer Johann..... 283
Pietrowsky Gustav, Dr. .. 296
Pilař Joseph 337
Pini Jacob, Dr. 285
Platzer Wilhelm..... 310
Pitner Adolph 196
Pobial Johann 142
Podstatny Joseph..... 100
Poeschl Jacob 109
Poeschl Peter..... 271
Pohler Johann 197
Pohlutka Johann, Dr..... 142
Pokorny Ignaz..... 142, 297
Popovic Vukolaus 321
Popowitz Constantin..... 197
Popowitz Eusebius 284
Porm Adolph..... 142
Pospichal Eduard 100
Pothorn Joseph..... 309
Prausek Vincenz..... 195
Preining Ludwig..... 283
Prohaska Jacob..... 123
Prodomo Nicolaus..... 307
Prucha Carl, Dr. 198
Puhl Bernhard..... 197

R.

Rajakowič Peter..... 271
Raktelj Joseph..... 141
Rakwitz Albert..... 284
Rehatschek Johann..... 283
Reichenauer Johann..... 140
Reifenkugel Carl..... 328
Reinwarth Anton, Dr..... 295
Rembold Otto, Dr. 229
Rettig Andreas..... 309
Richter Joseph 298
Riedinger Johann..... 141
Riss Joseph 310
Roboch Franz 308
Rodler Moriz..... 142
Rösler Robert, Dr. 198
Rösner Wilhelm 328
Rogner Johann..... 108
Rosner Mathias 270
Rosner Carl 320
Roskoff Gustav, Dr. 245, 297
Rossbacher Peter 320
Rotter Richard, Dr... 142, 198
Rožek Alexander 284
Ruben Christian 124
Rudolf Maximilian..... 309
Rulf Friedrich, Dr..... 296
Ryšavy Dominik 308

S.

Sachau Eduard, Dr..... 270
Sacher Eduard 320
Sadar Lorenz..... 141
Sander Hermann 283
Sandrinelli Pius 297
Saphier Carl..... 337
Sarnicki Carl 293
Scarpa Joseph..... 285
Schaffenhauer Franz..... 293
Šanda Franz..... 310
Schauenstein Adolph, Dr. 295
Schawel Johann..... 245
Schellander Gregor..... 270
Schenk Michael 141
Schenk Johann..... 198, 298
Schenkl Carl, Dr..... 295
Schindler Jacob..... 123
Škoda Joseph, Dr. 124
Schlenkrich Anton 297
Schlesinger Johann..... 310
Schmidt Gottlieb..... 197
Schmidt Hermann, Dr. ... 296
Schmidt Wilhelm..... 298
Schmidt Adalbert..... 310
Schmued Ludwig 320
Schnölzer Franz 245

Seite

Schneider Franz 124
Schneider Ignaz 308
Schneider Franz 310
Schneller Christian 143, 195, 196
Schober Johann 270
Schoepf Joseph, Dr. 297
Schoffer Franz 309
Scholz Joseph 143
Scholz Friedrich 271
Schopf Mathias 140
Schott Ferdinand, Dr. 293
Schramm Joseph 141
Schramm Heinrich 142
Šťastny Johann 198, 294
Schubert Carl 140
Schubert Wilhelm 198
Schuderla Heinrich 142
Schuler Johann 283
Schullern Anton, Ritter v. 143
Schulte Johann, Ritter v., Dr. 295
Schulz v. Straznicki Leop. 124
Schulz Emil 142
Schwab Erasmus, Dr. 142
Schwammel Eduard 141
Schwarz Anton 141
Schwippel Carl, Dr. 142, 294, 298, 328
Seback Vincenz, Dr. 295
Seeberger Carl 298
Seewald Eduard 308
Seidl Emanuel, Dr. 295
Sembratowicz Silv., Dr. .. 337
Seragli Alois 285
Sicher Lorenz 196
Sieber Joseph 143, 198
Sigmund Carl v., Dr. 307
Skobel Friedrich, Dr. 296
Sławikowski Anton, Dr. .. 296
Smita Johann 308
Smolik Johann 309
Sommer Gregor 271
Sonndorfer Rudolph, Dr. 140
Spängler Julius, Dr. 141
Späth Joseph, Dr. 295
Sperk Franz 310
Staněk Franz 143
Staněk Wenzel 295
Staniek Franz 298
Stanonik Franz, Dr. 337
Stary Joseph, Dr. 298
Stazich Andreas 140
Stefan Joseph, Dr. 295
Stefaniuk Johann 337
Stein Friedrich, Dr. .. 229, 295
Steinach Simon, Dr. 270
Stejskal Carl 142

Seite

Stentrup Ferdinand, Dr. .. 296
Sterk Andreas 307
Stimpel Anton 195, 196
Stipisic Nicolaus 285
Stoeger Leopold 140, 270
Stoess Georg 308
Streffleur Val., Ritt. v. 337
Streinz Carl 198
Streit Otto 246
Subič Simon, Dr. 270
Suess Eduard 195
Swoboda Carl 141
Swoboda Wenzel 195, 196
Swoboda Franz 308
Swoboda Augustin, Dr. .. 310
Szujski Joseph 294

T.

Tacconi Richard 124
Taufrath Michael 229
Teirich Valentin, Dr. 141
Tessari Nicolaus 143
Thaa Georg, Dr. 124
Thorinek Carl 271
Tikatsch Johann 196
Tille Anton, Dr. 310
Tober Franz 293
Toepler A., Dr. 109
Tomberger Franz 284
Tosi Joseph, Dr. 295
Tschurtschenthaler Anton, Dr. 229
Turnowsky Carl 270

U.

Ulrich Georg, Dr. 141
Unger Franz, Dr. 109
Unterberger Anton 143
Urthaler Alois 198

V.

Valenta Joseph 309
Valter Joseph 309
Vass Maximilian 298
Vernaleken Theodor. 198, 229
Veselsky Anton 198
Vietz Carl, Dr. 229
Vlk Joseph 309
Voinovič Nicolaus 197
Volkmann Wilh., Dr. 198, 295

W.

Wagl Friedrich, Dr. 295
Walser Jacob 230

Seite

Walter Franz 310
Walz Michael, Dr. 140
Watzel Cajetan, Dr. 308
Watzka Joseph, Dr. 337
Wazl Julius 197
Weber Ferdinand 142
Webr Joseph 195, 196
Weghofer Franz 270
Weichselmann Adolph ... 142
Weide Franz 309
Weiler Joseph 143
Weisz Eduard, Dr. 100
Weiss Adolph, Dr. 296
Wenig Johann, Dr. 296
Werber Joseph 141
Werner Carl ... 142, 195, 196
Westmann Wilhelm 337
Wiechowsky Alexander .. 310
Wiener Friedrich, Dr. 198
Wilczek Joseph, Dr. 296
Wildner Franz, Dr. 293
Wilfan Simon 294
Wilhelm Andreas 195, 196
Winterholler Gustav 196
Wisłočki Ladislaus, Dr. .. 285
Wögerbauer Joseph 196
Wörnhart Johann 283
Woldřich Johann, Dr. 298
Wolf Theodor .. 195, 196, 285
Wolf Stephan 197
Wolf Adam 197
Wolf Wenzel 321
Worbes Thomas 309
Worm Johann, Dr. ... 109, 197
Worobkiewicz Isidor 198
Wognar Johann 123
Wranitzky Theodor 308
Wretschko Mathias, Dr. 195, 196
Wurm Joseph 141

Z.

Zahajski Jacob 270
Zangger Joseph 270
Zarič Stephan 197
Zděnek Jaroslaw 310
Zecha Ignaz 298
Zetter Carl 299
Zeynek Gustav 283
Zimmermann Albert 195
Zingerle Anton 143, 230
Zingerle Ignaz 141
Zipser Carl 141
Znidercic Andreas 271
Zybazynski Johann 284
Živny Mathias 143

Jahrgang 1869. № 1.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 16. April 1869.

Inhalt: Notitz, betreffend das Erscheinen des Verordnungsblattes. — Gesetz, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen. — Auszug aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1869. — Uebergangs-Massregeln in Bezug auf diejenigen in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen wollen. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen.

Zur Nachricht.

Das für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869 angefangen erscheinende Verordnungsblatt enthält:

a) Gesetze und normative Verordnungen;
b) Personalnachrichten;
c) Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen —

und wird in der Regel zweimal im Monate erscheinen.

Die betreffenden Kundmachungen, welche der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1869 angehören, sind in das bereits herausgegebene Ergänzungsheft aufgenommen worden.

Für die Behörden und Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen worden und die Zustellung desselben erfolgt ist, als intimirt zu betrachten.

Ein vollständiges Exemplar des Verordnungsblattes für das Jahr 1869 kostet 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung 1 fl. 70 kr. Die Pränumeration wird im Expedite des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht entgegengenommen.

Nr. 30.

Gesetz vom 26. März 1869 *),

betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die in den Landesschulrath zu berufenden Mitglieder der politischen Landesbehörden (Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten) sollen in der Regel Räthe dieser Behörden sein.

Diese Referenten bleiben Mitglieder der betreffenden politischen Landesbehörden, geniessen die ihnen in ihrer Diensteigenschaft nach dem Gesetze vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, zukommenden Rechte und Bezüge, mit Ausnahme der Functionszulagen, können jedoch zur Besorgung anderer Geschäfte der politischen Landesbehörde ausser jenen, welche den Geschäftskreis des Unterrichtes

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 40.

betreffen, nur mit Zustimmung des Ministers für Cultus und Unterricht verwendet werden.

§. 2. An Stelle der bisherigen k. k. Schulräthe treten die Landesschulinspectoren, welche über Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht durch den Kaiser ernannt werden.

Als solche sind Männer zu ernennen, welche sich im öffentlichen Lehramte entweder auf dem wissenschaftlichen oder auf dem didaktisch-pädagogischen Gebiete erprobt haben.

Bei der Bestellung derselben ist auf die Vertretung der zweifachen Wissensgruppe der Mittelschulen (der humanistischen und der realistischen), sowie auf die Vertretung der verschiedenen Unterrichtssprachen in den Volks- und Mittelschulen angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die Zahl der Landesschulinspectoren wird mit wenigstens dreissig festgesetzt, von denen zehn der ersten, die übrigen der zweiten Classe angehören. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Function jedes derselben bestimmt der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Landesschulinspectoren erster Classe stehen in der VI. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung fünf einen Gehalt von 2500 fl. und fünf einen Gehalt von 2000 fl. geniessen.

Die Landesschulinspectoren der zweiten Classe stehen in der VII. Diätenclasse und bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen zehn einen Gehalt von 2000 fl., die übrigen einen Gehalt von 1800 fl. geniessen.

Ausserdem beziehen die Landesschulinspectoren in Wien und Triest Quartiergelder à 450 fl.

Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken.

§. 4. In wieferne nicht durch die Landesgesetze etwas Anderes bestimmt wird, kann der Minister für Cultus und Unterricht, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, einem Landesschulinspector auch das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten zuweisen.

Unter derselben Voraussetzung ist der Minister für Cultus und Unterricht berechtigt, nach Bedarf die dem Lehrstande angehörigen Mitglieder des Landesschulrathes oder auch andere praktische Schulmänner mit den vollen Functionen eines Landesschulinspectors in vorübergehender Weise zu betrauen.

§. 5. Das Ausmass der Functionsgebühren der Mitglieder der Landesschulräthe aus dem Lehrstande, sowie der Diäten und nach Erforderniss der Reisekostenpauschalbeträge für die Bezirksschulinspectoren bestimmt mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte dieser Functionäre der Minister für Cultus und Unterricht.

Dasselbe darf ausser den Kosten für Fahrgelegenheit für erstere den Jahresbetrag von 600 fl. und für letztere den Jahresbetrag von 400 fl. nicht überschreiten.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht, und zwar soweit es die Referenten der Landesschulräthe für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten anlangt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner m. p.** **Giskra m. p.**

Nr. 31.

Auszug aus dem Finanzgesetze für das Jahr 1869.

Mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34, sind die den Etât des Ministeriums für Cultus und Unterricht (Cap. VII) betreffenden Staatsausgaben für das Jahr 1869 in folgender Weise festgestellt worden:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
7			**VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	176.866	5.737	182.603
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuss zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	74.274	. . . .	74.274
		2	Tirol	28.566	. . . .	28.566
		3	Vorarlberg	12.047	. . . .	12.047
		4	Steiermark	49.851	14.463	64.314
		5	Kärnthen	36.920	. . . .	36.920
		6	Krain	48.219	3.800	52.019
		7	Triest	43.663	. . . .	43.663
		8	Görz	51.440	7.000	58.440
		9	Istrien	55.737	. . . .	55.737
		10	Dalmatien	143.112	25.000	168.112
		11	Böhmen	43.432	68.000	111.432
		12	Galizien	555.888	40.300	596.188
		13	Krakau	24.388	. . . .	24.388
		14	Bukowina	42.757	2.000	44.757
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	810	. . . .	810
			Summe (Titel 2, §§. 1—15) .	1,211.104	160.563	1,371.667
	3		Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
			Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	195	. . . .	195
		3	Salzburg	20.231	. . . .	20.231
		4	Tirol und Vorarlberg	34.668	. . . .	34.668
		5	Steiermark	5.084	. . . .	5.084
		6	Kärnthen	52	. . . .	52
		7	Krain	712	. . . .	712
		8	Küstenland	1.272	. . . .	1.272
		9	Böhmen	10.618	10.000	20.618
		10	Galizien mit Krakau	28.528	. . . .	28.528
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	106.921	140.000	246.921

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
7	4		**Evangelischer Cultus.**			
		1	Oesterreich unter der Enns	28.228	. . . .	28.228
		2	Oesterreich ob der Enns	3.338	. . . .	3.338
		3	Steiermark	400	. . . .	400
		4	Kärnthen	800	. . . .	800
		5	Küstenland	400	. . . .	400
		6	Böhmen	6.979	. . . .	6.979
		7	Mähren	3.700	. . . .	3.700
		8	Schlesien	2.500	. . . .	2.500
		9	Galizien mit Krakau	5.799	. . . .	5.799
		10	Bukowina	663	. . . .	663
		11	Ganzer Amtsbereich des evangelischen Ober-Kirchenrathes	23.200	. . . .	23.200
			Summe (Titel 4, §§. 1—11)	76.007	. . . .	76.007
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Küstenland	. . . .	2.700	2.700
		2	Dalmatien	41.231	15.000	56.231
			Summe (Titel 5, §§. 1—2)	41.231	17.700	58.931
	6		Aequivalente und recessmässige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . .	1.536
		2	Tirol	17.376	. . . .	17.376
		3	Vorarlberg	. . . .	6.300	6.300
		4	Steiermark	281	. . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . .	74.057
		8	Böhmen	21.399	. . . .	21.399
		9	Galizien mit Krakau	13.541	. . . .	13.541
			Summe (Titel 6, §§. 1—9)	176.587	6.300	182.887
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	13.000	. . . .	13.000
		2	Oesterreich ob der Enns	17.218	. . . .	17.218
		3	Tirol und Vorarlberg	8.442	. . . .	8.442
		4	Steiermark	2.750	. . . .	2.750
		5	Kärnthen	2.000	. . . .	2.000
		6	Krain	800	. . . .	800
		7	Küstenland	5.251	. . . .	5.251
		8	Dalmatien	3.294	. . . .	3.294
		9	Böhmen	2.840	. . . .	2.840
		10	Galizien mit Krakau	8.417	. . . .	8.417
			Summe (Titel 7, §§. 1—10)	64.012	. . . .	64.012
			Zusammen (Capitel 7, Titel 2—7)	1,675.862	324.563	2,000.425

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
7			**Unterricht.**			
	8		Schulräthe und Landesschulrath in:			
		1	Oesterreich unter der Enns	10.363	1.680	12.043
		2	Oesterreich ob der Enns	2.330	. . . .	2.330
		3	Salzburg	2.260	. . . .	2.260
		4	Tirol und Vorarlberg	4.870	. . . .	4.870
		5	Steiermark	4.520	. . . .	4.520
		6	Kärnthen	2.180	. . . .	2.180
		7	Krain	2.340	. . . .	2.340
		8	Küstenland	4.790	. . . .	4.790
		9	Dalmatien	4.260	. . . .	4.260
		10	Böhmen	13.020	. . . .	13.020
		11	Mähren	5.070	. . . .	5.070
		12	Schlesien	2.180	. . . .	2.180
		13	Galizien	10.840	. . . .	10.840
		14	Bukowina	2.030	. . . .	2.030
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	550	. . . .	550
			Summe (Titel 8, §§. 1—15)	71.603	1.680	73.283
	9		Staatszuschuss zu Schulfonden:			
		1	Oesterreich ob der Enns	1.461	. . . .	1.461
		2	Salzburg	7.421	. . . .	7.421
		3	Tirol	22.772	. . . .	22.772
		4	Vorarlberg	1.594	. . . .	1.594
		5	Steiermark	10.403	. . . .	10.403
		6	Kärnthen	10.315	. . . .	10.315
		7	Krain	6.776	. . . .	6.776
		8	Triest	13.267	. . . .	13.267
		9	Görz und Gradiska	14.280	. . . .	14.280
		10	Istrien	31.834	. . . .	31.834
		11	Dalmatien	55.146	. . . .	55.146
		12	Böhmen	17.598	. . . .	17.598
		13	Mähren	8.540	. . . .	8.540
		14	Schlesien	16.141	. . . .	16.141
		15	Galizien	58.322	. . . .	58.322
		16	Krakau	27.731	. . . .	27.731
		17	Bukowina	7.565	. . . .	7.565
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	50.610	. . . .	50.610
			Summe (Titel 9, §§. 1—18)	361.776	. . . .	361.776
	10		Staatszuschuss zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich u. d. Enns — Studienfond	395.801	205.700	601.501
		2	Oesterreich u. d. Enns — Evangelisch-theologische Facultät	23.897	. . . .	23.897
		3	Oesterreich u. d. Enns — Polytechnisches Institut in Wien	176.995	3.533	180.528
		4	Oesterreich ob der Enns	11.695	142.000	153.695
		5	Salzburg	34.394	. . . .	34.394
		6	Tirol	126.097	15.000	141.097
			Fürtrag	768.879	366.233	1,135.112

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
7			Uebertrag .	768.879	366.233	1,135.112
		7	Vorarlberg	13.403	. . . .	13.403
		8	Steiermark	113.490	2.000	115.490
		9	Kärnthen	16.274	3.000	19.274
		10	Krain	35.186	. . . .	35.186
		11	Triest-Istrien	20.042	. . . .	20.042
		12	Görz	25.176	. . . .	25.176
		13	Handels- und nautische Akademie in Triest .	26.486	. . . .	26.486
		14	Dalmatien	93.980	. . . .	93.980
		15	Böhmen	252.755	20.136	272.891
		16	Mähren	84.840	. . . .	84.840
		17	Technische Lehranstalt in Brünn	41.645	8.669	50.314
		18	Schlesien	28.075	48.336	76.411
		19	Evangelisches Gymnasium in Teschen . . .	12.054	18.000	30.054
		20	Galizien	263.040	29.600	292.640
		21	Technische Lehranstalt in Lemberg	32.651	. . . .	32.651
		22	Krakau	160.001	102.452	262.453
		23	Technisches Institut in Krakau	21.353	. . . .	21.353
		24	Bukowina	20.085	. . . .	20.085
		25	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	680	. . . .	680
			Summe (Titel 10, §§. 1—25) .	2,030.095	598.426	2,628.521
	11		Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	55.140	. . . .	55.140
	12		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale	7.500	500	8.000
	13		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	738	6.000	6.738
	14		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	45.000	250.000	295.000
		2	Kunstgewerbeschule	12.800	. . . .	12.800
			Summe (Titel 14, §§. 1 und 2) .	57.800	250.000	307.800
	15		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	140.637	. . . .	140.637
		2	Oesterreich ob der Enns	945	. . . .	945
		3	Salzburg	4.421	. . . .	4.421
		4	Tirol und Vorarlberg	7.051	5.000	12.051
		5	Steiermark	100	. . . .	100
		6	Kärnthen	147	. . . .	147
		7	Krain	5.417	. . . .	5.417
		8	Küstenland	3.272	. . . .	3.272
		9	Dalmatien	50	. . . .	50
		10	Böhmen	1.952	. . . .	1.952
		11	Schlesien	1.103	. . . .	1.103
		12	Galizien mit Krakau	190	. . . .	190
			Summe (Titel 15, §§. 1—12) .	165.285	5.000	170.285

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	ausserordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währung		
7	16		Aequivalente und recessmässige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . .	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	. . . .	7.719
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . .	7.894
	17		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	500	. . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	541	. . . .	541
		3	Salzburg	3.367	. . . .	3.367
		4	Tirol und Vorarlberg	1.500	. . . .	1.500
		5	Krain	500	. . . .	500
		6	Küstenland	758	. . . .	758
		7	Böhmen	450	. . . .	450
		8	Galizien mit Krakau	245	. . . .	245
			Summe (Titel 17, §§. 1—8) .	7.861	. . . .	7.861
			Zusammen (Capitel 7, Titel 8—17) .	2,765.692	861.606	3,627.298
			Gesammtsumme (Capitel 7, Titel 1—17) .	4,618.420	1,191.906	5,810.326

Nr. 32.

Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. April 1869, Abtheilung 2, ad N. 1923,

an alle k. k. General- und Militär-Commanden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die Uebergangs-Massregeln in Bezug auf diejenigen in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden einjährig Freiwilligen, welche ihre Studien fortsetzen wollen.

(Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mitgetheilt mit Note des k. k. Reichskriegsministeriums vom 1. April 1869, Z. 1923, Unterr. Minist. Z. 2732.)

Ueber eine Anregung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und im Einvernehmen mit demselben, hat das Reichs-Kriegsministerium eine commissionelle Berathung angeordnet, um jene Massregeln festzustellen, welche es den in der Präsenzdienstleistung im streitbaren Stande stehenden, zur Kategorie der Studirenden gehörenden einjährig Freiwilligen ermöglichen soll, ihre Studien thunlichst ungehindert fortsetzen zu können, ohne dass hiedurch die militärische Ausbildung der betreffenden Individuen wesentlich beeinträchtigt werde.

Die berufene Commission hat sich nach eingehender Würdigung aller bei dieser Frage in Betracht kommenden Verhältnisse in dem Beschlusse geeinigt, dass bis zu dem Zeitpunkte einer entsprechenden Regelung der an einigen höheren Unterrichtsanstalten dermal noch bestehenden obligaten Studienpläne, die nach-

folgenden Uebergangsmassregeln, welche das Reichs-Kriegsministerium zu bestätigen findet, zu treffen wären, und zwar:

1. Die Vormittage an allen Werktagen, mit Ausnahme der in die Ferialzeiten (Punkt 3) fallenden Werktage, werden den in die Kategorie der Studirenden gehörenden einjährig Freiwilligen ausschliesslich überlassen, wenn dieselben ihre Studien factisch fortsetzen.

2. An allen Werktagen, von 2 Uhr Nachmittags an, dann an allen Sonn- und Feiertagen Vormittags, endlich während der Ferialzeiten (Punkt 3) Vor- und Nachmittags, stehen die einjährig Freiwilligen ausschliesslich den militärischen Behörden zur Verfügung.

3. Als Ferialzeiten haben für die ihre Studien fortsetzenden einjährig Freiwilligen zu gelten:

a) Die Weihnachtsferien vom 24. Dezember bis inclusive 6. Jänner;
b) die Faschingsferien, d. i. vom Faschingssonntag bis inclusive Aschermittwoch;
c) die Osterferien, u. z. von Donnerstag vor dem Gründonnerstag bis Donnerstag nach Ostern;
d) die Pfingstferien, u. z. Pfingstsonntag, Montag und Dienstag, — endlich
e) die grossen Schulferien vom 16. Juli bis Ende September.

Die militärische Beschäftigung jener einjährigen Freiwilligen, welche sich nicht in der Fortsetzung der Studien befinden, erleidet dagegen durch vorstehende Bestimmung selbstverständlich keine Beschränkung.

Das k. k. . . . . Commando wolle hiernach die entsprechende Verlautbarung bei den unterstehenden Truppen treffen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März l. J. den Director der Prossnitzer Haupt- und Unterrealschule Dr. Melchior Mlčoch zum Professor des Bibelstudiums des alten Bundes an der theologischen Facultät in Olmütz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. März l. J. den Assistenten und Docenten an der Berg- und Forstakademie zu Schemnitz, Carl Hellmer, zum ordentlichen Professor der Statik und Mechanik am k. k. technischen Institute in Brünn allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. März l. J. den Privatdocenten an der Universität in Graz Dr. Carl Friesach zum ausserordentlichen Professor für angewandte Mathematik an derselben Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. März l. J. den Sternwarte-Adjuncten und Privatdocenten an der Universität zu Wien, Dr. Edmund Weisz, zum ausserordentlichen Professor der Astronomie an derselben Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. April l. J. den ausserordentlichen Professor der orientalischen Linguistik an der Universität zu Wien, Dr. Friedrich Müller, zum ordentlichen Professor für Sanscrit und vergleichende Sprachwissenschaft an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Privatdocenten an der Universität in Wien und Assistenten an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus Dr. Julius Hann zum zweiten Adjuncten an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Neuhaus erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Leitomischl Josef Podstatný, und eine am Gymnasium zu Jičin erledigte Lehrstelle dem Gymnasialsupplenten zu Leitomischl Eduard Pospichal verliehen. Die Ernannten haben ihre neuen Dienstposten nach dem Schlusse des laufenden Schuljahres anzutreten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine an der Unterrealschule bei St. Johann in Wien erledigte Lehrerstelle dem disponiblen Oberrealschullehrer Eduard Mack verliehen.

Ergänzungsheft für die Monate Jänner, Februar und März 1869.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Inhalt: Gesetze und allgemeine Anordnungen. — Verfügungen anlässlich specieller Fälle. — Zulassung von Lehrbüchern.

Landesgesetze über die Schulaufsicht *).

Nr. 1.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Königreich Dalmatien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Dalmatien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.

*) Anmerkung der Redaction. Um die Vergleichung der verschiedenen Landesgesetze zu erleichtern, wird das Gesetz für Dalmatien, weil sich dasselbe am getreuesten an die Regierungsvorlage als die allen gemeinsame Grundlage anschliesst, vorangestellt; die in den einzelnen Landesgesetzen vorkommenden Abweichungen von der Regierungsvorlage sind durch Cursivschrift ersichtlich gemacht.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50 bis 300 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfasseu, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. den Lebenswandel des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didaktisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als *1000* beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermangluug einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu,

welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er Kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschul-Inspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner
2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschul-Inspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, ist die Schulgemeinde verpflichtet.

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. Die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;
3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
4. aus den Landesschulinspectoren;
5. einem katholischen und einem griechisch-orientalischen Geistlichen;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung nnd die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden nnd Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschul-Inspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

IV. Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Nr. 2.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Königreich Böhmen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung *gewählt*. Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, *so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen, die*

nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens *drei*, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus, *und zwar das erstemal nach erfolgter Auslosung; in der Folge haben stets jene auszutreten, welche bereits sechs Jahre im Schulrathe sind.* Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung *des Schulortes* zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse *bis 100 fl.* bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und *für* die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und *letzterer* über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge *wegen* Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes, *und Alles, was auf die Erziehung der Jugend durch die Schule von Einfluss ist,* zu überwachen;

11. den Lehrern, hinsichtlich ihrer Amtsführung, die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

12. Streitigkeiten der Lehrer unter *einander* und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

13. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit *der Mehrheit der Mitglieder* erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, *die* nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen und den Gegenstand, *nach vorhergegangener Verständigung des Ortsschulrathes, längstens binnen drei Tagen* an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath.

Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe *binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.*

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung *über* Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; muss jedoch *darüber* in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. *Zur Ueberwachung der Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes und alles dessen, was auf die Erziehung der Jugend durch die Schule von Einfluss ist,* wird ein Mitglied des Ortsschulrathes, *jedoch mit Ausschluss der im §. 3 und 4 dieses Gesetzes bezeichneten Personen,* vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector *auf die Dauer von drei Jahren* bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten *und seine Wahrnehmungen dem Ortsschulrathe mitzutheilen.*

Tritt *zwischen dem Ortsschulinspector und dem Leiter der Schule* eine Meinungsverschiedenheit *ein,* so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes *im Wege des Ortsschulrathes* einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtiget.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt.

Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach *in der Regel* mit den politischen Bezirken zusammen.

Wo jedoch die zu einem politischen Bezirke gehörigen Vertretungsbezirke verschiedensprachig sind, da können aus einem politischen Bezirke zwei Schulbezirke gebildet werden, deren jeder einen oder auch mehrere Vertretungsbezirke zu umfassen hat. Die Bildung solcher Schulbezirke erfolgt über Begehren der Vertretung des Bezirkes, welcher einen besonderen Schulbezirk bilden will, durch den Landesschulrath.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

Städte, welche kein eigenes Gemeindestatut haben, können mit Genehmigung des Landesschulrathes je einen besonderen Schulbezirk bilden.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion*sgenossenschaft* wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

c) aus zwei Fachmänner im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten hat. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus *mindestens vier* und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je *zwei* von jeder Bezirksvertretung *gewählten Abgeordneten, die dort, wo eine solche Wahl nicht zu Stande kommt, vom Landesausschusse bestimmt werden. Die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten bestimmt der Landesschulrath.* Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretnng einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Wenn eine Stadt, die kein eigenes Gemeindestatut hat, zu einem besonderen Schulbezirke constituirt wurde, so nehmen die von dieser Stadt gewählten Mitglieder der Bezirksvertretung an der Wahl der Abgeordneten für den Bezirksschulrath keinen Antheil.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, *welche einen besonderen Schulbezirk bilden*, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch *absolute* Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch *einen von ihrer Vertretung gewählten Abgeordneten* zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*) findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung *so viel Abgeordnete in den Bezirksschulrath, als Vertreter der Schule und der verschiedenen Glaubensgenossenschaften in denselben berufen sind.* Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bewohner *des Schulbezirkes*, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer *anderen* Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse *für Lehrer des Schulbezirkes;*

11. Die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber, *nach vorhergegangener Verständigung des Bezirksschulrathes, längstens binnen drei Tagen* die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung *einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.*

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden *Schul*bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten nachkommen, ferner
2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;
6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen, zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen *und berechtiget*, an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilzunehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche *einen eigenen Schulbezirk bilden*, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Sehulvisitationen zu stellen, ist die Schulengemeinde verpflichtet.

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei vom Landesausschusse *gewählten Abgeordneten. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in den Landtag gewählt zu werden.*

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens;

6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35. Der im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern in's Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienstleistung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden *besonderen* Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. *Eine ordentliche Sitzung findet wenigstens einmal des Monats statt.* Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch *absolute* Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze *verstossen*, einzustellen und darüber *nach vorhergegangener Verständigung des Landesschulrathes* die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung *einzubringen und haben aufschiebende Wirkung.*

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte *der politischen Landesstelle*, der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Vor dem Antritte ihres Amtes haben die Mitglieder des Landesschulrathes, der Bezirks- und Ortsschulräthe, und zwar die Mitglieder des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe in die Hände des Vorsitzenden, die Mitglieder der Ortsschulräthe in die Hände des Bezirkshauptmannes oder Stellvertreters dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Staatsgrundgesetze und aller anderen Gesetze, sowie gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten an Eidesstatt zu geloben.

§. 43. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 44. Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Nr. 3.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Herzogthum Salzburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, geschieht die Wahl durch eine Versammlung von Abgeordneten aus den Vertretungen der betheiligten Gemeinden. Die Zahl der für jede dieser Gemeinden entfallenden Abgeordneten ist vom Bezirksschulrathe möglichst nach Verhältniss der Seelenzahl der eingeschulten Häuser zu bestimmen. Die Zahl der Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der betheiligten Gemeinden im Ortsschulrathe beträgt mindestens drei, höchstens fünf und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise von der Versammlung der abgeordneten Gemeindevertretungen zwei Ersatzmänner gewählt.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50 bis 300 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zur rechten Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden, *in soferne die Schule vom Staate ausschliesslich dotirt (bezahlt) ist;*

5. für die Beistellung der Schulbücher und anderer Unterstützungsmittel für arme Schulkinder, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, für die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- *(Gehalts-)* und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtigt ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss,

wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen. *Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mittheilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.*

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen *(Unterricht und Erziehung betreffenden)* Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didaktisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen *und* von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und *Fachschulen*, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes *(Aufsichts- und Schutzrechtes)* des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere

Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den *Volksschulen;*

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden *in Sitzungen* behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. *Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mittheilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.*

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche *in Sitzungen* zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte.

Beim Besuch der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten- *und Reisekosten*-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln.

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath. Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;

3. aus einem vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Salzburg aus seiner Mitte oder aus anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren bestellten Mitgliede;

4. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

5. aus den Landesschulinspectoren;

6. aus zwei katholischen Geistlichen;

7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. *4, 5, 6* und *7* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes erlischt, sobald sie aufhören, Mitglieder des Landesausschusses zu sein.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. *3, 6* und *7*, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden *in Sitzungen* behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen. *Das betreffende Mitglied ist berechtigt, die Mittheilung des Ergebnisses der Verhandlung zu verlangen.*

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche *in Sitzungen* zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschul-Inspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

IV. Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher, *sowie die Functionen des Schulconcurrenz-Comités, welche demselben durch das Landesgesetz vom 24. November 1863, Nr. 18, übertragen worden sind,* an die Ortsschulräthe über.

Nr. 4.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Herzogthum Kärnthen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnthen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. *Ein Ortsschulrath hat für jede Schulgemeinde zu bestehen. Er wird gebildet aus* Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde, *von denen die Vertreter der Kirche und Schule — in soweit sie nicht gewählt worden sind (§. 5) — berathende, die Vertreter der Gemeinde beschliessende Stimme haben.* Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an *dessen* Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter mit *beschliessender* Stimme theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt fünf. *Besteht eine Schulgemeinde aus mehreren Ortsgemeinden oder Theilen derselben, so werden die fünf Vertreter durch die Ausschüsse der betreffenden Ortsgemeinden aus den Mitgliedern der der Schule zugewiesenen Gemeinden oder der Theile dieser Gemeinden gewählt.*

Wie viele Mitglieder vom Ausschusse jeder einzelnen Ortsgemeinde oder jedes Theiles derselben zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der Gesammtheit der aus jeder Gemeinde der Schule zugewiesenen Gemeindemitglieder.

Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so sind dieselben in der Reihenfolge ihrer Grösse bis zur Ergänzung der vollen Mitgliederzahl als Einheiten zu zählen.

Bei gleicher Grösse der Bruchtheile entscheidet das Los. Wo Angehörige verschiedener Religionsgenossenschaften vermöge gesetzlicher Einschulung eine Schulgemeinde bilden, hat der Bezirksschulrath, mit Rücksicht auf die numerische Stärke der Religionsgenossenschaft in der Schulgemeinde, die Bestimmung zu treffen, wie viel Mitglieder aus jeder Religionsgenossenschaft in den Ortsschulrath zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben während der Dauer der Wirksamkeit der Gemeindevertretung, von der sie gewählt worden sind, und nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung einer neuen Gemeindevertretung im Amte zu verbleiben. In gleicher Weise sind zwei Ersatzmänner zu wählen.

§. 6. Wenn ein Seelsorger oder Lehrer durch Wahl in den Ortsschulrath berufen ist, findet der in den §§. 3 und 4 vorgesehene Eintritt eines besonderen Vertreters der Kirche, beziehungsweise Schule, nicht statt.

§. 7. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, *welcher bereits Mitglied eines Ortsschulrathes ist, oder die letzten drei Jahre* hindurch Mitglied eines Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse *bis zu Einhundert Gulden* bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 8. Wo in einer Schulgemeinde mehrere Schulen bestehen, kann von der Gemeindevertretung, mit Genehmigung des Bezirksschulrathes, für jede dieser Schulen ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet werden.

§. 9. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. den Lebenswandel des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern, hinsichtlich ihrer Amtsführung, die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

§. 10. Wo einer Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, übernimmt der Ortsschulrath die Functionen des im Landesgesetze vom 28. Mai 1863 (Jahrgang 1864, Z. 7) für Schulconcurrenzangelegenheiten bestellten Comités in der dort angegebenen Weise (§§. 12, 14, 15 und 16 des genannten Gesetzes).

§. *11.* Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. *9* unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. *12.* Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. *13.* Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. *14.* Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes *ist* die Anwesenheit *von mindestens drei Mitgliedern mit beschliessender Stimme erforderlich.*

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen*; er muss jedoch in solchen Fällen* den Gegenstand *sogleich* an den Bezirksschulrath zur Entscheidung leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. *15.* Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. *16.* In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende *unter eigener Verantwortung selbstständig* Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 17. Alle Mitglieder des Ortsschulrathes sind verpflichtet, in einer unter ihnen zu vereinbarenden Reihenfolge die Schule zu besuchen, den Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche zu verzeichnen und ihre Bemerkungen über die beim Besuche gemachten Wahrnehmungen schriftlich oder mündlich dem Ortsschulrathe oder dessen Vorsitzenden mitzutheilen. In Gegen-

wart der Schüler dürfen dem Lehrer keine Ermahnungen ertheilt werden. Auch steht das Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. *18.* Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. *19.* Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird von dem Bezirksschulrathe geführt.

§. *20. Der Schulbezirk umfasst die Sprengel sämmtlicher, im politischen Bezirke liegenden Schulen.*

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. *21.* Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. *Treffen in Einem politischen Bezirke zwei Seniorate zusammen, so hat die Ernennung durch sie gemeinschaftlich zu geschehen. Der Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden gewählt.*

c) aus *drei* Fachmännern im Lehramte, *welche* von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt *werden.*

d) aus drei Mitgliedern, welche von einer Versammlung der Bürgermeister (Bürgermeisterstellvertreter) der zu einem Schulbezirke gehörigen Gemeinden zu wählen sind.

Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit aller Anwesenden.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird *vom Bezirksschulrathe* aus *seiner* Mitte *durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.*

§. *22.* In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut *besitzen, ist der Bezirksschulrath in folgender Weise zusammenzusetzen:*

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch *absolute* Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten.

c) Von den drei Fachmännern im Lehramte werden zwei von der Lehrerversammlung des Stadtbezirkes gewählt. Als dritter Fachmann tritt der Director der im Stadtbezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Stadtbezirkes und wo es auch an dieser fehlt, der der Hauptschule des Stadtbezirkes ein.

Befinden sich im Stadtbezirke mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet der Landesschulrath darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe.

d) Die Gemeindevertretung wählt in den Bezirksschulrath vier Mitglieder. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. *23.* Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. *24.* Alle nach den §§. *21—23* stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. *25.* Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Demgemäss kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Lokalitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die Mitwirkung bei der provisorischen und definitiven Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 7, *8, 14, 17*);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den *öffentlichen Volksschulen;*

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. *26.* Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen; *es muss dies jedoch rechtzeitig unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände geschehen.*

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt; *alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erlediget, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Bezirksschulrathe mitzutheilen hat.*

§. *27.* Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen; *er muss jedoch* darüber *sogleich* die Entscheidung des Landesschulrathes einholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat *derselbe* nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. — Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. *28.* In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind, *unter eigener Verantwortung* unmittelbar Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. *29.* Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. *30. Wenn* Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors *berufen werden, was ohne Zustimmung derjenigen, welche die Schule dotiren, geschehen kann, so wird* ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Unterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. *31.* Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er *hat* in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen.

Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob *der Ortsschulrath seinen* Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkomme, ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer, und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. *32.* Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen, zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. *33.* Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. *23*) sind berechtiget, *den durch den Bezirksschulinspector vorzunehmenden periodischen Inspectionen und Visitationen jener Schulen des Bezirkes, an denen Kinder ihres Bekenntnisses Unterricht geniessen, beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.*

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. *34.* Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspector kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlaufenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspection einen Pauschalbetrag *für Diäten und Reisekosten* aus Staatsmitteln.

III. Der Landesschulrath.

§. *35.* Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten.

§. *36.* Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;
3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
4. aus den Landesschulinspectoren;
5. aus *einem* katholischen und einem evangelischen Geistlichen;
6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.
7. *aus einem Abgeordneten der Gemeindevertretung von Klagenfurt.*

§. *37.* Die im §. *36* unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern in's Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. *36*, Z. 5, 6 *und 7* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre; *jene der im gleichen Paragraphe, Zahl 2, genannten, richtet sich nach der Dauer ihres Mandats.*

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. *38.* Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für *Volks-*, Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. *39.* Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche.

Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. *40.* Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen; *er muss jedoch darüber sogleich* die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. *41.* In dringlichen Fällen (§. *16*) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. *39*), unmittelbar *unter seiner Verantwortung* Verfügungen treffen; er muss jedoch

ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. *42.* Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. *43.* Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

IV. Schlussbestimmung.

§. *44.* Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher, an die Ortsschulräthe über.

Nr. 5.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Die israelitische Gemeinde Hohenems ist berechtiget, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Schulrath zu bilden.

Im Uebrigen tritt zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Schuljugend der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Gemeinde wird im Ortsschulrathe durch den jeweiligen Gemeindevorsteher und durch von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen *gewählte Gemeindemitglieder vertreten.* Die Zahl *der letzteren* beträgt *ausser dem Gemeindevorsteher* mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50—300 fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. *die Verwaltung des etwa vorhandenen Localschulfonds, sowie des Schulstiftungsvermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftsgemäss getroffen sind, zu überwachen.*

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. *für die sichere Aufbewahrung der* der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. *Sorge zu tragen;*

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und wegen Vernachlässigung desselben *die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.*

Wenn jedoch im Falle einer Strafverfügung der Lehrer oder Ortsschulinspector nicht zustimmen, ist der Act dem Bezirksschulrathe zur Entscheidung vorzulegen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern, hinsichtlich ihrer Amtsführung, die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

15. bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit *von* wenigstens *vier* Mitgliedern erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen. *Derselbe hat jedoch in diesem Falle unverzüglich* den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen *acht* Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne

Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein *Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe* vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermangluug einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des *Vorsitzenden des Landesschulrathes* und gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung, von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, *in welchem Falle jedoch derselbe unverzüglich die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen hat.*

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen *acht* Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt *und verpflichtet,* in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu vernehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln *und Meilengelder zur Bestreitung der Fahrgelegenheit von der Schulgemeinde.*

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus *drei* vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus zwei katholischen Geistlichen;

6. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

Ausserdem erhält der Landesschulrath einen evangelischen Geistlichen und einen Bekenner des israelitischen Glaubens als Beiräthe.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen *und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes den Landesausschuss anzuhören hat, ernannt.*

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und der Beiräthe beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden nnd Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

Die Beiräthe (§. 34) nehmen mit entscheidender Stimme an allen Berathungen Theil, welche die besonderen Schulinteressen ihrer Confession betreffen, und sind berechtigt, in dieser Beziehung Anträge zu stellen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, *jedoch hat er in diesem Falle unverzüglich* die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen *acht* Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschul-Inspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Nr. 6.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Herzogthum Steiermark.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten im Herzogthume Steiermark wird:

a) in der Landeshauptstadt Graz ein Landesschulrath als oberste Landesbehörde;

b) in jedem Schulbezirke ein Bezirksschulrath;

c) für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath bestellt. (§. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.)

§. 2. Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen bleibt, unbeschadet des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes, der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft. (§. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.)

II. Der Ortsschulrath.

§. 3. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht *und Leitung* des Ortsschulrathes.

§. 4. Die Schulgemeinde besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen davon, deren Insassen zur Benützung bestimmter Schulen (Gemeindeschulen) gesetzlich verpflichtet (eingeschult) sind.

§. 5. Die Bildung und Abgränzung einer Schulgemeinde steht über Antrag des Bezirksschulrathes und nach Einvernehmung der betheiligten Ortsgemeinden dem Landesschulrathe zu.

§. 6. Der Ortsschulrath besteht:

a) aus dem Ortsschulaufseher;

b) aus dem Lehrer der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule, oder wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, dem Director oder ersten Lehrer;

c) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften;

d) aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen in den Ortsschulrath berufen werden.

Wie viele Mitglieder des Ortsschulraths auf jede der betheiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landesschulrath.

§. 7. Der Ortsschulaufseher wird vom Bezirksschulrathe ernannt.

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der Dienstälteste derselben in den Ortsschulrath.

§. *8.* Wählbar *für den Ortsschulrath* sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes *in den Ortsschulrath oder der Thätigkeit in demselben* wird mit einer Geldbusse *bei 100 fl.* bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 9. Ort und Stunde der Wahl hat der Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde zu bestimmen und der politischen Behörde bekannt zu geben, welche einen Commissär zur Wahl entsendet.

§. 10. Die Wahl ist in jeder Gemeinde von dem zu einer Sitzung einzuberufenden Gemeindeausschusse durch Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit erhält.

Im Falle als Niemand diese erhält, ist zur engeren Wahl zu schreiten, und es haben sich hiebei die Wähler auf jene Candidaten zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Candidaten ist immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder des Ortsschulrathes.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§. 11. Die Functionsdauer des Ortsschulrathes ist auf sechs Jahre bestimmt; wenn während dieser Zeit einzelne Mitglieder in Wegfall kommen, ist eine neue Ernennung, beziehungsweise Wahl für den Rest der Functionsdauer vorzunehmen.

Nach drei Jahren tritt die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der von den Gemeinden gewählten Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§. *12.* Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter *aus ihrer Mitte* auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 13. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den bisher bezugs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrenzausschüsse, und es hat sich seine Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

§. 14. Insbesondere hat derselbe:

1. Die Gehaltsbezüge der Lehrer festzustellen und anzuweisen, und für deren Beschaffung zu rechter Zeit nach Massgabe der bestehenden Gesetze zu sorgen;

2. den Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung *der* nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

5. über die gesammten Kosten der Gemeindeschulen den Jahresvoranschlag festzustellen, gegen welchen jedem Betheiligten der Recurs an den Bezirksschulrath durch 14 Tage offen steht;

6. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

7. über alle für die Bedürfnisse der Gemeindeschulen verwalteten Vermögenschaften dem Bezirksschulrathe Rechnung zu legen, gegen dessen Erledigung der Recurs an den Landesschulrath durch einen Monat offen steht;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten und die gesetzlichen Strafen für Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches zu verhängen.

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Tüchtigkeit, den Fleiss und das Verhalten des Lehrpersonals der Schule gegenüber, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. die Lehrer in Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu unterstützen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen berechtigt ist;

15. Vorschläge über Lehrplan und Schulbücher, sowie über die Unterrichtssprache zu erstatten;

16. die Schulgemeinden nach Aussen zu vertreten;

17. die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen.

18. die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen und der für die Gemeindeschulen erforderlichen Räumlichkeiten, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der letzteren festzustellen und zu beschaffen.

§. *15.* Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. *14* unter 2—*8* bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. *16.* Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens *vierteljährig einmal* zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 17. Die Beschlüsse des Ortsschulrathes sind für die eingeschulten Ortsgemeinden bindend.

Der Vorsitzende hat dieselben auszuführen oder erforderlichen Falles wegen der Execution sich an die politische Behörde zu wenden.

§. *18.* Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes *ist* die Anwesenheit *des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der* Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, *und ist verpflichtet,* den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. *19.* Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. *20.* In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. *21.* Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule *ist der Ortsschulaufseher berufen.*

Er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der *Ortsschulaufseher* den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtiget.

Die Schule zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. *22.* Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch; für die damit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

III. Der Bezirksschulrath.

§. *23.* Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 24. Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulrath zu bestellen.

In der Regel ist der Sprengel einer Bezirksvertretung zugleich Schulbezirk.

Die Abänderung der Gränzen eines Schulbezirkes erfolgt durch ein Landesgesetz.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. *25.* Der Bezirksschulrath besteht:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;

c) aus einem Bezirksschulinspector;

d) aus einem Fachmanne im Lehramte, der von den dauernd angestellten Lehrern des Bezirkes in einer Lehrerversammlung unter dem Vorsitze des Bezirksschulinspectors gewählt wird.

Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landesschulrathes.

e) aus fünf Mitgliedern, welche von der Bezirksvertretung gewählt werden.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Alle Wahlen gelten auf sechs Jahre. Der Vorsteher der Bezirksbehörde ernennt für den Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter aus der Mitte des Bezirksschulrathes für die Functionsdauer desselben.

Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

§. *26.* In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut *besitzen, ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen.*

Vorsitzender *desselben* ist der Bürgermeister; *dessen* Stellvertreter wird vom *Stadtschulrathe* aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im übrigen gelten die Vorschriften des §. 25 über die Bildung des Bezirksschulrathes, mit der Ausnahme, dass die nicht ernannten Mitglieder des Stadtschulrathes von der Gemeindevertretung und in der Landeshauptstadt Graz zwei Fachmänner von den dauernd angestellten Lehrern derselben aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. *27.* Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die *Antragstellung* über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. *das Oberaufsichtsrecht* des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind;

5. *die Obsorge für die Schule und die* Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten *der Lehrmittel*, der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind;

6. die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache.

7. die Anwendung der Zwangsmittel *zur Durchführung der von ihnen erlassenen Anordnungen* in den gesetzlich bestimmten Fällen;

8. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen;

9. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

10. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

11. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

12. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 6, 7, 12, *18, 21*);

13. die Veranlassung *von Schulvisitationen*;

14. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den *öffentlichen Volksschulen;*

15. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. *28.* Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. *29.* Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit *des Vorsitzenden und der Hälfte* der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 30. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. *31.* Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für *einen oder mehrere Schulbezirke Bezirksschulinspectoren.*

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 2 dieses Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

§. *32.* Volksschul-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Aushilfslehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. *33.* Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation an den Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. Ob die *Ortsschulaufseher* ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen, ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, *und* das ganze Verhalten der Lehrer *der Schule gegenüber, dann* auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe *und* die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule und auf die Besoldung der Lehrer.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. *34.* Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen, zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. *35.* Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

§. *36.* Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. *Ebenso werden die Kosten für die laufende Geschäftsführung und Kanzleierfordernisse aus Staatsmitteln bestritten.*

IV. Der Landesschulrath.

§. *37.* Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. *38.* Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. aus zwei vom Landesausschusse *gewählten* Mitgliedern;
3. *aus einem vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz gewählten Mitgliede;*
4. *aus einem Mitgliede der Statthalterei;*
5. *aus zwei* Landesschulinspectoren;
6. aus zwei katholischen *und einem evangelischen* Geistlichen;
7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§. *39.* Die im §. *38* unter Z. 4, 5, 6 und *7* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt.

Einer der Landesschulinspectoren soll der slowenischen Sprache vollkommen mächtig sein.

Die Functionsdauer der im §. *38*, Z. 2, *3*, 6 *und 7* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge *der im §. 38 unter 4 und 5 erwähnten Mitglieder* werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. *40.* Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;
2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksschulräthe.

§. *41.* Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. *42.* Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit *des Vorsitzenden und der Hälfte der* Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden *mit* Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen *und ist verpflichtet,* darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen *die* Entscheidung des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 43. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. *44.* Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. *45.* Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

V. Schlussbestimmung.

§. *46.* Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte

der kirchlichen Oberbehörden, *der Schuloberaufseher und der politischen Landesstelle* an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher *und Schulconcurrenzausschüsse* an die Ortsschulräthe über.

§. 47. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und es werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze und Anordnungen ausser Kraft gesetzt.

§. 48. Mein Minister des Cultus- und Unterrichts wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Nr. 7.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für die gefürstete Grafschaft **Görz und Gradiska.**

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, dass die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von *10—50* fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. den Lebenswandel des Lehrpersonales, die Disziplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern, hinsichtlich ihrer Amtsführung, die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie

ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitgliedern erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didaktisch pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, *mit Ausnahme der k. k. Normalhauptschule in Görz*, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen *von Gemeinden und Gemeindefractionen* die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen *überhaupt* und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und

haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner

2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu vernehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, ist die Schulgemeinde verpflichtet.

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen; *sowie die k. k. Normalhauptschule in Görz*;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus zwei katholischen Geistlichen;

5. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes, *von denen Eines als Landesschulinspector fungiren wird.*

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Landeseinwohner, zu deren Glaubensbekenntniss keines der Mitglieder des Landesschulrathes gehört, wählt der letztere einen Beirath für jedes der Bekenntnisse, welcher mit berathender Stimme jedesmal den Sitzungen beizuwohnen haben wird, wenn Angelegenheiten der bezüglichen Schule zur Verhandlung kommen.

§. 35. Die im §. 34 unter *Z. 3, 4 und 5* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 4 und 5, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und beträgt *in der Regel* sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschul-Inspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienst-

instructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Nr. 8.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der *Leitung und* Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen *treten als Mitglieder in den Ortsschulrath der Bürgermeister und* der Schulpatron *ein* und *nehmen* an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht Theil.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend trifft der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der *von der Lehrerversammlung gewählte* Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derderselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens *drei*, höchstens fünf, *mit Einschluss des Bürgermeisters*, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Gemeindeglieder, zu deren Religionsbekenntniss keines der Mitglieder des Ortsschulrathes gehört, wird die Gemeindevertretung einen Beirath für jedes derselben erwählen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von 50—300 fl. bestraft.

Die Geldbusse *fällt dem Localschulfonde zu.*

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

a) Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge *ungeschmälert von Monat zu Monat* erhalten;

b) den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

c) das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

d) über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

e) die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe die nöthigen Lhrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

f) die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

g) die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

h) die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

i) die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

k) die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

l) die Schulen zu besuchen, um von deren Zustand auch in didaktisch-pädagogischen Beziehung Kenntniss zu erlangen;

m) den Lebenswandel des Lehrpersonales, die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

n) den Lehrern hinsichtlich ihrer Amtsführung die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

o) Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde, oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen), nach Thunlichkeit auszugleichen;

p) Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen bereehtigt ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter *a—g* bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. *Vorsitzender im Ortsschulrathe ist der Bürgermeister oder im Verhinderungsfalle derjenige, der ihn nach dem Gemeindegesetze vertritt. Die Constituirung des Ortsschulraths ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen.*

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zu widerlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. *15.* Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. *16.* Die nächst höhere *unmittelbare Leitung und* Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. *17.* Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. *18.* Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

Im Falle der Bezirkshauptmann von Parenzo mit den Functionen des Vorsitzenden im Landesschulrathe betraut wird, übergeht der Vorsitz im Bezirksschulrathe an Einen der dem Bezirkshauptmanne beigegebenen Kommissäre, welchen der Statthalter eigens dazu bestimmt.

b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Beuirkes gewählt.

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, *so wird der zweite Fachmann von der Lehrerversammlung aus der Mitte der Directoren dieser Schulen gewählt. Befindet sich in dem Bezirke keine Schulanstalt dieser Art, so wird der zweite Fachmann gleichfalls von der Lehrerversammlung gewählt.*

d) Aus drei Mitgliedern, welche der Landesausschuss aus den in die Gemeindevertretung Wählbaren des Schulbezirkes bestimmt. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.

Der Vorsitzende *bestimmt seinen Stellvertreter* aus der Mitte des Bezirksschulrathes.

§. *19.* In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. *18* ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt. *Dem entsprechend wird jenes von den Mitgliedern des Gemeinderathes, welches Kraft des Gesetzes zur Vertretung des Bürgermeisters berufen ist, in der Eigenschaft des Vorsitzenden im Ortsschulrathe fungiren.*

b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten.

c) die Bestimmung des §. *18*, lit. *d*) findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. *20.* Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines derMitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. *21.* Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

a) Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach Aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

b) die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

c) die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

d) die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Lokalschulfonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

e) der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind und der Lehrmittel;

f) die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

g) die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen; und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

h) die Untersuchung der Disciplinarfehler des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

i) die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

k) die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

l) die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12);

m) die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

n) die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunctes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

o) die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 22. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 23. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 24. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind unmittel-

bare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. *25.* Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. *26.* Volksschul-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personal-Unterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. *27.* Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

a) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;

b) auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;

c) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

d) auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

e) auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; ob der Lehrer das im zugesicherte Einkommen pünktlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuche der Privat-, Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. *28.* Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath, unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. *29.* Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21), sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationan derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. *30.* Dem Bezirksschulrathe und den Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich königlich" zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben, und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, ist die Schulgemeinde verpflichtet.

Die Wahlen und Ernennungen für den Bezirksschulrath gelten auf sechs Jahre.

III. Der Landesschulrath.

§. *31.* Die oberste Schul-, *Leitungs- und* Aufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. *32.* Der Landesschulrath besteht:

a) aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
b) aus zwei vom Landesausschusse aus seiner Mitte delegirten Mitgliedern;
c) aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;
d) aus den Landesschulinspectoren;
e) aus *einem* katholischen Geistlichen;
f) aus *drei* Mitgliedern des Lehrstandes, *und zwar Einem für die Gymnasien, Einem für die Volksschulen und dem dritten für die Realschulen.*

§. *33.* Die im §. *32* unter *Z. c), d), e), f)* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, so weit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 32 *unter* Z. *b), e), f)* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgebühr aus Staatsmitteln.

§. *34.* Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl.

Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

a) Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

b) die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

c) die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

d) die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. *35.* Die *ordentlichen* Sitzungen des Landesschulrathes *werden wenigstens Einmal in zwei Monaten abgehalten werden.* Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. *36.* Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen würden, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. *37.* In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind (§. *35*), unmittelbare Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. *38.* Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschul-Inspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht *in didaktisch-pädagogischer Beziehung* zu berichten.

§. *39.* Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. *40.* Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Nr. 9.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Herzogthum Bukowina.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Der Ortsschulrath.

§. 1. Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder *zum grösseren Theile gegründeten oder* erhaltenen Volksschulen, *als* welche *sowohl* die Alltags-, *als auch die* Fortbildungsschulen, *sowie* die weiblichen Arbeitsschulen *anzusehen* sind, stehen unter der Aufsicht des Ortsschulrathes.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde. Nebst diesen ist auch der Schulpatron berechtigt, als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten und an den Verhandlungen desselben persönlich oder durch einen Stellvertreter mit Stimmrecht theilzunehmen.

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die *im Orte wohnenden* Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. *Wenn in einem Orte eine israelitische Cultusgemeinde besteht, so tritt ein von ihr bestimmtes Mitglied in den Ortsschulrath ein.*

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der Jugend jener Glaubensbekenntnisse, welche im Orte weder einen Seelsorger haben, noch eine Cultusgemeinde bilden, tritt für dieselben ein Beirath, und zwar: für die christlichen Confessionen der zuständige Seelsorger und für die Israeliten der von der zuständigen Cultusgemeinde bestimmte Vertreter des mosaischen Glaubensbekenntnisses in den Ortsschulrath ein.

§. 4. Der Vertreter der Schule im Ortsschulrathe ist deren Leiter (der Lehrer, und wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, der Director oder erste Lehrer).

Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Rang am höchsten stehenden, bei gleichem Rang der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath. Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile der-

selben angehören, von einer *vom Gemeindevorsteher des Schulortes einzuberufenden* Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe *in der Art bestimmt, dass dieselbe immer um einen Vertreteter mehr enthalte, als diejenige der Vertreter der Kirchen und Religionsgenossenschaften.*

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die grössere Zahl der Mitglieder aus. *Der Austritt geschieht das erstemal nach der Entscheidung des Loses, in der Folge treten immer diejenigen aus, welche 6 Jahre vorher gewählt worden waren.*

Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausserdem wählt die Gemeindevertretung zwei Ersatzmänner.

§. 6. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrathe zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrathe zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes wird vom Bezirksschulrathe mit einer Geldbusse von *20—100* fl. bestraft.

Die Geldbusse ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 7. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden. In diesem Falle wird für jeden dieser Schulkreise ein besonderer Ortsschulrath mit Beachtung der vorstehenden Bestimmungen gebildet.

§. 8. Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmässige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe:

1. Dafür zu sorgen, dass die Lehrer ihre Gehaltsbezüge in der gehörigen Weise, zu rechter Zeit und ungeschmälert erhalten;

2. den etwa vorhandenen Localschulfond, sowie das Schulstiftungsvermögen, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäss getroffen sind, zu verwalten;

3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. über die Befreiung von der Schulgeldzahlung zu entscheiden;

5. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der Schulgeräthe, die nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;

6. die jährlichen Voranschläge für die Dotations- und sonstigen Schulerfordernisse, soweit hiefür nicht besondere Organe bestellt sind, zu verfassen, dieselben an die Gemeindevertretung zu leiten und über die empfangenen Gelder Rechnung zu legen;

7. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;

8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern, und die Strafanträge gegen die Vernachlässigung desselben an den Bezirksschulrath zu stellen;

9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;

10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;

11. die Disciplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend ausserhalb der Schule zu beaufsichtigen;

12. den Lehrern, hinsichtlich ihrer Amtsführung, die thunlichste Unterstützung angedeihen zu lassen;

13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich und mit der Gemeinde oder mit einzelnen Gemeindegliedern (soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen) nach Thunlichkeit auszugleichen;

14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortsschulrath auch Anträge zu stellen jederzeit berechtiget ist.

§. 9. Von der Wirksamkeit des Ortsschulrathes sind die mit Lehrerbildungsanstalten in Verbindung stehenden Uebungsschulen ausgenommen; nur wo sie ganz oder *zum grösseren Theile* auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortsschulrathe die im §. 8 unter 1—7 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 10. Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrathe anzuzeigen ist, wählen aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Aelteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 11. Der Ortsschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zu einer ordentlichen Sitzung. Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muss, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

§. 12. Zur Beschlussfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit wenigstens dreier Mitgliedern erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtiget ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 13. Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 14. In Angelegenheiten, die so dringlich sind, dass weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine ausserordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 15. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein sachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt.

Der Ortsschulinspector hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspector den Lehrerconferenzen beizuwohnen berechtigt.

Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur didaktisch-pädagogischen Beaufsichtigung derselben zwei Ortsschulinspectoren bestellt werden.

Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniss zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniss, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.

§. 16. Die Mitglieder des Ortsschulrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch.

Für die damit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz aus Gemeindemitteln geleistet.

II. Der Bezirksschulrath.

§. 17. Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrathe geführt.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

a) Aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;

b) aus je einem Geistlichen *der griechisch-orientalischen, katholischen und evangelischen Glaubensgenossenschaften, dann aus einem Vertreter des mosaischen Glaubensbekenntnisses, wenn die Seelenzahl jeder dieser Glaubensgenossenschaften im Bezirke mehr als 2000 beträgt.* Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise *der Senioratsversammlung* zu. Der Vertreter der israelitischen *Glaubensgenossenschaft* wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt;

c) aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt. Als zweiter Fachmann tritt der Director der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungsanstalt, in Ermanglung einer solchen der der Mittelschule des Bezirkes, und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Directoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrerversammlung gewählt;

d) aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde *oder in die Bezirksvertretung* gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von diesem aus der Mitte des Bezirksschulrathes bestimmt.

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

a) Vorsitzender ist der Bürgermeister; der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner eigenen Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt;

b) jede Glaubensgenossenschaft *(§. 19, lit. b)*, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch *einen Abgeordneten ihres Cultusvorstandes* zu vertreten;

c) die Bestimmung des §. 19, lit. *d*, findet hier keine Anwendung. Dagegen wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte oder aus den anderen zur

Gemeindevertretung Wählbaren zwei Mitglieder des Bezirksschulrathes. Der Verlust der Wählbarkeit zur Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen *der schulbesuchenden Jugend* jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. *19, 20 und 21* stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 23. Dem Bezirksschulrathe kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahranstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsaufsehern zustand.

Insbesondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach aussen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und jeder Schule insbesondere;

2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, sowie für den Vollzug derselben;

3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, sowie über die Errichtung neuer Schulen, die Entscheidung in erster Instanz über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten, in sofern sie nicht aus Landesmitteln bestritten werden, und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Richtigstellung und Bestätigung der Schulfassionen;

4. die Ausübung des Tutelrechtes des Staates über die Localschulfonde und Schulstiftungen, in sofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind oder diese Wirksamkeit einer höheren Behörde vorbehalten ist;

5. der Schutz der Schulen und der Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Gehalte (Dotationen), der Versorgungsgebühren, in sofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind, und der Lehrmittel;

6. die Anwendung der Zwangsmittel in den gesetzlich bestimmten Fällen;

7. die provisorische Besetzung der an den *öffentlichen* Schulen erledigten Dienststellen und die Mitwirkung bei der definitiven Besetzung derselben, beziehungsweise bei der Vorrückung der Lehrer in höhere Gehalte;

8. die Untersuchung der *Disciplinarvergehen* des Lehrpersonals und anderer Gebrechen der Schulen und die Entscheidung darüber in erster Instanz, oder nach Erforderniss die Antragstellung an den Landesschulrath;

9. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonals, Veranstaltung der Bezirks-Lehrerconferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;

10. die Ausstellung der Verwendungszeugnisse an Lehrpersonen;

11. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben (§§. 5, 6, 7, 12, 15);

12. die Veranlassung ausserordentlicher Inspectionen der Schulen;

13. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Elementarschulen;

14. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 24. Der Bezirksschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muss auf Antrag zweier Mitglieder ausserordentliche Versammlungen einberufen.

Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden kollegialisch behandelt.

§. 25. Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen, und darüber die Entscheidung des Landesschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirksschulrathes gehen an den Landesschulrath. Dieselben sind bei dem Bezirksschulrathe einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern diess binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 26. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche kollegialisch zu behandeln sind, unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirksschulrathes einholen.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landesschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 28. Volksschulen-Directoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulclasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirksschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule dotiren, berufen werden. In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniss auf die Dauer dieser Function zu der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Personalunterlehrer auf Kosten des Normalschulfondes beigegeben.

§. 29. Der Bezirksschulinspector ist zur periodischen Inspection und Visitation der Schulen berufen. Er ist berechtigt, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen. Auch kommt ihm die Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschulinspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortsschulinspectoren ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen; ferner
2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiss, überhaupt auf das ganze Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;

5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehelfe und die innere Einrichtung der Schule;

6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule; insbesondere auf die Besoldung der Lehrer; — ob der Lehrer das ihm zugesicherte Einkommen pünctlich erhalte, ob und welche Nebenbeschäftigungen er betreibe.

Beim Besuch der Privat-Schul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschulinspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 30. Die Bezirksschulinspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefassten Beschlüssen dem Landesschulrathe vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu vernehmen hat.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniss zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Dem Bezirksschulrathe und dem Bezirksschulinspectoren kommt das Prädikat „kaiserlich-königlich“ zu.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder und besorgt mit Benützung der Arbeitskräfte der k. k. Bezirksbehörde die laufende Geschäftsführung.

Die Kanzleierfordernisse besorgt die Bezirksbehörde.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonale von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schuleninspectionen und Visitationen einen Diäten-Pauschalbetrag aus Staatsmitteln. Die Fahrgelegenheiten zu den periodischen Schulvisitationen zu stellen, ist die Schulgemeinde verpflichtet.

III. Der Landesschulrath.

§. 33. Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landesschulrath.

Demselben unterstehen:

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten;

2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen;

3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Special-Lehranstalten, sofern dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;

2. aus zwei vom Landesausschusse delegirten Mitgliedern;

3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten;

4. aus den Landesschulinspectoren;

5. aus *zwei* griechisch-orientalischen, *einem katholischen* und einem evangelischen Geistlichen;

6. aus einem Bekenner des mosaischen Glaubens;

7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes;

8. aus einem vom Czernowitzer Gemeinderathe delegirten Mitgliede.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5, 6 *und 7* erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5, 6 *und 7*, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge des administrativen Referenten und der Landesschulinspectoren werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionszulage aus Staatsmitteln.

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörde und Schulenoberaufseher.

Ausserdem kommt dem Landesschulrath zu:

1. Die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe, die Aufsicht und Leitung der Lehrerbildungsanstalten;

2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen;

4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht.

§. 37. Die Sitzungen des Landesschulrathes sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Eine ausserordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muss er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten, oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landesschulrathe mitzutheilen hat.

Der Landesschulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 38. Zur Beschlussfähigkeit des Landesschulrathes wird die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstossen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landesschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 39. In dringlichen Fällen (§. 14) kann der Vorsitzende auch rücksichtlich derjenigen Angelegenheiten, welche collegialisch zu behandeln sind (§. 37), unmittelbare Verfügungen treffen, er muss jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landesschulrathes einholen.

§. 40. Den unmittelbaren Einfluss auf die didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirksschulräthe u. s. f. zu üben, sind zunächst die Landesschulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen ertheilt. Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat.

Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§. 41. Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

Schlussbestimmung.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden, und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Nr. 10.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1869*),

womit provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen werden.

Giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, das Herzogthum Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 48) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen in den Ländern: Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Krain, Mähren, Schlesien, Tirol und Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht zur praktischen Geltung zu bringen, finde ich auf Grund der §§. 14 und 15 dieses Reichsgesetzes für die genannten Länder folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2 des citirten Reichsgesetzes, auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher mit der gleichen Beschränkung auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen.

2. Die Landeschefs sind ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegenheiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Sie haben im Einvernehmen mit den letzteren darüber zu berathen und an den Minister für Cultus und Unterricht Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, in welcher Weise bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die Ortsschulaufsicht zu regeln sei.

3. Die politischen Bezirke haben zugleich die Schulbezirke zu bilden.

4. Stadtgemeinden, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk und sie haben die Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen.

5. Zur Unterstützung der politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise der Stadtgemeinden mit eigenem Gemeindestatut, in den didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten und zur Vornahme der Schulvisitationen werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht provisorische Bezirksschulinspectoren ernannt und mit den erforderlichen Dienstinstructionen versehen.

Dieselben erhalten Diätenpauschalbeträge aus Staatsmitteln und zur Vornahme der periodischen Schulvisitationen die Fahrgelegenheit auf Kosten der Schulgemeinde.

Diese Bestimmungen haben am 1. März 1869 in Kraft zu treten.

Nr. 11.

Ministerialentscheidung vom 3. Jänner 1869, Z. 11.084 ex 1868,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

an die Statthalterei für Niederösterreich,

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an israelitische Religionsschulen.

Nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, steht die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des in den Volks- und

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter N. 19.

Mittelschulen zu ertheilenden Religionsunterrichtes, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, den betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschaften zu.

Da es hienach zum Wesen dieses Religionsunterrichtes gehört, dass derselbe von der kirchlichen Behörde unmittelbar beaufsichtigt werde, diese Beaufsichtigung aber der israelitischen Religionsschule des N. N. dermalen mangelt: so ist das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht in der Lage, dieser Religionsschule das von der k. k. Statthalterei beantragte Oeffentlichkeitsrecht zu ertheilen.

Nr. 12.

Ministerialerlass vom 15. Jänner 1869, Z. 11.056 ex 1868,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Tirol, Steiermark; an die Landesregierungen für Salzburg, Kärnthen und an den galizischen Landesschulrath,

mit welchem die Ueberwachung der Studienerfolge der Militär-Stipendisten, welche ihre Studien an k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen, angeordnet wird.

Zufolge einer Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums haben Seine k. und k. Apostolische Majestät anlässlich der beantragten Reformen in deu Militärbildungsanstalten allergnädigst zu genehmigen geruht, dass Militärstipendien an geeignete Aspiranten verliehen werden, wenn solche ihre Vorbereitungsstudien an den k. k. Civillehranstalten zurücklegen.

Durch diese Stipendien sollen den Betreffenden die Mittel geboten werden, sich für den Eintritt in eine Militärbildungsanstalt in einem reiferen Alter vorzubereiten. Die Stipendien werden in halbjährigen Raten erfolgt und bei dieser Gelegenheit dem k. k. Reichskriegsministerium die Semestralzeugnisse der Stipendisten, behufs des Fortbezuges der Unterstützung, regelmässig vorgelegt werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes und zunächst wegen einer genauen und entsprechenden Ueberwachung der Studienerfolge der Stipendisten und ihrer Haltung an den k. k., dem Unterrichtsministerium unterstehenden Lehranstalten, hat das k. k. Reichskriegsministerium anlässlich einer weiteren, diesen Gegenstand betreffenden Eröffnung, anher die Namen und die Bezeichnung der Lehranstalten, Lehrstufen und Orte mitgetheilt, an welchen diese Militärstipendisten mit Beginn des Wintersemesters 1868/9 ihre Vorbereitungsstudien bereits begonnen haben.

Unter Anschluss jenes Theiles des Ausweises, welcher die dortländigen Lehranstalten betrifft, wird ersucht, die unterstehenden Schulaufsichtsorgane, insbesondere Schulräthe und Inspectoren, wie nicht minder die einzelnen Directionen der Lehranstalten, anzuweisen, die Studienfolge und die Haltung solcher Stipendisten mit besonderer Aufmerksamkeit zu überwachen und jede wichtigere Wahrnehmung in dieser Beziehung dem Unterrichtsministerium sofort anzuzeigen, auf dass es in die Lage komme, dem k. k. Reichskriegsministerium hierüber rechtzeitig die zweckdienlichen Eröffnungen zu machen.

Nr. 13.

Ministerialerlass vom 17. Jänner 1869, Z. 10.413 ex 1868,

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz.

Ueber den von der k. k. Statthalterei gestellten Antrag wird die Errichtung einer wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz bewilligt.

Für die Einrichtung und Amtshandlung dieser Commission ist die Ministerialverordnung vom 24. April 1853 (R. G. Bl. vom Jahre 1853 Nr. 76) massgebend.

Seit dem Erscheinen dieser Ministerialverordnung haben mehrere Bestimmungen derselben Erläuterungen erfahren, welche aus der abschriftlich beiliegenden Zusammenstellung zn entnehmen sind.

Anmerkung. Die obererwähnte Beilage lautet:

Zusammenstellung

der Modificationen und Erläuterungen, welche bisher zu der mit Ministerialverordnung vom 24. April 1853 (R. G. Bl. v. J. 1853, Stk. XXIV, Nr. 76) kundgemachten Prüfungsvorschrift für die Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen erfolgt sind.

Ad §. 2. Die Meldung zur Prüfung ist nur dann anzunehmen, wenn der betreffende Candidat, abgesehen von der Erfüllnng der in diesem Paragraphe enthaltenen Anforderungen, eine solche Wahl der Prüfungsgegenstände getroffen hat, dass die aus denselben bestandene Prüfung die Anstellungsfähigkeit an Oberrealschulen im Sinne der §§. 4 und 5 begründet.

Ad §§. 4 und 5. Da nach dem mit Ministerialerlass vom 21. August 1867, Z. 3877, hinausgegebenen neuen Stundenplane für Realschulen die Maschinenlehre aus dem Kreise der obligaten Realschullehrgegenstände entfallen ist, so kann von diesem Zeitpuncte angefangen die aus diesem Gegenstande erworbene lehrämtliche Approbation, wenn sie nach den Bestimmungen des Prüfungsgesetzes für die Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen nur in Verbindung mit Einem Gegenstande erlangt wurde, nicht mehr die Anstellungsfähigkeit für ein Lehramt an diesen Anstalten begründen.

Geschichte kann von der Geographie selbst dann, wenn noch ein weiteres Fach zu dem gewählten Gebiete hinzutritt, nicht getrennt, sondern es muss die Prüfung aus beiden Fächern zugleich abgelegt werden.

Ad §. 18. Ob die in diesem Paragraphe lit. *b)* erwähnte schriftliche Prüfungsaufgabe auf das Gebiet der speciellen Studien des Candidaten sich beziehen oder einen allgemeinen, namentlich pädagogischen und methodischen Inhalt haben soll, hat der Prüfungscommissions-Vorstand in jedem einzelnen Falle zu entscheiden und darnach zu bestimmen, welches Commissionmitglied dieselbe zu stellen habe.

Wenn im Sinne des Absatzes *d)* einem Candidaten die Befreiung von einer oder beiden schriftlichen Arbeiten zugestanden wird, so ist dieser Umstand jederzeit im Zeugnisse ausdrücklich zu erwähnen und das von dem betreffenden Commissionsgliede über den Werth der Druckschrift abgegebene Gutachten den Prüfungsacten beizulegen.

Ad §§. 19, 20 und 21. Die von den Prüfungscommissären abzugebenden schriftlichen Gutachten über die ihrer Beurtheilung zustehenden Prüfungsstadien haben sowohl zu den weiteren Massnahmen, mit Rücksicht auf das Prüfungsresultat, als auch schliesslich bei Verfassung des Prüfungszeugnisses als Grundlage zu dienen. Damit dieser Zweck erreicht werde, genügt es nicht, dass diese Gutachten den Werth der Arbeiten und Leistungen eines Candidaten schildern, sondern es ist nothwendig, dass jedes derselben am Schlusse noch den bestimmten Ausspruch enthält, ob nach den Ergebnissen der Prüfung der Candidat zur Zulassung zu der weiteren Prüfung und zugleich, für welche Unterrichtsstufe, d. i. ob für die Ober- oder Unterrealschule, er befähigt erscheint.

Die mündliche Prüfung ist aus allen von dem Examinanden gewählten Gegenständen stets in Einem vorzunehmen; ein stückweises Ablegen der Prüfung ist unzulässig.

Ad §. 22. Die Probelectionen sind an der k. k. Oberrealschule in Graz abzuhalten. Indem dem Candidaten das Thema, über welches die Lection zu halten ist,

schriftlich bekannt gegeben wird, ist ihm zugleich die Schule sowie der Tag und die Stunde der Probelection zu bezeichnen. Es ist sodann Sache des Candidaten, sich zu dem Director der betreffenden Lehranstalt zu begeben und unter Vorweisung der Zuschrift der Prüfungscommission die Probelection anzumelden. Sollte allenfalls ein Hinderniss entgegenstehen, so hat der Director der Oberrealschule dasselbe rechtzeitig der Prüfungscommission mitzutheilen.

Ad §. 24. Bei der Wichtigkeit des Einflusses, welchen jeder Act der Approbirung eines Candidaten auf den Realschulunterricht ausübt, wird es der Prüfungscommission obliegen, bei den Prüfungen mit aller Strenge vorzugehen und nach dem Ergebnisse unnachsichtlich zu entscheiden, um so mehr, als ein Mangel an befähigten Candidaten nicht mehr vorhanden ist und eine grössere Nachsicht im Masse der Anforderungen dem Gedeihen des Realschulunterrichtes selbst nachtheilig werden müsste.

Aie Approbation eines Candidaten ist nur dann auszusprechen, wenn derselbe die Prüfuug aus zwei Fächern wenigstens für die Unterrealschule mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Wurde ein Candidat wegen ungenügender Prüfung aus einem Fache der gewählten Gruppe für eine bestimmte Zeit abgewiesen, so muss die Prüfung in allen ihren Stadien aus allen Gegenständen wiederholt werden. Nur unter besonders rücksichtswürdigen Umständen, namentlich wenn von dem betreffenden Candidaten unter einander nicht verwandte Gegenstände gewählt wurden, und wenn die Prüfung aus dem einen Gegenstande ein besonders entsprechendes Resultat geliefert hat, kann die Prüfungscommission beim Ministerium darauf antragen, dass dem Candidaten die Wiederholung der Prüfung aus blos einem Fache gestattet werde.

Jedoch ist die Prüfungscommission ermächtigt, bei Wiederholungsprüfungen von der neuerlichen Abfassung der Haus- und Clausurarbeiten aus jenen Fächern zu dispensiren, aus welchen bei der früheren Zurücklegung der betreffenden Prüfungsstadien vollkommen befriedigende Elaborate geliefert worden sind.

Wiederholungsprüfungen sind mit den im §. 25, Abth. 2 und 3, erwähnten Ergänzungsprüfungen nicht zu verwechseln. Die letzteren können auch blos aus einem Fache abgelegt werden; dagegen setzen dieselben eine bereits wenigstens für Unterrealschulen bestandene Prüfung aus einer Fachgruppe voraus. Die im Absatze 4 und 5 erwähnten Entscheidungen sind den Directionen der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommissionen des Reiches mitzutheilen.

Ad §. 25. Von den im Absatze 2 und 3 normirten Fällen abgesehen, darf stets nur über eine Gruppe, wenn der Candidat aus allen Fächern derselben die Prüfung bestanden hat, ein Lehrbefähigungszeugniss ausgestellt werden.

Das Urtheil über die Befähigung des Candidaten ist in bestimmter Weise ohne einen Beisatz, welcher einer Bedingung oder Voraussetzung gleichkäme, auszusprechen.

Im Zeugnisse ist stets auch zu bemerken, für welche Unterrichtssprache der Candidat aus der gewählten Fachgruppe für befähigt erklärt wurde.

Von der im Abs. 1, lit. *a)* angeordneten Bezeichnung der Eltern des Candidaten ist abzusehen.

Ad §. 29. Die in diesem Paragraphe festgesetzte Taxe ist auch für jede Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung zu entrichten.

Ad §. 30. Die Personalacten sind am Schlusse eines jeden Studienjahres mit folgenden, nach den beigeschlossenen Formularien auszufertigenden Verzeichnissen anher vorzulegen:

1. Verzeichniss derjenigen Candidaten, welche sich bis 31. Juli zur Lehramtsprüfung gemeldet haben;
2. Verzeichniss der approbirten Candidaten;
3. Verzeichniss der reprobirten Candidaten, und

4. Verzeichniss über die Leistungen der Prüfungscommissäre.

Die Uebergangsbestimmungen zu der oben bezogenen Ministerialverordnung vom 24. April 1853, Z. 3676, sind ausser Wirksamkeit gesetzt. Da jedoch hiernach die nach Abs. 6 der Prüfungscommission zukommende Befugniss, Candidaten unter gewissen Umständen von der Probelection zu dispensiren, an das Unterrichtsministerium fallen würde, findet man im Interesse eines beschleunigten Geschäftsganges der Prüfungscommission die Ermächtigung zu ertheilen, diese Dispensen im eigenen Wirkungskreise nach Befund des Zeugnisses über die von den betreffenden Candidaten bereits bewiesene Lehrbefähigung zu ertheilen; dieses Zeugniss wird stets in dem Lehrbefähigungszeugnisse anzuführen sein.

Da die einzelnen Prüfungsstadien möglichst rasch auf einander zu folgen haben, wird die Prüfungscommission weiter ermächtiget, Candidaten, welche die Hausaufgaben befriedigend gelöst, der Vorladung zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung aber ohne zureichenden Grund nicht entsprochen haben, so anzusehen und zu behandeln, als wenn sie von der Prüfung zurückgetreten wären; dieselben sind demnach zu verhalten, im Falle einer neuerlichen Zulassung die Taxe noch einmal zu erlegen und auch neue Hausarbeiten zu liefern. Findet dagegen die Commission das Nichterscheinen eines Candidaten genügend entschuldigt, so ist demselben ein neuer, jedoch nicht zu weit hinauszuschiebender Termin für die Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung mit dem Bedeuten festzusetzen, dass er im Falle abermaligen Nichterscheinens die Taxe aufs neue zu erlegen und mit der Bearbeitung neuerlicher Hausaufgaben die Prüfung von vorn zu beginnen haben würde.

Nr. 14.

Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869 *),

betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49.

Zur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, werden auf Grund des Artikels 18 dieses Gesetzes folgende Verfügungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muss bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muss der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 13.

§. 5. Die Austretenden sind von der über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Nr. 15.

Ministerialentscheidung vom 18. Jänner 1869, Z. 10.462 ex 1868,

(aus Anlass eines speciellen Falles),

über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitirung als Privatdocent eingeräumten Recursrechtes.

Ich kann dem gegen die Verweigerung der Habilitation eingeräumten Recurse nur die Bedeutung beilegen, dass durch denselben das Unterrichtsministerium in die Lage gebracht wird, solchen Beschwerden abzuhelfen, welche es als begründet zu erkennen vermag, ohne das fachmännische Urtheil des Professoren-Collegiums einer Ueberprüfung zu unterziehen. In keinem Falle aber würde ich das im Punct 7 der Habilitirungsvorschrift vom 19. December 1848, R. G. Bl. Erg. Band Nr. 37, ausdrücklich dem Lehrkörper vorbehaltene Recht, sich mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke zu begnügen, ohne das Colloquium zu fordern, für mich in Anspruch nehmen und von dieser Vorbedingung dispensiren können, ohne dass ein Antrag des Lehrkörpers vorliegt.

Nr. 16.

Ministerialerlass vom 19. Jänner 1869, Z. 123,

an die Statthalterei für Mähren,

betreffend die Befreiung der k. k. Unter- und Oberofficiere von der im Statute des technischen Institutes in Brünn für Gäste vorgeschriebenen Taxe für jeden Lehrgegenstand, an dessen Unterricht sie theilnehmen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht, dass active Unterofficiere und Officiere der Armee bis zum Hauptmanne inclusive die Befreiung von der im §. 22 des organischen Statutes des technischen Institutes in Brünn für Gäste vorgeschriebenen Taxe von fünf Gulden ö. W. per Lehrgegenstand und Semester, auch ohne specielle Bewerbung um diese Begünstigung geniessen.

Nr. 17.

Ministerialverordnung vom 22. Jänner 1869, Z. 11.264 ex 1868,

an sämmtliche politische Länderstellen, das Universitäts-Consistorium in Wien, die akademischen Senate in Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg, Krakau; dann an die theologischen Facultäten in Olmütz und Salzburg,

betreffend den Uebertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesanlehranstalten.

In Beantwortung einer an mich gerichteten Interpellation habe ich im Abgeordnetenhause des Reichsrathes nachstehende amtliche Erklärung, betreffend den

Uebertritt von bischöflichen Knabenseminarien an die theologischen Facultäten und Diöcesanlehranstalten abgegeben:

„Der Unterricht in Knabenseminarien ist, insolange dieselben das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, nicht erlangt haben, als Privatunterricht zu betrachten

Hieraus folgt:

1. dass die von der Direction der erwähnten Gymnasialschulen ausgestellten Zeugnisse nicht die Stelle jener Semestralzeugnisse zu vertreten geeignet sind, auf Grund deren Studierende nach §. 2 der Ministerialverordnung vom 16. September 1851 (R. G. Bl. Nr. 216) ausnahmsweise zu den Studien an einer theologischen Facultät zugelassen werden können.

Es folgt aber noch

2. das Weitere daraus, dass diese Zeugnisse, da sie überhaupt der Regierung die Ueberzeugung nicht zu verschaffen vermögen, dass Jene, welche sie beibringen, das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben, auch nur zur Aufnahme in theologische Diöcesananstalten im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. März 1858, R. G. Bl. Nr. 50, nicht genügen, welche verfügt, dass „in die theologischen Studien nur Solche aufzunehmen seien, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben". Denn die Ueberzeugung hievon ist eben für die Regierung nur durch ein staatsgiltiges Zeugniss zu gewinnen.

Nur wird, was die Durchführung der letzteren Vorschrift anbelangt, der wesentliche Unterschied, welcher zwischen den theologischen Facultäten und den Diöcesananstalten besteht, massgebend sein. Insoferne die letzteren rein kirchliche Institute sind, hat auch die Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858, mit welcher die in der Ministerialverordnung vom Jahre 1858 enthaltenen Bestimmungen über das theologische Studium genehmigt worden sind, lediglich die Zuversicht ausgesprochen, dass die in derselben genehmigten, von den Bischöfen im Jahre 1856 vereinbarten Bestimmungen genau in Ausführung kommen werden, und ist ein directer Zwang auch nicht wohl zulässig.

Allein, so wenig die Tüchtigkeit des Priesterstandes und somit seine vollkommene Durchbildung der Regierung überhaupt und so wenig ihr somit die Einrichtung der bischöflichen Seminarien und theologischen Diöcesananstalten — welche zudem aus dem vom Staatsschatze namhaft subventionirten Religionsfonde dotirt sind und den Priesterstandscandidaten der sogenannte Tischtitel fast ausnahmslos (Salzburg) aus dem genannten Fonde zugesichert wird — gleichgiltig sein kann, eben sowenig kann sie sich des indirecten Einflusses auf diese Studien entschlagen, soweit derselbe nur irgend mit der grundgesetzlich anerkannten Unabhängigkeit der Kirche vereinbar ist. Aber auch hiefür hat bereits die oben erwähnte Allerhöchste Entschliessung vom 8. März 1858 vorgesorgt, insofern sie androht, dass, falls ihre Bestimmungen nicht eingehalten werden sollten, bei Besetzung von geistlichen Pfründen, welche dem landesfürstlichen Patronate oder dem eines öffentlichen Fondes unterstehen, wie auch bei der Verwendung von Priestern zu öffentlichen Lehrämtern auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein werde, ob die Bewerber ihre Studien nach den erwähnten Bestimmungen zurückgelegt haben.

Die Regierung wird darüber wachen, dass an den theologischen Facultäten die oben erörterten Bestimmungen strenge eingehalten werden; sie wird soweit erforderlich, von den eben angeführten Mitteln, um indirect auf ein gleiches Verfahren an den theologischen Diöcesananstalten hinzuwirken, Gebrauch machen und sollten dieselben nicht zum Ziele führen, nöthigenfalls mit Entziehung der Dotation aus dem Religionsfonde vorgehen."

Von dieser meiner Erklärung setze ich die sämmtlichen Landesbehörden und academischen Senate mit dem Auftrage in Kenntniss, im Sinne derselben vorzugehen und die nöthigen Verständigungen zu veranlassen.

Nr. 18.

Ministerialerlass vom 30. Jänner 1869, Z. 10.683 ex 1868,

an die Statthalterei für Oberösterreich,

betreffend die obligatorische Einführung des Turnunterrichtes in den Volksschulen.

Die k. k. Statthalterei hat dem Ministerium zur Kenntniss gebracht, dass die Einführung des Turnunterrichtes als Obligatgegenstand für die Schüler der 3. und 4. Classe der Linzer Volksschulen, im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe provisorisch genehmigt wurde.

Die diesfalls getroffenen Verfügungen werden zur Kenntniss genommen und folgende Bemerkungen beigefügt:

Die definitiven Anordnungen bleiben dem Zeitpuncte vorbehalten, wo ein bestimmter Lehrplan für den Turnunterricht an den Volksschulen vorgezeichnet werden wird.

Als Grundsatz ist festzuhalten, dass den Turnunterricht an den Volksschulen die eigenen Lehrer der Volksschulen, sobald diese selbst die erforderliche Befähigung werden erlangt haben, zu ertheilen haben werden.

Die Frage über die Zahlung eines eigenen Schulgeldes für das Turnen an den Volksschulen ist mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Turnunterricht fortan einen integrirenden Bestandtheil des gesammten Schulunterrichtes bilden wird, neuerdings, und zwar in der Richtung in Erwägung zu ziehen, ob das Schulgeld für das Turnen nicht passender in das allgemeine Schulgeld einzubeziehen, beziehungsweise ob letzteres nicht zu erhöhen wäre.

Hierüber sind die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Nr. 19.

Ministerialerlass vom 30. Jänner 1869, Z. 10.687 ex 1868,

an die Statthalterei für Oberösterreich,

in Betreff des Vorganges bei der Besetzung der neu errichteten Unterlehrerstellen an den städtischen Volksschulen in Linz.

Die k. k. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 29. September 1868, Z. 9799, das Vorgehen des Linzer Gemeinderathes bei der Besetzung der neu errichteten Unterlehrerstellen an den dortigen städtischen Volksschulen als ein incorrectes erklärt, die vorgenommene Besetzung vorläufig nur als eine provisorische anerkannt und die Anordnung getroffen, dass die definitive Verleihung der gedachten Unterlehrerstellen dem Zeitpunkte vorbehalten bleibt, wo die nach §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, einzusetzenden neuen Schulbehörden in Wirksamkeit getreten sein werden.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl das Linzer bischöfliche Consistorium, welches seinen durch die politische Schulverfassung begründeten Einfluss auf die Dienstbesetzungen bei den Volksschulen bis zur Einsetzung der neuen Schulaufsichtsbehörden gewahrt haben will, als auch der Linzer Gemeinderath, welcher die Ausschliessung jeder Betheiligung des bischöflichen Consistoriums bei den vor-

genommenen und vor der gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens noch vorkommenden Dienstbesetzungen auf Grund des citirten Reichsgesetzes in Anspruch nimmt, hierorts Beschwerden eingebracht.

Ueber diese Beschwerden wird der k. k. Statthalterei Folgendes eröffnet:

Nach §. 14 des citirten Reichsgesetzes hatten alle Bestimmungen dieses Gesetzes — mit Ausnahme derjenigen, welche die Zusammensetzung und die Einrichtung der neuen Schulbehörden, die Abgrenzung des Wirkungskreises derselben und den Uebergang des Wirkungskreises der früheren an die neuen Schulbehörden betreffen — unter Aufhebung aller mit denselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Anordnungen mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten. Durch diese bereits in Wirksamkeit getretenen Bestimmungen, welche die Aufsicht und Leitung des Volksschulwesens dem Staate zuweisen und den Einfluss der Kirche auf die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen, sowie auf die Anstellung der Religionslehrer in diesen Schulen beschränken, ist der frühere Einfluss der Kirche auf die Anstellung der weltlichen Lehrer, wie dies auch der Linzer Gemeinderath behauptet, unzweifelhaft aufgehoben. Da aber das Gesetz selbst für den nothwendigen Uebergang in dieser Beziehung keine Vorsorge getroffen hat, war es Aufgabe des mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragten Unterrichtsministeriums, die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen. Dieser ihm obliegenden Pflicht glaubte das Ministerium am zweckdienlichsten und im Zusammenhange mit anderen erforderlichen Vorkehrungen durch die Vorlage der Schulaufsichtsgesetze an die Landtage gerecht zu werden, wobei es von der gegründeten Voraussetzung ausging, dass die ohnehin nur noch vorübergehende Betheiligung der geistlichen Schulbehörden bei der Anstellung der Volksschullehrer, die überdies bei den durch die Schulpatronatsgesetze zumeist den Gemeinden zugewiesenen Präsentationsrechten vorwiegend nur administrativer Natur ist, wesentlichen Anständen nicht begegnen werde.

Hieraus ergibt sich einerseits, dass der vom Linzer bischöflichen Consistorium mit besonderer Heftigkeit in Anspruch genommene frühere Einfluss auf die Lehreranstellungen an den städtischen Volksschulen in Linz der gesetzlichen Grundlage entbehre, dass aber andererseits ebenso die Beschwerde des dortigen Gemeinderathes als unstatthaft zurückgewiesen werden müsse, weil derselbe bei den fraglichen Dienstbesetzungen, statt die erforderlichen Anordnungen der Staatsregierung einzuholen, sich Rechte anmasste, welche ihm nach dem Gesetze nicht zustehen.

Indess sieht sich das Unterrichtsministerium durch die in der vorliegenden Verhandlung hervorgetretenen Thatsachen und insbesondere durch das zur Kenntniss des Ministeriums gelangte Vorgehen des Linzer Ordinariates gegen den Supplenten N. N. veranlasst, für den Vorgang bei der Besetzung der Lehrer- und Unterlehrerstellen an den aus Communalmitteln erhaltenen Volksschulen in Linz auf so lange, bis die Schulaufsicht in Oberösterreich im Sinne des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 geregelt sein wird, mit Beachtung der bereits in Kraft getretenen Bestimmungen dieses Gesetzes die folgenden Anordnungen zu treffen:

1. Die in Erledigung kommenden Lehrer- und Unterlehrerstellen werden im Wege des Concurses besetzt, dessen Ausschreibung der Gemeinderath veranlasst.

2. Bezüglich des Präsentationsrechtes des Gemeinderathes für die Lehrerstellen ist das Gesetz vom 10. Juni 1864 massgebend, und für die Unterlehrerstellen wird ihm dieses Recht hiemit eingeräumt. Derselbe wählt in jedem Falle den von ihm zumeist geeignet Erkannten aus der Reihe der Bewerber, fertigt die Präsentationsurkunde aus und sendet unter Beischluss derselben den Besetzungsact an die k. k. Statthalterei, welche entweder die Präsentation genehmigt und sofort das Anstellungsdecret für den Ernannten ausfertigt, oder unter Bezeichnung der entgegenstehenden Hindernisse den Act zur neuerlichen Präsentation an den Gemeinderath zurückleitet. Falls der letztere bei seiner Präsentation beharren zu

müssen glaubte, bleibt es ihm unbenommen, die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht im Recurswege einzuholen.

3. Das Anstellungsdecret der k. k. Statthalterei wird dem Ernannten durch den Gemeinderath zugestellt.

4. Supplenten oder zeitweilige Aushilfslehrer werden auf den Vorschlag des Gemeinderathes von der k. k. Statthalterei bestellt.

5. Versetzungen der Unterlehrer von einer Schule zur anderen, desgleichen die allfälligen Vorrückungen der Unter- und Oberlehrer von einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe werden vom Gemeinderathe verfügt und gleichzeitig der k. k. Statthalterei mitgetheilt. Versetzungen der leitenden Oberlehrer sind als neue Anstellungen zu betrachten und zu behandeln.

6. Die in solcher Weise eintretenden Veränderungen in dem Lehrpersonale sind von der k. k. Statthalterei allemal der Diöcesanschulbehörde mitzutheilen.

7. In Betreff der in den Bereich der Schulaufsicht gehörigen Disciplinarbehandlung der Lehrindividuen gelten die darüber bestehenden Vorschriften der politischen Schulverfassung, und steht dem Gemeinderathe als Präsentationsberechtigten in dieser Beziehung das Recht der Antragsstellung und Beschwerdeführung zu. Der Gemeinderath kann zu jeder Disciplinaruntersuchung einen Abgeordneten absenden, und ist ihm daher von jeder diesbezüglichen Einleitung rechtzeitig die Mittheilung zu machen. Ebenso ist der Gemeinderath von jedem erfolgten Disciplinarerkenntnisse sogleich zu verständigen.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei sowohl dem Gemeinderathe als dem bischöflichen Consistorium, in Erledigung der anher gerichteten Beschwerden die entsprechenden Eröffnungen machen und den ersteren zugleich auffordern, nach den vorstehenden Anordnungen die definitive Anstellung auch der im September 1868 berufenen provisorischen Unterlehrer zu bewirken.

Nr. 20.

Ministerialerlass vom 2. Februar 1869, Z. 10.700 ex 1868,

(aus Anlass eines speciellen Falles)
an die Statthalterei für Niederösterreich,

in Betreff der Berechtigung der öffentlichen und der mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Privat-Hauptschulen zur Vornahme von Privatprüfungen.

Auf die gestellte Anfrage in Betreff der Abhaltung von Privatprüfungen wird der k. k. Statthalterei eröffnet:

Mittelschulen, welchen das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt worden ist, haben ohne Unterschied, ob sie Staatsanstalten sind oder von Privaten erhalten und geleitet werden, das Recht, Privatschüler zu prüfen und ihnen staatsgiltige Zeugnisse auszustellen. Oeffentliche Hauptschulen und mit denselben verbundene Unterrealschulen hingegen besitzen als solche nicht das Recht zur Vornahme von Privatprüfungen, sondern bedürfen dazu, mit Ausnahme der Normalhauptschulen, einer speciellen Bewilligung seitens der politischen Landesbehörde.

Die diesbezügliche Ministerialverordnung vom 24. Mai 1856, Z. 6819, hindert nicht, dass diese Bewilligung auch öffentlichen sogenannten Pfarrhauptschulen und selbst von Privaten gegründeten Haupt- und unselbstständigen Unterrealschulen, wenn sie das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, ertheilt werde; es wird jedoch bei Verleihung des fraglichen Befugnisses mit Strenge darauf zu sehen sein, dass dasselbe nur solchen Anstalten zugestanden werde, welche nach ihrer Einrichtung und ihren Leistungen vollkommen vertrauenswürdig sind.

Sollte bei einer oder der anderen Schule, welcher das Befugniss der Privatisten-Prüfungen ertheilt worden ist, ein ungesetzlicher Vorgang in der Abhaltung

der Prüfungen oder Ausstellung von Schulzeugnissen wahrgenommen werden, oder sich der Zustand der Schule derart verschlechtern, dass derselben das bisherige Vertrauen nicht mehr geschenkt werden kann, so ist einer solchen Schule die Berechtigung zur Abhaltung von Privatprüfungen allsogleich und ohne Rücksichtnahme auf die Privatinteressen der Lehrer, beziehungsweise der Schulinhaber, wieder zu entziehen.

Diese Normen dermalen zu ändern, kann sich das Ministerium für Cultus und Unterricht im Augenblicke, wo eingreifende Reformen im Volksschulwesen bevorstehen, nicht veranlasst finden und überlässt es der k. k. Statthalterei nach denselben in vorkommenden Fällen vorzugehen.

Nr. 21.

Ministerialerlass vom 5. Februar 1869, Z. 924,

an den Landespräsidenten in der Bukowina,

betreffend eine eigene Geschäftsordnung für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar 1869 als Norm für die formelle Behandlung der Geschäfte im Consistorium des griechisch-orientalischen Bisthums in der Bukowina eine eigene Geschäftsordnung zu genehmigen geruht *).

Nr. 22.

Ministerialerlass vom 8. Februar 1869, Z. 669,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

an die Statthalterei für Steiermark,

betreffend die Wiederholung der strengen Prüfungen für das Magisterium der Pharmacie.

Der Prüfungscommission für das erste pharmaceutische Rigorosum in Graz ist auf ihre Anfrage, ob N.N., welcher bei der wiederholten ersten strengen Prüfung für das Magisterium der Pharmacie abermals, und zwar aus der Physik reprobirt wurde, nochmals zu einer Nachprüfung aus diesem Gegenstande zugelassen werden dürfe, zu eröffnen, dass nach dem Sinne und Wortlaute des §. 20 der Allerhöchst sanctionirten Studien- und Prüfungsordnung für das Magisterium der Pharmacie (R. G. Bl. v. J. 1859, Nr. 113), zumal, wenn der zweite Absatz dieses Paragraphes näher in Betracht gezogen wird, dem benannten Candidaten die nochmalige Wiederholung der strengen Prüfung, und zwar mit Einschränkung derselben auf die Physik — nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume — gestattet werden könne.

Nr. 23.

Ministerialerlass vom 11. Februar 1869, Z. 1086,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

an die Statthalterei für Steiermark,

über die Art und Weise, wie bei der Wahl der Schulconcurrenzausschüsse vorzugehen sei.

Betreffend die Frage, ob die Schulconcurrenzausschüsse im Sinne der §§. 13 und 14 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. August 1864 mittels münd-

*) Anmerkung. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind vollständig im Diöcesan-Blatte und theilweise auch dem Gesetz- und Verordnungs-Blatte für das Herzogthum Bukowina veröffentlicht.

licher oder schriftlicher Abstimmung zu wählen sind, wird der Statthalterei im Benehmen mit dem Ministerium des Innern Folgendes eröffnet:

Es handelt sich hier um Einwendungen gegen das Wahlverfahren, worauf in Betreff der Competenzfrage der §. 31 der steiermärkischen Gemeindewahlordnung vom 2. Mai 1864 analoge Anwendung findet. Betreffend das Meritum dieser Angelegenheit, ist unter analoger Anwendung der §§. 42 der Gemeindeordnung, 35 und 37 der Gemeindewahlordnung vom 2. Mai 1864 und 16, 19, 33 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866 für Steiermark die Ansicht des dortigen Landesausschusses, wonach die Wahl des Concurrenzausschusses für Angelegenheiten der Volksschule mittelst Stimmzetteln vorzunehmen ist, als richtig anzuerkennen.

Nr. 24.

Ministerialerlass vom 15. Februar 1869, Z. 787,

an die Statthalterei für Böhmen,

aus Anlass des gestellten Antrages auf Bewilligung einer jährlichen Zulage aus dem Religionsfonde für einen Pfarrer.

Da die Bewilligung von dauernden Unterstützungen oder Zulagen bei vorhandener normalmässiger Congrua der gesetzlichen Grundlage entbehrt, ist das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht in der Lage, auf den gestellten Antrag einzugehen.

Uebrigens bleibt es der k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 3. September 1847, Z. 27.322, überlassen, nach Massgabe der obwaltenden Verhältnisse, und innerhalb der Grenze der durch das gedachte Hofdecret festgesetzten Modalitäten, die erforderliche eventuelle Unterstützung von Fall zu Fall im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Nr. 25.

Ministerialerlass vom 25. Februar 1869, Z. 8685 ex 1868,

an die Statthaltereien für Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren; ferner an die Landesregierungen für Salzburg, Kärnthen, Krain, Schlesien, Bukowina und an den galizischen Landesschulrath,

in Betreff der Förderung des Unterrichtes im Seidenbaue an den Volksschulen.

Der Seidenbau, dessen hochwichtige Bedeutung in volkswirthschaftlicher Beziehung unbezweifelt ist, und der in den österreichischen Ländern, soweit es die klimatischen Verhältnisse zulassen, mehr und mehr in Aufnahme kommt, kann als Beschäftigung in derselben Weise, wie der Obstbau und die Bienenzucht, schon in der Volksschule Beachtung finden, wie dies thatsächlich auch vielfach geschieht.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat bereits im Erlasse vom 2. September 1848, Z. 5692, den Lehrern der Schulen auf dem Lande gestattet, ihren Schülern Unterricht nicht nur in der Obstbaum- und Bienenzucht, sondern auch im Seidenbaue zu ertheilen, ohne jedoch die Schüler zur Theilnahme an diesem Unterrichte zu verpflichten, und während die Candidaten des Lehramtes in den Lehrerbildungsanstalten bei Gelegenheit des landwirthschaftlichen Unterrichtes in der Anstalt oder ausserhalb derselben auch über den Seidenbau belehrt werden,

enthalten die für die Volksschule bestimmten Lesebücher Lesestücke, die auf die Pflege des Maulbeerbaumes und auf die Zucht der Seidenraupen Bezug nehmen und zur Anregung und Belehrung dienen sollen.

Den Aeusserungen der vom k. k. Ackerbauministerium einvernommenen Fachmänner zufolge ist der Seidenbau in allen jenen Ländern, wo das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht durch die Volksschule wirken kann, wenn auch nicht in jedem Bezirke dieser Länder, möglich. Soll aber dieser Unterricht den erwünschten günstigen Erfolg haben, so muss derselbe praktisch ertheilt werden, d. h. derjenige, der diesen Unterricht empfängt, muss die guten und die schlechten, die vollkommen und die unvollkommen ausgebildeten Raupen, wie sie aus den Eiern zum Vorscheine kommen, die Fütterung, den Schlaf oder die Häutung der Raupen, ihre Reife, das Einspinnen etc. durch unmittelbare Anschauung kennen lernen und bei der Aufzucht selbst Hand anlegen.

Um diesen Unterricht praktisch zu fördern, ist das Ackerbau-Ministerium im Begriffe, jene Seidenbau- und Landwirthschafts-Gesellschaften, welche eine Subvention zur Hebung des Seidenbaues aus öffentlichen Mitteln erhalten, zu verpflichten, dass sie einerseits die Lehrer, welche an den Lehrerbildungsanstalten die Landwirthschaft lehren, mit Grains und Laub unentgeltlich versehen, andererseits aber die Volksschullehrer, welche den Seidenbau praktisch betreiben, mit Seidenraupen-Eiern und Maulbeerbäumen nach Thunlichkeit unentgeltlich unterstützen.

Zur Förderung des praktischen Unterrichts, der namentlich mit Erläuterungen über die einzelnen Erscheinungen zu verbinden ist, erscheint die Tafel über Seidenraupenzucht, welche einen Bestandtheil der mit Ministerialerlass vom 7. März 1867, Z. 1666, allgemein empfohlenen landwirthschaftlichen Tafeln von Hartinger und Sohn bildet, recht geeignet.

Als zweckdienlich stellt sich's auch dar, jene Volksschullehrer, welche die Schuljugend praktisch im Seidenbaue unterweisen, mit Remunerationen in Beträgen von 10 bis 20 fl. zu betheilen, und es wird die (der) k. k. . . . . aufgefordert, bei Verwendung der präliminarmässigen Gelder für veränderliche Remunerationen und Aushilfen besonders auch solche Lehrer zu berücksichtigen, und hiebei auf die Vorschläge der Seidenbau- und der Landwirthschafts-Vereine zu achten.

Zum Schlusse wird bemerkt, dass der Unterricht im Seidenbaue dermalen noch nicht als obligat in die Volksschulen eingeführt wird, und dass bezüglich dieses Unterrichtes im Ganzen jenes zu gelten habe, was in Betreff des Obstbaues und der Bienenzucht gilt; namentlich sollen die dem ordentlichen Schulunterrichte vorgezeichneten Lehrstunden dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Nr. 26.

Ministerialerlass vom 25. Februar 1868, Z. 1366,

an die wissenschaftliche Gymnasial-Prüfungscommission in Prag,

über den Vorgang bei der Prüfung jener Gymnasial-Lehramts-Candidaten, welche ihre Befähigung zum Vortrage unter Gebrauch einer bestimmten Unterrichtssprache auch auf die Lehrbefähigung mit dem Vortrag in einer anderen Landessprache auszudehnen wünschen.

In Beantwortung der gestellten Anfrage, wie in jenen Fällen vorzugehen sei, in welchen ein Gymnasial-Lehramts-Candidat, der für befähigt erkannt worden ist, Gymnasiallehrgegenstände unter Gebrauch einer bestimmten Unterrichtssprache zu lehren, seine Fähigkeit erproben will, bei dem Vortrage dieser Gegenstände sich

auch einer anderen Landessprache zu bedienen, wird der k. k. Prüfungscommission Nachstehendes eröffnet:

Da es sich in solchen Fällen nicht um die Erweiterung der Lehrbefähigung für einen Lehrgegenstand, sondern darum handelt, zu erproben, dass der Candidat fähig sei, bei dem Unterrichte auch noch eine andere Landessprache anzuwenden, als jene, deren Gebrauch durch sein Prüfungszeugniss als zulässig erklärt wird, so kann es keinem Anstande unterliegen, dass im Sinne der Bestimmungen der §§. 4 und 14 des Prüfungsgesetzes mit solchen Candidaten eine mündliche Prüfung von Seite der betreffenden Fachmitglieder der Commission vorgenommen werde, deren Aufgabe es ist, die Correctheit im Gebrauche der Sprache, um welche es sich handelt und die Kenntniss ihrer wichtigsten grammatischen Gesetze im Allgemeinen, sowie speciell die Fähigkeit zu erproben die Gegenstände, für welche der Candidat geprüft ist, in ihr zu behandeln.

Nr. 27.

Ministerialverordnung vom 7. März 1869, Z. 1521,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Beurlaubung der als Hilfslehrer an Mittelschulen in Verwendung stehenden Lehramts-Candidaten zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, dass Candidaten des Gymnasial- oder Realschullehramtes, die bereits als Hilfslehrer an Mittelschulen in Verwendung standen, der Vorladung der Prüfungscommission zur Ablegung der Clausur- und mündlichen Prüfung keine Folge leisteten und ihr Ausbleiben durch die Erklärung rechtfertigten, dass ihnen von Seite ihrer Direction der erforderliche Urlaub verweigert worden sei.

Solche Verhältnisse können nicht anders als sehr nachtheilig auf die Vornahme der Prüfung selbst einwirken, weil ein sämmtliche Prüfungs-Stadien umfassendes Gesammturtheil wesentlich dadurch bedingt ist, dass die einzelnen Stadien nicht durch jahrelange Zwischenräume getrennt seien, während welcher einerseits der Bildungsgrad der Candidaten eine oft sehr verschiedene Höhe erreicht, andererseits sogar ein Wechsel in der Person des Examinators nicht zu vermeiden ist.

Ich sehe mich dadurch veranlasst, Eure.....zu ersuchen, die Directionen der Gymnasien und Realschulen im dortigen Verwaltungsgebiete anweisen zu wollen, dass sie den ihnen unterstehenden Lehrern, welche sich in der angedeuteten Lage befinden, den von ihnen benöthigten Urlaub nicht verweigern, sofern nicht etwa besondere Verhältnisse es zur gebieterischen Nothwendigkeit machen, ihnen die angesuchte Bewilligung zu versagen und sie dadurch ausser Stand zu setzen, der Vorladung der Prüfungscommission Folge zu leisten.

Anmerkung. Gleichzeitig ist an die Directionen der bestehenden wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommissionen, unter Mittheilung einer Abschrift des obigen Erlasses, die nachstehende Weisung ergangen:

Nach Mittheilungen, welche mir zugekommen sind, hat sich in den letzten Jahren mehr und mehr der Uebelstand fühlbar gemacht, dass Lehramtscandidaten, insbesondere solche, welche bereits an Mittelschulen in Verwendung stehen, der Vorladung der Prüfungscommission zur Ablegung der Klausur- und mündlichen Prüfung nicht Folge leisten und die Fortsetzung ihrer Prüfung in einer Weise verschleppen, welche in mehrfacher Hinsicht nachtheilig erscheint.

Um diesem Uebelstande, insoweit er daraus hervorgeht, dass Candidaten der letzteren Art von Seite der betreffenden Directionen der nöthige Urlaub verweigert wird, nach Thunlichkeit zu begegnen, erlasse ich gleichzeitig die erforderliche Weisung an die Herren Landeschefs.

Insofern es sich jedoch in den erwähnten Fällen nicht um ein Hinderniss solcher Art handelt, finde ich Folgendes zu bestimmen:

Die Direction wird ermächtigt, Candidaten, welche nach der Ansicht der Commission ohne vollkommen stichhältige Entschuldigung der erhaltenen Aufforderung nicht entsprochen haben, so anzusehen, als ob sie von der Prüfung zurückgetreten wären, und dieselben zu verpflichten, behufs neuerlicher Zulassung zur Prüfung sowohl die Taxe noch einmal zu erlegen, als auch neue Hausarbeiten zu liefern. Dagegen ist Candidaten, welche sich nach Ansicht der Commission genügend rücksichtlich ihres Ausbleibens entschuldigt haben, ein neuer, jedoch nicht zu weit hinauszuschiebender Termin für die Ablegung der Clausur- und der mündlichen Prüfung mit dem Bedeuten zu bestimmen, dass bei nochmaligem Versäumen die Taxe auf's neue zu erlegen und mit der Bearbeitung neuerlicher Hausaufgaben die Prüfung auf's neue zu beginnen haben würde. Ausnahmen von diesen Grundsätzen wird die Commission nur in seltenen, höchst rücksichtswürdigen Fällen zu machen haben.

Nr. 28.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 8. März 1869 *),

betreffend die von Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausserhalb derselben erworbenen Maturitätszeugnisse.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder können in der Regel nur an einer innerhalb der letzteren befindlichen Anstalt sich der Maturitätsprüfung wirksam unterziehen.

Maturitätszeugnisse, welche dieselben an einer auswärtigen Anstalt erlangt haben, sind daher an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder als ungiltig zu behandeln, sofern nicht der Unterrichtsminister ausnahmsweise dem Schüler die Ablegung der Prüfung an einer auswärtigen Anstalt vorher gestattet oder das Zeugniss nachträglich als giltig anerkannt hat.

Nr. 29.

Ministerialerlass vom 30. März 1869, Z. 2457,

an die Directionen der wissenschaftlichen Gymnasial-Prüfungscommissionen,

womit in Erinnerung gebracht wird, dass die Prüfung aus der deutschen oder irgend einer Landessprache nicht ausser Verbindung mit jener aus der lateinischen und griechischen Sprache abgelegt werden kann.

Aus Anlass eines zu meiner Kenntniss gebrachten Falles, in welchem ein Gymnasial-Lehramts-Candidat zur Prüfung aus einer Landessprache zugelassen und ihm ein Zeugniss über diesen Prüfungsact ausgestellt wurde, ohne dass derselbe gleichzeitig der Prüfung aus jenen Gegenständen unterzogen worden ist, welche gemäss der im §. 5, lit. *e)*, enthaltenen Bestimmung der Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes (R. G. Bl. v. J. 1856, Nr. 143) mit dem Studium der deutschen oder irgend einer Landessprache in Verbindung zu bringen sind, finde ich der k. k. Direction Nachstehendes zu eröffnen:

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 31.

Die gesetzlichen Vorschriften gestatten nur eine Abstufung hinsichtlich der Anforderungen an das Gesammtwissen des Caudidaten im Sinne des Punctes 4 des §. 5 der Prüfungsvorschrift, nicht aber eine Trennung der Unterrichtsgegenstände, welche die betreffende Prüfungsgruppe bilden. Eine Ausnahme hievon ist nur in den im §. 5, Punct 3, aufgeführten Fällen zulässig.

In sofern daher in der dortigen Prüfungscommission eine von dieser Bestimmung abweichende Uebung Platz gefunden haben sollte, ist sie unverweilt abzustellen und wird in Zukunft ausnahmslos auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften vorzugehen sein.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

A. Genehmigung von Lehrbüchern für Volksschulen.

Ein neues Sillabario per imparare il tedesco. (Preis 15 kr. Schulbücherverlag).

Ministerialerlass vom 5. März 1869, Z. 1256, an die Statthaltereien für Tirol, das Küstenland und Dalmatien.

B. Zulassung von Lehrbüchern für Gymnasien (Realgymnasien mitinbegriffen).

1. **Riss, J.** Latinská cvičebná kniha pro I. gymnasialní třídu. (Zweite Auflage. Prag, 1869. Preis eines broschirten Exemplares 98 kr., eines gebundenen 1 fl. 10 kr. ö. W.)

Ministerialerlass vom 7. Jänner 1869, Z. 11.459, an die Statthaltereien für Böhmen und Mähren, dann an die Landesregierung für Schlesien.

2. **Tille, Dr. A.** Učebná kniha zeměpisu pro I. třídu střed. škol. (Prag, 1869. Preis eines broschirten Exemplares 88 kr. ö. W.)

Ministerialerlass vom 4. März 1869, Z. 1600, an die Statthaltereien für Böhmen und Mähren, dann an die Landesregierung für Schlesien.

3. **Klumpar, J. K.** Cvičebná kniha ku překládání z češtiny na jazyk latinský pro IV. gymn. třídu. (Prag, 1869. Preis 1 fl. ö. W.)

Ministerialerlass vom 15. Februar 1869, Z. 963, an die Statthaltereien für Böhmen und Mähren, dann an die Landesregierung für Schlesien. Ferner Ministerialerlass vom 20. März 1869, Z. 2176, an die Statthalterei für Böhmen.

C. Zulassung von Lehrbüchern für Realschulen.

1. **Teirich, Dr. V.** Das Lehrbuch der Algebra, zum Gebrauche für Oberrealschulen und Obergymnasien. (Zweite Auflage. Wien, 1857. Preis 2 fl. 50 kr. ö. W.)

2. **Teirich, Dr. V.** Das Lehrbuch der Geometrie, für die oberen Classen der Mittelschulen. (Zweite Auflage. Wien, 1868. Preis 3 fl.)

Ministerialerlass vom 21. Februar 1869, Z. 1358, an alle politischen Länderstellen, mit Ausnahme jener für Galizien und Dalmatien, und an den galizischen Landesschulrath.

D. Empfehlung von Lehrmitteln.

1. Karte von Europa mit böhmisch-slavischer Terminologie. (Wien. Schulbücherverlag. Preis eines schwarzes Exemplares 14 kr., eines colorirten 21 kr.)

Die Verwendung dieser Karte in den Volksschulen wurde mit dem Ministerialerlasse vom 27. Jänner 1869, Z. 566, an die Statthaltereien für Böhmen und Mähren, dann an die Landesregierung für Schlesien empfohlen.

2. **Masera, Fr.** Specialkarte von Südtirol.

Mit dem Ministerialerlasse vom 4. Februar 1869, Z. 11.370, an die Statthalterei für Tirol, wurde die Anschaffung dieser Karte als Lehrmittel den sämmtlichen Mittelschulen Tirols und Vorarlbergs, sowie den Volksschulen Tirols mit italienischer Unterrichtssprache empfohlen.

Zur Nachricht.

Reclamationen von Nummern des Verordnungsblattes, welche den P. T. Pränumeranten nicht ordnungsmässig zugekommen sein sollten, können nur dann berücksichtiget werden, wenn dieselben vor dem 15. des auf die Ausgabe folgenden Monates vorgebracht werden.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Concurs-Ausschreibungen.

Der Gemeindeausschuss der Stadt Bozen hat beschlossen, um der Ueberfüllung der dortigen Bürgerschule vorzubeugen, neben dieser eine vierklassige „städtische Knabenschule" zu errichten, welche mit Beginn des nächsten Schuljahres in Wirksamkeit treten soll.

Für diese Schule sind drei Lehrer mit dem Jahresgehalte von je fünfhundert Gulden und ein Unterlehrer mit dem Gehalte von dreihundert Gulden anzustellen. Das Lehrpersonale ist pensionsfähig nach den für Staatsbeamte geltenden Normen. — Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den erforderlichen Documenten, insbesondere dem Nachweise über die erlangte Lehrbefähigung für Hauptschulen, belegten Gesuche bis Ende April d. J. bei dem Stadtmagistrate in Bozen, und zwar die etwa schon bediensteten Competenten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Bozen, am 1. April 1869.

An der deutschen Haupt- und Unterrealschule in Trautenau sind zwei Hauptschullehrerstellen mit dem Jahresgehalte von je vierhundert Gulden und dem Anspruche auf Dezennalzulagen, dann eine Lehrerinstelle für die vierte Mädchenhauptschulclasse mit dem Jahresgehalte von vierhundert zwanzig Gulden definitiv zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrer-, beziehungsweise Lehrerin-Posten, haben ihre mit den vorgeschriebenen Lehrbefähigungszeugnissen und sonstigen Nachweisungen belegten Gesuche binnen 6 Wochen, vom Datum dieser Kundmachung an gerechnet, bei dem Trautenauer Stadtrathe zu überreichen.

Trautenau, am 29. März 1869.

An der Volksschule zu Marchegg ist der Posten eines Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, welche das Lehrbefähigungs-Zeugniss besitzen und sich über ihre Kenntnisse in der Musik auszuweisen vermögen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens Ende April 1869 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gross-Enzersdorf zu überreichen.

Gross-Enzersdorf, am 9. April 1869.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch ist die Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur erledigt. — Der Gehalt beträgt achthundertvierzig Gulden ö. W., wozu noch nebst dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. die drei systemisirten Decennalzulagen zu je 105 fl. kommen.

Competenten haben den Nachweis zu liefern, dass sie bezüglich des deutschen Sprachfaches für das ganze Gymnasium und bezüglich der classischen Sprachen wenigstens für das Untergymnasium gesetzlich qualificirt sind.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 20. Mai d. J. dem k. k. Statthalter für Tirol und Vorarlberg zu überreichen.

Innsbruck, den 8. April 1869.

Am polytechnischen Landesinstitute in Prag gelangt mit 1. October l. J. die Assistentenstelle beim Lehrfache des Maschinenbaues und der Encyclopädie der Mechanik (Constructeur) mit deutscher Unterrichtssprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 800 fl. ö. W. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an das Rectorat des polytechnischen Landesinstitutes des Königreiches Böhmen gerichteten Gesuche bis zum 31. Mai l. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

Prag, am 12. April 1869.

Buch-Anzeige.

Im Selbstverlage des Herausgebers und in Commission bei L. W. Seidel & Sohn, Graben Nr. 13, ist erschienen:

Schematismus der Mittelschulen

der

im Reichsrathe vertretenen Länder und der Militärgränze.

Herausgegeben

von

Joh. Dassenbacher,

Professor am n. ö. Landes-Realgymnasium zu Oberhollabrunn.

Da es dem Herausgeber gestattet war, den grössten Theil seiner Angaben unmittelbar aus amtlichen Quellen zu schöpfen, so sind dieselben genau und zuverlässig, um so mehr, als die wenigen irrigen Angaben im I. Jahrgange in Folge der von den betreffenden Herren Directoren freundschaftlichst eingesendeten Mittheilungen sämmtlich berichtigt sind. Mehrere Herren Directoren sowohl aus der Residenz als aus den Provinzen haben in ihren Zuschriften an den Herausgeber das Buch „äusserst interessant und genau", „fleissig ausgeführt" genannt, ein Buch, „welches wegen seiner praktischen Anordnung im betreffenden Lehrkörper allgemein beliebt ist, zumal dasselbe alle seine Vorgänger übertrifft", „das sich vortheilhaft von den übrigen ephemeren Erzeugnissen dieser Art auszeichnet".

Dem Schematismus geht heuer eine ziemlich umfangreiche Einleitung voraus, welche den Lehrplan der österreichischen Realgymnasien im Allgemeinen und Besondern, ihre finanziellen und dienstlichen Verhältnisse und ihre Frequenz in anschaulicher und in vieler Beziehung neuen Weise darstellt. Da die Realgymnasien noch neue Anstalten sind, über deren Wesen und Einrichtungen selbst in der Lehrerwelt hie und da noch irrige Ansichten bestehen, so dürfte die möglichste Verbreitung des Buches schon aus diesem Grunde zu wünschen sein, da es ja jedem Lehrer einer Mittelschule angelegen sein muss, über sämmtliche Unterrichtsverhältnisse des Vaterlandes stets genau unterrichtet zu sein. Anderseits kann das Buch auch dazu dienen, sämmtliche Mitglieder der Lehrkörper der im Reichsrathe vertretenen Länder einander näher zu rücken und sie gleichsam mit einem Bande zu verbinden.

Das Buch ist durch den Herausgeber und durch die Buchhandlung von L. W. Seidel & Sohn in Wien, Graben Nr. 13, um den Preis von 1 fl. 10 kr. österr. Währung zu beziehen.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 2.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 29. April 1869.

Inhalt: Verordnung, womit Bestimmungen für die Verleihung von Unterstützungen an Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen erlassen werden. — Erlass des Ministeriums des Aeussern, womit die Erfordernisse für den Eintritt in den Concepts-dienst dieses Ministeriums gegeben werden. — Ministerialerlass, betreffend die Errichtung einer vollständigen medicinischen Facultät an der Universität zu Innsbruck, die Aufhebung der dort bestehenden chirurgischen Lehranstalt und die Auflassung der Hebammenschule alle Laste bei Trient. — Personalnachrichten. — Kundmachung. Wegen Stipendienverleihung an Lehramts-Candidaten der nautischen Schulen. — Kundmachung. Wegen Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 33.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1868, Z. 833,

womit Bestimmungen für die Verleihung von Unterstützungen an Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen erlassen werden.

Um unbemittelten, durch Fleiss und Talent ausgezeichneten, absolvirten Schülern der Realschule oder des Gymnasiums die Möglichkeit zu geben, sich für das Lehramt der nautischen Schulen in entsprechender Weise auszubilden, werden an zwei, ausnahmsweise drei Candidaten Unterstützungen erfolgt werden, für welche folgende nähere Bestimmungen gelten:

§. 1. Jede der Unterstützungen beträgt 300 fl. jährlich, kann jedoch für die Dauer der Studien der Candidaten an der Universität oder dem Polytechnikum in Wien auf 400 fl. ö. W. erhöht werden.

§. 2. Die Verleihung einer Unterstützung erfolgt auf Vorschlag der Direction der Triester Prüfungscommission für die Candidaten des nautischen Lehramtes durch das Unterrichtsministerium auf die Dauer Eines Jahres, doch wird das Ministerium bei entsprechenden Leistungen des Candidaten (§. 3 und 4) den Genuss der Unterstützung von Jahr zu Jahr bis zur Maximaldauer eines vierjährigen Bezuges verlängern. Die Anträge auf Fortbezug der Unterstützung stellt das Decanat des philosophischen Professorcollegiums der Wiener Universität, respective das Rectorat des Wiener Polytechnikums, wenn der Candidat während des letzten Studienjahres seinen Hochschulstudien in Wien obgelegen ist; in jenem Falle aber, wo der Candidat während der letzten Bezugsperiode nicht an einer Hochschule, sondern in einem anderen Stadium seiner Vorbereitung zur Lehramtsprüfung für die nautischen Schulen sich befand, erfolgt die Bewilligung des Fortbezuges auf Antrag der Direction der Eingangs dieses Paragraphes bezogenen Triester Prüfungscommission.

Die Gesuche um Verleihung oder um Fortbezug der Unterstützung sind an jene Behörde zu richten, welche nach Inhalt dieses Paragraphes hierüber den Antrag an das Unterrichtsministerium zu richten hat.

§. 3. Bewerber um eine Unterstützung, welche für die Candidaten des Lehramtes der mathematisch-nautischen Fächer bestimmt ist, haben nachzuweisen, dass sie den im §. 3, Z. 1, lit. *a)*, der Prüfungsvorschrift für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen gestellten Anforderungen entsprochen haben und der italienischen Sprache mächtig sind.

Bewerbern, welche auch der illyrischen Sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben.

Der Genuss dieser Unterstützung dauert durch vier Jahre:

a) wenn der damit Betheiligte am Wiener Polytechnikum die Aufnahmsprüfung besteht, soferne er hievon nicht durch die Vorweisung des Maturitäts-Prüfungszeugnisses enthoben erscheint, wenn er ferner an dieser Lehranstalt durch zwei Jahre sich dem Studium der Mathematik, Physik, Mechanik, praktischen Geometrie und sphärischen Astronomie bei entsprechender Verwendung widmet und auch die Vorträge über Schiffsbaukunde besucht, falls solche während der Studienzeit des Candidaten am Wiener Polytechnikum bereits eingeführt sein werden, sowie endlich über seine entsprechende Verwendung während dieses Bienniums nach den ihm bei der Bewilligung der Unterstützung, respective ihres Fortbezuges ertheilten besonderen Aufträgen sich ausweist;

b) wenn er darauf ein Jahr der Einschiffung auf Handelsschiffen langer Fahrt im Sinne des Absatzes *d)* des §. 3 der provisorischen Prüfungsvorschrift für die Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen zurücklegt;

c) wenn er sich endlich an der Handels- und nautischen Akademie in Triest zur praktischen Ausbildung seiner Lehrfähigkeit, nach Umständen zur weiteren Vervollständigung seiner Kenntnisse (§. 14 der provisorischen Prüfungsvorschrift für die Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen), verwendet, und insbesondere sich an den Arbeiten der Sternwarte betheiliget, eventuell die Vorträge über Schiffbaukunde hört, und überhaupt jenen Vorlesungen beiwohnt, die ihm als seine Ausbildung fördernd der Akademiedirector bezeichnet.

§. 4. Bewerber um eine Unterstützung, welche für die Candidaten des Lehramtes der italienischen Sprache und des Geschäftsstyles, der Geographie und Schiffsbuchführung bestimmt ist, haben nachzuweisen, dass sie die Maturitätsprüfung an einem Obergymnasium mit Auszeichnung bestanden haben und des Italienischen mächtig sind.

Bewerbern, welche sich auch über ihre Kenntnisse des Illirischen ausweisen können, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben.

Der Genuss dieser Unterstützung dauert durch vier Jahre:

a) wenn der damit betheilte die ersten drei Jahre mit Studien als ordentlicher Hörer der Wiener Universität zubringt und am Schlusse des Trienniums die Lehramtsprüfung für das Italienische an Oberrealschulen, ferner für Geographie und Geschichte an Unterrealschulen vor der Wiener Prüfungscommission für die Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen mit gutem Erfolge ablegt, und sich über seine entsprechende Verwendung während der Dauer dieses Trienniums nach den ihm bei der Bewilligung der Unterstützung, respective ihres Fortbezuges ertheilten besonderen Aufträgen ausgewiesen hat;

b) wenn er im vierten Jahre an der Handels- und nautischen Akademie in Triest zur praktischen Ausbildung seiner Lehrbefähigkeit sich verwendet, an

der Akademie vorzüglich den Vorträgen über Geschäftsstyl und Schiffsbuchführung beiwohnt, und überhaupt jene Vorlesungen besucht, die ihm der Akademie-Director als seine Ausbildung fördernd bezeichnet. Während dreier Monate dieses vierten Jahres hat überdiess der Candidat bei den Centralhafen- und Sanitätsamte in Triest zur Zufriedenheit des Amtsvorstandes zu prakticiren.

§. 5. Wird eine Unterstützung einem Candidaten verliehen, welcher schon theilweise die in den §§. 3 und 4 ausgesprochenen Obliegenheiten erfüllt hat, so wird die Dauer des Genusses auf die zur Erfüllung der noch übrigen Obliegenheiten erforderliche Zeit beschränkt.

§. 6. Die Unterstützung wird in monatlichen Nachnahmsraten angewiesen, und kann gegen legale, bezüglich der entsprechenden Verwendung der Candidaten coramisirte Quittungen behoben werden. Wer diese Coramisirung während der Hochschulstudien der Candidaten vorzunehmen habe, wird von Fall zu Fall vom Unterrichtsministerium bestimmt. Während der übrigen Stadien der Vorbereitung der Candidaten sind die Quittungen vom Director der Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen in Triest, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, ob der Betheilte gewissenhaft seinen Verpflichtungen nachkommt, zu vidiren.

Während des Einschiffungsjahres kann die Unterstützung auch in halbjährigen Raten vorhinein bezogen werden. In jedem Falle ist aber die erste Rate für ein solches Jahr erst dann zu erfolgen, wenn die Einschiffung wirklich geschehen ist, welchen Umstand der Director der Prüfungscommission des nautischen Lehramtes in Triest ausdrücklich auf der Quittung zu erwähnen hat.

Wenn sich die Einschiffung über den Beginn des dritten Jahres ausdehnt, so wird das Unterrichtsministerium über Antrag der eben erwähnten Triester Prüfungscommission keinen Anstand nehmen, dem Candidaten den Fortbezug seiner Unterstützung auf ein weiteres Jahr zu bewilligen, und die Anordnung treffen, dass dem unterstützten Candidaten anticipativ die erste, und nach weiteren drei Monaten auch die zweite Vierteljahrsrate für dieses Jahr erfolgt werden könne.

Die weiteren Raten werden aber nur in nachträglichen Monatsraten erfolgt werden, wenn der Candidat sich wirklich in Gemässheit der Bestimmungen des §. 3, lit. *c)*, verwendet.

§. 7. Der Betheilte wird der Unterstützung verlustig, wenn er den in den §§. 3 und 4 ausgesprocheuen Verpflichtungen nicht genau nachkommt, oder durch sein sittliches Betragen zu gerechten Klagen Veranlassung gibt. Ueber die Entziehung der Unterstützung entscheidet das Unterrichtsministerium über motivirten Antrag der Behörden, welche mit der Ueberwachung des Candidaten während der einzelnen Stadien seiner Vorbereitung nach den Bestimmungen der obigen Paragraphe betraut worden sind.

§. 8. Die Erledigung einer Unterstützung für Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen wird vom Unterrichtsministerium den Gymnasial- und Realschul-Directionen zur Publication an den betreffenden Anstalten bekannt gegeben, und auch in den ämtlichen Blättern angezeigt werden.

Der Termin zur Einreichung der Gesuche wird derart festgesetzt werden, dass die Verleihung vor Beginn des nächstfolgenden Jahres stattfinden kann.

§. 9. Diejenigen Bewerber, welche eine Unterstützung erhalten, haben sich vor dem Eintritte in den Genuss derselben durch einen schriftlichen, dem Unterrichtsministerium vorzulegenden Revers zu verpflichten, dass sie sich nach Abschluss ihrer Lehramtsprüfung für nautische Schulen im Erfordernissfalle durch sechs Jahre als Lehrer an einer k. k. nautischen Schule gegen den systemmässigen Bezug verwenden, und im Falle, als sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, dem Staatsschatze die aus diesem bezogene Summe zurückzahlen werden. Die

Zeit von sechs Jahren beginnt mit dem Zeitpuncte der bestandenen Lehramtsprüfung.

Bei Minderjährigen wird die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zu diesem Reserve gefordert.

Nr. 34.

Erlass des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 11. April 1869,

womit die Erfordernisse für den Eintritt in den Conceptsdienst dieses Ministeriums bekannt gegeben werden.

(Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mitgetheilt mit Note des Ministeriums des Aeussern vom 11. April 1869, Z. 5147, Unterr. Minist. Z. 3093.)

Nachdem die Nothwendigkeit einer Modificirung der in dem Erlasse vom 6. Juni 1856 (R. G. Bl. Nr. 96, S. 322) enthaltenen Vorschriften über die Vornahme der Diplomatenprüfungen und den dadurch bedingten Eintritt in den Conceptsdienst des Ministeriums des Aeussern sich herausgestellt hat, werden hiemit unter Aufhebung der erwähnten Ministerialverordnung vom 6. Juni 1856, für die Aspiranten zu dem diplomatischen Dienste nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche vom ersten des Monats Mai d. J. an, in Wirksamkeit zu treten haben.

1. Zu einer besoldeten Stelle im Conceptsfache, sei es im Ministerium des Aeussern selbst, sei es bei einer k. und k. Mission im Auslande, wird Niemand zugelassen, der nicht in Folge der bei dem gedachten Ministerium abzulegenden Diplomatenprüfung hiezu befähigt erkannt worden ist.

2. Die Zulassung zu dieser Prüfung wird von dem Ministerium des Aeussern nur solchen Bewerbern gestattet, welche nach Erfüllung derjenigen Bedingungen, die in den bestehenden Gesetzen für die Zulassung zu den theoretischen Staatsprüfungen, beziehungsweise zu den strengen Doctoratsprüfungen vorgezeichnet sind, sämmtliche für den Eintritt in den Conceptsdienst überhaupt vorgeschriebenen theoretischen Staatsprüfungen mit gutem Erfolge bestanden, oder nach Ablegung der vorgezeichneten strengen Prüfungen an einer Universität der österreichisch-ungarischen Monarchie die juridische Doctorswürde erlangt haben, so wie die gründliche Kenntniss der französischen Sprache besitzen, und welche auf Grundlage dieser ausgewiesenen Vorbildung in die Conceptspraxis bei dem Ministerium des Aeussern oder bei einer k. und k. diplomatischen Mission im Auslande aufgenommen worden sind.

3. Nach einjähriger Praxis bei dem Ministerium des Aeussern, oder nach längstens zweijähriger bei einer k. und k. Mission im Auslande, hat der Aspirant an dem nächsten für die Vornahme der Diplomatenprüfungen bestimmten periodischen Termin (§. 4) sich dieser Prüfung zu unterziehen, bei sonstiger Verwirkung der Zulassungsbewilligung.

4. Die Diplomatenprüfungen werden jedes Jahr in der ersten Woche des Monates Mai und November bei dem Ministerium des Aeussern vor einer von demselben zu bestellenden Commission mit jenen Candidaten vorgenommen, welche unter Ausweisung der erfüllten Vorbedingungen (§§. 2 und 3) sich bis zu diesem Termin bei dem Ministerium des Aeussern für die Ablegung der Prüfung gemeldet haben.

5. Die Prüfungscommission hat aus einem höheren Beamten des Ministeriums des Aeussern als Vorsitzenden, und zwei Beisitzern zu bestehen. Letztere werden aus dem Stande der praktischen Staatsbeamten, der Professoren, Doctoren der Rechte oder sonstiger Fachmänner entnommen.

Jeder der Commissäre hat an den Prüfungscandidaten Fragen zu stellen.

6. Die Diplomatenprüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche. Die Bestimmung der Reihenfolge derselben bleibt der Prüfungscommission überlassen, doch soll zwischen beiden kein längerer als ein achttägiger Zeitraum stattfinden.

7. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

a) Gesammtes europäisches Völkerrecht, insbesondere: Recht des Friedens, des Krieges, der Neutralen, öffentliches Seerecht, Gesandschaft- und Consularrecht — mit besonderer Beziehung auf die hierüber in der österreichisch-ungarischen Monarchie erlassenen Vorschriften;

b) diplomatische Staatengeschichte: Gestaltung des europäischen Staatensystems seit dem Westphälischen Frieden und der amerikanischen Staaten seit der Unabhängigkeit der vereinten Staaten Nordamerika's bis auf die neueste Zeit;

Analyse der grossen und insbesondere der die österreichischen und ungarischen Länder betreffenden Staatsverträge,

c) internationales Privatrecht, insbesondere die in der österreichisch-ungarischen Monarchie hierüber geltenden Bestimmungen;

d) österreichisch-ungarisches commercielles System: Handelspolitik, Handelsgesetzgebung, Handelsverträge, Handelsverkehr, Organisation und Attributionen der Consulate.

Eine Frage wenigstens muss in französischer Sprache gestellt und beantwortet werden.

8. Bei der schriftlichen Prüfung wird dem Candidaten von jedem der Prüfungscommissäre eine Frage über einen der im vorigen Paragraphe bezeichneten Gegenstände schriftlich vorgelegt.

Der Candidat hat über jede derselben eine schriftliche Ausarbeitung, und davon wenigstens eine in französischer Sprache, in dem Zeitraume von 10 Uhr Vormittags bis längstens 6 Uhr Abends unter steter Beaufsichtigung zu verfassen.

Er darf sich dabei keiner äusseren Hilfsmittel bedienen, doch können ihm auf sein Verlangen Dictionäre, oder zum Behufe der Ausfüllung von Citaten auch Gesetzbücher mitgetheilt werden.

Um 6 Uhr müssen sämmtliche Elaborate, sie mögen zu Ende gebracht sein oder nicht, dem anwesenden Inspector abgeliefert werden, welcher deren Echtheit durch seine Unterschrift bestätigt.

9. Unverzüglich nach vollendeten beiden Prüfungen versammeln sich die Prüfungscommissäre und geben sowohl auf Grundlage ihrer Vormerkungen über die mündlichen Antworten des Candidaten, als der von ihnen genau durchgegangenen schriftlichen Elaborate, ihr Gutachten darüber ab, ob der Candidat sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen, als nach seiner Auffassungs- und Beurtheilungsgabe, seinem mündlichen Vortrage und seinem Style, die Fähigkeit zum diplomatischen Conceptsdienste dargethan habe oder nicht.

10. Die Commissäre haben dann ihren, sei es einhellig, sei es durch Stimmenmehrheit gefassten Beschluss, unter Beilegung der Prüfungsarbeiten und allenfallsigen Separatvotums, dem Minister einzuberichten, welcher im Falle der Approbirung des Candidaten denselben ein Zeugniss mit der dem Beschlusse der Commission entsprechenden Note der Befähigung ohne Beisatz, oder der Befähigung mit Auszeichnung, ausstellen, im entgegengesetzten Falle aber ihn von seiner Abweisung verständigen lässt.

Im letzteren Falle kann übrigens dem Candidaten, wenn der Minister hiezu rücksichtswürdige Gründe findet, die Bewilligung zur Wiederholung der Prüfung bei einem späteren periodischen Termine ertheilt werden.

14. Der Minister behält sich vor, bei Männern von bereits anerkannter Fachwissenschaft und praktischer Bildung, deren Gewinnung für den Staatsdienst

besonders wünschenswerth erscheinen würde, eine Dispensirung von der Ablegung der Diplomatenprüfung zu gewähren.

12. Die gegenwärtigen Vorschriften gelten nicht für die Schüler der kais. kön. orientalischen Akademie, deren Befähigung fortan durch die an derselben vorgenommenen Prüfungen erprobt wird.

Nr. 35.

Ministerialerlass vom 19. April 1869, Z. 3060,

an den Statthalter für Tirol und Vorarlberg,

betreffend die Errichtung einer vollständigen medicinischen Facultät an der Universität zu Innsbruck, die Aufhebung der dort bestehenden chirurgischen Lehranstalt und die Auflassung der Hebammenschule alle Laste bei Trient.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. April l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, dass an der Universität zu Innsbruck vom Studienjahre 1869/70 angefangen eine vollständige medicinische Facultät errichtet, die dort bestehende chirurgische Lehranstalt aber aufgehoben werde.

Diese letztere wird theilweise noch durch zwei Jahre fortzubestehen haben, um den Schülern des ersten und zweiten Jahrganges die Möglichkeit zu lassen, ihre Studien dort zu vollenden. Vom Schuljahre 1869/70 an findet eine Aufnahme von neuen Schülern der Chirurgie nicht mehr statt.

Ebenso wird die Hebammenschule alle Laste bei Trient mit Ende des laufenden Studienjahres, oder nach Umständen längstens mit Schluss des Wintersemesters 1869/70, gänzlich aufzulassen sein.

Da dem Allerhöchsten Willen Seiner Majestät gemäss die neue medicinische Facultät in Innsbruck schon mit Beginn des nächsten Studienjahres 1869/70 ins Leben treten und eröffnet werden soll, so wollen Euere . . . . zu diesem Behufe die geeigneten Verfügungen treffen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. März l. J. den ordentlichen Professor der Mathematik am polytechnischen Institute in Prag, Dr. Heinrich Durège, zum ordentlichen Professor desselben Faches an der Prager Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Director der wissenschaftlichen Realschul-Prüfungscommission in Graz den Professor an der technischen Hochschule daselbst, Johann Rogner, dann zu Mitgliedern und Examinatoren dieser Commission nachstehend benannte Persönlichkeiten, und zwar sämmtliche auf die Zeitdauer Eines Jahres, ernannt:

Den Universitätsprofessor Dr. Richard Heinzel und den ersten Scriptor der Universitätsbibliothek in Graz, Adalbert Jeitteles, für deutsche Sprache und Literatur; den Oberrealschul-Professor daselbst, Dr. Gregor Krek, für slavische Philologie und Literatur; den Universitätsprofessor in Graz, Dr. Anton Lubin, für italienische Sprache und Literatur; den Universitätsprofessor Dr. Carl Friesach und den Oberrealschul-Professor daselbst, Dr. Franz Ilwof, für Geographie; den Universitätsprofessor und Director des historischen Seminars in Graz, Dr. Franz Krones,

für Geschichte; den Professor an der technischen Hochschule daselbst, Rudolf Niemtschik, für darstellende Geometrie mit dem dazu gehörigen Linearzeichnen; den Universitätsprofessor Dr. A. Toepler und den Professor an der technischen Hochschule in Graz, Jakob Pöschl, für Physik mit theoretischer Mechanik; den Hofrath und emeritirten Universitätsprofessor Dr. Franz Unger für Botanik; den Oberrealschul-Director und Professor an der technischen Hochschule in Graz, Dr. Sigmund Aichhorn, für Mineralogie und Geologie, sowie Zoologie; den Professor an der technischen Hochschule, Dr. Johann Gottlieb, und den Oberrealschul-Professor daselbst, Max Buchner, für Chemie; den Professor an der technischen Hochschule daselbst, Dr. Moriz Allé, für Mathematik; endlich den Gymnasialprofessor Dr. Johann Worm für die in der allgemeinen Bildungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse in der Religionslehre.

Kundmachung.

Mit Hinweisung auf die gleichzeitig zur Verlautbarung gelangenden Bestimmungen für die Verleihung von Unterstützungen an die Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen *) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Minister für Cultus und Unterricht drei solcher Unterstützungen an berücksichtigungswürdige Candidaten zu verleihen in der Lage ist, und zwar:

a) Eine Unterstützung an einen Candidaten der mathematisch-nautischen Fächer, der die im §. 3, lit. *a)*, der citirten Bestimmungen über die Verleihung von Unterstützungen angeführten Bedingungen erfüllt hat und daher im Verfolge seiner weiteren Ausbildung für das Lehramt sich einzuschiffen hätte;

b) zwei Unterstützungen an solche Candidaten der zweiten Fachgruppe (italienische Sprache, Geschäftsstyl, Geographie und Schiffsbuchführung), welche die im §. 4, lit. *a)*, der erwähnten Bestimmungen angeführten Bedingungen schon ganz oder doch wenigstens nahezu erfüllt haben.

Jede dieser Unterstützungen beträgt 300 fl. jährlich, kann jedoch für die Dauer der Studien des Candidaten an der Universität oder dem Polytechnikum in Wien auf 400 fl. ö. W. erhöht werden.

Bewerber um eine dieser Unterstützungen haben ihre an den Minister für Cultus und Unterricht gerichteten, mit dem Nachweise der oben ausgesprochenen Bedingungen, ferner mit den Zeugnissen über die am Gymnasium oder der Oberrealschule gemachten Studien und dem Geburtsscheine belegten Gesuche, bis längstens 31. Mai 1869 bei dem Decanate des philosophischen Professorencollegiums der Wiener Universität, oder bei dem Rectorate des Wiener polytechnischen Institutes einzureichen.

Kundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetze für das Jahr 1869 ist der Betrag von fünfzehntausend Gulden ö. W. bewilligt worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

a) Zur Ertheilung von Stipendien an mittellose, aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem grösseren selbstständigen Werke vor die Oeffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen von tieferem künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;

b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeiträgen für Künstler, welche bereits Erspriessliches und Verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten, endlich

*) Anmerkung. Die bezügliche Verordnung ist in dieses Verordnungsblatt unter Nr. 33 aufgenommen.

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Kunst, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Mass künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Ministerium für Cultus und Unterricht, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheimgestellt ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zuwendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch desshalb die hiezu berechtigte Competenz auszuschliessen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltendmachenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspuncte zu nehmen und diessfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architectur, Sculptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich diessfalls längstens bis Mitte Juni d. J. bei den betreffenden Länderstellen in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers;
2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll, und
3. die Vorlagen der erwähnten Proben des Talentes und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer Eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, dass für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck massgebend sind, dass es jedoch dem Bewerber freisteht, seine persönlichen Wünsche in dieser Richtung auszusprechen.

Concurs-Ausschreibungen.

Da sich mehrere Bewerber um die ausgeschriebenen Stellen an der neuerrichteten „Bürgerschule“ in Bozen auch um jene an der „städtischen Knabenschule“ daselbst *) meldeten, und die Besetzung der ersteren in nicht zu langer Zeit erfolgen dürfte, wird die Frist zur Bewerbung um letztere Posten, in Folge Beschlusses des Bürgerausschusses vom 9. d. M., bis einschliesslich 15. Juni d. J. verlängert. Der Jahresgehalt für jeden der drei Lehrer beträgt 500 fl. ö. W., jener für den Unterlehrer 300 fl. ö. W.; auch kömmt dem Lehrpersonale die Pensionsfähigkeit nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften zu. Die Bewerber haben die Befähigung für Hauptschulen nachzuweisen.

Bozen, am 13. April 1869.

An dem Communal-, Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke Wien's ist vom Beginne des Schuljahres 1870 an eine Lehrstelle zu besetzen, zu deren Erlangung die Befähigung erforderlich ist, den Unterricht im Freihandzeichnen zu ertheilen.

Die mit jener Stelle verbundenen Emolumente sind:

1. Ein Gehalt von 1000 fl. ö. W. ohne Vorrückungsrecht.
2. Das Recht auf Erlangung einer Decennalzulage von je 200 fl. ö. W. nach zehn, beziehungsweise zwanzig im Dienste der Commune und in obiger Eigenschaft erspriesslich zugebrachten Jahre.
3. Das Quartiergeld von 240 fl. ö. W.
4. Die auf jeden bezugsberechtigten Lehrer entfallende gleiche Quote vom Drittheile des am Real- und Obergymnasium im VI. Bezirke mit Einschluss der Parallelclassen eingehenden Schulgeldes (nach seinem gegenwärtigen Ausmasse) von jenem Zeitpuncte an, mit welchem der betreffende Lehrer vom Gemeinderathe unter die bezugsberechtigten oberen Lehrer rangirt wird.

---

*) Anmerkung. Vergleiche die Concurs-Ausschreibung vom 1. April 1869 in der Nr. 1 dieses Verordnungsblattes.

Bewerber um jene Stelle haben ihre Gesuche bis längstens 15. Mai 1869 im vorgeschriebenen Wege bei dem Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu überreichen; auf verspätet einlaufende oder nicht gehörig documentirte Gesuche wird keine Rücksicht genommen.

Wien, am 20. April 1869.

An der k. k. Elisabeth-Unterrealschule zu Roveredo ist eine Lehrstelle der Arithmetik, der Geometrie und des geometrischen Zeichnens mit dem Gehalte jährlicher 735 fl., und dem Anspruche auf die zwei üblichen Decennalzulagen à 210 fl., in Erledigung gekommen.

Competenten haben nachzuweisen, dass sie aus der Mathematik und Physik für den Unterricht selbstständiger Realschulen gesetzlich qualificirt und namentlich der italienischen Sprache in Rede und Schrift vollkommen mächtig seien.

Gehörig instruirte, an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind bis Ende Mai d. J. auf dem vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu überreichen.

Innsbruck, den 11. April 1869.

Am neuerrichteten k. k. Untergymnasium in Freistadt kommt aus Anlass der Eröffnung der dritten Classe im Schuljahre 1869/70 eine Lehrstelle für die classische Philologie zu besetzen.

Die Bewerber um diesen Dienstposten, mit welchem der systemmässige Gehalt jährlicher 750 fl. ö. W., nebst dem Anspruche auf die normalmässigen Decennalzulagen, verbunden ist, haben ihre an das k. k. Unterrichtsministerium gerichteten Gesuche mit dem im Organisationsentwurfe für Gymnasien, §. 101, 3., vorgeschriebenen Nachweisungen bis 31. Mai d. J. unmittelbar, oder wenn sie bereits in Lehrverwendung stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei der k. k. Statthalterei für Oberösterreich einzubringen, wobei noch bemerkt wird, dass die weiter nachgewiesene Befähigung für den deutschen Sprachunterricht, bei übrigens gleicher Qualification der Competenten, einen Vorzug begründet.

Linz, am 9. April 1869.

An den Volksschulen zu Vernersdorf, Hadres und Meilberg, im Gerichtsbezirke Haugsdorf, sind die Unterlehrerstellen erledigt.

Die Bewerber wollen ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis längstens Ende Mai l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn einreichen.

Ober-Hollabrunn, am 18. April 1869.

Am polytechnischen Landesinstitute zu Prag ist die Assistentenstelle beim Lehrfache der mechanischen Technologie, mit böhmischer Unterrichtssprache, in Erledigung gelangt.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 500 fl. ö. W. verbunden.

Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an das Rectorat des polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche bis zum 1. Juni d. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

Prag, am 22. April 1869.

Bei der Pfarrschule in Jedlersee ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche längstens bis 15. Mai d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Korneuburg einzubringen.

Korneuburg, am 24. April 1869.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Im Verlage von Carl Hoffmann in Stuttgart sind die nachbenannten karthographischen Lehrmittel erschienen, und zwar:

1. Album des classischen Alterthums. Lieferung 1—4.
2. Gallia C. Julii Caesaris temporibus. (Wandkarte.)
3. Athenae. (Wandkarte.)

4. Roma vetus. (Wandkarte.)
5. Rüstow, Atlas zu Caesar.
6. Atlas orbis antiqui.

Mit dem Ministerialerlasse vom 27. März 1869, Z. 2422, wurden die Gymnasien und Realgymnasien auf diese instructiven Lehrmittel, behufs allfälliger Anschaffung für Bibliotheken, aufmerksam gemacht.

Im Verlage der Dietrich'schen Universitätsbuchhandlung zu Göttingen erscheint seit Jänner d. J. als Beiblatt zur Zeitschrift „Philologus" ein „Philologischer Anzeiger", herausgegeben von dem Professor der classischen Philologie an der Hochschule zu Stuttgart, Dr. Ernst von Leutsch.

(Der Preis für zwölf Hefte von je zwei Bogen dieses Blattes beträgt 1 Thlr. 20. Sgr.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 13. April 1869, Z. 1970, wurden die Gymnasien und Realgymnasien auf diese neue literarische Erscheinung, zum Zwecke allfälliger Anschaffung für Bibliotheken, aufmerksam gemacht.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 3.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 15. Mai 1869.

Inhalt: Ministerialerlass, betreffend die Trennung des polytechnischen Institutes des Königreiches Böhmen in zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute. — Ministerialerlass, betreffend die Ueberwachung der Militärstipendisten, welche ihre Studien an k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen. — Ministerialverordnung, in Betreff der Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen. — Ministerialerlass, über die Anfrage, wie es hinsichtlich der Behandlung der Stipendisten solcher Studirenden zu halten sei, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten. — Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privat-Mädchenhauptschule der barmherzigen Schwestern zu Leitmeritz. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 36.

Ministerialerlass vom 29. April 1869, Z. 3331,

an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

betreffend die Trennung des polytechnischen Institutes des Königreiches Böhmen in zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. April d. J. unter den unten erwähnten, bereits in der Allerhöchsten Entschliessung vom 23. November 1863 ausgesprochenen Vorbehalten allergnädigst zu genehmigen geruht, dass an die Stelle des polytechnischen Institutes des Königreiches Böhmen zwei aus Landesmitteln erhaltene, räumlich getrennte polytechnische Institute treten, und dass das vom böhmischen Landtage am 11. April 1863 beschlossene organische Statut für das polytechnische Institut des Königreiches Böhmen durch das von demselben Landtage am 24. September 1868 beschlossene und unten folgende organische Statut für die beiden polytechnischen Institute des Königreiches Böhmen *(A)* und die Uebergangsbestimmungen *(B)* ersetzt werde.

Kraft des selbstverständlich durch die obige Allerhöchste Genehmigung nicht berührten Oberaufsichtsrechtes der Regierung hat der Landesausschuss, indem die Bestellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren laut §. 21 des neuen Statutes ohnediess der Bestätigung Seiner Majestät vorbehalten bleibt, vor der Bestätigung des Rectors das Vernehmen mit dem Unterrichtsminister, vor der Ernennung der Docenten und Lehrer aber, sowie vor der Bestätigung der Assistenten das Vernehmen mit dem Statthalter für Böhmen zu pflegen.

Die Sitzungsprotokolle des Institutes, sowie die in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung am Institute eventuell zu ertheilenden Instructionen sind dem Statthalter zur Einsicht vorzulegen.

A.

Organisches Statut

für die beiden polytechnischen Landesinstitute des Königreiches Böhmen in Prag.

Zweck der Institute.

§. 1. Im Königreiche Böhmen bestehen zwei aus Landesmitteln erhaltene polytechnische Institute, eines mit deutscher, das andere mit böhmischer Unterrichtssprache.

Das eine führt den Titel „Deutsches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen" das andere den Titel „Böhmisches polytechnisches Landesinstitut des Königreiches Böhmen".

Beide technische Hochschulen haben den Zweck, den an ihnen Studirenden eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung in technischer Richtung zu bieten und dieselben mit allen Fortschritten der Technik und Industrie so vertraut zu machen, dass sie zum unmittelbaren Eintritte in das praktische Leben möglichst befähigt werden.

Unterrichtsgruppen.

§. 2. Um der Aufgabe der technischen Hochschulen zu genügen, wird der Unterricht an jeder derselben in folgenden vier Fachgruppen ertheilt, nämlich:

Im Wasser- und Strassenbau;
im Hochbau;
im Maschinenbau und
in der technischen Chemie,

womit jedoch die Vorbildung oder Ausbildung für andere technische und Industriezweige, in sofern die dazu nothwendigen Gegenstände in den verschiedenen Fachgruppen gelehrt werden, nicht ausgeschlossen ist.

Die für die einzelnen Fachgruppen vorgeschriebenen Lehrgegenstände, sowie die Ordnung, in welcher dieselben am besten gehört werden können, sind im Lehrplane (§. 4) enthalten.

Unterrichtsgegenstände.

§. 3. Die zu lehrenden Gegenstände zerfallen:

a) in solche, welche nach dem oben ausgesprochenen Zwecke in den einzelnen Fachabtheilungen jedenfalls gelehrt werden müssen, und

b) in andere, durch deren Einführung den Studirenden Gelegenheit zu einer mehrseitigen Ausbildung gegeben werden soll.

Gegenstände der ersten Kategorie.

§. 4. 1. Mathematik (analytische Geometrie, Infinitesimalrechnung, Variationsrechnung);

2. beschreibende Geometrie und Stereotomie (Steinschnitt);

3. Geodäsie (Feldmessen, Nivelliren, Landesvermessen);

4. Mechanik (Elementarmechanik, analytische Mechanik, Baumechanik, Maschinenlehre, Maschinenbau, Encyklopädie der Mechanik);

5. Mechanische Technologie;

6. Baukunde (Hochbau mit Architektur, Wasser- und Strassenbau, Baugesetze, Encyklopädie der Hoch-, Wasser- und Strassenbaukunde);

7. allgemeine und technische Physik;

8. Chemie (allgemeine und analytische Chemie, sowie chemische Technologie, Encyklopädie der Chemie);
9. Mineralogie;
10. Geognosie und Paläontologie;
11. Botanik;
12. Zoologie;
13. Freihandzeichnen.

Gegenstände der zweiten Kategorie.

§. 5. 1. Nationalökonomie;
2. Handels- und Wechselrecht;
3. Landwirthschaftslehre;
4. Bergbaukunde.

Anmerkung. Diese Lehrgegenstände sind blos encyklopädisch, und in soweit sie Hilfswissenschaften für Techniker sind, zu lehren.

5. Specielle Curse über mechanische Technologie;
6. Handels- und Industriestatistik;
7. Comptabilität (Berechnungskunde für Techniker und Fabriksleiter);
8. französische Sprache;
9. englische Sprache;
10. italienische Sprache.

Die Zahl der Lehrgegenstände dieser Kategorie ist jedoch hiemit nicht erschöpft, sondern hängt theils von der im Laufe der Zeit sich geltend machenden Wichtigkeit einzelner Wissenschaften, theils aber von der Möglichkeit ab, geeignetere Lehrkräfte ohne unverhältnissmässig grosse Opfer zu gewinnen..

Praktische Uebungen.

§. 6. Ein besonderer Nachdruck ist auf die mit den Vorlesungen zu verbindenden praktischen Uebungen, Excursionen etc. zu legen, und sind solche praktische Uebungen insbesondere vorgeschrieben.

1. In der Geodäsie: praktische Messübungen;
2. in der Stereotomie: Modelliren des Steinschnittes;
3. im Maschinenbau:

a) Besuch grösserer Maschinenbauanstalten;
b) Arbeiten in der mechanischen Institutswerkstätte;
c) praktische Verwendung in einer Maschinenbauanstalt;

4. im Hochbaue:

a) Besuch interessanter Hochbauobjecte;
b) Modelliren in Thon;
c) praktische Verwendung auf dem Bauplatze;

5. im Wasser- und Strassenbau: Besuch interessanter Bauobjecte und Aufnahme behufs Ausarbeitung von Projecten;
6. in der analitischen Chemie: Arbeiten im Laboratorium.
7. in der chemischen Technologie: Besuch von chemisch-technischen Etablissements und praktische Versuche im Laboratorium;
8. in der Mineralogie: Uebungen im Bestimmen der Mineralien;
9. in der Geognosie: Excursionen.

Die betreffenden Professoren haben alljährlich am Schlusse des Studienjahres in einer Sitzung des Lehrkörpers ausführlichen Bericht über die praktischen Uebungen, Excursionen etc. zu erstatten, wovon ein Auszug in den Institutsprogrammen veröffentlicht wird.

Bezüglich der Excursionen, Reisen, sowie bezüglich der praktischen Verwendung der Institutshörer in Fabriken und der hierauf aus dem Landesfonde zu

verwendenden Kosten haben die Professorencollegien an den Landesausschuss die weiteren geeigneten Schritte zu thun.

Lehrkräfte.

§. 7. Zur Durchführung des Statutes werden an jeder Anstalt angestellt:

Für jedes der folgenden 13 Fächer, als:

1. Für Mathematik;
2. „ beschreibende Geometrie;
3. „ Geodäsie;
4. „ Physik;
5. „ Mineralogie, Geognosie, Paläontologie;
6. „ Hochbau;
7. „ Wasser- und Strassenbau;
8. „ Architektur;
9. „ Mechanik;
10. „ Maschinenbau;
11. „ mechanische Technologie;
12. „ allgemeine und analytische Chemie;
13. „ chemische Technologie und Encyclopädie der Chemie, ein ordentlicher Professor.

Nebst den erwähnten 13 ordentlichen Professoren werden noch ausserordentliche Professoren, honorirte Docenten, Constructeure, Lehrer und Assistenten angestellt, deren Zahl vom Landtage mittelst Lehrplanes bestimmt wird, und nach Bedarf mit jedem Landespräliminare, unbeschadet erworbener Rechte, abgeändert werden kann.

Alle diese Lehrer, sowie die nicht honorirten Privatdocenten dürfen nur an einem der beiden Institute lehren; doch wird ihnen das Recht ertheilt, ausser den Vorträgen ihres Faches auch über andere Gegenstände Vorträge an demselben Institute zu halten.

Lehrmittelsammlungen.

§. 8. Für jedes Fach hat an jeder Anstalt eine besondere Lehrmittelsammlung (Cabinet) zu bestehen.

In welcher Weise und in welchem Umfange aus denjenigen Lehrmitteln, die zu den Zwecken des Unterrichtes zunächst nicht benöthigt werden, ein auch dem Publikum zugängliches Museum zu bilden, und wie dasselbe zu erweitern sei, bleibt der Erwägung des Landesausschusses und dem seinerzeit zu erfolgenden Beschlusse des Landtages vorbehalten.

Bibliothek.

§. 9. Beide polytechnische Anstalten haben eine gemeinsame Bibliothek, welche eine möglichst vollständige Sammlung aller wichtigeren Werke der gesammten technischen Literatur bilden soll.

Sie soll durch Eröffnung von Leselocalitäten und durch Entlehnen der Bücher nach Hause sowohl den Lehrkräften als den Studirenden des Institutes zugänglich gemacht werden. Dieses Recht der Entlehnung steht auch den Lehrkräften anderer öffentlicher Anstalten zu.

Die Modalitäten, unter welchen die Entlehnung geschehen kann, sind in einer besonderen Bibliotheksinstruction festzusetzen.

Aufnahme der Hörer.

§. 10. Die Hörer jedes der beiden polytechnischen Institute sind entweder ordentliche oder ausserordentliche Hörer.

Alle Jene, welche als ordentliche Hörer einzutreten wünschen, haben sich, mit Ausnahme Jener, welche mit einem staatsgiltigen Maturitätszeugnisse von einer Oberrealschule oder einem Obergymnasium kommen, einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Bei denjenigen Studirenden, welche von solchen höheren technischen Lehranstalten, in denen keine derartige Aufnahmsprüfung eingeführt ist, an eines der beiden polytechnischen Institute übertreten wollen, steht es den betreffenden Professoren frei, sich von den Kenntnissen der Aufzunehmenden durch eine besondere Aufnahmsprüfung zu überzeugen.

Die Aufnahmsprüfungen werden zwischen dem 15. September und 15. October abgehalten. — Gegenstände der Aufnahmsprüfungen sind: Elementar-Mathematik, die Elemente der beschreibenden Geometrie und das constructive Zeichnen, die Elemente der Physik, der Naturgeschichte und der Chemie. Für jeden dieser Lehrgegenstände ist ein genau detaillirtes Programm zu veröffentlichen.

Zur Vornahme dieser Aufnahmsprüfung wird an jeder Anstalt eine Prüfungscommission ernannt.

Diese besteht aus sechs Examinatoren, nämlich aus zweien für Mathematik und je einem für die vier anderen Gegenstände. Die Examinatoren, welche, wenn es nothwendig sein sollte, auch ausser dem Kreise des technischen Lehrkörpers gewählt werden können, werden über Antrag des Lehrkörpers vom Landesausschusse auf bestimmte Zeit gewählt.

Ueber Aufnahme oder Zurückweisung eines Bewerbers entscheidet die Commission nach einer besonderen Instruction.

Niemand kann gleichzeitig als ordentlicher Hörer an beiden Instituten eingeschrieben sein.

Als ausserordentliche Hörer werden blos Individuen von bestimmter Berufstellung oder Studirende einer höheren Lehranstalt, welche zu ihrer Ausbildung oder als Freunde der Wissenschaft ein oder mehrere Lehrfächer zu hören beabsichtigen, ohne sich jedoch über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen zu können oder zu wollen, aufgenommen.

Die aufgenommenen ordentlichen oder ausserordentlichen Hörer haben eine Immatriculationstaxe von 4 fl. öst. Währ. zu entrichten. Diejenigen, welche blos einen kleinen Cyklus von Vorträgen zu hören beabsichtigen, können als Gäste dieselben besuchen, wenn sie sich bei dem betreffenden Professor ordnungsmässig gemeldet haben.

Unterrichtsgeld.

§. 11. Jeder Hörer hat ein Unterrichtsgeld zu bezahlen, dessen ziffermässige Höhe über Vorschlag des Landesausschusses vom Landtage festgesetzt wird.

Dem Landesausschusse wird das Recht vorbehalten, auf Vorschlag des Lehrkörpers Inländer bei nachgewiesener Mittellosigkeit und gutem Fortgange entweder ganz oder zur Hälfte für die Dauer dieser Verhältnisse vom Unterrichtsgelde zu befreien.

Prämien und Preise.

§. 12. Zur Aufmunterung und Anregung des Wetteifers unter den Studirenden werden Prämien und Preise vertheilt.

Dem Landesausschusse wird es vorbehalten, innerhalb der ihm nach dem jährlichen Voranschlage zur Verfügung stehenden Geldmittel diese Preise zu bestimmen und nach dem Antrage des Lehrkörpers zu vertheilen.

Stipendien, Stiftungen oder sonstige Benefizien sind, je nach der Natur derselben, abwechselnd oder zu gleichen Theilen beiden Instituten zuzuweisen, soweit im Stiftsbriefe nicht besondere Bestimmungen diesem entgegenstehen. Ebenso ist in der Zukunft mit allen Stiftungen zu verfahren, bei welchen nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, welchem der beiden Institute dieselben zuzuwenden sind.

Prüfungen.

§. 13. Der Lehrplan mit der Eintheilung in Jahrgänge ist für die Studirenden nicht verbindlich, jedoch ist übrigens freie Wahl der Vorlesungen durch die für dieselben erforderlichen Vorkenntnisse bedingt, welche entweder durch Prüfungs- oder Frequentationszeugnisse nachzuweisen sind.

In solange nicht für jede der genannten Fachgruppen Staatsprüfungen eingeführt sind, können sich die ordentlichen Studirenden freiwilligen Annualprüfungen unterziehen. Die auszustellenden Prüfungs- und Frequentationszeugnisse haben jedoch nur als Interimszeugnisse zu gelten und sollen neben der Bezeichnung der Fachabtheilung, in welcher sich der betreffende Hörer auszubilden wünscht, noch die Bezeichnung sämmtlicher in dieser Richtung erforderlichen Lehrgegenstände enthalten.

Diejenigen ordentlichen Hörer, welche es wünschen, können sich nach Absolvirung des vollständigen Curses einer Fachabtheilung einer strengen Prüfung aus sämmtlichen Lehrgegenständen dieser Abtheilung unterziehen, wobei als Examinatoren neben den Professoren auch Männer des praktischen Lebens, Industrielle und dergleichen fungiren, welche über Antrag des Lehrkörpers vom Landesausschusse dazu eingeladen werden. Bei günstigem Erfolge dieser strengen Prüfung werden Diplome ausgestellt.

Alle Prüfungen müssen in der Unterrichtssprache der betreffenden Anstalt abgehalten und alle Zeugnisse in dieser ausgefertigt werden.

Beamten und Dienstpersonale.

§. 14. Der Landesausschuss wird ermächtigt, das für die Institute nöthige Bibliotheks-, Museum-, Kanzlei- und Dienstpersonal selbst anzustellen und unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtages zu dotiren.

Leitung der beiden Anstalten.

§. 15. Die Leitung jeder der beiden Lehranstalten theilt sich in die wissenschaftliche und die ökonomische.

Die wissenschaftliche Leitung.

§. 16. Die wissenschaftliche Leitung jedes der beiden Institute steht ihren Lehrkörpern zu. Jeder Lehrkörper wählt jährlich aus der Mitte seiner ordentlichen Professoren den Rector der Anstalt. Jede Rectorswahl unterliegt der Bestätigung des Landesausschusses und der Regierung. In solange diese Bestätigung nicht ertheilt ist, hat der bisherige Rector jeder Anstalt sein Amt fortzuführen.

Jeder der beiden Lehrkörper wird gebildet aus sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, dann aus je einem Vertreter der honorirten und der Privat-Docenten. Beide Vertreter sind von diesen Docenten am Schlusse jedes Studienjahres für das nächstfolgende zu wählen.

Sämmtliche Mitglieder eines Lehrkörpers haben gleiches Stimmrecht.

Rechte und Pflichten der Lehrkörper.

§. 17. Jeder Lehrkörper hat die Disciplin seiner Studirenden zu überwachen und hat das Recht, in Uebertretungsfällen gegen die Letzteren Disciplinarstrafen innerhalb der bestehenden Gesetze zu verhängen. Derselbe hat Gesuche der Studirenden in Angelegenheiten der Aufnahme oder von Prüfungen zu erledigen, oder höheren Ortes einzubegleiten, die Vorschläge bezüglich der Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes, der Ertheilung von Preisen und Prämien an den Landesausschuss zu erstatten und die jährlichen Preisaufgaben auszuschreiben.

Jeder Lehrkörper hat ferner über Antrag des Professors und vorbehaltlich der Bestätigung des Landesausschusses die Assistenten auf je zwei Jahre zu ernennen, mit den für eine Docentur sich Meldenden den Habilitationsact vorzunehmen, sowie bei Besetzung der Lehrkanzeln dem Landesausschusse Vorschläge zu machen.

Endlich hat jeder Lehrkörper in seinen Sitzungen seine Wahrnehmungen über den Fleiss und den wissenschaftlichen Fortschritt der Hörer zu Protokoll zu geben und alle jene Umstände in Berathung zu ziehen und darüber, wenn nöthig, auch an die vorgesetzten Behörden, jedoch nur durch den Landesausschuss, Anträge zu stellen, welche auf die Leistungen der Anstalt fördernd einzuwirken geeignet wären.

Rechte und Pflichten der Rectoren.

§. 18. Der Rector führt den Vorsitz bei den Sitzungen seines Lehrkörpers; er unterfertigt die Zeugnisse, Absolutorien, sowie alle amtlichen Eingaben; er beruft die Mitglieder des Lehrkörpers zu ausserordentlichen Sitzungen, sorgt für die Ausführung der vom Lehrkörper gefassten Beschlüsse und repräsentirt die Lehranstalt nach aussen.

Der Rector hat das Recht, Beschlüsse des Lehrkörpers zu sistiren, jedoch muss er diess in derselben Sitzung, in welcher der Beschluss gefasst wurde, erklären, welche Erklärung sammt dem Majoritätsbeschlusse durch das Protokoll höheren Ortes vorzulegen ist.

Jede schriftliche Eingabe des Rectors muss in einer Sitzung des Lehrkörpers vorgelegt und von dem Rector und dem rangältesten ordentlichen Professor unterfertigt werden. Gegenstände untergeordneter Art erledigt der Rector selbstständig, berichtet aber darüber in der nächsten Sitzung unter Vorlage des Gestionsprotokolles.

In Verhinderungs- oder Erkrankungsfällen vertritt den Rektor derjenige Professor, welcher im vorhergehenden Jahre diese Würde bekleidete; im ersten Jahre der älteste ordentliche Professor.

Vorstände der Fachabtheilungen und Wirkungskreis derselben.

§. 19. Jede der vier Fachabtheilungen hat einen besonderen Vorstand, welcher aus der Mitte der an der betreffenden Fachabtheilung wirkenden ordentlichen Professoren vom Lehrkörper alljährlich gewählt und vom Landesausschusse bestätigt wird.

Der Vorstand einer Fachabtheilung hat mit sämmtlichen, an seiner Fachabtheilung wirkenden Lehrern in steter Wechselbeziehung zu bleiben und kann diese erforderlichen Falles auch zu einer gemeinschaftlichen Berathung „Specialconferenz“ versammeln.

Das Nähere über die Obliegenheiten und den Wirkungskreis dieser Vorstände und Specialconferenzen wird durch eine besondere Instruction bestimmt.

Oekonomische Leitung.

§. 20. Die ökonomische Leitung beider Institute besorgt ein Verwalter, welcher vom Landesausschusse ernannt wird, und dessen Gehalt und Dienstesverrichtung durch eine besondere Instruction vom Landesausschusse geregelt wird. Zur Feststellung des Gehaltes ist jedoch die Zustimmung des Landtages erforderlich.

Das Verhältniss der beiden polytechnischen Institute zum Landesausschusse.

§. 21. Beide polytechnische Institute des Königreiches Böhmen unterstehen unmittelbar dem Landesausschusse.

Insbesondere aber hat der Landesausschuss das Recht der Bestätigung des von jedem Lehrkörper erwählten Rectors, der Ernennung des Institutsverwalters, der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät, der Zulassung und Ernennung der Docenten, Lehrer, der Beamten, der Werkmeister und niederer Diener der Institute, der Bestätigung der gewählten Assistenten, der Befreiung vom Unterrichtsgelde und der Verleihung von Preisen und Prämien; der obersten Entscheidung in allen Angelegenheiten administrativer und ökonomischer Natur, endlich der Einsichtsnahme in die Leistungen der Institute und der Ergreifung aller jener Massregeln, welche geeignet sind, das Gedeihen und den ehrenvollen Ruf der Institute zu befördern.

Besoldung und Remunerationen der Lehrkräfte.

§. 22. *A)* Die Jahresgehalte der ordentlichen Professoren werden nach drei Rangstufen mit 2000 fl., 2500 fl. und 3000 fl. festgesetzt.

Dem Landesausschusse wird jedoch das Recht eingeräumt, zur Erhaltung und Gewinnung ganz besonderer Capacitäten zu den Lehrkanzeln auch ausserordentliche Personalzulagen vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages zu bewilligen.

Die Vorrückung in diese Gehalte wird nach dem absoluten Dienstalter in der Art und Weise festgesetzt, dass diesen vorrückungsfähigen Professoren immer nach einer Periode von zehn in dem Range eines ordentlichen Professors entsprechend zurückgelegten Dienstjahren der Anspruch auf den systemisirten Gehaltsbezug erwächst, wornach die vorrückungsfähigen Professoren nach zehn Dienstjahren aus der niedersten Gehaltsstufe in die nächst höhere von 2500 fl. und nach 20 Jahren in die höchste Gehaltsstufe von 3000 fl. zu gelangen haben.

Die an einer Universität oder einem anderen technischen Institute in dem Range eines ordentlichen Professors zurückgelegten Dienstjahre sind beim Uebertritte an die technischen Institute zu Prag in Anrechnung zu bringen. Jeder der alljährlich gewählten Rectoren bezieht neben seinem Gehalte eine Functionszulage von 500 fl.

B) Die Jahresgehalte der ausserordentlichen Professoren werden nach drei Rangstufen zu 1200 fl., 1400 fl. und 1600 fl. bestimmt, wobei der Landesausschuss das Recht hat, bei besonderer Tüchtigkeit auch ausserordentliche Zulagen vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages zu bewilligen.

Bezüglich der Vorrückung in die höhere Gehaltskategorie gilt der Grundsatz wie bei den ordentlichen Professoren.

C) Die Anstellung und Remunerirung der honorirten Docenten, sowie die Anstellung und Besoldung der Assistenten, Lehrer und Werkmeister wird dem Landesausschusse überlassen und demselben auch freigestellt, den Docenten und Lehrern statt Remunerationen die Einhebung von Collegiengeldern zu bewilligen.

Pensionen.

§. 23. Die Pensionirung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, der Kustoden, des Bibliothekars, der Kanzleibeamten, der Werkmeister und Diener, sowie die Versorgung ihrer Witwen und Kinder erfolgt nach den für die Landesbeamten und Diener bestehenden Pensionsnormen.

Die Pensionen und Quieszentenbezüge sind jedoch für die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von:

10	Jahren	mit	40	Procent,
15	„	„	55	„
20	„	„	70	„
25	„	„	85	„ und von
30	„	„	100	„ des im baaren Gelde

bezogenen letzten Activitätsgehaltes, folglich mit Ausschluss aller Nebenbezüge, als Quartiergeld, Holz etc. zu bemessen.

Die vor dem Eintritte in eines der beiden Institute im Staatsdienste oder an einer Landesanstalt im Lehramte zugebrachten Dienstjahre sind, wenn der Uebertritt an das Polytechnikum unmittelbar erfolgt, bei der Pensionsbemessung mit einzurechnen.

Die Anrechnung nicht im Lehramte oder an einer ausländischen Lehranstalt zugebrachter Dienstjahre bleibt von Fall zu Fall dem Landesausschusse vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landtages anheimgestellt.

Docenten und Lehrer haben auf eine Pension nur dann Anspruch, wenn der Landesausschuss ihnen die Pensionsfähigkeit ausdrücklich zugesteht.

§. 24. Der Landesausschuss wird mit der Durchführung dieses Statutes beauftragt.

B.

Uebergangs-Bestimmungen.

1. In dem Studienjahre 1868/9 ist es ausnahmsweise gestattet, dass sich Studirende bei beiden polytechnischen Instituten als ordentliche Höhrer einschreiben. Diese erhalten von dem deutschen Institute ihre Studienzeugnisse in deutscher, von dem böhmischen Institute in böhmischer Sprache.

Ueber dieselben sind besondere Verzeichnisse anzulegen. Jede Anstalt ist verpflichtet, der anderen auf Verlangen alles, was sich auf diese Hörer bezieht, mitzutheilen. Letztere aber sind berechtigt, sich vorkommenden Falles an den einen oder anderen Lehrkörper zu wenden.

2. Die bisherige Bibliotheksordnung bleibt so lange in Kraft, als nicht durch den Landesausschuss nach Einvernehmung der beiden Lehrkörper eine besondere Instruction entworfen und vom ersteren genehmigt wurde.

3. Das von dem bisherigen Lehrkörper festgestellte Pauschale für Zeitschriften ist aus dem Gesammtpauschale der Bibliothek auszuscheiden und zu gleichen Theilen der freien Verfügung der einzelnen Lehrkörper zu übergeben.

Nr. 37.

Ministerialerlass vom 25. April 1869, Z. 3029,

an den Statthalter in Dalmatien und an den Leiter der Statthalterei für Triest und das Küstenland,

betreffend die Ueberwachung der Militärstipendisten, welche ihre Studien an k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen.

Aus dem Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 12, Seite 77, wollen Euere . . . . entnehmen, welche Verfügung in Betreff der Ueberwachung der Militärstipendisten, welche ihre Studien an den k. k. Civil-Lehranstalten zurücklegen, getroffen wurde.

Indem ich hiemit die Geltung dieser Anordnung auch auf das dortige Verwaltungsgebiet ausdehne, theile ich Euerer . . . . im Anschlusse jenen Theil des vom k. k. Reichs-Kriegsministerium anher überreichten Ausweises mit, welcher das Euerer . . . . Leitung unterstehende Kronland betrifft, und ersuche hiebei, für die Beachtung der citirten Anordnung Sorge tragen zu lassen.

Nr. 38.

Ministerialverordnung vom 29. April 1869, Z. 3415,

an sämmtliche Länderchefs,

in Betreff der Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen.

Das k. k. Finanzministerium hat nach vorausgegangenem Benehmen mit sämmtlichen k. k. Ministerien mit Verordnung vom 2. l. M., Z. 849/F. M., in Betreff der Ermächtigung der Vertreter gebundener Capitalien zur Vornahme der Convertirung der bezüglichen Staatsschuldverschreibungen Folgendes verlautbart:

Da die aus Anlass der Unificirung der Staatsschuld auszustellenden Theilschuldverschreibungen zu 2½ fl. und zu 10 fl. nur die Bestimmung haben, in der erforderlichen Anzahl beigebracht, gegen förmliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt zu werden und auf Ueberbringer lauten, somit keinen Gegenstand der Vinculirung bilden; da ferner die Convertirung zum Behufe der Unificirung der Staatsschuld obligatorisch ist; — sind die Vertreter gebundener Capitalien, die in Staatsschuldverschreibungen bestehen, welche der Convertirung unterliegen, ohne besonderen Consens zur Annahme der erwähnten Theilschuldverschreibungen ermächtigt und zur Verwerthung und Verrechnung derselben für den Stamm des Vermögens verpflichtet. Desgleichen sind die erwähnten Vermögensvertreter ermächtigt, bei der Convertirung der gedachten Obligationen gleich anderen Parteien im Sinne des §. 1 der Kundmachung vom 25. December 1868 und des §. 5 der Kundmachung vom 2. Jänner 1869, jedoch immer unter gehöriger Verrechnung für das Stammvermögen vorzugehen.

Hievon werden Euere . . . . zur gefälligen Benehmungswissenschaft und weiteren angemessenen Mittheilung in Beziehung auf die im Bereiche des Cultus und Unterrichtes betheiligten Verwaltungen in Kenntniss gesetzt.

Nr. 39.

Ministerialerlass vom 4. Mai 1869, Z. 1409,

an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

über die Anfrage, wie es hinsichtlich der Behandlung der Stipendien solcher Studirenden zu halten sei, welche in den einjährigen Freiwilligendienst eintreten.

Bei Feststellung der den einjährigen Freiwilligendienst der Studirenden betreffenden Vorschriften ist ganz besonders darauf Bedacht genommen worden, den Studirenden es möglich zu machen, während der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ihre Studien ununterbrochen fortzusetzen. Insbesondere geht diess aus der Verordnung des k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 1. April 1869 (abgedruckt im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus uud Unterricht unter Nr. 32) deutlich hervor.

Eben darum kann der Eintritt in den Freiwilligendienst weder bewirken, dass der Bezug des einem Studirenden zukommenden Stipendiums eingestellt oder unterbrochen, noch, dass dem Studirenden der Nachweis seiner ordnungsmässigen Verwendung erlassen werde.

Andererseits werden die zur Bestätigung der Bezugswürdigkeit berufenen Lehranstalten den Schwierigkeiten, welche für einzelne Stipendisten aus der Verbindung des Freiwilligendienstes mit dem Studium erwachsen, gewiss billige Rechnung tragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 3. Mai 1869, Z. 3217, der Privat-Mädchen-Hauptschule der barmherzigen Schwestern zu Leitmeritz das Oeffentlichkeitsrecht gegen genaue Befolgung der für öffentliche Hauptschulen bestehenden gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der zur Allerhöchsten Kenntniss gebrachten verdienstlichen Leistungen nachstehende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

Das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Nachsicht der Taxen:

Dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht, Präsidenten der Akademie der bildenden Künste in Wien, Dr. Gustav Heider, und dem Professor an der Universität daselbst, kön. sächsischen Hofrathe Dr. Johann Oppolzer;

das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens:

dem Compositeur Joseph Dessauer;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

den Volksschullehrern Joseph Langer zu Theresienstadt, Johann Hotowetz in Hurkenthal, Norbert Müller zu Golleschau und Joseph Nickl zu Messhals in Böhmen, den Volksschullehrern Jakob Schindler in Ludweis, Franz Pauling in Kaiser-Ebersdorf und Joseph Lutz zu Laach am Jauerling in Niederösterreich; ferner den Volksschullehrern Johann Woynar in Dobrau und Jakob Prohaska zu Jablunkau in Schlesien;

das silberne Verdienstkreuz:

dem Schullehrer Martin Kubischta zu Miesenbach.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. April l. J., in Anerkennung verdienstvollen Wirkens, den Professoren an der Universität zu Wien, Dr. Franz Ritter von Miklosich, Dr. Joseph Škoda und Dr. Ernst Brücke, den Titel und Charakter eines Hofrathes; ferner den Professoren an der Universität zu Prag, Dr. Anton Jaksch und Dr. Joseph Halla, sowie dem Director der Akademie der bildenden Künste in Wien, Christian Ruben, den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April d. J. den Pfarrer in Morter, Alois Maricich, den Curaten in Okrug, Richard Tacconi und den Hauptschuldirector in Trau, Franz Barbieri, zu Chorherren des Collegiatcapitels in Trau allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. April d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Leipzig, Dr. Richard Hildebrand, zum ausserordentlichen Professor der politischen Wissenschaften an der Grazer Universität allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Mai d. J. dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Joseph Jireček den Titel und Charakter eines Ministerialrathes, dem Ministerialsecretär daselbst Dr. Karl v. Judermauer den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Ministerialconcipisten, Leopold Schulz v. Straznicki den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs sämmtlich taxfrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Secretär des österreichischen Museums für Kunst und Industrie Dr. Georg Thaa eine systemmässige Ministerialconcipistenstelle mit dem ihm durch Allerhöchste Entschliessung vom 6. Mai d. J. bei diesem Anlasse allergnädigst verliehenen Titel und Rang eines Ministerialsecretärs und dem Conceptsadjuncten Anton Freiherrn von Päumann eine Ministerialconcipistenstelle extra statum verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Religionslehrstelle am Obergymnasium zu Feldkirch dem Supplenten dieser Stelle, Weltpriester Franz Schneider, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Studienbibliothek in Klagenfurt erledigte Amanuensisstelle dem Privatlehrer in Klagenfurt Johann Hausmann verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die erledigte zweite Hauptschul-Unterlehrerstelle an der k. k. deutschen Lehrerbildungsanstalt in Prag dem provisorischen Unterlehrer an dieser Anstalt, Joseph Mann, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Zur Wiederbesetzung der an der theologischen Facultät der k. k. Universität zu Prag erledigten Lehrkanzel des Bibelstudiums des neuen Bundes, mit welcher ein Gehalt jährlicher 1400 Gulden, mit dem Rechte der Vorrückung nach je zehn Dienstjahren in die höheren Gehaltsstufen von 1600 und 1800 Gulden und eine systemisirte Remuneration für die ausserordentlichen Vorträge über Exegese von 157 fl. 50 kr. verbunden ist, wird die Concursprüfung an den theologischen Facultäten zu Prag und Wien am 19. und 20. Juli l. J. abgehalten werden.

Die Bewerber um die erledigte Lehrkanzel haben ihre vollständig instruirten Gesuche vor dem 15. Juli l. J. bei dem Dekane des Professorencollegiums der theologischen Facultät, an der sie sich der Concursprüfung unterziehen, zu überreichen.

An der mit Beginn des Studienjahres 1869/70 ins Leben tretenden medizinischen Facultät der Universität zu Innsbruck sind die Lehrkanzeln nachstehender Fächer zu besetzen:

Physiologie.
Pathalogische Anatomie.
Okulistik.
Gerichtliche Medizin.

Mit diesen Stellen ist der Gehalt von 1260 fl., mit dem Vorrückungsrechte nach je zehn Dienstjahren in die höheren Gehaltsstufen von 1470 resp. 1680 fl. verbunden.

Der Professor für Okulistik hat eventuell auch die Verpflichtung, als Primararzt in der betreffenden Krankenabtheilung zu fungiren.

Ferners kommen zur Besetzung die Stellen von zwei ausserordentlichen Professoren- nämlich:

Eine für physiologische und pathologische Chemie, und eine für Thierheilkunde, mit deren jeder ein Gehaltsbezug von 800 fl. verbunden ist.

Die Bewerber um sämmtliche genannte Lehrstellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar falls sie sich in öffentlichen Diensten befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, bis längstens Ende Mai 1869 an das Präsidium der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg einzusenden.

Innsbruck, 4. Mai 1869.

An der von der Gemeinde der k. Landeshauptstadt Brünn errichteten dreiclassigen höheren Töchterschule, bei welcher im Schuljahre 1869/70 der zweite Jahrgang in Wirksamkeit treten wird, gelangt mit diesem Schuljahre die Stelle eines Lehrers für Geografie und Geschichte mit subsidiarischer Verwendung in deutscher Sprache zur Besetzung.

Mit dieser Stelle ist ein Jahresgehalt von 800 fl. und der Anspruch auf die systemmässigen Sexennalzulagen von 50 fl. verbunden.

Bewerber um diese Lehrerstelle haben unter Nachweisung ihres Alters, der erworbenen Lehrbefähigung für Mittelschulen, ihrer bisherigen Verwendung und der sonstigen Kenntnisse die Gesuche bis 15. Juni 1869 bei dem Gemeinderathe der k. Landeshauptstadt Brünn einzubringen.

Die Aufnahme ist durch zwei Jahre provisorisch und erst nach dieser gut vollbrachten Probezeit tritt die definitive Anstellung ein.

Der genannte Lehrer hat am 1. October 1869 den Dienst anzutreten.

Brünn, am 27. April 1869.

An der katholischen Volksschule zu Seibersdorf ist die Stelle eines Unterlehrers zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, welche das Lehrerbefähigungszeugniss besitzen und sich über die vollkommene Kenntniss der deutschen und polnischen Sprache auszuweisen vermögen, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis längstens Ende Mai 1869 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Freistadt in Schlesien zu überreichen.

Freistadt, am 24. April 1869.

Da an der Handels- und nautischen Akademie in Triest die Lehrkanzel für Physik und Naturgeschichte erledigt ist, wird der Concurs zur Besetzung derselben neuerlich eröffnet. Mit dieser Lehrkanzel ist der Jahresgehalt von 1200 fl., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 und 1600 fl. ö. W. nach zehn- beziehungsweise zwanzigjähriger Dienstzeit im Lehramte bei der genannten Akademie und ein Quartiergeldbeitrag von jährlichen 126 fl. ö. W. verbunden.

Die Bewerber haben bei der k. k. küstenländischen Statthalterei bis Ende Mai l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden ihre Gesuche einzureichen, welche mit den Geburtszeugnissen, den Zeugnissen über die zurückgelegten Studien, sowie mit den Dokumenten über ihre bisherige Beschäftigung und Dienstleistung zu versehen sind. Durch diese Belege und vorzugsweise durch Prüfungszeugnisse über die erlangte gesetzliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in den oben bezeichneten Gegenständen an Mittelschulen ist die Eignung und Qualification für die erledigte Lehrkanzel, sowie die vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache, der deutschen und eventuell auch anderer Sprachen, deren die Bewerber allenfalls mächtig sind, nachzuweisen.

Es wird übrigens bemerkt, dass die Competenz derjenigen, welche in Folge der ersten Concursverlautbarung vom 30. October 1868 für diese Lehrkanzel ihre Gesuche eingereicht haben, aufrecht erhalten bleibt.

Triest, 20. April 1869.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Die vom k. k. Schulrathe Dr. Gustav Bozděch verfasste und im Wiener Schulbücherverlage für Rechnung des griechisch-orientalischen Religionsfondes aufgelegte romanische Uebersetzung des Lehrbuches der Mineralogie von Dr. A. Pokorny (Preis eines Exemplares 40 kr.)

wurde zum Lehrgebrauche an Untergymnasien und Unterrealschulen mit romanischer Unterrichtssprache für zulässig erklärt.

(Ministerialerlass vom 17. April 1869, Z. 1873.)

Die neuen Auflagen der nachbenannten mathematischen Lehrbücher von Carl Koppe, und zwar:

1. Die Arithmetik und Algebra. Siebente verbesserte Auflage. Essen, 1866. 8;

2. die Planimetrie. (Anfangsgründe der reinen Mathematik. II. Theil.) Neunte verbesserte Auflage. Essen, 1866. 8;

3. die Stereometrie. (Anfangsgründe der reinen Mathematik. III. Theil.) Siebente verbesserte Anflage. Essen, 1867. 8;

4. die ebene Trigonometrie. Vierte verbesserte Auflage. Essen, 1866. 8;

wurden zum Unterrichtsgebrauche an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

(Ministerialerlass vom 25. April 1869, Z. 3336.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 4.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 25. Mai 1869.

Inhalt: Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden. — Erlass des k. k. Ackerbauministers, in Betreff des während der diessjährigen Herbstferien in Wien abzuhaltenden landwirthschaftlichen Lehrcurses. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen.

Nr. 40.

Gesetz vom 14. Mai 1869 *),

durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

A. Von den öffentlichen Volksschulen.

I. Zweck und Einrichtung der Schulen.

§. 1. Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2. Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

1. Allgemeine Volksschule.

§. 3. An jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,
Sprache,
Rechnen,
das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,
Schreiben,
geometrische Formenlehre,

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 62.

Gesang,
Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Der Umfang, in welchem die Lehrgegenstände behandelt werden, richtet sich nach der Stufe, auf welcher jede Schule mit Rücksicht auf die Anzahl der verfügbaren Lehrkräfte steht. Eben davon hängt auch die Ausdehnung des Unterrichtes auf andere als die hier genannten Lehrgegenstände ab.

§. 4. Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie Alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landesschulbehörde fest.

§. 5. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von den Kirchenbehörden festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmässig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemässheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken.

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterlässt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen.

§. 6. Ueber die Unterrichtssprache und über die Unterweisung in einer zweiten Landessprache entscheidet nach Anhörung Derjenigen, welche die Schule erhalten, innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Gränzen die Landesschulbehörde.

§. 7. Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, dass jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.

Die Gruppirung der Schuljugend in Abtheilungen oder Classen ist durch die Anzahl der Schüler und der verfügbaren Lehrkräfte bedingt.

Ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen sei, bestimmt nach Anhörung der Ortsschulaufsicht die Bezirkschulaufsicht.

§. 8. Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landesschulbehörde der Minister für Cultus und Unterricht.

Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerconferenz die Bezirksschulaufsicht.

§. 9. Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichsstunden in den verschiedenen Jahrescursen der öffentlichen Volksschule bestimmt der Lehrplan.

An den Fabriksschulen (§. 60) muss die Unterrichtsdauer mindestens zwölf Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmässig zu vertheilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen sieben Uhr Morgens und sechs Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsstunde anzusetzen.

§. 10. Mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes können mit einzelnen Schulen Anstalten zur Pflege, zur Erziehung und zum Unterrichte noch nicht schulpflichtiger Kinder, sowie Fachcurse, welche eine specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung gewähren, verbunden werden.

§. 11. Die Zahl der Lehrkräfte an jeder Schule richtet sich nach der Schülerzahl.

Erreicht die Schülerzahl in drei aufeinander folgenden Jahren im Durchschnitte 80, so muss unbedingt für eine zweite Lehrkraft, und steigt diese Zahl auf 160, für eine dritte gesorgt und nach diesem Verhältnisse die Zahl der Lehrer noch weiter vermehrt werden.

Einmal errichtete Lehrstellen dürfen nur mit Bewilligung der Landesschulbehörde, und zwar nur dann wieder beseitigt werden, wenn in einem fünfjährigen Durchschnitte die oben bestimmte Anzahl der Schüler nicht erreicht wird.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, die Maximalanzahl der einem Lehrer zuzuweisenden Schüler noch weiter herabzusetzen.

§. 12. Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Lehrer, und wo mehrere Lehrkräfte bestellt sind, der hiezu bestimmte Oberlehrer.

§. 13. Schulen mit einer Lehrstelle sind mit einem Lehrer zu besetzen; sind zwei oder drei Lehrstellen vorhanden, so kann für einen Posten ein Unterlehrer angestellt werden.

Bestehen an einer Schule vier oder fünf Lehrstellen, so können zwei Unterlehrer verwendet werden.

Bei einer grösseren Anzahl von Lehrstellen kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbstständige Mädchenschulen, für die Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes, die Anzahl der Lehrkräfte und die Anstellung von Lehrerinen und Unterlehrerinen an denselben.

Sind an einer Mädchenschule mehrere Lehrkräfte bestellt, so führt die leitende Lehrerin den Titel „Oberlehrerin“.

§. 15. Die Lehrerinen und Unterlehrerinnen der Mädchenschulen haben in der Regel auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu ertheilen, wofür eine besondere Schulabtheilung einzurichten ist.

Wo die Mädchenschule männlichen Lehrkräften übertragen ist, muss für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten eine besondere Lehrerin angestellt werden.

Wo selbstständige Mädchenschulen nicht bestehen, sind für die schulpflichtigen Mädchen eigene Arbeitsschulen abgesondert oder in Verbindung mit der Volksschule zu errichten.

§. 16. Ob in den unteren Classen der Volksschule auch der Unterricht der Knaben weiblichen Lehrkräften anvertraut werden könne, bestimmt die Landesgesetzgebung.

2. Bürgerschule.

§. 17. Die Bürgerschule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.

Die Unterrichtsgegenstände dieser Schulen sind:

Religion,

Sprache und Aufsatzlehre,

Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Naturgeschichte,

Naturlehre,

Arithmetik,
Geometrie,
Buchhaltung.
Freihandzeichnen,
Geometrisches Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang und Leibesübungen;
für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.

An den nichtdeutschen Bürgerschulen soll auch die Gelegenheit zur Erlernung der deutschen Sprache geboten werden.

Mit Genehmigung der Landesschulbehörde kann an der Bürgerschule auch ein nicht obligatorischer Unterricht in einer fremden lebenden Sprache ertheilt werden.

§. 18. Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, dass sie zugleich die Aufgaben der Bürgerschule lösen kann.

In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Classen.

Es können jedoch auch selbstständige dreiclassige Bürgerschulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahrescurs der Volksschule anschliessen.

§. 19. Die Bestimmungen der §§. 4—8 und 10—14 finden mit folgenden Abweichungen auch auf die Bürgerschule Anwendung:

1. In der dreiclassigen Bürgerschule muss durchgängig, in der achtclassigen Bürgerschule in den oberen drei Classen die Trennung der Geschlechter eintreten.

2. Es sind nach Thunlichkeit eigene Religionslehrer zu bestellen.

3. Die Lehrerconferenz trifft die Wahl aus den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern; auch kann dieselbe Anträge auf Einführung neuer Lehr- und Lesebücher an die Landesschulbehörde richten.

4. Der verantwortliche Leiter der Schule führt den Titel „Director".

II. Schulbesuch.

§. 20. Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 21. Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.

Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.

Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das 14. Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden, und welche die Gegenstände der Volksschule vollständig inne haben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden.

§. 22. Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.

Die Bezirksschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortsschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.

§. 23. Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.

Im letzteren Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich, dass den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Massregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.

§. 24. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind für den regelmässigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder verantwortlich und können zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsmittel angehalten werden. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 25. Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Kindern die erforderlichen Schulbücher und anderen Lernmittel zu beschaffen.

III. Lehrerbildung und Befähigung zum Lehramte.

§. 26. Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 27. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinen auch ein Kindergarten.

Den Lehrerbildungsanstalten wird auch zur Anleitung und Uebung in den landwirthschaftlichen Arbeiten ein zweckmässig gelegenes Stück Land in entsprechendem Umfange zugewiesen.

§. 28. Die Dauer des Bildungscurses beträgt vier Jahre.

§. 29. In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre, deren Geschichte und Hilfswissenschaften,

Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,

Mathematik (Rechnen, Algebra und Geometrie),

beschreibende Naturwissenschaften (Zoologie, Botanik und Mineralogie),

Naturlehre (Physik und Anfangsgründe der Chemie),

Geographie und Geschichte,

vaterländische Verfassungslehre,

Landwirthschaftslehre mit besonderer Rücksicht auf die Bodenculturverhältnisse des Landes,

Schreiben,

Zeichnen (geometrisches und Freihandzeichnen),

Musik,

Leibesübungen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

§. 30. Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinen sind:

Religion,

Erziehungs- und Unterrichtslehre und Geschichte derselben,

Sprach- und Aufsatzlehre und Literaturkunde,

Geographie und Geschichte,

Arithmetik,

Naturkunde (beschreibende Naturwissenschaften und Naturlehre),

Schreiben,

Zeichnen,

Gesang,

Haushaltungskunde,
fremde Sprachen,
weibliche Handarbeiten,
Leibesübungen.

Ausserdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Organisation einer gut eingerichteten Kleinkinderbewahranstalt (Kindergarten) bekannt zu machen.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinen oder in gesonderten Lehrcursen.

§. 31. Die Unterrichtssprache wird, soweit das Landesgesetz nicht etwas anderes bestimmt, auf Vorschlag der Landesschulbehörde vom Unterrichtsminister festgesetzt.

Wo es das Bedürfniss erheischt, soll den Zöglingen auch die Gelegenheit zur Ausbildung in einer zweiten Landessprache geboten werden, damit sie die Befähigung erlangen, eventuell auch in dieser zu lehren.

§. 32. Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung gefordert.

Der Nachweis der letzteren wird durch eine strenge Aufnahmsprüfung geliefert.

Diese erstreckt sich im Allgemeinen auf jene Lehrgegenstände, die in der Unterrealschule oder im Untergymnasium gelehrt werden, die fremden Sprachen ausgenommen.

Die öffentlichen Lehrerbildungsanstalten sind den mit diesen Nachweisen versehenen Aufnahmsbewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 33. Die Anzahl der Zöglinge darf in einem Jahrgange 40 nicht überschreiten.

§. 34. Nach vollständiger Beendigung des Unterrichtscurses werden die Lehramtszöglinge einer unter dem Vorsitze eines Abgeordneten der Landesschulbehörde abzuhaltenden strengen Prüfung aus sämmtlichen an der Lehrerbildungsanstalt gelehrten Gegenständen unterzogen und erhalten, wenn sie den vorschriftsmässigen Anforderungen entsprechen, ein Zeugniss der Reife.

§. 35. Das Lehrpersonale der Lehrerbildungsanstalt besteht aus dem Director, welcher zugleich die Uebungsschule leitet, aus zwei bis vier Hauptlehrern, den Religionslehrern und den erforderlichen Hilfslehrern und wird vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landesschulbehörde ernannt.

Die Lehrer der Uebungsschule sind verpflichtet, bei der Bildung der Lehramtszöglinge als Hilfslehrer mitzuwirken.

§. 36. Die Besoldungen der Directoren sind auf 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer auf 1000 bis 1200 fl. festzusetzen. Die einen wie die anderen erhalten überdiess von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung eine Gehaltserhöhung von 100 fl.

Die Directoren in Wien und Triest geniessen auch Quartiergelder von 300, die Hauptlehrer von 150 fl.

§. 37. Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unentgeltlich.

Unbemittelte, geistig begabte Zöglinge können gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten.

§. 38. Das Zeugniss der Reife (§. 34) befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.

Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungszeugniss erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.

Zur Vornahme der Lehrbefähigungsprüfungen werden besondere Commissionen vom Minister für Cultus und Unterricht eingesetzt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Lehrer der Lehrerbildungsanstalten, Schulinspectoren und tüchtige Volksschullehrer Mitglieder der Commission sein sollen.

Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen und Religionsgenossenschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6).

Das Lehrbefähigungszeugniss erkennt die Befähigung zum Lehramte entweder für allgemeine Volks- und Bürgerschulen ohne Beschränkung oder nur für erstere zu.

§. 39. Die Wiederholung einer Prüfung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten.

§. 40. Schulamtscandidaten, welche nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung seit mehr als drei Jahren keinen Schuldienst an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte ausgestatteten Schule versehen haben, müssen sich vor ihrer definitiven Anstellung an einer öffentlichen Schule (§. 2) einer abermaligen Prüfung unterziehen.

In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister für Cultus und Unterricht Dispens gewähren.

§. 41. Diejenigen, welche den Unterrichtscurs an einer mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalt nicht durchgemacht haben, können sich, nachdem sie das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, durch Ablegung einer Prüfung an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt das Zeugniss der Reife erwerben (§. 38, Abs. 1).

§. 42. Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrercurse (pädagogische Seminarien) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.

Die näheren Bestimmungen erlässt der Minister für Cultus und Unterricht.

IV. Fortbildung der Lehrer.

§. 43. Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Conferenzen und Fortbildungscurse gefördert werden.

§. 44. In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.

Mit der Verwaltung der Lehrerbibliothek wird eine von der Bezirks-Lehrerconferenz (§. 45) gewählte Commission betraut.

§. 45. In jedem Schulbezirke ist mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Bezirksschul-Inspectors eine Lehrerconferenz abzuhalten.

Aufgabe derselben ist die Berathung und Besprechung über Gegenstände, welche das Schulwesen betreffen, insbesondere über die Lehrfächer der Volksschule, über die Methoden des Unterrichtes, Lehrmittel, Einführung neuer Lehr- und Lesebücher, Schulzucht u. dgl. m.

Sämmtliche Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten des Bezirkes sind verpflichtet, an der Bezirksconferenz theilzunehmen. Den Lehrern der Privatanstalten bleibt es freigestellt, sich an dieser Conferenz zu betheiligen.

§. 46. In jedem Lande finden nach je drei Jahren Conferenzen von Abgeordneten der Bezirksconferenzen unter dem Vorsitze eines Landesschulinspectors statt (Landesconferenzen).

§. 47. Die Fortbildungscurse für Lehrer werden an den Lehrerbildungsanstalten, in der Regel zur Zeit der Herbstferien, abgehalten.

Die Lehrer sind verpflichtet, einer Aufforderung von Seiten der Landesschulbehörde, sich an den Fortbildungscursen zu betheiligen, Folge zu leisten.

V. Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§. 48. Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmässig zugänglich.

Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgerschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung (§. 38) erforderlich.

Vom Lehramte sind diejenigen ausgeschlossen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.

§. 49. Die provisorische oder zeitweilige Besetzung erledigter Dienststellen an Volksschulen kommt der Bezirksschulaufsicht, bei Lehrerbildungsanstalten und den damit in Verbindung stehenden Uebungsschulen der Landesschulbehörde zu.

§. 50. Die definitive Anstellung der Directoren, Lehrer und Unterlehrer an öffentlichen Volksschulen erfolgt unter Mitwirkung Derjenigen, welche die Schule erhalten, von der Landesschulbehörde.

Diese Mitwirkung besteht entweder in der Ausübung des Vorschlags- oder in der des Präsentations- (Ernennungs-) Rechtes.

Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über die Vorrückung aus einer niederen in eine höhere Gehaltsstufe sind durch die Landesgesetzgebung festzustellen.

Dem Präsentirten, welcher den im §. 48 gestellten Anforderungen entspricht, kann die Anstellung nur dann verweigert werden, wenn demselben erhebliche sittliche Gebrechen oder Handlungen solcher Art zur Last fallen, dass wegen derselben die Entlassung eines schon angestellten Lehrers ausgesprochen werden könnte.

§. 51. Das Mass der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muss besonders entlohnt werden.

§. 52. Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 53. Lehrer, deren Leistungen sich als ungenügend erweisen und welche auch nach ihrer Verweisung an den Fortbildungscurs (§. 47) von dem Lehrkörper dieser Austalt zur Fortsetzung der Lehrthätigkeit nicht geeignet erkannt werden, können von der Landesschulbehörde zu nochmaliger Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung verhalten werden. Zeigt sich dabei wiederholt ein ungenügendes Prüfungsergebniss, so zieht diess den Verlust des früher erworbenen Lehrbefähigungszeugnisses nach sich, und es hängt von der Entscheidung der Landesschulbehörde ab, ob eine Verwendung als Unterlehrer zu gestatten oder die Entfernung vom Lehrfache auszusprechen sei.

Unterlehrer, welche nicht binnen fünf Jahren nach Beginn ihres praktischen Dienstes die Lehrbefähigungsprüfung ablegen, und solche, welche zur Wiederholungsprüfung nicht mehr zugelassen werden (§. 39), sind unter Abnahme des Zeugnisses der Reife vom Lehrfache zu entfernen.

§. 34. Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonals zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten.

Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass die Dienstesentlassung und Entfernung vom Schulfache gegen Directoren und Lehrer, die letztere auch gegen Unterlehrer nur auf Grund eines vorausgegangenen ordnungsmässigen Disciplinarverfahrens stattfinden kann.

§. 55. Die Regelung des gesetzlichen Diensteinkommens und der Art des Bezuges hat durch die Landesgesetzgebung zu erfolgen, wofür folgende Grundsätze gelten:

1. Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, dass Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebengeschäften ihre ganze Kraft dem Berufe widmen, und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäss erhalten können.
2. Die Lehrer haben ihr Diensteinkommen unmittelbar von der Schulbehörde zu erhalten und dürfen mit der Erhebung des Schulgeldes nicht betraut werden.
3. Ueber die rechtzeitige und befriedigende Verabfolgung der Lehrerbezüge wachen und entscheiden die Schulbehörden.

§. 56. Sämmtliche definitiv angestellte Lehrer und mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehene Unterlehrer, sowie die Witwen und Waisen derselben sind pensionsberechtigt und in dieser Beziehung im Allgemeinen naeh den für Staatsbeamten geltenden Normen zu behandeln, wobei auch jene Zeit anrechenbar ist, welche Jemand nach zurückgelegter Lehrbefähigungsprüfung in provisorischer Anstellung an einer öffentlichen Schule zugebracht hat.

§. 57. Zur Deckung der Pensionsauslagen sind in den Königreichen und Ländern unter Mitwirkung der Lehrer, der Gemeinden und des Landes, sowie durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten, deren Verwaltung der Landesschulbehörde zustehen soll.

Gemeinden, welche für die Pensionirung der Lehrer in entsprechender Weise selbstständig Sorge tragen, sind von der Verpflichtung, an dem gemeinschaftlichen Pensionsfonde theilzunehmen, befreit.

Die näheren Bestimmungen sind durch die Landesgesetzgebung festzuztellen.

§. 58. Die aus Staatsmitteln besoldeten Lehrer und deren Angehörige erhalten aus denselben auch die entsprechenden Versorgungsgebühren.

VI. Errrichtung der Schulen.

§. 59. Die Verpflichtung zur Errichtung der Schulen regelt die Landesgesetzgebung mit Festhaltung des Grundsatzes, dass eine Schule unter allen Umständen überall zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen.

§. 60. Für Kinder, welche in Fabriken oder grösseren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule theilzunehmen verhindert sind, haben die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein, oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbstständige Schulen zu errichten.

§. 61. Wo und mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten seien, stellt die Landesgesetzgebung fest.

VII. Aufwand des Volksschulwesens und Bestreitung desselben.

§. 62. Für die nothwendigen Volksschulen sorgt zunächst die Ortsgemeinde unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen.

Inwiefern die Bezirke daran theilnehmen, bestimmt die Landesgebung.

§. 63. Jede Schule soll die erforderlichen, den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheitspflege entsprechend eingerichteten Schullocalitäten besitzen.

Die Herstellung, Erhaltung, Einrichtung, Miethe und Beheizung der Schullocalitäten, sowie die Herstellung der Lehrerwohnungen regeln besondere Landesgesetze.

Bei jeder Schule ist auch ein Turnplatz, in Landgemeinden nach Thunlichkeit ein Garten für den Lehrer und eine Anlage für landwirthschaftliche Versuchszwecke zu beschaffen. Die Beitragspflicht hiefür, sowie für Lehrmittel und sonstige Unterrichtserfordernisse ist, soweit dafür nicht anderweitig gesorgt ist, durch die Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 64. Es bleibt der Landesgesetzgebung anheimgestellt, zur Deckung des Dotationsaufwandes für die öffentlichen Volksschulen, soweit nicht einzelnen derselben besondere Zuflüsse gewidmet sind oder gewidmet werden, eigene Landes- oder Bezirksfonde zu bilden.

Im Zusammenhange damit wird sie auch über den Fortbestand der Schulgeldzahlung und der Präsentations- (Ernennungs-) Rechte zu entscheiden haben.

§. 65. Eltern, welche ihre Kinder entweder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichten lassen, sind vom Schulgelde, nicht aber von den anderen gesetzlichen Schullasten befreit.

§. 66. Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulfonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschliesslichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, dass die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuss erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung dieses Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird (§§. 58 und 67).

§. 67. Die Dotationserfordernisse für die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen, ferner für die im §. 37 erwähnten Stipendien, sowie für die im §. 42 angeordneten höheren Lehrcurse werden aus Staatsmitteln bestritten.

Wo die Uebungsschule zugleich die Bestimmung einer nothwendigen Gemeindeschule erfüllt, hat der Staat zu dem Dotationsaufwande für dieselbe gegen entsprechende Theilnahme der Regierung an der Besetzung der Lehrstellen Beiträge zu leisten, deren Ausmass in jedem Falle einem besonderen Uebereinkommen vorbehalten bleibt.

Die Auslagen für die Fortbildungscurse (§. 47) sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

B. Von den Privatlehranstalten.

§. 68. Die Errichtung von Privat-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinen ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.
2. Als Directoren und Lehrer (Lehrerinen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung

im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

Unter denselben Bedingungen ist die Errichtung von Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gestattet.

§. 69. Privatbildungsanstalten und Seminare können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, dass der Lehrplan nicht wesentlich von dem der staatlichen Lehrerbildungsanstalten abweiche, dass bei Ernennung des Directors und der Lehrer die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt und dass die Schlussprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Zeugniss der Reife nicht ertheilt werden darf.

§. 70. Die Errichtung von Privatlehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten), ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.
2. Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muss unbeanständet sein.
3. Der Lehrplan muss mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.
4. Die Einrichtungen müssen der Art sein, dass für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.
5. Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

Zur Eröffnung solcher Anstalten bedarf es der Genehmigung der Landesschulbehörde, welche nicht versagt werden kann, sobald den vorstehend unter 1—4 angeführten Bedingungen Genüge geschehen ist.

§. 71. Die Privatanstalten stehen unter staatlicher Aufsicht. Die Vorsteher derselben sind für deren ordnungsmässigen Zustand den Behörden verantwortlich.

§. 72. Privatanstalten können vom Minister für Cultus und Unterricht das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse erhalten, wenn die Organisation und das Lehrziel jenen der öffentlichen Schule, welche die Privatlehranstalt ersetzen soll, entspricht.

Wird durch eine solche Lehranstalt dem Bedürfnisse nach Schulen in einer Gemeinde Genüge geleistet, so kann diese von der Verpflichtung, eine neue Schule zu gründen, entbunden werden.

Derartigen Privatanstalten wird das Oeffentlichkeitsrecht entzogen, wenn sie den an die Volksschule gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen.

§. 73. Privatanstalten, an welchen die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, sind von der Landesschulbehörde zu schliessen.

Schlussbestimmungen.

§. 74. Die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Competenzbestimmungen finden nur da Anwendung, wo dieselben nicht bereits durch die Landesgesetzgebung festgestellt sind. Durch dieselben wird auch das mit Allerhöchster Entschlies-

sung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Grossherzogthum Krakau, nicht berührt.

§. 75. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthums Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3, im §. 22, Absatz 2, im §. 28 und im §. 38 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

§. 76. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 77. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in dem betreffenden Lande alle auf Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, ausser Kraft.

§. 78. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen, sowie der erforderlichen Uebergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, am 14. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner m. p.**

Nr. 41.

Erlass des k. k. Ackerbauministers vom 14. Mai 1869, Z. 2298-778,

an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme des Statthalters für Dalmatien,

in Betreff des während der diessjährigen Herbstferien in Wien abzuhaltenden landwirthschaftlichen Lehrcurses.

(Dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mitgetheilt unter Unterr. Minist. Z. 4243.)

In weiterer Ausführung der schon mit hierortigem Erlasse vom 27. Jänner l. J., Nr. 3505/2067, gegebenen Weisung hinsichtlich des landwirthschaftlichen Lehrcurses, welcher in den kommenden Herbstferien in Wien abgehalten werden soll, sehe ich mich im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht veranlasst, Euere . . . . zu ersuchen, nunmehr nachstehende Einleitungen treffen zu wollen:

Zunächst ist in ausgedehntem Masse zur Kenntniss des Schullehrerstandes zu bringen, dass vom 9. August bis 25. September l. J. ein landwirthschaftlicher Cursus zur Begründung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichtes in Wien abgehalten wird.

Zur Theilnahme an demselben sind nur Landschullehrer berufen; Lehrer der Stadtschulen, Directoren, Lehrerbildner, Realschullehrer werden auf Kosten des Ackerbauministeriums nicht zugelassen, und können höchstens in beschränkter Anzahl als Hospitanten auf ihre eigenen Kosten oder mit anderweitigen Subventionen dem Curse beiwohnen.

Die ordentlichen Hörer erhalten für jeden Tag ihrer zum Zwecke des Lehrercurses nothwendigen Abwesenheit von Hause einen Sustenstationsbeitrag von

2 fl. 50 kr. ö. W., sowie die Vergütung der Reisekosten nach dem Tarife der Eisenbahnen bei Benützung der dritten Wagenclasse, sowie nach den localen Fahrgelegenheiten, und können die hiernach für die Herreise entfallenden Auslagen nebst einem Drittel der sechswochentlichen Sustentationsbeiträge als Vorschuss bei der k. k. Landesbehörde behoben werden. Der Rest wird ihnen in zwei Raten in Wien ausbezahlt.

Die Anzahl der aus dem dortigen Verwaltungsbereiche für den Wiener Lehrcurs auf hierortige Kosten aufzunehmenden Lehrer soll

1. (für Niederösterreich) dreissig,
2. („ Oberösterreich) achtzehn,
3. („ Salzburg) sechs,
4. („ Steiermark) zwanzig,
5. („ Kärnten) zehn,
6. („ Krain) acht,
7. („ Küstenland) sechs,
8. („ Tirol und Vorarlberg) sechzehn,
9. („ Böhmen) nachdem ohnediess besondere Lehrcurse in Böhmen errichtet werden sollen, für diessmal dreissig,
10. (für Mähren) dreissig,
11. („ Schlesien) zehn,
12. („ Galizien sammt Krakau) sechs,
13. („ die Bukowina) zehn

nicht übersteigen.

Die Anmeldungen erfolgen bei Euerer . . . . bis zu einem von Hochdenselben zu bestimmenden Termine, der jedoch mit Rücksicht darauf festzusetzen ist, dass die Vorschläge bis 15. Juni hier einzutreffen haben.

Unmittelbar anher gerichtete Bewerbungen werden vom Ackerbauministerium nicht erledigt, sondern den Landesbehörden zugemittelt, wesshalb von der Vorlage solcher Gesuche an dieses Ministerium abzurathen ist.

Die Auswahl soll von Seite Eurer . . . . im Einvernehmen mit der landwirthschaftlichen Hauptgesellschaft des Landes erfolgen, worüber die näheren Modalitäten der dortigen Vereinbarung überlassen werden. Vor Allem sollen jene Bewerber berücksichtiget werden, bezüglich deren der Nachweis geliefert wird, dass in ihren Gemeinden die Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen entweder schon im Zuge oder mit Sicherheit zu erwarten ist. Bewerbungen von solchen, die schon im vorigen Jahre dem landwirthschaftlichen Lehrcurse in Wien beigewohnt haben, sind zwar nicht durchaus abzuweisen; es soll aber höchstens der dritte Theil der heuer anher zu sendenden Hörer aus solchen bestehen, und haben jedenfalls Bewerber, welche noch keinen Lehrercurs mitgemacht haben, den Vorrang.

Nach der in dieser Weise getroffenen Auswahl sind mit dem anher zu richtenden Vorschlage nur die Bewerbungsgesuche der von Eurer . . . . einverständlich mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft vorgeschlagenen und überdiess noch jenen Competenten vorzulegen, rücksichtlich deren etwa mit der landwirthschaftlichen Gesellschaft eine Einigung nicht erzielt worden sein sollte, oder wo sonst wesentliche Zweifel obwalten.

Andere Berufungen oder Gnadengesuche in dieser Angelegenheit sollen nicht an das Ackerbauministsrium geleitet werden.

Eure . . . . wollen seinerzeit übrigens dafür sorgen, dass die einzuberufenden Lehrer während der noch andauernden Schulzeit entweder durch andere Lehrkräfte vertreten werden, oder dass, soweit diess nicht thunlich wäre, bei den betreffenden Landschulen in Bezug auf den Schluss des laufenden und den Beginn des nächsten Schuljahres ausgleichende Anordnungen getroffen werden.

Anmerkung. Der obige Erlass wurde gleichzeitig dem k. k. Statthalter für Dalmatien mit einem dieses Land betreffenden besonderen Zusatze mitgetheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 15. Mai d. J. dem Minister für Cultus und Unterricht, Leopold Ritter von Hasner, den Orden der eisernen Krone erster Classe mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April d. J. den ausserordentlichen Professor der Mathematik an der Universität zu Krakau, Dr. Franz Mertens, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. April d. J. dem Director der Lehrerbildungsschule in Zara, Andreas Stazich, aus Anlass seiner Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen ersprieslichen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Mai d. J. dem emeritirten Gymnasial-Religionslehrer und Rector des Prager Piaristencollegiums, P. Prokop Dworsky, in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstlichen Leistungen im Lehramte das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Mitarbeiter der Wiener Zeitung Dr. Adalbert Bruno Bucher zum provisorischen Sekretär des k. k. österr. Museums für Kunst und Industrie ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die vom Verwaltungsrathe der Wiener Handelsakademie getroffene Wahl des Privatdocenten an der Wiener Universität, Dr. Ernst Ludwig, für das Lehramt der Chemie an der genannten Akademie bestätigt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Domscholaster Leopold Stöger, den Director des Pädagogiums Dr. Friedrich Dittes, den Professor am akademischen Gymnasium Alois Egger, den Oberrealschulprofessor Dr. Rudolf Sonndorfer, die Lehrer an der Lehrerbildungsschule bei St. Anna, Josef Hofer und Carl Schubert, dann die Communalschul-Oberlehrer Paul Bernhard, Franz Bobies und Franz Mair zu provisorischen Bezirksschulinspectoren für den Wiener Schulbezirk ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Oberösterreich ernannt:

Den Realschul-Professor Wilhelm Kukula in Linz für den Stadtbezirk Linz;

den Realschul-Professor Johann Aprent in Linz für den Landbezirk Linz;

den Realschul-Director Joseph Berger in Steyr für den Stadt- und den Landbezirk Steyr;

den Gymnasial-Director Dr. Franz Messmer in Freistadt für die Bezirke Freistadt und Perg;

den Realschul-Professor Joseph Frank in Linz für den Bezirk Vöcklabruck;

den Gymnasial-Professor Carl Häfele in Linz für den Bezirk Braunau;

den Gymnasial-Professor Dr. Michael Walz in Linz für den Bezirk Rohrbach;

den Hauptschullehrer Mathias Schopf in Wels für den Bezirk Wels;

den Hauptschullehrer Paul Johann Reichenauer in Ried für den Bezirk Ried;

den Stadtschullehrer Joseph Aninger in Schärding für den Bezirk Schärding;

den Hauptschul-Director Albert Böhm in Gmunden für den Bezirk Gmunden, und

den Musterlehrer Alois Matosch in Kirchdorf für den Bezirk Kirchdorf.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Schlesien ernannt:

Für die beiden Bezirke Stadt und Umgebung Troppau den Gymnasialprofessor in Troppau Joseph Nepomucky;

für den Bezirk Teschen den Gymnasial-Professor in Teschen Joseph Werber;

für den Bezirk Bielitz den Haupt- und Realschul-Director in Bielitz Carl Friedrich Zipser;

für den Bezirk Jägerndorf den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Troppau Tobias Kienel;

für den Bezirk Freiwaldau den Gymnasial-Professor in Troppau Anton Peter;

für den Bezirk Freudenthal den Realschul-Professor in Troppau Joseph Wurm, und

für den Bezirk Freistadt den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Teschen Anton Becke.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Krain ernannt:

Für die beiden Bezirke Stadt und Umgebung Laibach den Consistorialrath und Professor an der theologischen Lehranstalt in Laibach Dr. Bernhard Klofutar;

für den Bezirk Stein den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Laibach Močnik;

für die beiden Bezirke Littai und Gurkfeld den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Laibach Franz Lesjak;

für den Bezirk Loitsch der Oberlehrer in Dornegg Jacob Menzinger;

für den Bezirk Adelsberg den Oberlehrer in Senosetsch Carl Demšar;

für den Bezirk Gottschee den Hauptschullehrer in Gottschee Franz Böhm;

für den Bezirk Rudolphswerth den Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in St. Michael Franz Victor Langer;

für den Bezirk Černembl den Oberlehrer in Reifnitz Joseph Raktelj;

für den Bezirk Krainburg den Hauptschullehrer in Bischoflack Lorenz Sadar;

für den Bezirk Radmannsdorf den Hauptschullehrer in Krainburg Peter Cebin.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Niederösterreich ausserhalb Wien ernannt:

Für den politischen und Schulbezirk Amstetten den Director der Landesrealschule in Waidhofen an der Ybbs Johann Hütter;

für den Bezirk Baden den Director des Landesrealgymnasiums in Baden Joseph Schramm;

für den Bezirk Bruck an der Leitha den Hauptschul-Director Michael Gstaltner;

für den Bezirk Gross-Enzersdorf den Dechant und Pfarrer in Ottakring Emanuel Paletz;

für den Bezirk Hernals den Lehrer an der Lehrerbildungsschule bei St. Anna in Wien Robert Niedergesaess;

für den Bezirk Horn den Director des Landesrealgymnasiums in Stockeran Anton Schwarz;

für den Bezirk Korneuburg den Director der Lehrerbildungsschule in Korneuburg Michael Schenk;

für den Bezirk Krems den Director der Landesrealschule in Krems Dr. Georg Ulrich;

für den Bezirk Lilienfeld den Professor der Landesrealschule in St. Pölten Carl Swoboda;

für den Bezirk Mistelbach den Oberlehrer in Zistersdorf Johann Riedinger;

für den Bezirk Neunkirchen den pensionirten Director der Landesrealschule in Wiener-Neustadt Ignaz Obermüller;

für den Bezirk Ober-Hollabrunn den Director des Landesrealgymnasiums in Ober-Hollabrunn Dr. Julius Spängler;

für den Bezirk St. Pölten den Director der Landesrealschule in St. Pölten Eduard Schwammel und den Director der Lehrerbildungsschule daselbst Johann Hübl;

für den Bezirk Sechshaus den Director der Communalrealschule auf der Wieden in Wien Dr. Valentin Teirich;

für den Bezirk Scheibbs den Professor der Landesrealschule in Waidhofen an der Ybbs Joseph Kaiser;

für den Bezirk Waidhofen an der Thaya den Hauptschuldirector in Waidhofen Sebastian Bodo;

für den Stadt- und Landbezirk Wiener Neustadt den Director der Landesrealschule in Wiener Neustadt Heinrich Schramm, und

für den Bezirk Zwettl den Professor an der Landesrealschule in Krems Felix Eberle.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Mähren ernannt:

Für die deutschen Antheile der beiden Bezirke Schönberg und Hohenstadt den Realschullehrer in Schönberg Friedrich Gebhart;

für den Bezirk Römerstadt den Hauptschul-Director in Römerstadt Dominik Kunschner;

für den Stadtbezirk Olmütz und den deutschen Antheil des Olmützer Landbezirkes den Gymnasial-Professor in Olmütz Dr. Erasmus Schwab;

für den deutschen Antheil des Bezirkes Sternberg den Realschul-Director in Sternberg Ferdinand Weber;

für die deutschen Antheile der beiden Bezirke Neutitschein und Weisskirchen den Gymnasial-Professor in Olmütz Leopold Dvořák;

für den Stadtbezirk Hradisch den Director des Realgymnasiums in Hradisch Adolph Weichselmann;

für den Bezirk Nicolsburg und den einen Theil des Znaimer Bezirkes bildenden vormaligen Bezirk Joslowitz den Realschul-Professor in Brünn Fridolin Krasser;

für den deutschen Antheil des Bezirkes Auspitz den Gymnasial-Professor in Brünn Vincenz Adam;

für den Stadtbezirk Znaim und den deutschen Antheil des zum Znaimer Landbezirk gehörigen vormaligen Landbezirkes Znaim den Gymnasial-Director in Znaim Carl Werner;

für den deutschen Antheil des zum Landbezirke Znaim gehörigen vormaligen Landbezirkes Frain und den deutschen Antheil des Bezirkes Datschitz den Gymnasiallehrer in Znaim Ignaz Pokorny;

für den Stadt- und Landbezirk Iglau und für die Haupt- und Unterrealschule in Teltsch den Gymnasial-Director in Iglau Dr. Mathias Drbal;

für den Bezirk Mährisch-Trübau den Hauptschul-Director in Zwittau Adolf Porm:

für den Stadtbezirk Brünn den Realschul-Professor in Brünn Dr. Richard Rotter;

für den deutschen Antheil des Bezirkes Littau den Hauptschul-Director in Littau Moriz Rodler;

für die slavischen Antheile der Bezirke Schönberg, Hohenstadt und Littau den Hauptschul-Director in Müglitz Anton Nowotny;

für den Bezirk Prossnitz und die slavischen Antheile der Bezirke Olmütz und Sternberg den Director des Obergymnasiums in Olmütz Joseph Dvořák;

für den Bezirk Holleschau und den slavischen Antheil des Bezirkes Weisskirchen den Director des Untergymnasiums in Olmütz Johann Kosina;

für den Bezirk Mistek und den slavischen Antheil des Bezirkes Neutitschein den Hauptschul-Director in Mährisch-Ostrau Johann Pobial;

für den Bezirk Wallachisch-Meseritsch den Hauptschul-Director in Weisskirchen Carl Fiala;

für den Bezirk Ungarisch-Brod den Realschul-Professor in Olmütz Emilian Schulz;

für den Landbezirk Hradisch den Realschul-Professor in Olmütz Valentin Kubiena;

für den Bezirk Kremsier den Gymnasial-Professor in Olmütz Carl Stejskal;

für die beiden Bezirke Gaya und Göding den gewesenen Gymnasial-Supplenten, derzeit Rechnungsoffizial bei der Statthalterei in Brünn, Ludwig Lindner;

für den Bezirk Wischau den Gymnasial-Professor in Brünn Dr. Carl Schwippel;

für den slavischen Antheil des Bezirkes Auspitz den Schullehrer in Seelowitz Heinrich Schuderla;

für den Bezirk Kromau den Landesadvocaten in Kromau Dr. Johann Pohlutka;

für den slavischen Antheil des Landbezirkes Znaim den Hauptschullehrer in Brünn Wilhelm Dechet;

für die Bezirke Trebitsch, Gross-Meseritsch und Neustadtl den Gymnasial-Professor in Brünn Joseph Scholz;

für den slavischen Antheil des Bezirkes Datschitz den Schullehrer in Jamnitz Mathias Živný;

für den Bezirk Boskowitz den Gymnasial-Professor in Brünn Franz Staněk, und

für den Landbezirk Brünn den Oberrealschul-Professor in Brünn Franz Matzek.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu provisorischen Bezirksschulinspectoren in Tirol ernannt:

Für den Stadt- und den Landbezirk Innsbruck den Gymnasial-Professor in Innsbruck Joseph Daum;

für den Bezirk Schwaz den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Innsbruck Johann Billek;

für den Bezirk Kufstein und für jenen von Meran, mit Ausnahme der früheren Bezirke Glurns und Schlanders, den gewesenen Gymnasial-Supplenten Anton Ritter von Schullern;

für den Bezirk Kitzbichl den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Innsbruck Anton Unterberger;

für den Bezirk Imst den Realschul-Professor in Innsbruck Joseph Durig;

für den Bezirk Landek den Hauptschullehrer in Hall Johann Nigg;

für den Bezirk Reutte und Ampezzo den Gymnasial-Professor in Innsbruck Christian Schneller;

für den Bezirk Brixen den Universitäts-Professor in Innsbruck Dr. Alphons Huber;

für den Stadtbezirk Bozen, für die ehemaligen Bezirke Kaltern und Neumarkt, sowie für die deutschen Schulen am Nonsberge und in Cavalese den Universitäts-Professor in Innsbruck Ignaz Zingerle;

für die ehemaligen Landbezirke Bozen, Klausen, Kastelruth und Sarnthal den Director der Bürgerschule in Bozen Johann Perwanger;

für die zum Bezirke Meran gehörigen ehemaligen Bezirke Glurns und Schlanders den Hauptschullehrer in Meran Joseph Cristanell;

für den Bezirk Bruneck den Oberrealschul-Professor in Innsbruck Joseph Weiler;

für den Bezirk Lienz den Hauptschullehrer in Brixen Vincenz Murr;

für die italienischen Schulen im Stadtbezirke Trient den Gymnasial-Professor in Trient Bartholomäus Marini;

für die zum Landbezirke Trient gehörigen Bezirke Vezzano, Trient (mit Ausnahme der deutschen Schulen) Pergine, Civezzano nebst Gemeinde Meano den jubilirten Gymnasial-Professor Joseph Sicher;

für die zu demselben Bezirke gehörigen Bezirke Mezzolombardo, Lavis (ausser Moano) und Cembra den Realschullehrer in Trient Franz Masera;

für die Bezirke Roveredo und Riva den Realschul-Director in Roveredo Nicolaus Tessari;

für den Bezirk Bongo den Gymnasial-Professor in Trient Dominik Agostini;

für die deutschen Schulen in Stadt und Bezirk Trient und im Bezirke Borgo den Gymnasial-Professor in Trient Anton Zingerle;

für den Bezirk Cles den Gymnasial-Professor in Roveredo Dr. Johann Gentilini;

für die Bezirke Cavalese und Primör den Gymnasial-Professor Dr. Fortunat Demattio;

für den Bezirk Tione den Hauptschullehrer in Trient Franz Holzer.

Concurs-Ausschreibungen.

An der Pfarrschule zu Unterwaltersdorf ist die Stelle eines Unterlehrers, mit welcher eine freie Wohnung und Beheizung, die unentgeltliche Verköstigung und eine Dotation von Einhundert Gulden jährlich verbunden ist, erlediget.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre an das Bürgermeisteramt zu Unterwaltersdorf (Bez. Wr.-Neustadt in Niederösterreich) gerichteten Gesuche bis Ende Mai l. J. zu überreichen.

In Natz in Tirol (Bezirk Brixen) ist eine Lehrer-, Organisten- und Messnerstelle bis Jacobi d. J., und zwar das erste Jahr provisorisch, zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 15. Juni l. J. an den Gemeindevorstand daselbst gelangen lassen.

An der Pfarrschule zu Neustift am Walde, im Gerichtsbezirke Hernals, ist eine Unterlehrerstelle erledigt.

Die Bewerber wollen ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis längstens 10. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals einreichen.

Zur Besetzung der am k. k. Gymnasium in Roveredo erledigten Lehrstelle der Naturgeschichte wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 735, beziehungsweise 840 fl. ö. W., wozu noch die drei systemisirten Decennalzulagen von je 100 fl. ö. W. kommen.

Bewerber haben nachzuweisen, dass sie der italienischen Sprache in Rede und Schrift vollkommen mächtig, ferner dass sie bezüglich des benannnten Hauptfaches für das ganze Gymnasium, bezüglich der Mathematik und Physik aber wenigstens für das Untergymnasium lehrbefähigt seien.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Gesuche können bis zum 20. Juni d. J. bei dem k. k. Statthaltereipräsidium für Tirol und Vorarlberg auf dem vorschriftsmässigen Wege überreicht werden.

Zur Besetzung zweier am k. k. Gymnasium in Trient erledigten Lehrstellen der classischen Philologie wird der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben, dass Bewerber in Rede und Schrift der italienischen Sprache vollkommen mächtig sein müssen; ferner dass bezüglich der einen dieser Stellen der zugleich gelieferte Nachweis der Lehrbefähigung für das italienische Sprachfach, und bezüglich der anderen die Lehrbefähigung für Naturgeschichte unter übrigens gleichen Umständen den Vorzug gewähren würde.

Der Jahresgehalt beträgt 840, beziehungsweise 945 fl. ö. W., wozu noch die drei systemisirten Decennalzulagen von je 100 fl. ö. W. kommen.

Gehörig instruirte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Gesuche können bis zum 20. Juni d. J. bei dem k. k. Statthaltereipräsidium für Tirol und Vorarlberg auf dem vorschriftsmässigen Wege überreicht werden.

In der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist soeben erschienen:

Eine Handausgabe der

Gesetze und Verordnungen

über das

Unterrichtswesen in den Volksschulen.

1. Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen. — 2. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche. — 3. Provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht. — 4. Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

16. 1869. brosch. Preis **20** kr.

Wir machen hiermit auf diese vollständigste und billigste, mit einem umfassenden Wort- und Sachregister versehene Separatausgabe, welche jedem Fachmanne willkommen sein wird, besonders aufmerksam.

Bei Bestellungen auf wenigstens 10 Exemplare, die auf amtlichem Wege franco an uns gelangen und denen der dafür entfallende Betrag sogleich beigelegt wird, liefern wir das Exemplar à 15 kr. ö. W. Bei Abnahme von weniger als 10 Exemplaren kostet dasselbe 20 kr. ö. W.

Wien, den 24. Mai 1869.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 5.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 7. Juni 1869.

Inhalt: Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, betreffend weitere Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme Einjährig-Freiwilliger. — Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1869. — Ministerialerlass, betreffend die Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren. — Erlass des Ministers des Innern, betreffend den Vollzug von wider katholische Geistliche verhängten Freiheitsstrafen. — Ministerialerlass, betreffend die Abhaltung von Maturitätsprüfungen an Oberrealschulen. — Ministerialerlass, mit welchem auch den sogenannten altgestifteten Pfarrern das Recht eingeräumt wird, die Einkommensteuer unter den Ausgaben in die Fassion aufzunehmen. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 42.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. April 1869, Abth. 2, Nr. 3050 *),

betreffend weitere Bestimmungen rücksichtlich der Aufnahme Einjährig-Freiwilliger.

Anlässig vorgekommener Anfragen über die Zulässigkeit der Assentirung Einjährig-Freiwilliger nach dem Beginne der gegenwärtigen Präsenzdienst-Periode, wird mit Beziehung auf die Circularverordnungen vom 22. December 1868, Präsid. Nr. 4554 und 4. Jänner 1869, Abth. 2, Nr. 10938 ex 1868 erläutert, dass nur die Aufnahme für die mit 1. März begonnene Präsenzdienst-Periode der Einjährig-Freiwilligen zu dem bezeichneten Zeitpuncte geschlossen wurde, daher auch Aufnahmsgesuche, welche nachträglich einlangen oder eingelangt sind, hinsichtlich des etwa beabsichtigten gleichzeitigen Dienstantrittes der Aspiranten nicht mehr berücksichtigt werden können.

Keineswegs aber darf den Freiwilligen, gleichviel ob sie zu dem Aufschube des Dienstantrittes berechtigt sind oder nicht, aus Ursache der erst nach dem Beginne der Präsenzdienst-Periode erfolgten Anmeldung die Aufnahmsbewilligung verweigert werden, weil es nicht angeht, aus der durch das Interesse der militärischen Ausbildung gebotenen Feststellung eines regelmässigen Termins für den gleichzeitigen Dienstantritt eine Beschränkung der freiwilligen Assentirungen zu folgern, welche gesetzlich nicht begründet ist.

Nur jenen Wehrpflichtigen, welche nach ihrer Altersclasse zur regelmässigen Stellung bereits berufen sind, ist nach §. 20 des Wehrgesetzes (Gesetzartikels LX,

*) Anmerkung. Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1869, Stück 37, Nr. 121.

1868) der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode, deren ausnahmsweise späterer Beginn für dieses Jahr nachträglich festgesetzt werden wird, nicht gestattet.

Es unterliegt daher die fortdauernde Aufnahme der Einjährig-Freiwilligen unter den gesetzlichen Bedingungen keinem Anstande, nur dürfen sie gegenwärtig zum Präsenzdienste nicht mehr herangezogen werden, sondern haben denselben mit 1. October 1869 oder jenes Jahres, welches sie nach §. 21 des Wehrgesetzes (Gesetzartikels) selbst wählen können, zu beginnen.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Landesministerien findet das Reichs-Kriegsministerium weiters zu verfügen:

1. Damit namentlich jenen Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Dienste, welche den zur diessjährigen regelmässigen Stellung verpflichteten Altersclassen angehören und in Ermanglung der vorgeschriebenen Studienzeugnisse den Nachweis der höheren Bildung durch Ablegung einer besonderen Prüfung zu liefern haben, hiezu noch vor dem Beginne der Stellungsperiode die Gelegenheit geboten werde, sind die Prüfungscommissionen bei den Truppen-Divisionscommanden erneuert zu activiren.

2. Die Prüfungen finden monatlich wenigstens einmal statt und sind in der Regel am letzten Donnerstag eines jeden Monates vorzunehmen.

3. In Hinkunft hat bei diesen Prüfungen zur Erzielung eines gleichmässigen Vorganges das nachfolgende Programm zur Richtschnur zu dienen.

4. Aspiranten, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Zeugnisse von ausländischen Unterrichtsanstalten liefern, haben ihren Gesuchen das neueste Programm oder Statut derjenigen Lehranstalt des Auslandes beizuschliessen, an welcher sie zuletzt studirt haben und deren Zeugnisse sie beibringen.

5. In Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen freiwilligen Dienste werden ferners der Practikantencurs der niederösterreichischen Landes-Ackerbauschule zu Grossau und die Handelsakademie zu Pest als den Obergymnasien oder Oberrealschulen gleichgestellt betrachtet.

Aspiranten der bezeichneten Ackerbauschule haben durch Zeugnisse dieser Lehranstalt nachzuweisen, dass sie den Practikantencurs vollständig absolvirt und die vorgeschriebenen strengen Prüfungen über die vorgetragenen Gegenstände mindestens mit gutem Erfolge abgelegt haben; die von den absolvirten Zöglingen der Handelsakademie zu Pest beigebrachten vorgeschriebenen Zeugnisse müssen von dem den jeweiligen Prüfungen beizuziehenden Schuleninspector gegengezeichnet sein.

Zum Schlusse wird mit Beziehung auf den Punct VIII der organischen Bestimmungen für die Linien-Infanterie noch erinnert, dass im Puncte 35 der Circularverordnung vom 22. December 1868, Präsid. Nr. 4554, wohl die Eintheilung Einjährig-Freiwilliger zu den Depot-Cadres im Allgemeinen, keineswegs aber zu den 4. und 5. Feld-Bataillons der Linien-Infanterie untersagt worden ist, welch' letzteren es — wenngleich sie sich den grössten Theil des Jahres hindurch auf einem niederen Stande befinden — an den erforderlichen Lehrkräften nicht fehlt.

Programm

für die Aufnahmsprüfungen Einjährig-Freiwilliger.

1. Die Prüfungsgegenstände sind folgende:

A. Mathematik, und zwar:

a) Algebra,
b) Planimetrie und
c) Stereometrie;

B. Geschichte,
C. Geographie,
D. Latein und
E. eine zweite der lebenden Sprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie oder statt einer dieser Sprachen französisch oder englisch.

Statt der Stereometrie können sich die Aspiranten nach freier Wahl aus zwei der nachbenannten Fächer, und zwar: aus der kaufmännischen Arithmethik, Naturgeschichte, Physik oder Chemie prüfen lassen.

Wer sich aus der kaufmännischen Arithmetik prüfen lässt, ist aus der specielen Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie mit überwiegender Rücksicht auf Handel und Gewerbe und deren Statistik zu prüfen.

Wer sich den Prüfungen zu *D* und *E* nicht unterzieht, kann für jede derselben aus einem der im Alinea 2 bezeichneten Gegenstände sich prüfen lassen, wobei die Wahl des Faches soweit unbeschränkt ist, als der Betreffende statt der Stereometrie nicht schon zwei dieser Gegenstände gewählt hat.

2. Was den Umfang der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen betrifft, so wird verlangt:

Algebra: bis einschliesslich der Gleichungen zweiten Grades mit einer Unbekannten;

Planimetrie: mit Inbegriff der Haupteigenschaften der Kegelschnittslinien;

Stereometrie: vollständig;

Geschichte: Kenntniss der Hauptbegebenheiten der allgemeinen Weltgeschichte bis zum zweiten Pariser Frieden; nähere Kenntniss der Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Geographie: allgemeine Kenntniss der mathematischen und physikalischen Geographie; dann der geographischen Verhältnisse der fünf Welttheile; besondere Kenntnisse von Mittel-Europa und speciele Geographie der österreichisch-ungarischen Monarchie;

Latein: Uebersetzung eines Thema's ins Lateinische; Exponiren aus Salustus oder Cäsar;

Naturgeschichte: übersichtliche Kenntniss der drei Naturreiche;

Physik: Kenntnisse der wichtigsten Lehren;

Chemie: Kenntnisse der elementaren Grundlagen mit Berücksichtigung ihrer Anwendung auf die wichtigsten Gewerbszweige.

3. Die Gesammtprüfung ist in der dem Aspiranten geläufigsten Sprache vorzunehmen, in welcher eine gründliche Kenntniss der Grammatik, sowie die Fähigkeit, über ein gegebenes Thema einen orthographisch fehlerfreien und gut stylisirten Aufsatz zu fertigen, verlangt wird.

Die von dem Aspiranten geforderten Kenntniss einer zweiten Spraehe (zu 1, *E*) ist durch richtiges Uebersetzen eines Thema's aus dem Buche und nach dem Gehör darzulegen.

Nr. 43.

Gesetz vom 13. Mai 1869 *),

betreffend die

Eröffnung eines Nachtragscredites für das Ministerium für Cultus und Unterricht für das Jahr 1869.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung des Mehraufwandes, welcher sich gegenüber dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bei dem Etât des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Capitel 7, Titel 8, „Schulräthe", aus Anlass der Durchführung des Gesetzes vom 26. März 1869, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen, ergibt, wird ein Nachtragscredit von runden 80.000 fl. bewilligt.

Artikel II.

Der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 13. Mai 1869.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Hasner m. p.** **Brestel m. p.**

Nr. 44.

Ministerialerlass vom 18. Mai 1869, Z. 140-Präs.,

an die Statthalter für Mähren, Tirol und Vorarlberg, Oberösterreich, den Leiter der Statthalterei für Niederösterreich, dann die Landespräsidenten in Schlesien und Krain.

betreffend die Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren.

Im Nachhange zu meinem Erlasse, betreffend die Ernennung der provisorischen Bezirksschulinspectoren, lasse ich im Ausschusse ℓ. die von mir gleichlautend für die betheiligten Länder festgestellte provisorische Dienstesinstruction für die genannten Bezirksschulinspectoren folgen, wozu ich nachfolgende Bemerkungen füge:

Da nach den besonderen Verhältnissen und speciellen Bedürfnissen des Landes allenfalls noch andere Weisungen als erforderlich oder wünschenswerth sich darstellen dürften, so überlasse ich es Eurer . . . . bei Hinausgabe der Instruction innerhalb der Grundsätze derselben Dasjenige im Detail noch vorzuzeichnen, was ausserdem als erforderlich erkannt wird, und mir darüber gefälligst Anzeige zu erstatten.

Ich glaube es nicht noch hervorheben zu müssen, wie wichtig es sei, dass sich die Wirksamkeit der neuen Bezirksinspectoren rasch entfalte, frisches Leben und reges Streben in den Volksschulen erzeuge und sich die öffentliche Anerken-

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 69.

Der Erfolg des Religionsunterrichtes ist nach den Classennoten der Semestralzeugnisse in dem Maturitätszeugnisse ersichtlich zu machen.

Anmerkung. Vergleiche auch den nachfolgenden Ministerialerlass vom 4. März 1869, Z. 1838, an die Directoren der k. k. Prüfungscommission für Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen in Wien, Prag und Graz:

Um der Prüfungscommission für das Reallehramt an die Hand zu geben, in welchen Fällen im Sinne des §. 2, Punct 2, der Prüfungsvorschrift vom 24. April 1853, Z. 3676, die Zulassung eines Candidaten zur Prüfung auch dann beantragt werden könne, wenn nicht alle im Punct 1 (§. 2) geforderte Zeugnisse beigebracht werden, finde ich zu lit. a) dieses Absatzes zu erklären, dass, solange nicht an allen Realschulen Maturitätsprüfungen eingeführt sind, für Candidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer (§. 4), d. i. Mathematik, darstellende Geometrie mit dem dazu gehörigen Linearzeichnen, Physik mit theoretischer Mechanik, Naturgeschichte und Chemie — der Nachweis über die mit gutem Erfolge absolvirten Oberrealschule, über eine an einem technischen Institute bestandene Aufnahmsprüfung, wenn letztere sich auf deutsche Sprache, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte und geometrisches Zeichnen in dem für Oberrealschulen vorgeschriebenen Umfange erstreckt hat, und über das Triennium an der Hochschule genügt.

Für diejenigen, welche keine Maturitätsprüfung abgelegt haben, weil zur Zeit ihres Austrittes aus der Oberrealschule Maturitätsprüfungen noch nicht allgemein eingeführt waren, sowie für alle jene, die keiner Aufnahmsprüfung sich unterziehen konnten, weil an dem technischen Institute, an welchem sie studirt haben, zur Zeit ihres Eintrittes eine Aufnahmsprüfung, wie sie oben vorgezeichnet wird, gar nicht abgehalten worden ist, bin ich geneigt, die Zulassung zur Lehramtsprüfung dann zu gestatten, wenn diese Candidaten den Nachweis liefern, dass sie das Triennium (Punct 1, b) an einer Universität absolsirt oder solches an einer technischen Hochschule mindestens mit genügendem Erfolge zurückgelegt haben.

Nr. 47.

Ministerialerlass vom 27. Mai 1869, Z. 4484,

an alle Länderchefs,

mit welchem auch den sogenannten altgestifteten Pfarrern das Recht eingeräumt wird, die Einkommensteuer unter den Ausgaben in die Fassion aufzunehmen.

Da eine Landesstelle in der Fassion eines altgestifteten Pfarrers die Einkommensteuer gestrichen hat, sehe ich mich veranlasst, Eure . . . . aufmerksam zu machen, dass kraft der mit dem Ministerialerlasse vom 19. Februar 1867, Z. 3563 ex 1866 sub lit *c)*, mitgetheilten Weisungen auch altgestiftete Pfarrer, um jene Entschädigungsansprüche zu verfolgen, die laut der Ministerialerlässe vom 12. Mai 1864, Z. 5234/St. M. *I* und 26. October 1868, Z. 9131, den Seelsorgepfründnern zukommen, die Einkommensteuer unter den Ausgaben in die Fassion aufnehmen dürfen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai l. J. dem griechisch-katholischen Pfarrer Michael Konstantynowicz in Krempna aus Anlass seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums in Anerkennung seiner vieljährigen verdienstvollen Wirksamkeit das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Olmützer Lehrerbildungsschule erledigte Katechetenstelle dem Caplan von St. Mauritz zu Olmütz, Anton Komarek, verliehen

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die geänderte Zuweisung der ernannten provisorischen Bezirksschulinspectoren Johann Aprent und Joseph Frank, und zwar des ersteren für den Schulbezirk Vöcklabruck und des letzteren für den Landschulbezirk Linz genehmigt *).

Concurs-Ausschreibungen.

Auf Grundlage des Allerhöchsten Ortes genehmigten neuen organischen Statutes für die beiden polytechnischen Landesinstitute des Königreiches Böhmen in Prag wird zur Besetzung nachstehender Stellen hiemit der Concurs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben, und zwar:

Für die Stelle

a) eines ordentlichen Professors für Maschinenbau und Encyklopädie der Mechanik;

b) eines ordentlichen Professors für chemische Technologie und Encyklopädie der Chemie;
am böhmischen Institute mit böhmischer Unterrichtssprache;

c) eines ordentlichen Professors für Wasser- und Strassenbau;

d) eines ordentlichen Professors für chemische Technologie und Encyklopädie der Chemie;
am deutschen Institute mit deutscher Unterrichtssprache.

Für jede dieser Lehrkanzeln ist ein ordentlicher Professor systemisirt und dessen Jahresgehalt auf 2000 fl. ö. W., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltskategorien von 2500 fl. und 3000 fl. ö. W., festgesetzt, welche Vorrückung in der Weise stattfindet, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn in dem Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die höhere und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Bewerber um diese Professorsstellen haben ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist bei dem Rectorate des polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftsliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Zur Besetzung einer am k. k. Staatsgymnasium in Linz erledigten philologischen Lehrstelle extra statum, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 945 fl. verbunden ist, wird hiemit der Bewerbungsconcurs bis Ende Juli 1869 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an den k. k. Minister für Cultus und Unterricht gerichteten Gesuche mit den im Gymnasial-Organisationsentwurfe §. 101, 3, vorgeschriebenen Nachweisungen bis zum obigen Zeitpuncte, und zwar wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Direction dem k. k. Statthalter für Oberösterreich zu überreichen.

Bei der Pfarrschule in Grossau in Niederösterreich ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche längstens bis Ende Juni 1869 bei dem Schul-Concurrenzausschusse in Grossau einzubringen.

---

*) Anmerkung. Vergleiche Seite 140 (Personalnachrichten) des Verordnungsblattes Nr. 4.

Bei der Pfarrschule in Rottenschachen in Niederösterreich ist die Oberlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungszeugnissen und dem Nachweise über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache belegten Gesuche bis Ende Juni 1869 bei dem Schul-Concurrenzausschusse in Rottenschachen einzubringen.

An den Volksschulen der Stadtgemeinde Brünn kommen mit Beginn des Schuljahres 1869/70 mehrere Unterlehrerstellen, jede mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., nebst der Naturalwohnung oder 60 fl. Quartiergeld und mit dem Anspruche auf Sexenalzulagen von 50 fl.; dann mehrere Aushilfslehrerstellen, jede mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. zur Besetzung.

Bewerber haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über ihr Alter, über die zurückgelegten Studien und die erlangte Lehrbefähigung mindestens für vierclassige Hauptschulen und über ihre bisherige Verwendung bis 30. Juni 1869 bei dem Gemeinderathe der k. Landeshauptstadt Brünn einzubringen.

Lehrerstellen und ständige Aushilfslehrerstellen an den Wiener Volksschulen sind zu besetzen.

Gehalt der Lehrerstellen 300 fl. ö. W., mit dem Anspruche auf Vorrückung in den Gehalt von 400 fl.

Gehalt der ständigen Aushilfslehrer 250 fl.

Gesuche bis Ende Juli 1869 beim Wiener Magistrate zu überreichen.

Das Nähere enthält das Amtsblatt der Wiener Zeitung.

Eine Oberlehrerstelle in Wien, Gehalt 800 fl., Naturalwohnung, Anspruch auf den höheren Gehalt von 1000 fl. ö. W., ist zu besetzen.

Gesuche sind bis 15. Juni 1869 bei dem Wiener Magistrate zu überreichen.

An der katholischen Volksschule zu Geppersdorf im k. k. Schlesien ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis Ende Juni 1869 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf einzubringen.

An der Pfarrschule in Liesing bei Wien sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen.

Jede Stelle mit dem Jahresgehalte von 220 fl., ausserdem für jede Stelle 20 fl. Beheizungsrelutum und freie Wohnung im Schulhause.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungsdecreten zum Schuldienste für Hauptschulen und den Zeugnissen über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der Gemeindevertretung von Liesing einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Rožek, Joh. Alex. Lateinisches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. II. Theil, zweite Auflage. Wien, C. Gerold's Sohn. 1868. 8. (Preis 80 kr. ö. W.)

An Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache mit dem Ministerialerlasse vom 21. Mai 1869, Z. 2173, allgemein zugelassen.

Madiera, K. A. Deutsches Lesebuch für die mittleren Classen an Gymnasien und Realschulen. Prag, J. L. Kober. 1868. 8. (Preis eines gehefteten Exemplares 1 fl. 80 kr. ö. W.)

An Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache, und zwar zunächst in der 3. und 4. Classe, mit dem Ministerialerlasse vom 21. Mai 1869, Z. 2173, allgemein zugelassen.

Reichel Rudolf. Kurzer Abriss der steierischen Landesgeschichte. Marburg, 1869. 8.

Die Verwendung dieses Buches beim Unterrichte an jenen Gymnasien und Realgymnasien Steiermark's, an denen die Geschichte dieses Landes als specieller Gegenstand zur Behandlung kommt, wurde mit dem Ministerialerlasse vom 22. Mai 1869, Z. 2690, gestattet.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

nung bald erringe. Desshalb bitte ich auch Eure . . . . dieser Wirksamkeit der neuen Organe Ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselbe mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nachhaltig zu fördern.

Instruction

für die

provisorischen Bezirksschulinspectoren.

§. 1. Der Bezirksschulinspector hat sich eine genaue Kenntniss des Zustandes des Volksschulwesens in seinem Amtsbezirke zu verschaffen, auf dessen Verbesserung und Förderung kräftigst einzuwirken und sich insbesondere die Theilung überfüllter Schulklassen, die Erweiterung der bestehenden und die Errichtung neuer Volksschulen angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und die Privatschulen so oft als möglich zu inspiziren, und die vorschriftsmässigen Schulvisitationen vorzunehmen.

Auch ist der Inspector verpflichtet, bezüglich der Schulen seines Bezirkes diejenigen Amtshandlungen zu pflegen, zu denen er speciell von dem Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde beauftragt wird.

§. 2. Bei dem Besuche der Schulen hat der Inspector darauf zu sehen:

a) in welchem Bauzustande sich das Schulhaus befindet, ob die Lage desselben gesund und nichts in der Nähe ist, was der Jugend irgend eine Gefahr bringen oder den Unterricht stören könnte;

b) ob sich die Lehrzimmer und die Schuleinrichtung in einem guten und zweckmässigen Zustande befinden, ob für eine entsprechende Heizung und Lüftung der Schulzimmer gesorgt ist und ob die erforderliche Reinlichkeit und Ordnung waltet;

c) ob die Schule einen Turnplatz besitzt, ob bei Landschulen ein Schulgarten zu einem den Bodenkulturverhältnissen der Gegend entsprechenden landwirthschaftlichen Unterricht, insbesondere in der Obstbaum-, Seidenraupen-, Bienenzucht oder im Gemüsebau vorhanden ist und ob sich der Lehrer mit einem solchen Unterrichte befasst;

d) ob sich die Schule im Besitze der erforderlichen Lehrmittel befindet und ob eine Lehrer- und Schülerbibliothek vorhanden ist;

e) ob die Gratisbücher für arme Schulkinder gehörig abgeliefert werden, und ob mit denselben sowie mit andern unentgeltlich beigestellten Lehrmitteln vorschriftsmässig gebart wird;

f) ob die jährliche Schulbeschreibung genau vorgenommen wird, ob alle schulpflichtigen Kinder die Schule regelmässig besuchen oder wie sonst für ihren Unterricht vorgesehen ist, wie für den Unterricht der etwa vorhandenen taubstummen und blinden Kinder gesorgt ist, ob nicht Kinder vor dem schulpflichtigen Alter oder ausser der vorschriftsmässigen Zeit in die Schule aufgenommen werden, ob der Lehrer den Schulbesuch in genauer Evidenz hält, ob er die im Schulbesuche Säumigen ermahnt und rechtzeitig anzeigt und ob jene Schüler, welche die Schule durch eine längere Zeit vernachlässigt und

sich nicht die nothwendigsten Kenntnisse angeeignet haben, verhalten werden, dieselbe auch über das schulpflichtige Alter zu besuchen;

g) ob für Zwecke der Schule Fonde oder Stiftungen vorhanden sind, wer dieselben verwaltet und ob die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllt werden;

h) ob die Bezüge des Lehrpersonals rechtzeitig und anstandslos abgeführt werden, ob und welche Nebenbeschäftigungen die Lehrer betreiben und ob diese auf die Erfüllung ihrer Berufspflichten keinen nachtheiligen Einfluss üben;

i) ob die vorgeschriebene Unterrichtszeit genau eingehalten wird und dem Bedürfnisse genügt, ob der Lehrer den Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrplane ertheilt, ob er dabei nur von der competenten Schulbehörde als zulässig erklärte Bücher anwendet und zweckdienliche Unterrichtsmethoden gebraucht;

k) ob der Lehrstundenplan zweckentsprechend ist und eingehalten wird;

l) ob in den einzelnen Lehrgegenständen und durch den Gesammtunterricht das vorgeschriebene Lehrziel erreicht wird;

m) ob das Lehrpersonale bemüht ist, auf die Schuljugend einen erziehenden Einfluss zu üben und welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angewendet werden;

n) ob an Schulen mit mehreren Lehrern die monatlichen Conferenzen vorschriftsmässig abgehalten werden;

o) ob die Ortsschulaufsicht ihre Pflichten gegen die Schule erfüllt;

p) ob die Privat-Schul- und Erziehungsanstalten den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 3. Da das Gedeihen der Schule vor allem von der Beschaffenheit und dem harmonischen Zusammenwirken des Lehrpersonals abhängt, so hat der Inspector auf die Geschicklichkeit, den Fleiss, das Verhalten und die Fortbildung des Lehrpersonals seines Bezirkes die volle Aufmerksamkeit zu richten.

Ueber seine Wahrnehmungen in diesen Beziehungen bei der Inspection und Visitation der Schulen hat er genaue Aufzeichnungen zu führen.

§. 4. Der Inspector ist berechtigt und verpflichtet, in didaktisch-pädagogischen Gegenständen Winke und Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhelfen, wobei Alles zu vermeiden ist, was das Ansehen der Lehrer zu schädigen geeignet wäre.

Er hat bei jedem Besuche der Schule das Ergebniss seiner Wahrnehmungen mit dem Lehrer, und wo deren mehrere angestellt sind, in einer mit denselben abzuhaltenden Conferenz eingehend zu besprechen, die Lehrer sowie die Ortsschulaufsicht über die etwaigen Wünsche und Beschwerden zu vernehmen und letztere wo möglich auf gütlichem Wege zu beheben und zu erledigen.

Ueber Gegenstände, deren Erledigung nicht in seinem Wirkungskreise liegt, hat er an den Vorstand der Bezirksschulbehörde, nöthigenfalls unter Beilegung

der darüber aufgenommenen Protokolle, mit Beifügung seiner Anträge zu berichten. In diesen Berichten ist auch allemal dasjenige hervorzuheben, was er an Ort und Stelle eingeleitet hat.

§. 5. Der Bezirksschulinspector hat die Bezirkslehrerconferenzen einzuberufen und dieselben zu leiten.

§. 6. Dem Bezirksschulinspector liegt ob, die vom Vorstande der Bezirksschulbehörde oder der Landesschulbehörde abverlangten Gutachten in didaktisch-pädagogischen Schulangelegenheiten abzugeben und über Auftrag des Vorstandes der Bezirksschulbehörde die Erledigungsentwürfe zu den ihm zugewiesenen Geschäftsstücken didaktisch-pädagogischer Natur abzufassen.

Nach dem Schlusse des Schuljahres hat er den Jahresbericht über die sämmtlichen ihm zugewiesenen Schulanstalten in der vorgeschriebenen Weise zu erstatten.

Anträge zu stellen, welche die Hebung und Förderung des Schulwesens betreffen, ist er jederzeit berechtigt.

Besondere Gestionsprotokolle hat der Bezirksschulinspector nicht zu führen.

Nr. 45.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1869, Z. 2196-M. J.,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend den Vollzug von wider katholische Geistliche verhängten Freiheitsstrafen.

In dem Ministerialschreiben vom 25. Jänner 1856, Z. 1371/C. U. M., womit das Concordat sämmtlichen Länderchefs, Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilt wurde, findet sich die Verfügung, dass die Erzbischöfe und Bischöfe in jedem Falle der Verurtheilung eines Geistlichen durch die weltlichen Gerichte vor Bezeichnung des geistlichen Detentionshauses, in welchem der Verurtheilte nach Artikel XIV des Concordates die Strafe abbüssen sollte, mit dem betreffenden Landeschef das Einvernehmen zu pflegen haben.

Da jedoch — wie insbesondere auch durch wiederholte Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes anerkannt ist — das den katholischen Geistlichen nach Artikel XIV des Concordats im Falle ihrer Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung rücksichtlich der ihnen anzuweisenden Straforte eingeräumte Vorrecht zu Folge des §. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, nicht mehr besteht, so entfällt nunmehr auch selbstverständlich jeder Anlass für die politische Landesbehörde zu Aeusserungen über geistliche Detentionshäuser, welche in der irrigen Ansicht über den Fortbestand jenes früheren Vorrechtes der katholischen Geistlichen als Straforte allenfalls namhaft gemacht werden.

Ich sehe mich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht und mit dem Herrn Justizminister zu der Weisung veranlasst, dass Eure . . . . jede Einflussnahme bei Namhaftmachung eines geistlichen Detentionshauses als Strafortes für Geistliche abzulehnen und bei einer allfälligen Aufforderung hiezu unter Beziehung auf die den Gerichten diessfalls zustehenden Verfügungen darauf hinzuweisen haben, dass das mehrerwähnte aus Artikel XIV

des Concordats abgeleitete Vorrecht der katholischen Geistlichen zufolge §. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht mehr bestehe.

Nr. 46.

Ministerialerlass vom 27. Mai 1869, Z. 11.387 ex 1869,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Abhaltung von Maturitätsprüfungen an Oberrealschulen.

Die von mehreren Landtagen in der letzten Session beschlossenen Realschulgesetze, von denen einige die Allerhöchste Sanction bereits erlangt haben, enthalten die Bestimmung, dass zum Behufe des Nachweises der für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse Maturitätsprüfungen eingeführt werden.

Im Hinblick auf diese Bestimmung wurde von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, es möge den Abiturienten der Oberrealschulen noch vor Durchführung der erwähnten Gesetze die Gelegenheit geboten werden, die an der Realschule erworbenen Kenntnisse durch die Ablegung einer eigenen Prüfung darzuthun und förmliche Zeugnisse der Reife, sei es zum Behufe der Aufnahme in eine technische Hochschule, sei es zu anderen Zwecken, zu erlangen.

Da dieser Wunsch unter den obwaltenden Verhältnissen berechtigt erscheint, nehme ich keinen Anstand, zu gestatten, dass an sämmtlichen, mit dem Rechte staatsgiltige Zeugnisse auszustellen versehenen Oberrealschulen, vom laufenden Schuljahre an bis auf Weiteres stets am Schlusse des Schuljahres mit jenen Schülern des letzten Jahrganges der oberen Abtheilung, welche sich dazu freiwillig bereit erklären, statt der Semestralprüfungen, Abgangsprüfungen unter Intervention der inspicierenden Schulräthe oder deren Stellvertreter vorgenommen werden.

Bei der Abhaltung dieser Prüfungen ist im Allgemeinen nach jenen Bestimmungen, welche bezüglich der Maturitätsprüfungen der Gymnasial-Abiturienten massgebend sind, unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Realschüler vorzugehen und es hat weiter zur Richtschnur zu dienen, dass von der Prüfung alles auszuschliessen sei, was eine specielle Vorbereitung zu derselben erheischt, da ihr Zweck nur darin besteht, ein Urtheil über die gesammte geistige Bildung, welche der abgehende Jüngling der Realschule an derselben gewonnen hat, zu ermöglichen.

Die Prüfung zerfällt in ein schriftliche und mündliche; erstere hat aus Aufsätzen in den obligaten Sprachen, aus mathematischen Arbeiten, aus Aufgaben aus der darstellenden Geometrie und aus Proben der Fertigkeit im Freihandzeichnen zu bestehen, während sich letztere auf die Geographie und Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte zu erstrecken hat.

Bei Examinanden, welche bereits in den obern drei Classen vollkommen beruhigende Beweise ihrer Fertigkeit im Freihandzeichnen und ihres naturgeschichtlichen Wissens geliefert haben, kann nach beiden Richtungen von einer förmlichen Ueberprüfung Umgang genommen werden und es werden daher die Lehrkörper der betreffenden Anstalten zugleich ermächtigt, im Einvernehmen mit den bei der Abhaltung dieser Prüfungen intervenirenden Schulräthen von Fall zu Fall zu bestimmen, ob der Calcul aus der Naturgeschichte und dem Freihandzeichnen lediglich auf Grundlage der in den drei oberen Classen an den Tag gelegten Leistungen festzusetzen und in das Zeugniss der Reife einzutragen oder ob aus diesen beiden Fächern die Prüfung thatsächlich vorzunehmen sei.

Jahrgang 1869. № 6.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 16. Juni 1869.

Inhalt: Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, betreffend theilweise Reformen in den Militär-Bildungsanstalten und Systemisirung von Militärstipendien. — Auszug aus der Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, in Betreff der Verleihung von Militärstipendien. — Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Bildungsanstalten und in das zu errichtende Militärcollegium. — Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums, betreffend die weitere Durchführung von Reformen in den Einrichtungen der Militär-Bildungsanstalten. — Ministerialerlass, betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten. — Ministerialerlass, betreffend die Ausübung der Aufsicht über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen.

Nr. 48.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 19. August 1868, Präsid.-Nr. 2860 *),

betreffend theilweise Reformen in den Militär-Bildungsanstalten und Systemisirung von Militärstipendien.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. August 1868, womit Seine k. k. Apostolische Majestät weitere Reformen in den Einrichtungen der Militär-Bildungsanstalten allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird vorbehaltlich der im Verordnungswege nachfolgenden Verfügungen Nachstehendes vorläufig allgemein bekannt gegeben.

1. Mit Beginn des nächsten Schuljahres sind aufzulassen:

das Militär-Untererziehungshaus zu Weisskirchen im Banate;

die beiden Infanterie-Schulcompagnien zu Olmütz und Hainburg, dann das in letzterem Orte befindliche Cadeteninstitut und das Militär-Lehrerinstitut zu Wiener-Neustadt.

2. In den ersten Jahrgang der noch verbleibenden Anstalten werden, mit Ausnahme der Schulcompagnien und Militärakademien, vom nächsten Semester angefangen, keine Aspiranten aus der Privaterziehung aufgenommen.

Dagegen können heuer noch derlei Aspiranten in alle höheren Jahrgänge der verbleibenden Anstalten eintreten, soferne ihnen auch mit Rücksicht auf den Zöglingsstand daselbst ein Platz verliehen wird und sie bei sonstiger Eignung die

*) Anmerkung. Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1868, Stück 29, Nr. 130.

hiezu erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, worüber dieselben in der betreffenden Anstalt einer strengen Vorprüfung zu unterziehen sein werden.

3. Jenen Angehörigen, deren Söhne etc. mit Militär-Zöglingsplätzen betheilt werden, bleibt es aber freigestellt, unmittelbar nach erhaltener diessfälliger Verständigung schleunigst und directe beim Reichs-Kriegsministerium für den betreffenden Knaben um ein Militärstipendium, unter Beobachtung der weiter unten vorkommenden Modalitäten, anzusuchen, wenn die Angehörigen eine solche Begünstigung der Unterbringung des Aspiranten in eine Anstalt dermalen vorziehen sollten.

Hiebei wird bemerkt, dass ein Ansuchen um ein Stipendium nach der etwa ungenügend bestandenen Vorprüfung in einer Anstalt grundsätzlich keine Berücksichtigung finden könnte, weil in einem solchen Falle auch die definitive Aufnahme des Aspiranten in demselben Jahre unterblieben wäre.

Im Allgemeinen wird von nun an in Bezug auf die Aufnahme in die Militäranstalten und auf die Betheilung mit Militärstipendien Folgendes massgebend sein:

4. Die Aufnahme der Knaben in Militär-Bildungsanstalten findet erst in einem reiferen Alter und mit höheren Vorkenntnissen statt, als es bisher in der Regel geschehen ist, daher die vorgemerkten Aspiranten nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie den nachfolgenden Bedingungen entsprechen.

5. Diejenigen Aspiranten, welche nach den gegenwärtig bestehenden Vorschriften Anspruch auf einen Militär-Zöglingsplatz haben, behalten denselben unverkürzt und können zur Erlangung der Qualification für den Eintritt in eine Anstalt entweder mit einem Militärstipendium betheilt werden, oder aber, ohne früher ein solches erhalten zu haben, zur Vorbildung in den Anstalten selbst, nach Massgabe der verfügbaren Plätze, zugelassen werden.

Die Verleihung der Militärstipendien sowohl, als der Plätze in den verbleibenden Anstalten, wird im Zusammenhange stehen und in der Regel innerhalb jener Gränzen erfolgen, wie bisher die Besetzung von Militär-Zöglingsplätzen in den Anstalten stattgefunden hat.

Zahlzöglinge werden auch fernerhin aufgenommen.

6. Die Militärstipendien theilen sich nach der Kategorie der bisher bestehenden Anstalten in solche für ein Unter- oder Ober-Erziehungshaus, dann für ein Cadeteninstitut.

Ferner sind diese Militärstipendien ganze oder halbe, und zwar beträgt:

Ein Stipendium für einen				Unter-Erziehungshausplatz,	ganz	150 fl.
„	„	„	„	„	halb	75 „
„	„	„	„	Ober-Erziehungshausplatz,	ganz	170 „
„	„	„	„	„	halb	85 „
„	„	„	„	Cadeten-Institutsplatz,	ganz	300 „
„	„	„	„	„	halb	150 „

Die halben Stipendien für die Cadeteninstitute können nach Umständen, sowie nach den Verhältnissen der Angehörigen, und mit Rücksicht auf deren Zufriedenstellung, überdiess um 50 fl. erhöht, eventuell vermindert werden.

7. Die Anweisung der Militärstipendien erfolgt seitens des Reichs-Kriegsministeriums in halbjährigen anticipativen Raten, gegen Beibringung der Quittungen der Angehörigen und der Semestralschulzeugnisse der Stipendisten, über welche bei Behebung der jedesmaligen zweiten Jahresrate ein militärärztliches Zeugniss beizuschliessen kommt.

Im Falle das Schulzeugniss eines Stipendisten ungünstig lauten sollte, wird dem Betreffenden bloss eine halbjährige Besserungsfrist gewährt, bevor der Verlust des Stipendiums eintritt, wogegen in erwiesenen Krankheitsfällen eine ausgedehntere Rücksicht stattfinden kann.

Diejenigen Anstalten, an welchen die Militärstipendisten ihre Studien zu machen hätten, werden jeweilig den Angehörigen bekannt gegeben werden.

8. Zur Erlangung eines Militärstipendiums überhaupt ist ausser der besonderen Rücksichtswürdigkeit unter den jeweiligen Bewerbern, dann der Beibringung der auch gegenwärtig zur Aufnahme in die Militärerziehung vorzulegenden documentirten Qualificationseingabe, noch erforderlich:

a) Für ein Stipendium statt eines Unter-Erziehungshausplatzes das Lebensalter zwischen 7 und 10 Jahren, mit der Verpflichtung zum Besuche der dem Alter entsprechenden Normal-Hauptschulclasse;

b) für ein Stipendium statt eines Ober-Erziehungshausplatzes, das Lebensalter zwischen dem 11. und 14. Jahre, mit der Verpflichtung zum Besuche der dem Alter entsprechenden Unter-Realclasse:

c) für ein Stipendium statt eines Cadeten-Institutsplatzes, das Lebensalter zwischen 12 und 15 Jahren, mit der Verpflichtung zum Besuche der diesem Alter entsprechenden Classe eines Real-Unter- oder Obergymnasiums, wenn der Stipendist in die Neustädter Militärakademie zu kommen wünscht, und mit der Verpflichtung zum Besuche der diesem Alter entsprechenden Unter- oder Ober-Realschulclasse, wenn er in die Genie- oder Artillerieakademie zu gelangen strebt.

Die Militärstipendisten der vorbezeichneten Kategorien a) und b) erwerben das Recht zur seinerzeitigen Aufnahme in die künftigen militär-technischen Schulen, jene der Kategorie c) zum Eintritte in die Militärakademien, und zwar wenn die Ersteren wenigstens eine vollstänge Unterrealschule, die anderen mindestens die zweite Classe eines Obergymnasiums, oder eine vollständige Oberrealschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, ferner die Aufnahmsprüfung in der betreffenden Anstalt befriedigend ablegen.

Mit dem Eintritte des Stipendisten in eine Militär-Bildungsanstalt hört der Bezug des Stipendiums auf.

Militärstipendisten, welche sich zum directen Eintritte in eine militär-technische Schule oder eine Akademie vorbereiten, müssen überdiess der deutschen Sprache kundig sein, worüber die Bestätigung des Platz-Stations-Ergänzungs-Bezirkscommandos oder einer anderen Militärbehörde beizubringen kommt, da die blosse Classification des obigen Gegenstandes in den Schulzeugnissen lediglich den Fortgang im Unterrichte nachweiset.

9. Für Aspiranten, welche ohne früheren Erhalt eines Militärstipendiums in eine Militär-Bildungsanstalt bestimmt werden, sowie für Stiftlinge, Zahlzöglinge etc. etc. gelten bezüglich der Vorkenntnisse und sonstigen Qualification selbstverständlich die gleichen Vorschriften, wie für die Stipendisten, nur mit dem Unterschiede, dass für Aspiranten in ein künftig aufzustellendes Militärcollegium, als Vorbereitungschule für die Militärakademie zu Wiener-Neustadt, die Bedingung des absolvirten Unter- oder Realgymnasiums massgebend ist, und die definitive Aufnahme ebenfalls von dem Resultate der Vorprüfung abhängig bleibt.

Zum directen Eintritte in die Neustädter Akademie wird daher die mit gutem Erfolge absolvirte zweite Classe eines Obergymnasiums erforderlich sein.

Aspiranten, welche kein Gymnasium besucht haben, können nur bei einer ausgezeichneten Vorbildung und entsprechenden Vorprüfung in einen höheren Jahrgang dieser Akademie aufgenommen werden.

In die technischen Akademien kann der Eintritt nur nach der mit gutem Erfolge beendeten Oberrealschule, vorbehaltlich des Resultates der daselbst abzulegenden Vorprüfung, und aus dem dritten Jahrgange der militär-technischen Vorbereitungsschulen stattfinden.

Es werden aber auch in diese Akademien vollkommen geeignete Aspiranten, gegen Ablegung der mehrerwähnten Vorprüfung, directe in die höheren Jahrgänge zugelassen.

10. Für Militärwaisen und andere besonders rücksichtswürdige Aspiranten, deren Betheilung mit einem Militärstipendium voraussichtlich den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde, wird ein „Militärwaisenhaus" errichtet werden.

11. Zum Zwecke der Beaufsichtigung und pädagogisch richtigen Leitung der Zöglinge in den Militär-Bildungsanstalten haben Seine k. k. Apostolische Majestät die Verwendung pensionirter Subalternofficiere allergnädigst zu genehmigen geruht, welche pädagogische und wissenschaftliche Bildung besitzen.

Diejenigen hievon, welche gleichzeitig ein Lehrfach zu versehen im Stande sind, erhalten bei der Bewerbung stets den Vorzug.

Derlei Officiere werden sich aber früher aus der Pädagogik, beziehungsweise aus dem betreffenden Gegenstande, zu dessen Vortrag sie sich befähigt halten, einer Prüfung zu unterziehen haben.

Mit der obigen Dienstleistung wird die Uebersetzung in den Armeestand, ferner der Bezug der chargemässigen Gebühren und der Diensteszulage, wie selbe für die im Lehrfache verwendeten Officiere systemisirt ist, verbunden sein.

Bewerber, welche eine derlei Anstellung anstreben, können ihre Gesuche schon dermalen dem Reichs-Kriegsministerium vorlegen.

12. In Bezug auf den höheren Geniecurs haben Seine k. k. Apostolische Majestät Allerhöchst zu genehmigen geruht, dass die in denselben aufzunehmenden Officiere früher eine mindestens zweijährige hervorragende Dienstleistung bei der Truppe zurückgelegt haben müssen.

13. Ferner kann die Eintheilung von Hauptleuten der Artillerie- und der Geniewaffe, welche den betreffenden höheren Curs mit gutem Erfolge absolvirt haben, zum Generalstabe auch erfolgen, wenn sich dieselben aus jenen Gegenständen einer Prüfung unterziehen, welche in der Kriegsschule aber nicht in den höheren Cursen vorgetragen werden.

Nr. 49.

Auszug aus der Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 23. October 1868, Abth. 6, Nr. 3671,

an alle General- und Militär-Commanden,

in Betreff der Verleihung von Militärstipendien.

Die Militärinstipendien können für Cadeten-Institutsplätze nur innerhalb des Zeitraumes von vier Jahren, bis zur Absolvirung der zweiten Obergymnasialclasse, oder einer vollständigen Oberrealschule, vorbehaltlich eines befriedigenden Fortganges und einer klaglosen Aufführung, sowie der vollen körperlichen Eignung zum späteren Eintritte in eine Militärakademie, halbjährig im Vorhinein, bei den Kriegscassen auf Rechnung der Dotation der Militär-Bildungsanstalten bezogen werden.

Hiebei wird nochmals hervorgehoben, dass jene Stipendisten, welche die Aufnahme in die Neustädter Akademie anstreben, unbedingt die obbezeichnete Gymnasialclasse mit gutem Erfolge besucht haben müssen, während die absolvirten Oberrealschüler blos in die Artillerie- und Genieakademie eintreten können.

Mit Ende jeden Semesters kommt über die Militärstipendisten das Schulzeugniss, und mit Ende jeden Schuljahres das militärärztliche Zeugniss dem Reichs-Kriegsministerium einzusenden.

Betreff des letzteren Zeugnisses wird noch bemerkt, dass selbes zwar von jedem graduirten Militärarzte ausgestellt werden kann, überdiess aber auch von einem Stabs- oder Oberstabsarzte bestätigt werden muss.

Sollte ein Militärstipendist bei der späteren Bestimmung in eine Militärakademie körperlich untauglich befunden werden, und sich herausstellen, dass der Betreffende schon zu jener Zeit mit dem erkannten körperlichen Gebrechen behaftet war, als derselbe zum Eintritte in eine Akademie noch vollends geeignet bezeichnet wurde, behält sich das Reichs-Kriegsministerium vor, die Schuldtragenden zum Ersatze der entfallenden Quote des Stipendiums, sowie der Transportskosten in eine Anstalt, zu verhalten.

Die Studien sollen die Militärstipendisten grundsätzlich an Staats-Lehranstalten zurücklegen, und es ist jeder etwaige Uebertritt in eine andere Anstalt anher zu berichten.

Endlich müssen die Stipendisten, wie schon im Schlusssatze des Punctes 8 der Circularverordnung, Präs.-Nr. 2860 vom 19. August 1868 (k. k. Armee-Verordnungsblatt Nr. 29) bestimmt ist, der deutschen Sprache vollends mächtig sein, was Seitens der Militär-Unterbehörden auf Grund persönlich gewonnener Ueberzeugung zu bestätigen, oder der Gegenfall dem Reichs-Kriegsministerium zu berichten ist.

Nr. 50.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministerinms vom 8. Februar 1869, Abth. 6, Nr. 293 *)

betreffend die Bestimmungen über die Aufnahme von Aspiranten in die Militär-Bildungsanstalten und in das zu errichtende Militär-Collegium.

Mit Bezug auf die im Normal-Armee-Verordnungsblatte, 29. Stück, vom 21. August 1868 verlautbarte Circularverordnung vom 19. desselben Monats, Präs.-Nr. 2860, wird betreffs der Aufnahme von Aspiranten aus der Privaterziehung in die Militär-Bildungsanstalten mit Beginn des Schuljahres 1869-70 Folgendes bekannt gegeben:

In den noch bestehenden Cadeteninstituten wird im künftigen Schuljahre der zweite Jahrgang aufgelassen, demnach blos noch der dritte und vierte Jahrgang verbleiben.

Es werden daher nur in die letztbezeichneten Jahrgänge Aspiranten eintreten können, soweit diess nach den erledigten Plätzen auf den Normalzöglingsstand mit Abschluss des gegenwärtigen Schuljahres zulässig sein wird.

Nach den dermaligen Standesverhältnissen wird voraussichtlich im vierten Jahrgange die Aufnahme einer grösseren Anzahl von Aspiranten, als in dem dritten Jahrgange thunlich sein.

Was die Vorkenntnisse betrifft, müssen die Aspiranten bei guter Kenntniss der Algebra zum Eintritte in den dritten Jahrgang die dritte — zu jenem in den vierten Jahrgang die vierte Classe einer Realschule, oder eines Untergymnasiums mit gutem Erfolge zurückgelegt haben; sie müssen ferner körperlich geeignet, und von guten Sitten sein, welch' letztere Bedingungen stets für alle Militär-Bildungsanstalten gelten.

Dessgleichen findet die definitive Aufnahme der Aspiranten in eine Anstalt nur nach einer daselbst befriedigend abgelegten Vorprüfung statt, während im Gegenfalle die Zurückweisung der Betreffenden an ihre Angehörigen erfolgt.

---

*) Anmerkung. Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1869, Stück 13, Nr. 54.

In die Neustädter, dann in die technische (Artillerie- und Genie-) Akademie kann der Eintritt directe geschehen, wenn die Bewerber die zweite Classe einer Oberrealschule oder eines Obergymnasiums befriedigend absolvirt haben, und gute Kenntnisse in der Mathematik, einschliesslich der ebenen Trigonometrie, sowie in der deutschen und französischen Sprache besitzen.

Für die Aufnahme in die noch bestehenden Erziehungshäuser können nur solche Knaben berücksichtiget werden, welche sich zwischen dem 9. und 14. Lebensjahre befinden, und auch die ihrem Alter entsprechende Classe der Normalschule, respective den ersten Jahrgang einer Unterrealschule oder eines Untergymnasiums, befriedigend absolvirt haben.

Zum Eintritte in die Artillerie-Schulcompagnien, müssen die Aspiranten eine vollständige Unterrealschule oder ein Untergymnasium mit gutem Erfolge besucht haben.

Den seitens der General- und Militärcommanden mit Ende Mai 1869 dem Reichs-Kriegsministerium einzusendenden Vormerkungslisten über die zur Aufnahme in die Militär-Bildungsanstalten, dann zur Betheilung mit Militärstipendien vorgemerkten Aspiranten, sind ausser den instruirten Qualificationseingaben über die Cadeteninstituts- und Akademieaspiranten auch über die für die übrigen Anstalten und für Militärstipendien vorgemerkten Knaben, die Schulzeugnisse vom ersten Semester des gegenwärtigen Schuljahres beizuschliessen.

Weiters wird schon dermal vorläufig bekannt gegeben, dass mit Beginn des Schuljahres 1870-71 das im Punct 9 der eingangscitirten Verordnung erwähnte Militärcollegium ins Leben treten wird.

Diese Anstalt wird aus zwei Jahrgängen, jeder mit circa 100 Zöglingen, bestehen, deren Uebertritt nach befriedigend zurückgelegtem Curse ausschliesslich in die Neustädter Akademie zu erfolgen hat.

In das Militärcollegium können, wie gegenwärtig in die Cadeteninstitute, ganz- und halbfreie Militärzöglinge, Stiftlinge und Zahlzöglinge gelangen, sowie auch die Bestimmungen über die Ansprüche auf Militärzöglingsplätze in dem Collegium jenen für die Cadeteninstitute gleich bleiben.

Dagegen können in das Militärcollegium ausschliesslich nur solche Aspiranten eintreten, welche ein vollständiges Unter- oder Realgymnasium mit gutem Erfolge absolvirt haben, worüber sie im Collegium einer strengen Vorprüfnng unterzogen werden.

Militärstipendisten von der Kategorie der Cadeteninstitute sind von der Aufnahme in die obige Anstalt ausgeschlossen, da sie nach den diessfälligen Vorschriften sich zum directen Eintritte in eine Militärakademie vorzubereiten haben.

Der Inhalt der gegenwärtigen Verordnung ist thunlichst zu verlautbaren, um die Angehörigen von Aspiranten auf Militär-Stiftungs- oder Zahlplätze sowohl für das nächste Schuljahr als auch später für das neu zu errichtende Militärcollegium in die Lage zu setzen, dass sie für die entsprechende Vorbildung der jungen Leute Sorge tragen können.

Nr. 51.

Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 26. Mai 1869, Abth. 6, Nr. 1230 *),

betreffend die weitere Durchführung von Reformen in den Einrichtungen der Militär-Bildungsanstalten.

Zu den mittelst Circularverordnung vom 19. August 1868, Praesid. Nr. 2860 (Normal-Armee-Verordnungsblatt, 29. Stück, Nr. 130), publicirten Allerhöchst genehmigten Reformen in den Militär-Bildungsanstalten wird hiemit weiters bekannt gegeben, dass die Artillerie- und Genie-Akademie als eine „technische Militärakademie" in Wien vereinigt werden wird, sobald das hiezu bestimmte Gebäude der Stiftskaserne zu Mariahilf die nöthige Adaptirung erhalten hat.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben nun mittelst der Allerhöchsten Entschliessung vom 13. Mai 1869 ferners allergnädigst zu genehmigen geruht, dass das Gebäude der Artillerieakademie zu Weisskirchen nach der Uebersiedlung dieser Anstalt in die neue Dislocation, zur Aufnahme der dermalen bestehenden vier Artillerie-Schulcompagnien, welche unter dem Commando eines Artillerie-Stabsofficiers vereinigt, „die militär-technische Schule" bilden werden, die Widmung erhalte.

Im Zusammenhange der vorbezeichneten Reformen haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit derselben Allerhöchsten Entschliessung allergnädigst genehmigt:

1. dass mit Ende des gegenwärtigen Schuljahres die folgenden Militär-Bildungsanstalten aufgelassen werden, und zwar:
   das Militär-Untererziehungshaus zu Prerau,
   das Militär-Obererziehungshaus zu Kamenitz,
   die Pionnier-Schulcompagnie zu Tulln, und
   das Cadeteninstitut zu Marburg;
2. dass im künftigen Jahre das „Militärcollegium" in St. Pölten errichtet und hiezu das Gebäude des derzeit dort noch bestehenden Cadeten-Institutes verwendet werde.

Demgemäss werden im Schuljahre 1869-70 in den beiden noch verbleibenden Cadeteninstituten, und zwar: zu Eisenstadt die vier dritten und zu St. Pölten die vier vierten Jahrgänge vereint bestehen.

Die nöthigen Detailverfügungen werden unter Einem erlassen.

Nr. 52.

Ministerialerlass vom 7. Juni 1869, Z. 4443,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten.

Aus Anlass eines vorgekommenen Falles ist die Frage angeregt worden, ob die politischen Behörden gegenwärtig noch ihre Executiv-Gewalt zur Vollstreckung solcher bischöflicher Erkenntnisse zu leihen haben, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten.

---

*) Anmerkung. Enthalten im k. k. Armee-Verordnungsblatte vom Jahre 1869, Stück 45, Nr. 143.

Ich bin nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister in der Lage, Eurer . . . . zur Benehmung in Fällen dieser Art Nachstehendes eröffnen zu können:

Die von den Bischöfen in Anordnung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clerikalstandes verfügte Vorweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, dass eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

Nr. 53.

Ministerialerlass vom 5. Juni 1869, Z. 4811 *),

an die Statthalter für Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, den Leiter der Statthalterei für Niederösterreich, dann die Landespräsidenten in Schlesien und Krain,

betreffend die Ausübung der Aufsicht über Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer zu provisorischen Inspectoren ernannt wurden.

Anlässlich vorgekommener Anfragen wird Eurer . . . . bezüglich der Ausübung der Schulaufsicht durch die provisorischen Bezirksschulinspectoren zur weiteren Verlautbarung, soweit solche erforderlich erscheint, und zur eigenen Richtschnur eröffnet:

Volksschulen, deren Directoren oder Lehrer selbst zu provisorischen Inspectoren des Bezirkes, in welchem diese Schulen liegen, ernannt wurden, sind als eximirt von dieser Inspicirung anzusehen und der unmittelbaren Ueberwachung der Bezirksschulbehörde als solcher unterzuordnen; auch hat der Landesschulinspector für Volksschulen diesen Schulen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. dem Actuar an der Innsbrucker Universität, Anton Karger, in Anerkennung seiner vieljährigen und belobten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni d. J. den Consistorialrath, emeritirten Bezirksvicar und Personal-Dechant zu Sadska, Johann Adamec, zum Ehrendomherrn des Kathedralcapitels zu Königgrätz allergnädigst zu ernennen geruht.

---

*) Anmerkung. Eine gleiche Verfügung wurde auch mit dem an den Statthalter für Mähren gerichteten Ministerialerlasse vom 18. Mai 1869, Z. 2848, getroffen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die für die k. k. deutsche Lehrerbildungsschule in Prag neu systemisirte Stelle des zweiten Katecheten dem Pfarrer in Niklasberg, Carl Elbl, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Bürgerschule zu Bozen, Joseph Mayr, zum provisorischen Bezirksschulinspector für die ehemaligen Landbezirke Bozen, Klausen, Kastelruth und Sarnthal ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der neuerrichteten Volksschule zu Ober-Wildgrub ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 30. Juni d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Freudenthal in k. k. Schlesien einzubringen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten Lehrerstelle des Freihandzeichnens mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit der Concurs bis Ende Juni l. J. ausgeschrieben.

Mit dieser Lehrerstelle ist ein Jahresgehalt von 700 fl. ö. W. verbunden.

Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist beim Rectorate des polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen, und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

An dem neuen Staats-Unterrealgymnasium, welches im III. Bezirke von Wien mit dem Beginne des Schuljahres 1869/70 eröffnet werden wird, kommen folgende Lehrstellen zu besetzen:

1. Eine Lehrerstelle erster Kategorie, zugleich Directorsstelle, mit einem Jahresgehalte von 1260 fl. ö. W., einer Gehaltszulage jährlicher 315 fl. und mit dem Genusse einer Naturalwohnung.
2. Zwei Lehrerstellen erster Kategorie mit einem Jahresgehalte von 1260 fl. ö. W. und einem Quartiergelde jährlicher 126 fl.
3. Drei Lehrerstellen zweiter Kategorie mit einem Jahresgehalte von 1050 fl. ö. W. und einem Quartiergelde jährlicher 126 fl.
4. Eine Zeichnenlehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 1050 fl. ö. W. und einem Quartiergelde jährlicher 126 fl.
5. Eine Nebenlehrerstelle für den Unterricht in der französischen und eine solche für jenen in der englischen Sprache, jede mit einer Jahresremuneration von 600 fl.
6. Eine Nebenlehrerstelle für Gesang und eine solche für Turnen, jede mit einer Jahresremuneration von 300 fl.

Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre mit dem Nationale, dann mit dem Nachweise über ihre legale bezügliche Befähigung und über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar wenn selbe bereits an Staats-Lehranstalten angestellt sind, im dienstlichen Wege bis 1. Juli 1869 bei der k. k. Statthalterei in Wien einzubringen.

Zur Besetzung der bei der Lehrerbildungs- und Normalhauptschule in Zara erledigten Directorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. ö. W. wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche unmittelbar, eventuell im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bis 18. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei für Dalmatien zu überreichen, und den Nachweis über ihr Alter, die zurückgelegten Studien, erworbenen Befähigungen, geleisteten Dienste, sowie über die volle Kenntniss beider Landessprachen nämlich der italienischen und der slavischen, zu liefern.

Es wird zuletzt bemerkt, dass die Bewerber die gesetzliche Lehrbefähigung für Mittelschulen, oder doch mindestens für die sogenannten unselbstständigen Unterrealschulen, besitzen müssen.

An der Volksschule in Markt Türnau ist die Unterlehrerstelle, verbunden mit dem Gehalte jährlicher 126 fl. ö. W., zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungszeugnissen und dem Nachweise über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache belegten Gesuche bis zum 30. Juni l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mährisch-Trübau einzubringen.

An der Volksschule zu Würbenthal in k. k. Schlesien ist die Stelle des Oberlehrers mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und für Besorgung des Chordienstes an der Pfarrkirche zu Würbenthal den Stolabezügen in unbestimmtem Betrage zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 15. Juli 1869 bei dem Gemeindevorstande zu Würbethal einzubringen.

Bei der in Judenburg zu errichtenden und mit 1. October 1869 zu eröffnenden landschaftlichen Bürgerschule ist die Stelle eines Directors, zugleich Lehrers, zu besetzen.

Bewerber haben ihre Befähigung durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen.

Mit der Stelle ist ausser freier Dienstwohnung ein Jahresgehalt von 800 fl. ö. W., mit dem Rechte zur Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger in der Eigenschaft als Lehrer an einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstzeit, ferner der Bezug einer Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. verbunden.

Die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung im Lehramte und namentlich die Befähigung zur Leitung von Unterrichtsanstalten nachweisenden Belegen, vollständig instruirten Gesuche sind längstens bis 15. Juli d. J. beim steiermärkischen Landesausschusse einzubringen.

In der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist soeben erschienen:

Eine Handausgabe der

Gesetze und Verordnungen

über das

Unterrichtswesen in den Volksschulen.

1. Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen. — 2. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche. — 3. Provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht. — 4. Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

16. 1869. brosch. Preis **20** kr.

Wir machen hiermit auf diese vollständigste und billigste, mit einem umfassenden Wort- und Sachregister versehene Separatausgabe, welche jedem Fachmanne willkommen sein wird, besonders aufmerksam.

Bei Bestellungen auf wenigstens 10 Exemplare, die auf amtlichem Wege franco an uns gelangen und denen der dafür entfallende Betrag sogleich beigelegt wird, liefern wir das Exemplar à 15 kr. ö. W. Bei Abnahme von weniger als 10 Exemplaren kostet dasselbe 20 kr. ö. W.

Wien, den 24. Mai 1869.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 7.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 2. Juli 1869.

Inhalt: Landesgesetze für Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Oberösterreich, Mähren, Bucowina, betreffend die Realschulen. — Ministerialerlass, in Betreff der Abhaltung von Religionsprüfungen an den Volksschulen. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen. — Privat-Anzeigen.

Landesgesetze, betreffend die Realschulen.

Nr. 54.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der methematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung.

Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 4).

Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 25). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,
b) die deutsche, die italienische und die französische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie.

B. Freie Lehrgegenstände.

Modelliren, Stenographie, Gesang, Gymnastik und die englische Sprache.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält.

Tragen Mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 10. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr.

2. Der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 11. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 12. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 13).

§. 13. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 14. Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Vorrückens in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 15. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der Hochschule, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 16. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtigt, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 18. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 19. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 20. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 21. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 22. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8 Stunden, an Unterrealschulen zu 8—10 Stunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wochentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so ist ein Hilfslehrer zu bestellen.

Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 23. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird. Ueber die Gesuche wird das Gutachten der Direction der Lehranstalt eingeholt, und hierauf vom Landesschulrathe der Vorschlag an den Minister für Cultus und Unterricht erstattet, welcher bei Staatsschulen den Lehrer und Professor ernennt. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 24. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 25. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 26. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtiget, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

Schlussbestimmungen.

§. 28. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/71 stattzufinden.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 55.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für das Land Vorarlberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,
b) die Landessprache, dann die französische und die englische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie.

B. Freie Lehrgegenstände.

Die italienische Sprache; dann Modelliren, Stenographie, Gesang, Gymnastik.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird nach Anhörung des Landesschulrathes im Verordnungswege festgesetzt.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 9. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr;

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 10. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 11. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden. (§. 12).

§. 12. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 13. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 14. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 15. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtigt, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verorndungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 17. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichts in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 18. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 19. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule sieben wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 20. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direstors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 21. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 8—10 Stunden, an Unterrealschulen zu 10—14 Stunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wochentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentlich vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 22. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und in der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet

der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, eine Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landeschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

§. 23. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 24. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben. Unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen ist es gestattet, Lehranstalten, welche die zwei ersten Jahrgänge der Unterrealschule umfassen, zu begründen.

§. 25. Den von den Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten kann das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse über die an denselben zurückgelegten Jahrgänge zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landes-Lehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 26. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 28. Die von Corporationen, Gemeinden oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§. 29. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginn des Schuljahres 1870/71 stattzufinden.

§. 30. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 56.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für das Herzogthum Salzburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg verordne Ich, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrgegenstände zu gewähren.

2. Die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.)

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Ober- und Unterrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung. Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines commerciellen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§§. 3 und 4). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 25).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen. Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A. Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,
b) Sprachen, und zwar die deutsche als Landessprache, dann die französische und die englische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie.

B. Freie Gegenstände sind:

Modelliren, Stenographie, Gesang, Gymnastik.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzetnen Classen und die daran zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 9. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr;
2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 10. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 11. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe anfzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 12).

§. 12. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 13. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 14. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 15. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtiget, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 16. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 17. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene, vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 18. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 19. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 20. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 21. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu 6—8 Stunden, an Unterrealschulen zu 8—10 Stunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wochentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate im Laufe desselben Schuljahres, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 22. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbaung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Director zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsrealschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesrealschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtiget ist, so ist die Anzeige sowol dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

§. 23. Die Ernennung der Lehrer, Professoren und der Directoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 24. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 25. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 26. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 27. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche tritt.

§. 28. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§. 29. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 30. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 57.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für das Erherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns verordne Ich, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematischnaturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung.

Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 4); beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director, wohl aber können Unterrealschulen ohne Oberrealschulen gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 26).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden. Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen. Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A) Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,
b) die deutsche Sprache und Literatur, die französische und die englische Sprache,
c) Geographie und Geschichte, Elemente des österreichischen Gemeinde- und Verfassungswesens,
d) Elemente der Nationalökonomie,
e) Mathematik (Arithmethik, Algebra, Geometrie),
darstellende Geometrie und geometrisches Zeichnen,
g) Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie),
h) Physik,
i) Chemie,
k) Freihandzeichnen,
l) Kalligraphie,
m) Turnen.

B) Freie Lehrgegenstände.

Französische und englische Literatur, Modelliren, Stenographie, Gesang und Fechtunterricht,

Andere freie Lehrgegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

§. 9. Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen bleibt vorläufig dem Verordnungswege überlassen, jedoch mit Beobachtung folgender Bestimmungen:

1. Die Summa der wöchentlichen Unterrichtsstunden darf in der ersten und zweiten Classe der Unterrealschule 26, in der dritten und vierten Classe 27, in den drei Classen der Oberrealschule 28 nicht übersteigen.

2. Der Religionsunterricht wird auf die Unterrealschule, und zwar in dieser mit wöchentlich zwei Stunden beschränkt, — die französische Sprache wird in den vier Classen der Unterrealschule, die englische Sprache in den drei Classen der Oberrealschule gelehrt.

3. Die endgiltige Feststellung des Lehrplanes erfolgt durch ein Landesgesetz.

III. Von der Aufnahme und der Entlassung der Schüler.

§. 10. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder im ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweiss über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 11. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einen Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 12. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, können in berücksichtigungswerthen Fällen aufgenommen werden; die Entscheidung hierüber steht dem Lehrkörper zu.

In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in eine Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 13).

§. 13. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel 40 nicht übersteigen. Bei besonderem Andrange können jedoch ausnahmsweise bis zu 60 aufgenommen werden.

Wenn aber die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, so ist für die Errichtung einer Parallelclasse zu sorgen.

§. 14. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss. Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors

eine Versetzungsprüfung gehalten. Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen nur in einem oder zwei Lehrgegenständen, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in diesen Lehrgegenständen vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in eine höhere Classe abhängt.

§. 15. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfung eingeführt.

Mit der Vornahme derselben wird für Oberösterreich eine besondere Commission betraut. Der Vorsitzende und die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 16. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtigt, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhielten, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 17. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfungen werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 18. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männern sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Restimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Gegenständen, werden im Gesetzgebungswege festgestellt.

§. 19. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als Professoren an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Fechtunterricht, Stenographie und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 20. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 13, an einer vierclassigen Unterrealschule mindestens 7 Professoren mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 21. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen Professoren bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 22. Der Director ist an vollständigen Realschulen zur Abhaltung von sechs bis acht, an Unterrealschulen von acht bis zehn Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Den Professoren wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20, den Professoren des Zeichnens und der Kalligraphie nicht mehr als 24 Unter-

richtsstunden wöchentlich zugewiesen werden. Nur im Falle der zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zur Ertheilung von mehr als 20, beziehungsweise 24 Unterrichtsstunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Landesschulrath zu bestimmen, ob ein Hilfslehrer zu berufen ist.

Der Lehrerconferenz steht es zu, die wöchentlich vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich zwei bis drei Stunden für einzelne Professoren zu ermässigen, welche Verfügung der Genehmigung des Landesschulrathes bedarf.

§. 23. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird.

Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und der Lehrerconferenz zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. — Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Bei Erledigung einer Stelle an einer Staats-, Landes- oder Gemeinderealschule, für welche einer Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson das Recht des Besetzungsvorschlages zusteht, ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelperson zu erstatten.

§. 24. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Directors bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 25. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt gesetzlich dargethan haben.

§. 26. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landesanstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer und Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 27. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich.

Der Landesschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 28. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

Schlussbestimmungen.

§. 29. Die Erweiterung der bestehenden zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige, jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginne des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 30. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 58.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren verordne Ich, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.).

§. 2. Realschulen zerfallen in Ober- und Unterrealschulen. Die Unterrealschule besteht aus vier, die Oberrealschule aus drei Classen. Jede Classe bildet einen Jahrescurs.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für Jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatrealschulen.

Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 27). Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen

haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser letzteren Anstalten steht ausschliesslich den k. k. Schulbehörden zu.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A) Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,
b) Sprachen, und zwar von den Landessprachen jene, welche für die betreffende Realschule (§. 9) Unterrichtssprache ist, dann die französische und die englische Sprache,
c) Geographie und Geschichte,
d) formale Logik,
e) Mathematik,
f) darstellende Geometrie,
g) Naturgeschichte,
h) Physik,
i) Chemie (allgemeine),
k) Geometrisches und Freihandzeichnen,
l) Kalligraphie,
m) Turnen.

B) Freie Lehrgegenstände.

Jene Landessprache, welche nicht Unterrichtssprache ist, Modelliren, Stenographie, Gesang.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält (Art. 19, Staatsgrundgesetz). Tragen mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§. 10. Ob ein Schüler ausser der Unterrichtssprache auch die andere Landessprache zu erlernen hat, bestimmen die Eltern oder deren Stellvertreter beim Eintritte in die Schule. Diese Sprache tritt sodann für die Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände, insolange die Eltern oder deren Stellvertreter keine andere Bestimmung treffen.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11. Zur Aufnahme in die Realschule ist erforderlich:

1. In die Unterrealschule das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr, in die Oberrealschule in gleicher Weise das vierzehnte Lebensjahr;

2. beim Eintritte in die Unterrealschule der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 12. Wenn Schüler während eines Semesters die Aufnahme in eine andere Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 13. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, können mit Genehmigung des Lehrkörpers aufgenommen werden. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden ordentlichen Schüler überschritten werden (§. 14).

§. 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über vierzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte 60 erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung stattfinden, dass Parallelclassen errichtet werden, auf welche dann die Gesammtzahl der Schüler gleichmässig zu vertheilen ist.

§. 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 16. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass vorzugsweise Directoren und Professoren der Realschulen, dann andere Fachmänner, Schulinspectoren, Professoren der technischen Studienanstalten u. s. w. Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 17. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahrganges der Realschule zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtigt, zu melden.

Privatstudirende haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 19. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 20. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Lehrer der freien Gegenstände (Nebenlehrer), §. 8 B., zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 21. Für die obligaten Lehrfächer werden neben den Religionslehrern an einer siebenclassigen Realschule noch 12, an einer vierclassigen Realschule noch 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 22. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 23. Der Director ist an einer siebenclassigen Realschule zu 6—8 Stunden, an einer vierclassigen Unterrealschule zu 8—10 Unterrichtsstunden wochentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wochentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als ein Monat hindurch, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr für die ganze Dauer der Supplirung. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wochentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wochentliche vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wochentlich 2—3 Stunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 24. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird. Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Lehrkörper zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu

machen berechtiget ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

§. 25. Die Ernennung der Lehrer erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe auf Vorschlag des Lehrkörpers bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 26. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Einrichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 27. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 28. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtiget, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 30. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§. 31. Die bisher bestehenden zwei- oder dreiclassigen unselbstständigen Unterrealschulen sind bis zum Beginne des Schuljahres 1871/2 in selbstständige vierclassige Unterrealschulen oder in Bürgerschulen und die sechsclassigen Oberrealschulen bis dahin in siebenclassige Realschulen zu verwandeln.

§. 32. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 59.

Gesetz vom 30. April 1869,

wirksam für das Herzogthum Bucowina.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Bucowina verordne Ich, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der Realschule ist:

1. Eine allgemeine Bildung mit besonderer Berücksichtigung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Disciplinen zu gewähren;

2. die Vorbereitung für die höheren Fachschulen (polytechnische Institute, Forstakademien, Bergakademien u. s. w.)

§. 2. Vollständige Realschulen bestehen aus sieben Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet, und zerfallen in der Regel in Unter- und Oberrealschulen.

§. 3. Die Unterrealschule bereitet auf die Oberrealschule vor und bezweckt zugleich für jene, welche nach Absolvirung derselben ins praktische Leben übertreten, eine bis zu einem gewissen Grade abschliessende allgemeine Bildung.

Sie besteht aus vier Jahrgängen.

§. 4. Als Vorbereitungsschule für die Oberrealschule kann auch das vierclassige Realgymnasium dienen.

§. 5. Mit den Unterrealschulen können mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes Fachcurse zur Ertheilung eines gewerblichen, commerciellen oder landwirthschaftlichen Unterrichtes in Verbindung gebracht werden.

§. 6. Die Oberrealschule besteht aus drei Jahrgängen. Sie setzt den in der Unterrealschule begonnenen Unterricht fort und ist specielle Vorbereitungsschule für die höheren technischen Fachstudien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unterrealschule oder einem vierclassigen Realgymnasium (§. 5). Beide zusammen bilden eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unterrealschulen ohne eine Oberrealschule gegründet werden.

§. 7. Die Realschulen sind entweder öffentliche oder Privatschulen. Als öffentliche Realschulen gelten diejenigen, welche das Recht haben, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen (§. 27).

Nur die Zeugnisse öffentlicher Realschulen haben Giltigkeit in jenen Fällen, in welchen überhaupt Zeugnisse über Realschulbildung gesetzlich gefordert werden.

Privatschüler haben sich, um solche Zeugnisse zu erlangen, der Prüfung an einer öffentlichen Realschule zu unterziehen.

Die ausschliesslich oder zum grösseren Theile aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen sind Staatsrealschulen.

Die Leitung dieser Anstalten liegt ganz und in jeder Beziehung in der Hand der k. k. Schulbehörden.

II. Die Lehrgegenstände.

§. 8. Unterrichtsgegenstände der Realschule sind:

A) Obligate Lehrgegenstände.

a) Religion,

b) Sprachen, und zwar die Landessprache, welche Unterrichtssprache ist, dann die französische und die englische Sprache,

c) Geographie und Geschichte,
d) Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie),
e) darstellende Geometrie,
f) Naturgeschichte,
g) Physik,
h) Chemie,
i) geometrisches und Freihandzeichnen,
k) Kalligraphie.

B) Freie Lehrgegenstände.

Die Landessprachen, welche nicht Unterrichtssprachen sind, dann Modelliren, Stenographie, Gesang, Gymnastik.

Andere freie Gegenstände können an den Realschulen nach Bedürfniss mit Genehmigung des k. k. Landesschulrathes eingeführt werden.

Die Vertheilung der Lehrgegenstände auf die einzelnen Classen und die darauf zu verwendende Stundenzahl wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 9. Jede Landessprache kann Unterrichtssprache an den Realschulen sein. Die Bestimmung der Unterrichtssprache steht demjenigen zu, der die Unterrichtsanstalt erhält. Tragen mehrere hiezu bei, so wird die Unterrichtssprache durch Vereinbarung festgestellt.

§. 10. Ob und welche der Landessprachen ein Schüler ausser der Unterrichtssprache zu erlernen hat, bestimmen die Eltern oder Vormünder beim Eintritte in die Schule. Die so bezeichnete Sprache tritt sodann für die Schüler in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände.

III. Von der Aufnahme und Entlassung der Schüler.

§. 11. Die regelmässige Aufnahme der Schüler findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Zur Aufnahme in die unterste Classe ist erforderlich:

1. Das vollendete oder in dem ersten Quartale des betreffenden Schuljahres zur Vollendung gelangende zehnte Lebensjahr,

2. der Nachweis über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, welcher durch eine Aufnahmsprüfung geliefert wird.

Eine solche Aufnahmsprüfung ist zum Eintritte in eine höhere Classe auch in allen denjenigen Fällen erforderlich, in welchen der Aufnahmswerber ein Zeugniss über die Zurücklegung der unmittelbar vorhergehenden Classe an einer öffentlichen Lehranstalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht beigebracht hat.

Die bei den Aufnahmsprüfungen zu stellenden Anforderungen werden im Verordnungswege geregelt.

§. 12. Der Uebertritt aus einer Lehranstalt in eine andere am Schlusse des ersten Semesters ist nur in besonders wichtigen Fällen zu gestatten.

Wenn Schüler während des Semesters die Aufnahme in eine Realschule nachsuchen, so steht, abgesehen von den Fällen der Uebersiedlung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, in welchen einem Schüler die Aufnahme in eine öffentliche Lehranstalt nicht verweigert werden kann, die Entscheidung dem Lehrkörper zu.

§. 13. Ausserordentliche Schüler, welche nicht an dem gesammten Unterrichte theilzunehmen, sondern nur einzelne Lehrgegenstände zu hören wünschen, dürfen in den unteren Classen nicht aufgenommen werden. In den oberen Classen steht die Entscheidung dem Lehrkörper zu. In keinem Falle darf aber die gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl der in einer Classe aufzunehmenden Schüler überschritten werden (§. 14).

§. 14. Die Zahl der Schüler in einer Classe soll in der Regel nicht über fünfzig steigen. Wo die Anzahl der Schüler nach einem dreijährigen Durchschnitte sechzig erreicht, darf eine weitere Aufnahme nur unter der Voraussetzung statt finden, dass Parallelclassen errichtet werden.

§. 15. Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniss.

Auf Grund der Gesammtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerconferenz über das Vorrücken desselben in den nächst höheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urtheil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Classe nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Directors eine Versetzungsprüfung gehalten.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres ertheilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 16. Zum Behufe des Nachweises, dass die Realschüler sich die für das Aufsteigen in die technische Hochschule erforderlichen Kenntnisse erworben haben, werden Maturitätsprüfungen eingeführt.

Mit der Vornahme derselben werden besondere Commissionen am Standorte jeder Realschule betraut. Die Mitglieder derselben werden vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, wobei als Grundsatz zu gelten hat, dass Professoren der technischen Studienanstalten, Schulinspectoren, Directoren und Professoren der Realschulen Mitglieder der Commission sein sollen.

§. 17. Jeder Realschüler wird am Schlusse des letzten Jahres des Realschulcurses zur Maturitätsprüfung zugelassen. Er hat sich zu diesem Zwecke drei Monate vor dem Schlusse des Schuljahres bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen beabsichtiget, zu melden.

Privatstudirende, welche an keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben waren und kein öffentliches Zeugniss erhalten haben, haben sich ebenfalls zu derselben Zeit zu melden und werden zur Maturitätsprüfung zugelassen, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 18. Die näheren Bestimmungen über die Maturitätsprüfung werden im Verordnungswege geregelt.

IV. Von den Lehrkräften.

§. 19. Die Befähigung der Lehrer wissenschaftlicher Fächer an den Realschulen wird durch eine Prüfung ermittelt, mit deren Abhaltung eigene vom Minister für Cultus und Unterricht bestellte Prüfungscommissionen betraut sind.

Die zu Mitgliedern derselben ernannten Männer sollen die verschiedenen Zweige des Unterrichtes in wissenschaftlicher und zugleich in didaktischer Richtung vertreten.

Die näheren Bestimmungen über die Befähigungsprüfung für das Lehramt, insbesondere das Mass der Anforderungen in den einzelnen Lehrgegenständen, werden im Verordnungswege geregelt.

§. 20. Nur jene Lehrindividuen, welche sich ein Lehrbefähigungszeugniss erworben haben, können als wirkliche Lehrer an den Realschulen angestellt werden.

Die Anforderungen, welche an die Nebenlehrer für Gesang, Gymnastik und ähnliche Gegenstände zu stellen sind, werden im Verordnungswege geregelt.

Lehramtscandidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heissen Hilfslehrer.

§. 21. Für die obligaten Lehrfächer werden an einer vollständigen Realschule neben dem Religionslehrer noch 12, an einer vierclassigen Unterrealschule 7 wirkliche Lehrer mit Einschluss des Directors bestellt.

§. 22. Der Director ist mit der unmittelbaren Leitung der Realschule und eventuell der damit in Verbindung gesetzten Fachcurse betraut.

Die sämmtlichen wirklichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Directors die Lehrerconferenz, deren Befugnisse im Verordnungswege normirt werden.

§. 23. Der Director ist an vollständigen Realschulen zu sechs bis acht Stunden, an Unterrealschulen zu acht bis zehn Stunden wöchentlich verpflichtet.

Den wirklichen Lehrern wissenschaftlicher Fächer sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich zugewiesen werden. Nur im Falle einer zeitweiligen Supplirung eines Lehrers kann ein Mitglied des Lehrkörpers, jedoch nicht länger als zwei Monate hindurch, zu mehr als 20 Stunden verhalten werden. Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so hat der Lehrer einen Anspruch auf die normalmässige Substitutionsgebühr. Die Lehrer des Zeichnens können bis zu 24 Stunden wöchentlich verhalten werden.

Dem Director steht es zu, die wöchentlich vorschriftsmässige Zahl der Unterrichtsstunden mit Rücksicht auf das Lehrfach, die Menge der Schüler oder der Correcturen, überhaupt des Lehrbedürfnisses, um wöchentlich zwei bis drei Stunden für einzelne Lehrer zu ermässigen, von welcher Verfügung er an den Landesschulrath die Anzeige zu erstatten hat.

§. 24. Jeder Besetzung einer Lehrerstelle hat eine Concursverlautbarung voranzugehen, welche vom Landesschulrathe veranlasst wird.

Die Ausschreibung des erledigten Postens, in welcher die Lehrfächer nebst der Unterrichtssprache, in welcher der Unterricht zu ertheilen ist, sowie der mit der Lehrstelle verbundene Gehalt zu bezeichnen sind, erfolgt in der officiellen Wiener und in der officiellen Landeszeitung.

Die Gesuche werden vom Landesschulrathe gesammelt und dem Lehrkörper zur Erstattung eines Gutachtens übermittelt. Auf Grundlage desselben erstattet der Landesschulrath seinen Vorschlag, und zwar bei Staatsschulen an den Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen an die Landesvertretung.

Ist an einer Staats- oder Landesrealschule eine Stelle erledigt, für welche eine Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson den Besetzungsvorschlag zu machen berechtigt ist, so ist die Anzeige sowohl dem Landesschulrathe als dieser Corporation, Gesellschaft oder Einzelnperson zu erstatten.

§. 25. Die Ernennung der Lehrer und Professoren erfolgt bei Staatsschulen auf Antrag des Landesschulrathes vom Minister für Cultus und Unterricht, bei Landesschulen von der Landesvertretung. Hilfs- und Nebenlehrer werden bei Staatsschulen vom Landesschulrathe, bei Landesschulen von der Landesvertretung auf Vorschlag des Lehrkörpers bestellt.

V. Von den Privatanstalten.

§. 26. Die Errichtung einer Realschule ist Jedermann unter der Voraussetzung gestattet, dass die Einrichtung derselben nichts den allgemeinen Lehrzwecken dieser Anstalten Widersprechendes enthält. Ihre Errichtung ist daher an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung desselben bedürfen der über Antrag des Landesschulrathes ertheilten Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

2. Als Directoren können nur solche Personen verwendet werden, welche ihre volle Befähigung zum Unterrichte an einer derartigen Lehranstalt dargethan haben.

§. 27. Das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse kann den von Gemeinden, Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten zuerkannt werden, wenn der Lehrplan nicht in wesentlichen Puncten von dem für die staatlichen und Landeslehranstalten vorgeschriebenen abweicht und für jede Ernennung des Directors, der Lehrer oder Hilfslehrer die Bestätigung des Landesschulrathes eingeholt wird.

§. 28. Der Director einer derartigen Realschule ist den Schulbehörden für den Zustand derselben verantwortlich. Der Landesschulrath, und in höherer Instanz der Minister für Cultus und Unterricht, sind berechtigt, nach vorangegangener Disciplinarbehandlung die Entfernung eines untauglichen oder seines Amtes sich unwürdig erweisenden Lehrers oder Directors zu fordern.

§. 29. Der Minister für Cultus und Unterricht kann jede derartige Lehranstalt schliessen lassen, wenn ihre Einrichtung oder Wirksamkeit mit den bestehenden Gesetzen in Widerspruch tritt.

§. 30. Die von Corporationen oder Privaten errichteten Lehranstalten, welche im Besitze des Rechtes sind, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, können von Landesmitteln eine Unterstützung erhalten, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes derselben nachgewiesen ist, und wenn das in gleicher Höhe wie für Staatsrealschulen festgesetzte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht.

Schlussbestimmungen.

§. 31. Die Erweiterung der bestehenden dreiclassigen Unterrealschulen in vierclassige und jene der sechsclassigen Oberrealschulen in siebenclassige hat bis zum Beginn des Schuljahres 1870/1 stattzufinden.

§. 32. Der Minister für Cultus und Unterricht ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut und hat die weiteren nothwendigen Uebergangsbestimmungen zu erlassen.

Wien, am 30. April 1869.

Franz Joseph m. p.

Hasner m. p.

Nr. 60.

Ministerialerlass vom 28. Juni 1869, Z. 5705,

an den Landespräsidenten für Schlesien,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

in Betreff der Abhaltung von Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Der Religionsunterricht bildet auch nach den neuen Gesetzen einen Bestandtheil des Gesammtunterrichtes an der Volksschule; bei den diesen Gesammtunterricht umfassenden Prüfungen ist daher auch Religion zu prüfen, und es darf jedenfalls kein Zweifel darüber bleiben, dass da, wo diess nicht geschieht, die Regierungsorgane diese Unterlassung nicht verschuldet haben.

Andererseits bleibt es der Kirche unbenommen, sich jederzeit durch ihre Organe von dem Gange des Religionsunterrichtes in der Schule zu überzeugen. Wenn aber kirchliche Organe in demonstrativer Weise eine Religionsprüfung aus-

serhalb der Schule und mit Umgehung der Schulbehörden abhalten wollen, so machen sie aus derselben einen rein kirchlichen Act, an welchem der Lehrer sich nicht zu betheiligen hat, an welchem theilzunehmen die Kinder von Seite der Schule nicht verhalten werden können und dessen Resultate auf das Schulzeugniss keinen Einfluss üben können.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. dem Vorstande der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens, Maler Friedrich Friedländer, dem Professor an der Akademie der bildenden Künste zu Wien, Albert Zimmermann, und dem Bildhauer und akademischen Rathe Joseph Gasser das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni d. J. dem Lehrer an der evangelischen Schule in Graz, Fabian Kubin, in Anerkennung seiner vieljährigen, eifrigen und ersprieslichen Wirksamkeit im Lehramte das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni d. J. zum Director der chirurgischen Lehranstalt in Olmütz den dortigen Professor Dr. Franz Moschner allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juni d. J. den Statthalterei- und Schulrath, Volksschulinspector im Herzogthume Salzburg, Dr. Johann Della Bona, zum Domcustos des Salzburger Metropolitancapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Juni 1869 zu Landesschulinspectoren allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

Zu Landesschulinspectoren erster Classe:

Die bisherigen Schulräthe Dr. Moriz Ritter von Becker, Carl Enk von der Burg und Andreas Wilhelm, den ordentlichen Professor an der Universität in Wien, Eduard Suess, den Director der Oberrealschule in Brünn, Joseph Auspitz, die bisherigen Schulräthe Johann Maresch, Dr. Franz Močnik, Anton Stimpel, Conrad Halder und Wenzel Svoboda.

Zu Landesschulinspectoren zweiter Classe:

Die bisherigen Schulräthe Dr. Joseph Köhler, Dr. Anton Jarz, Dr. Andreas Macher, Vincenz Laukotzky, Vincenz Praušek, Johann Patek und Dr. Alois Nowak, den Director der böhmischen Oberrealschule in Prag, Joseph Webr, den Gymnasialdirector in Znaim und provisorischen Bezirksschulinspector Carl Werner, die bisherigen Schulräthe Dr. Gustav Bozděch, Dr. Alois Pavissich, Dr. Michael Klaič und Jacob Dragoni, den Gymnasialdirector in Suczawa, Dr. Joseph Marek, den Gymnasialdirector in Görz, Carl Holzinger, den Gymnasialdirector in Feldkirch, Theodor Wolf, den Professor am akademischen Gymnasium in Wien, Dr. Mathias Wretschko, den Gymnasialprofessor in Prag, Dr. Joseph Nacke, den Gymnasialprofessor in Graz, Eduard Krischek und den Gymnasialprofessor in Innsbruck und provisorischen Bezirksschulinspector Christian Schneller.

Die Amtssitze und Functionen der mit dieser Allerhöchsten Entschliessung ernannten Landesschulinspectoren wurden auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 40) bestimmt, wie folgt:

1. Amtssitz in Wien: Carl Enk von der Burg für die humanistischen und Eduard Suess für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Nieder- und Oberösterreich; Dr. Moriz Ritter von Becker und Vincenz Prausek für die Volksschulen in Niederösterreich.

2. Amtssitz in Linz: Dr. Joseph Nacke für die Volksschulen in Oberösterreich.

3. Amtssitz in Salzburg: Vincenz Laukotzky für die Volksschulen im Herzogthume Salzburg.

4. Amtssitz in Innsbruck: Dr. Joseph Köhler für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Tirol und Salzburg; Eduard Krischek für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Tirol, Vorarlberg und Salzburg; Christian Schneller für die Volksschulen in Tirol.

5. Amtssitz in Bregenz: Theodor Wolf für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen und für die Volksschulen in Vorarlberg.

6. Amtssitz in Graz: Carl Holzinger für die humanistischen und Dr. Mathias Wretschko für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Steiermark, Kärnthen und Krain; Dr. Franz Močnik für die Volksschulen in Steiermark.

7. Amtssitz in Klagenfurt: Jacob Dragoni für die Volksschulen in Kärnthen.

8. Amtssitz in Laibach: Dr. Anton Jarz für die Volksschulen in Krain.

9. Amtssitz in Triest: Anton Stimpel für die Mittel- und Volksschulen im Lande Triest und für die humanistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Istrien.

10. Amtssitz in Parenzo: Dr. Michael Klaič für die Volksschulen und für die realistischen Lehrfächer der Mittelschulen in Istrien.

11. Amtssitz in Zara: Dr. Alois Pavissich für die Volks- und nach Erforderniss für die Mittelschulen in Dalmatien.

12. Amtssitz in Prag: Conrad Halder für die humanistischen und Johann Maresch für die realistischen Lehrfächer der deutschen Mittelschulen; Wenzel Svoboda für die humanistischen und Joseph Webr für die realistischen Lehrfächer der slavischen Mittelschulen; Carl Werner für die deutschen und Johann Patek für die slavischen Volksschulen in Böhmen.

13. Amtssitz in Brünn: Andreas Wilhelm für die humanistischen und Joseph Auspitz für die realistischen Lehrfächer der deutschen Mittelschulen in Mähren und Schlesien; Dr. Gustav Bozdech für die slavischen Mittelschulen in Mähren und Schlesien; Dr. Alois Nowak für die Volksschulen in Mähren.

14. Amtssitz in Troppau: Dr. Andreas Macher für die Volksschulen in Schlesien.

15. Amtssitz in Czernowitz: Dr. Joseph Marek für die Mittel- und Volksschulen der Bucowina.

Den Landesschulinspectoren Vincenz Laukotzky in Salzburg, Theodor Wolf in Bregenz, Anton Stimpel in Triest und Dr. Michael Klaič in Parenzo wurde nebstbei das Referat für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei den dortigen Landesschulbehörden übertragen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. zu Statthaltereiräthen II. Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei der niederösterreichischen Statthalterei den Bezirkshauptmann I. Classe Adolf Pitner, bei der oberösterreichischen Statthalterei den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Johann Tikatsch und bei der mährischen Statthalterei den Ministerialconcipisten im Ministerium des Innern Gustav Winterholler allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. zu Regierungsräthen und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei der schlesischen Landesregierung den Bezirksvorsteher Joseph Krulich und bei der Krainer Landesregierung den Regierungs-Secretär Johann Hozhevar allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni l. J. zu Mitgliedern des Salzburger Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Domcustos am Salzburger Metropolitancapitel Dr. Johann Della Bona, den dortigen Domcapitular Augustin Embacher, den Realschuldirector Joseph Wögerbauer und den Gymnasialprofessor Dr. Lorenz Sieber allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni d. J. zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Kärnthner Landesschulrathe den disponiblen Statthaltereirath Adolf Edlen von Pichler; ferner als Mitglieder dieses Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Gurker Domscholasticus Dr. Valentin Müller, den Senior Johann Gottlieb Schmidt in St. Ruppreeht und die Directoren des Gymnasiums und der Oberrealschule in Klagenfurt Dr. Johann Burger und Joseph Payer allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juni l. J. den Statthaltereirath II. Classe Dr. Alois Méry zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem dalmatinischen Landesschulrathe; ferner als Mitglieder dieses Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Domherrn Carl Friedrich Bianchi, den Gymnasialkatecheten Nikolaus Voinović, den Schulrath Stefan Zarić und den Gymnasialprofessor Peter Pagani allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni l. J. als Mitglieder des Istrianer Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Religionslehrer am Gymnasium zu Capo d'Istria, Ehrendomherrn Johann von Favento, den Gymnasialprofessor Jacob Babuder in Capo d'Istria, den Director der Haupt- und Lehrerbildungsschule zu Rovigno Ferdinand Niedérkorn und den Dr. Joseph Nazór in Lussin allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. Juni d. J. zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Görzer Landesschulrathe den küstenländischen Statthaltereisecretär Wilhelm Hahn von Hahnenböck unter Belassung in dem jetzigen Dienstcharakter; ferner als Mitglieder des genannten Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer die Görzer Gymnasialkatecheten Lorenz Pertout und Andreas Marussig, den Görzer Oberrealschuldirector Ferdinand Gatti und den Görzer Gymnasialprofessor Carl Klodič, welcher zugleich als Landesschulinspector zu fungiren hat, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben zu Mitgliedern des Landesschulrathes in Vorarlberg auf die gesetzliche Functionsdauer den Dekan Michael Mohr in Bregenz, den Pfarrer Johann Pohler in Tisens, den Realschulprofessor Dr. Carl Nachbaur und den Realschullehrer Bernhard Pühl allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. den Regierungsrath Julius Wazl zum Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Bukowinaer Landesschulrathe, ferner als Mitglieder dieses Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Consistorialarchimandriten Theophil Bendella, den Consistorial-Ehrenbeisitzer Constantin Popowicz, den Pfarrdechant Dr. Ignaz Kornicki, den Senior Johann Jenkner, den Landesadvocaten Dr. Joseph Fechner, den Gymnasialdirector Stefan Wolf in Czernowitz und den Gymnasialprofessor Demeter Isopeskul in Suczawa allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni d. J. zum Statthaltereirathe II. Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Steiermark den bei der Kärnthner Landesregierung in Verwendung stehenden Statthaltereirath Johann Gebell, ferner als Mitglieder des genannten Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den fürstbischöflichen geistlichen Rath und Religionsprofessor des Grazer Obergymnasiums Dr. Johann Worm, den Domcapitular in der Lavanter Diöcese Dr. Mathias Pack, den evangelischen Pfarrer in Graz Dr. Robert Leidenfrost, den ordentlichen Professor für allgemeine Geschichte an der Grazer Universität Dr. Adam Wolf und den Grazer Realschulprofessor Dr. Eugen Netoliczka allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni d. J. zum Statthaltereirathe II. Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem Landesschulrathe für Böhmen den Director der Communal-Oberrealschule in Leitmeritz Dr. Joseph Virgil Grohmann, ferner zu Mitgliedern des genannten Landesschulrathes auf die gesetzliche Functionsdauer den Prager Domscholaster Dr. Carl Prucha, den Prager Domherrn Anton Jandaurek, den Teplitzer evangelischen Pfarrer Carl Lumnitzer, den Dr. Friedrich Wiener in Prag, endlich den Universitätsprofessor und Präses der wissenschaftlichen Prüfungscommission für Gymnasial-Lehramtscandidaten Dr. Wilhelm Volkmann und den Professor der böhmischen Oberrealschule in Prag Johann Šťastný allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni d. J. den Privatdocenten an der Wiener Hochschule Dr. Edmund Robert Rösler zum ordentlichen öffentlichen Professor der österreichischen Geschichte an der philosophischen Facultät der Universität zu Lemberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. Juni d. J. den Director der Oberrealschule in Linz Joseph Carl Streinz zum wirklichen Director der Oberrealschule am Schottenfelde in Wien allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Juni l. J. den Schulrath Fr. Wilhelm Schubert in Wien, mit Belassung seines gegenwärtigen Titels und Charakters, zum Director des zweiten Staatsgymnasiums in Teschen allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni d. J. zum griech. orient. Gesanglehrer für die Lehranstalten in Czernowitz, unter huldvoller Verleihung des Ranges eines Professors an der Czernowitzer griech. orient. theologischen Lehranstalt, den dortigen provisorischen Gesanglehrer Isidor Worobkiewicz allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der k. k. Oberrealschule zu Brünn, Dr. Richard Rotter, in gleicher Eigenschaft an die k. k. Oberrealschule in Linz versetzt und demselben gleichzeitig die Leitung dieser Anstalt provisorisch übertragen.

Der Professor Theodor Vernaleken an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien ist mit der substitutorischen Leitung dieser Anstalt betraut worden.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer an der Haupt- und Unterrealschule in Brixen, Alois Urthaler, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Bruneck ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem zum provisorischen Bezirksschulinspector für einen Theil des Trienter Landbezirkes ernannten jubilirten Gymnasialprofessor Joseph Sicher auch die Inspection der italienischen Schulen im Stadtbezirke Trient übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am akademischen Gymnasium zu Wien erledigte Lehrstelle extra statum dem Gymnasialprofessor zu Olmütz, Johann Schenk, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat über Vorschlag des bischöflichen Ordinariates zu Budweis den supplirenden Religionslehrer am k. k. Gymnasium in Pisek, Weltpriester Anton Veselský, zum wirklichen Religionslehrer an derselben Lehranstalt ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

An der k. k. Universitätsbibliothek in Wien kömmt die Vorstehersstelle zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 2100 fl. und ein Quartiergeld jährlicher 157 fl. 50 kr. verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre mit dem Nationale, ferner mit dem Nachweise über ihre zurückgelegten Studien und Sprachkenntnisse, dann über ihre bisherige Verwendung belegten Gesuche, und zwar wenn sie bereits in einer Staatsanstellung stehen, im dienstlichen Wege, bis 20. Juli 1869 bei der k. k. n. ö. Statthalterei einbringen.

Auf Grundlage des Allerhöchsten Ortes genehmigten neuen organischen Statutes wird zur Besetzung nachstehender Stellen am böhmischen polytechnischen Landesinstitute in Prag der Concurs bis 15. Juli l. J. ausgeschrieben:

a) Für die Stelle eines ordentlichen Professors für Hochbau,
b) für die Stelle eines Lehrers für das Modelliren in Thon,
c) für die Stelle eines honorirten Docenten der Baumechanik,
und zwar für alle drei mit böhmischer Unterrichtssprache.

Der Gehalt des ordentlichen Professors beträgt 2000 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltskategorien von 2500 fl. und 3000 fl., welche Vorrückung in der Weise stattfindet, dass dem Professor nach einer Reihe von zehn in dem Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die höhere und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Mit der Docentur der Baumechanik ist ein Jahresgehalt von 600 fl. und mit der Lehrerstelle für das Modelliren in Thon ein Jahresgehalt von 700 fl. verbunden.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist bei dem Rectorate des polytechnischen Landesinstitutes in Prag einbringen und nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachweisen.

Mit 1. October 1869 gelangt am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag die Assistentenstelle beim Lehrfache der Mechanik und Maschinenlehre in Erledigung. Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 600 fl. ö. W. verbunden. Diese Anstellung ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der böhmische Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an das Rectorat des polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche bis inclusive 17. Juli l. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

Zur Besetzung der am k. k. Gymnasium zu Feldkirch in Vorarlberg erledigten Lehrstelle der deutschen Sprache, in Verbindung mit classischer Philologie, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 840 fl. ö. W., nebst dem Anspruchsrechte auf den höheren Gehalt von 945 fl., wozu noch die drei systemisirten Decennalzulagen von je 100 fl. kommen.

Bewerber, welche die Lehramtsprüfung aus dem Deutschen für das ganze Gymnasium, und aus dem Lateinischen und Griechischen wenigstens für das Untergymnasium abgelegt haben, werden vorgezogen. In Ermanglung solcher Bewerber jedoch würden auch jene berücksichtigt, welche für den lateinischen und griechischen Sprachunterricht des ganzen Gymnasiums qualificirt sind, ausserdem aber, obschon aus dem Deutschen nicht geprüft, gleichwohl nachweisen könnten, dass sie sich mit deutscher Sprache und Literatur angelegentlich befasst haben und insbesondere für den betreffenden Unterricht in den oberen Gymnasialcursen verwendbar wären.

Gehörig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind bis zum 20. Juli d. J. bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck einzureichen.

Die steierm. landsch. Oberrealschule in Graz benöthiget für das kommende Schuljahr 1869/70 einen Supplenten für das Lehrfach der Geographie und Geschichte und einen Supplenten für den Religionsunterricht der katholischen Schüler.

Die jährliche Supplentengebühr ist 504 fl. ö. W. Geprüfte Lehramtscandidaten erhalten den Vorzug.

An derselben Lehranstalt ist auch die Stelle eines Assistenten für das Lehrfach des geometrischen Zeichnens erlediget. Diese Stelle, womit eine Jahresremuneration von 315 fl. ö. W.

verbunden ist, wird einstweilen auf zwei Jahre verliehen; es kann jedoch nach Ablauf dieser Zeit der Assistent auf weitere zwei Jahre belassen werden.

Die Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen haben ihre an den steierm. Landesausschuss zu richtenden Gesuche, welche vorschriftsmässig belegt sein müssen, bis 15. Juli l. J. bei der Direction der st. ldschftl. Oberrealschule einzureichen.

An der Haupt- und Mädchenschule zu Reichenberg in Böhmen ist die Stelle eines Unterlehrers, eventuell im Vorrückungsfalle die Stelle eines permanenten Supplenten zu besetzen. Mit jedem dieser Posten ist ein Jahresgehalt von 300 fl. verbunden, doch hat der definitiven Verleihung eine einjährige provisorische Dienstleistung mit gleichem Gehaltsbezuge voranzugehen. Die Bewerber um die erledigte Unterlehrerstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende Juli l. J. bei dem Stadtmagistrate in Reichenberg einzubringen und darin nebst ihrem Alter und Wohlverhalten nachzuweisen, dass sie die für vollständige Hauptschulen vorgeschriebene Prüfung mit gutem Erfolge bestanden haben. Auch wollen sie angeben, ob sie für den Fall, als diese Stelle durch Vorrückung des angestellten permanenten Supplenten besetzt werden sollte, geneigt seien, die Stelle des Supplenten anzunehmen, welche bei guter Dienstleistung die Aussicht auf seinerzeitige definitive Anstellung gewährt.

An der Pfarrschule zu Neulerchenfeld nächst Wien ist die Stelle eines Unterlehrers mit dem Jahresgehalte von 280 fl. und dem Quartiergeldbeitrage von 40 fl. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung ihres Alters, der erworbenen Lehrbefähigung, ihrer bisherigen Verwendung und der sonstigen Kenntnisse die Gesuche bis 15. Juli l. J. an den Gemeindevorstand in Neulerchenfeld gelangen zu lassen.

An der directivmässigen Knabenhauptschule zu Littau in Mähren ist eine Lehrerstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 500 fl. nebst Naturalwohnung — und im Falle der Ernennung des Candidaten zum Director dieser, sowie der hiesigen Mädchenhauptschule noch eine Functionszulage von 100 fl. — ferner eine Unterlehrerstelle mit dem Gehalte jährlicher 230 fl., Naturalwohnung oder 35 fl. Quartiergeld in Erledigung gekommen. Für die Pensionsbehandlung des Lehrpersonales nach den für k. k. Staatsbeamte bestehenden Normen wird Gewähr geleistet.

Die Bewerber um diese Stellen, womit der Anspruch auf eine 10percentige, jedoch in die Pension nicht einrechenbare Decennalzulage des Gehaltes verbunden ist, haben ihre mit den Nachweisen der Lehrbefähigung für vierclassige Hauptschulen, der Kenntniss beider Landessprachen, der Befähigung für den Turn- oder Musikunterricht, des Alters, sittlichen Verhaltens, dann der bisherigen Verwendung versehenen Gesuche bis 20. Juli l. J. bei dem Gemeinderathe in Littau einzubringen.

An der Volksschule zu Messendorf in k. k. Schlesien ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 20. Juli l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Freudenthal einzubringen.

An der Hauptschule in Rudolfsheim nächst Wien sind zwei Lehrerstellen zu besetzen, womit ein Gehalt jährlicher 300 fl. ö. W. und das Recht der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 350 und 400 fl. verbunden ist.

Bewerber um diese Stellen wollen ihre mit den erforderlichen Befähigungszeugnissen belegten Gesuche bis Mitte Juli d. J. bei dem Gemeindeamte Rudolfsheim überreichen.

Die Anstellung ist jedoch durch zwei Jahre nicht als stabil zu betrachten; erst nach Ablauf dieser Zeit sind die Lehrer, wenn sie während dieser Zeit hinlängliche Beweise ihrer Brauchbarkeit in jeder Hinsicht an den Tag gelegt haben, über ihr Ansuchen als stabil zu betrachten, und ihnen die beiden Probejahre ebenso anzurechnen, als wenn sie dieselben in der definitiven Dienstleistung zugebracht hätten.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest sind die beiden Lehrstellen der Handelsarithmetik und der kaufmännischen Buchhaltung, letztere verbunden mit der Leitung des Mustercomptoirs, zu besetzen. Mit jeder derselben ist der Jahresgehalt von 1200 fl., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 fl. und 1600 fl. nach zehn, beziehungsweise zwanzig Dienstjahren an der Anstalt, und das jährliche Quartiergeld von 126 fl. verbunden.

Bewerber um jede dieser Stellen haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Zeugnissen über zurückgelegte Studien, den Documenten über ihre bisherige Verwendung und Dienstleistung belegten Gesuche bis 24. Juli l. J. bei der k. k. Statthalterei in Triest im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen und darin ihre vollständige Kenntniss der italienischen als Unterrichtssprache und sonstige Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Die Directorsstelle an dem k. k. Staatsgymnasium in Znaim ist mit den für Gymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli d. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. mähr. Statthalterei einzubringen.

An der steierm. landschaftl. Oberrealschule zu Graz ist die Stelle eines Lehrers der Stenographie in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 300 fl. ö. W. verbunden ist, haben ihre an den str. Landesausschuss gerichteten Gesuche, welche mit dem Befähigungszeugnisse für dieses Lehrfach, dem Geburtsscheine und den Zeugnissen über zurückgelegte Studien und etwa schon geleistete Dienste belegt sein müssen, bis 15. Juli l. J. bei der Direction der obgenannten Oberrealschule einzureichen.

Die Directorsstelle an der k. k. Oberrealschule in Brünn mit den für Oberrealschulen zweiter Classe systemisirten Bezügen ist zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende Juli d. J. im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. mähr. Statthalterei einzubringen.

An der hebr. deutschen Volksschule zu Bisenz in Mähren ist ein Lehrerposten mit einem Jahresgehalte von 400 fl. ö. W. nebst Nebeneinkommen zu besetzen. Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen über Lehrbefähigung und hebr. Wissen belegten Gesuche an den Gemeindevorstand daselbst bis Ende Juli d. J. einsenden. Unverheiratete und solche, die tüchtige Gesangskenntnisse besitzen, werden unter den obwaltenden Umständen bevorzugt.

Am k. k. deutschen Gymnasium in Olmütz ist eine Lehrstelle für Mathematik und Physik mit den für Gymnasien erster Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsgemäss instruirten Gesuche bis zum 10. August l. J. im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Bei der Volksschule in Gebharts in Niederösterreich, politischer Bezirk Waidhofen a. d. Th., ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche bis Ende Juli d. J. beim Schulausschusse in Gebharts einzubringen.

Eine Lehrerinstelle für das Dorf S. Croce, eine zweite eventuell für das Dorf Barcola, beide im Territorium von Triest. Gehalt 350 fl. jährlich und Naturalwohnung.

Kenntniss der slovenischen als Unterrichtssprache und der italienischen als Unterrichtsgegenstand erforderlich. Gesuche beim Stadtmagistrate in Triest bis Ende Juli d. J. einzureichen.

An den Triester Stadtschulen sind zu besetzen:

Zwei Lehrerposten der III. und IV. Classe für Volksschulen mit vier Classen. Gehalt 700 fl.

Zwei Lehrerposten der I. und II. Classe für Volksschulen mit vier Classen. Gehalt 550 fl.

Der zum Director ernannte Lehrer erhält überdiess eine Remuneration von 200 fl. jährlich und Wohnung.

Ein Religionslehrerposten für eine Volksschule für Knaben und Mädchen mit 700 fl. Gehalt.

Termin des Concurses Ende Juli d. J. Vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache erforderlich. Gesuche sind an den Stadtmagistrat in Triest zu richten.

An der Hauptschule zu Waidhofen an der Ybbs ist die Stelle eines pädagogischen Stipendisten, mit welcher der Genuss eines Stipendiums jährlicher zweihundert Gulden für die Dauer von zwei Jahren verbunden ist, erledigt.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben, unter Nachweisung der Lehrbefähigung für Hauptschulen, ihre vorschriftsmässig instruirten Gesuche bis Ende August l. J. bei der Direction der genannten Hauptschule zu überreichen.

Privat-Anzeigen.

Im Verlage des **Carl Bellmann** in **Prag** ist erschienen:

Normalien-Nachschlagebuch

für

Directoren und Professoren der österr. öffentlichen Gymnasien.

Supplement-Heft zur dritten Ausgabe.

Zusammengetragen

von

P. Timotheus Anton Matauschek.

Prag, 1869.

Haupt-Depôt für Oesterreich bei **Carl Czermak** in **Wien**, Schottengasse 6.

Im Verlage von Issleib & Rietzschel in Gera erschien:

Volks-Atlas über alle Theile der Erde für Schule und Haus.

Herausgegeben von Dr. Ed. Amthor und Wilh. Issleib. 24 Karten in Farbendruck. 7. Aufl. **Preis 50 kr. ö.W.**

Dieser Atlas, von welchem bis jetzt bereits über 150.000 Exemplare abgesetzt wurden, und der, ausser von sämmtlichen deutschen Regierungen und vielen ausserdeutschen Pädagogen auch von den hervorragendsten Schulmännern Oesterreichs auf's Wärmste zur Einführung in die Schulen empfohlen worden ist, hat sich in überraschend kurzer Zeit überall, wo sein Erscheinen bekannt wurde, die Gunst des Publikums sowohl durch seine treffliche Bearbeitung als durch seinen ausserordentlich billigen Preis zu erringen gewusst.

Volks-Geographie über alle Theile der Erde für Schule und Haus,

zugleich als Leitfaden zu Amthor und Issleib's Volks-Atlas, unter Mitwirkung von Dr. K. Th. Liebe, Prof. math. et phys. am Gymnasium zu Gera, herausgegeben von Wilhelm Issleib. 2. Aufl. 10 Bogen 8. **Preis 30 kr. ö. W.**

Auch diese Volks-Geographie fand allseitig eine so günstige Aufnahme, dass schon nach wenig Monaten die zweite Auflage nöthig wurde und in kaum 1 Jahre über 25.000 Exemplare abgesetzt wurden.

Soeben ist erschienen in **Rud. Lechner's k. k. Universitäts-Buchhandlung** in Wien:

Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien.

Vierter Band.

Von

Dr. **Maurus Pfannerer,**

Professor am Pilsener Gymnasium.

Wien, 1869. **Preis 72 kr. ö. W.**

Band 1—3 dieses Lesebuches, welches bereits vom hohen Ministerium des Unterrichts approbirt und an zahlreichen Lehranstalten im Gebrauche ist, kostet ebenfalls jeder **72 kr. ö. W.**

In demselben Verlage ist erschienen:

60 Krystallformennetze zum Anfertigen von Krystallmodellen

für Schüler und Hörer an Lehranstalten jeder Art, sowie zum Gebrauche für Lehrer bei Vorträgen.

Entworfen und herausgegeben

von

Dr. **Adolf Kenngott.**

Erstes Heft. Sechzehnte Auflage. **Preis 45 kr. ö. W.**

Zweites Heft. Noch 60 Krystallformennetze enthaltend. Fünfte Auflage. **Preis 65 kr. ö. W.**

Local-Veränderung.

Die bisher in Wien, V. Bezirk, Griesgasse Nr. 39, bestandene **Globus-Fabrik** befindet sich gegenwärtig im VI. Bezirk, Mariahilferstrasse Nr. 111, Eck der Webgasse, unter der Firma:

Franz Schönninger's Fabrik astronomisch-geographischer Lehrmittel.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 8.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 24. Juli 1869.

Inhalt: Ministerialerlass, betreffend die Ueberwachung der mit Lehrerbildungsanstalten im Zusammenhange stehenden Uebungsschulen. — Verordnung der Minister des Innern, für Cultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien, mit dem Grossherzogthume Krakau, im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit eine Instruction für die Landesschul-Inspectoren erlassen wird. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen. — Ministerialerlass, in Betreff der Abhaltung von Doctoratsprüfungen während der gesetzlichen Ferien. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 61.

Ministerialerlass vom 29. Juni 1869, Z. 5033,

an die Statthalter für Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg, Mähren, den Leiter der Statthalterei für Niederösterreich, dann an die Landespräsidenten in Schlesien und Krain,

betreffend die Ueberwachung der mit Lehrerbildungsanstalten im Zusammenhange stehenden Uebungsschulen.

Vorgekommene Anfragen veranlassen mich, Eurer . . . . zu eröffnen, dass nicht blos die Lehrerbildungsanstalten als solche, sondern auch die Uebungsschulen, welche mit denselben im untrennbaren Zusammenhange stehen und deshalb gemeinsam nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden müssen, der unmittelbaren Ueberwachung der Landesinspectoren für Volksschulen unterzuordnen sind und die Bezirksschulinspectoren lediglich im Falle der Verhinderung des Landesschulinspectors durch die Landesschulbehörde zu diesem Behufe delegirt werden können.

Nr. 62.

Verordnung der Minister des Innern, für Cultus und Unterricht, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit, vom 5. Juni 1869, Z. 2354 *),

betreffend die Amtssprache der k. k. Behörden, Aemter und Gerichte im Königreiche Galizien und Lodomerien, mit dem Grossherzogthume Krakau, im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Behörden.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1869 haben die Minister des Innern, des Cultus und Unterrichtes, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit in theilweiser Abänderung der bestehenden Vorschriften, über die Amtssprache im inneren Dienste und im Verkehre mit anderen Aemtern und Behörden, für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau zu verordnen befunden, wie folgt:

§. 1. Die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Aemter, dann der k. k. Landesschulrath und die k. k. Gerichte, haben sowohl im inneren Dienste als auch im Verkehre mit den landesfürstlichen nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande sich der polnischen Sprache zu bedienen.

Für den Verkehr mit den militärischen Behörden, Aemtern und Gerichten, dann mit Behörden, Aemtern und Gerichten ausser dem Lande, und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§. 2. Auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden des Landes haben sich — unbeschadet der über den Gebrauch der Sprache bei den Schlussverhandlungen bestehenden Vorschriften — im dienstlichen Verkehre mit den im Eingange des §. 1 aufgezählten Behörden, Aemtern und Gerichten des Landes der polnischen Sprache zu bedienen.

§. 3. Bei den Gerichten hat, wenn die Ausfertigung nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in einer anderen als der polnischen Sprache hinauszugeben ist, — soweit als thunlich — der Vortrag und die Berathung in jener Sprache zu geschehen, in welcher die Ausfertigung zu erfolgen hat.

Bezüglich aller bei dem k. k. Oberlandesgerichte und der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu Lemberg vorkommenden, das Herzogthum Bukowina betreffenden Angelegenheiten, hat es bei der bisherigen Geschäftssprache zu verbleiben.

§. 4. Bei allen k. k. Cassen und k. k. Aemtern, welche mit Geld gebaren, ist sich bei Führung der Cassajournale, Cassaausweise, Register- und Gebarungsnachweisungen, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder zur Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, auch fernerhin der deutschen Sprache zu bedienen.

Dasselbe gilt bezüglich der inneren Administration und Manipulation des Post- und Telegraphendienstes, und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

---

*) Anmerkung. Enthalten im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Grossherzogthume Krakau vom Jahre 1869, unter Nr. 24.

§. 5. Die Vorschriften über den Verkehr der Behörden, Aemter und Gerichte mit den Parteien, den nicht landesfürstlichen Behörden, den Corporationen und Gemeinden, bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

§. 6. Diese Verordnung ist bei den dem Ministerium des Innern und der öffentlichen Sicherheit unterstehenden k. k. Behörden und Aemtern, dann dem k. k. Landesschulrathe, den k. k. Gerichten und Staatsanwaltschaften mit dem 1. October 1869, — bei den dem Ministerium der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden und Aemtern, dann in dem directen Steuerdienste binnen drei Jahren, vom Tage der Kundmachung durchzuführen.

Giskra m. p. **Hasner m. p.** **Herbst m. p.**
Brestel m. p. **Plener m. p.** **Potocki m. p.**
Taaffe m. p.

Nr. 63.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1869, Z. 322-Präs. *),

womit

eine Instruction für die k. k. Landesschul-Inspectoren erlassen wird.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Landesschul-Inspectoren haben eine genaue Kenntniss des Zustandes der ihrer Aufsicht zugewiesenen öffentlichen und Privat-Unterrichtsanstalten sich zu verschaffen, und die mittelbare und unmittelbare Förderung ihres Gedeihens sich angelegen sein zu lassen.

Sie haben mit aller Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass die Schule nicht zu politischen, nationalen oder confessionellen Umtrieben missbraucht werde.

In Bezug auf ihr gegenseitiges Verhältniss wird erwartet, dass sie in wechselseitiger Verständigung die Lösung ihrer Aufgabe anstreben werden.

§. 2. Jeder Landesschulinspector ist verpflichtet, nicht blos diejenigen Geschäftsstücke, welche eine didaktisch-pädagogische Seite darbieten, sondern auch solche, welche administrativ-ökonomischer Natur sind, sobald sie sich auf die ihm zugewiesenen Schulen beziehen, auf Verlangen des Vorsitzenden der k. k. Landesschul-Behörde (des Landesschul-Rathes) zu bearbeiten.

§. 3. Jeder Landesschulinspector ist berechtiget, seine Bemerkungen und Wahrnehmungen über Schulangelegenheiten welcher Art immer bei der Landesschul-Behörde vorzubringen, und daran Anträge zu knüpfen.

Eingaben dieser Art werden protokollirt und geschäftsordnungsmässig erlediget.

§. 4. Durch die Behandlung des grösseren und wichtigeren Theiles der Geschäfte der Landesschul-Behörde in Sitzungen werden die Inspectoren in der Uebersicht der Agenda erhalten. Die ohne ihre Mitwirkung erledigten Geschäftsstücke ihres Ressort sind ihnen nachträglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

§. 5. Der Landesschulinspector hat bei commissionellen Verhandlungen in Schulangelegenheiten, bei welchen ein Organ der Landesschul-Behörde zu interveniren

*) **Anmerkung.** Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869 unter Nr. 129.

hat, und bei welchen didaktisch-pädagogische Gegenstände seines Ressort zur Sprache kommen, oder sonst der Vorsitzende der Landesschul-Behörde seine Beiziehung für angemessen erkennt, gegenwärtig zu sein und, wenn er dazu beauftragt wird, auch die Verhandlung zu leiten.

§. 6. Die Landesschul-Inspectoren haben regelmässige Bereisungen im Lande vorzunehmen und den jeweiligen Zustand der ihnen anvertrauten Schulen durch persönliche Inspection nach allen Beziehungen zu erforschen.

§. 7. Dieselben haben von dem beabsichtigten Antritte ihrer Reise, von der Richtung und der beiläufigen Dauer der Bereisung dem Vorsitzenden der Landesschul-Behörde auf kurzem Wege die Meldung zu machen und seine Genehmigung, sowie Weisungen über allfällige an Ort und Stelle zu treffende Einleitungen einzuholen.

§. 8. Binnen längstens 14 Tagen nach beendigter Bereisung hat der betreffende Landesschul-Inspector einen umständlichen Reisebericht der Landesschul-Behörde vorzulegen.

In diesem Berichte hat der Inspector auch die von ihm ertheilten mündlichen Weisungen zur Kenntniss der Landesschul-Behörde zu bringen.

§. 9. Als Vergütung der Reisekosten innerhalb des Amtskreises, derselbe mag sich auf ein oder auf mehrere Länder erstrecken, beziehen die Landesschul-Inspectoren ein Taggeld von 4 fl. 20 kr. österreichischer Währung, und dort, wo keine Dampfschiffe und keine Eisenbahnen zu benützen sind, das postmässige Rittgeld ihrer Kategorie ohne die Nebengebühren.

B. Von dem Inspector für Volksschulen.

§. 10. Der Volksschulen-Inspector hat seine Inspectionsreisen so einzutheilen, dass längstens im Verlaufe von je drei Jahren alle Schulbezirke seines Amtsgebietes an die Reihe kommen.

§. 11. Er hat in jedem Bezirke einzelne Volksschulen jeder Kategorie und die mit denselben in Verbindung stehenden Anstalten genau zu besichtigen, dem Unterrichte beizuwohnen, die von den Lehrern zu führenden Amtsschriften einzusehen, Beschwerden, Anzeigen und Wünsche der Lehrer und der die Schule zunächst überwachenden Organe zu beachten, und ihnen mit seinem Rathe an die Hand zu gehen.

Uebelständen, die sich auf didaktisch-pädagogische Gegenstände beziehen, kann und soll er an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abhelfen, in besonders wichtigen oder dringenden Fällen auch amtliche Protokolle darüber zur Vorlage an die Landesschul-Behörde aufnehmen; er ist jedoch nicht befugt, schriftliche Weisungen zu erlassen.

Ferner hat er sich mit den Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsschulbehörden, insbesondere mit den Bezirksschul-Inspectoren eingehend zu besprechen, um ein einheitliches Wirken herbeizuführen.

§. 12. Die Lehrerbildungsanstalten und die zu denselben gehörigen Uebungsschulen hat der Volksschulen-Inspector mindestens zweimal in jedem Jahre eingehend zu inspiciren. Hierbei hat er jede Classe der Lehrerbildungsanstalt sowie der Uebungsschule und jeden Lehrer in seinen Lectionen zu besuchen, nach seinem Ermessen Zöglinge und Schüler zu prüfen, ohne jedoch dem Ansehen des Lehrers zu nahe zu treten.

Er hat von den Lehrbüchern und den übrigen Lehrmitteln, sowie von dem Stande der Disciplin an der Anstalt genaue Kenntniss zu nehmen, die Amtsschriften des Directors und insbesondere die Conferenzprotokolle des Lehrkörpers einzusehen. Nach jeder Inspection hat er eine Conferenz mit dem Lehrkörper ab-

zuhalten, und dabei das Ergebniss seiner Beobachtungen bekannt zu geben und die erforderlichen mündlichen Weisungen zu ertheilen.

Er ist verpflichtet, sofern er von der Landesschul-Behörde dazu aufgefordert wird, die behufs der Erlangung des Zeugnisses der Reife an den Lehrerbildungs-Anstalten abzuhaltenden Prüfungen zu leiten.

§. 13. Der Inspector der Volksschulen hat seine Aufmerksamkeit auch der Pflege und Förderung der Bezirks- und Landesconferenzen der Lehrer zuzuwenden, und die Landesconferenzen persönlich zu leiten.

Wegen der Einrichtung und Abhaltung der Fortbildungscurse für Lehrer hat er jährlich an die Landesschul-Behörde die erforderlichen Anträge zu stellen.

C. Von den Inspectoren der Mittelschulen.

§. 14. Den Inspectoren für die humanistischen Fächer unterstehen zunächst die Gymnasien (mit Einschluss der Realgymnasien), jenen für die realistischen Fächer die Realschulen.

Nach dieser Theilung haben auch die Inspectoren, wenn der Vorsitzende der Landesschul-Behörde nicht etwas Anderes verfügt, das Referat über die einschlägigen Geschäftsstücke zu führen.

§. 15. Sowohl der Gymnasial- als der Realschulinspector hat die Gymnasien und Realschulen seines Inspectionsgebietes wenigstens in zwei Jahren einmal, auch wenn kein dringender Anlass dazu vorhanden ist, einer gründlichen Inspicirung zu unterziehen.

Die Visitation einzelner Schulen kann aber auch, wenn sie für nöthig erkannt wird, in kürzeren Zeiträumen, selbst mehrmal in einem Jahre, stattfinden.

§. 16. Die Gymnasialinspectoren haben bei der Visitation der Gymnasien, und die Realschul-Inspectoren haben bei der Visitation der Realschulen ihr Augenmerk auf den Gesammtzustand der Anstalt zu richten, sich von Inhalt, Methode und Erfolg des Unterrichtes durch Besuch der Vorträge der einzelnen Lehrer zu überzeugen und nach eigenem Ermessen die Schüler selbst zu prüfen, wobei jedoch dem Ansehen des Lehrers nicht zu nahe zu treten ist.

Sie haben die disciplinäre Haltung der Schule zu beobachten, sich von den gebrauchten Lehrbüchern und den vorhandenen Lehrmitteln so wie von den ökonomischen Verhältnissen der Mittelschule Kenntniss zu verschaffen, die Conferenzprotokolle in sofern dies nicht ohnehin bereits geschehen ist, einzusehen und näher zu würdigen.

§. 17. Der Gymnasial-Inspector hat bei dem Besuche der Realschulen seine Aufmerksamkeit ausschliesslich auf die Behandlung der humanistischen Lehrgegenstände (Sprachen, philosophische Fächer, Geschichte, Geographie in ihrer Verbindung mit der Geschichte) und deren Erfolge zu richten.

Dasselbe gilt für den Realschul-Inspector bezüglich des Unterrichtes in den Real-Lehrgegenständen an Gymnasien (Mathematik, beschreibende Naturwissenschaften, Physik, Geographie in sofern sie als selbstständger Gegenstand erscheint Zeichnen).

§. 18. Die Inspectoren haben unter ihrem Vorsitze Conferenzen mit den Lehrkörpern zu halten, und hiebei den wissenschaftlichen und disciplinären Zustand der Schule zur Sprache zu bringen. Es steht ihnen zu, bei dieser Gelegenheit Anzeigen von Uebelständen entgegenzunehmen, und denselben nach Thunlichkeit an Ort und Stelle durch mündliche Bemerkungen und Rathschläge abzuhelfen. Bestimmte Weisungen kann jedoch der Gymnasial-Inspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes des Gymnasiums und des humanistischen Unterrichtes an demselben, und ebenso der Realschul-Inspector nur hinsichtlich des Gesammtzustandes der Realschule und des realistischen Unterrichtes an derselben ertheilen.

In den übrigen Fällen haben die Inspectoren vor Ertheilung von Weisungen sich gegenseitig zu besprechen und im Falle eine Vereinbarung nicht erzielt werden sollte, die Entscheidung der Landesschul-Behörde einzuholen.

Schriftliche Weisungen werden auf und über Antrag der Inspectoren von der Landesschul-Behörde ertheilt.

§. 19. Die Maturitätsprüfungen an Gymnasien hat der Gymnasial-Inspector, die an Realschulen der Realschul-Inspector zu leiten und zu überwachen, und diesen Anlass zur Erforschung der Erfolge zu benützen, welche die einzelnen Anstalten erreichen.

Jedoch haben sich die Inspectoren in der Weise zu unterstützen, dass der Gymnasial-Inspector die Wahl der von den Realschul-Abiturienten schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben aus den humanistischen Fächern und die Prüfung der über die Elaborate von den Lehrern ausgesprochenen Censur vorzunehmen, der Realschul-Inspector dagegen die gleiche Pflicht rücksichtlich der realistischen Fächer, in soweit diese einen Gegenstand der schriftlichen Maturitätsprüfung bilden, zu erfüllen hat.

Wenn die grosse Anzahl der Mittelschulen oder ein anderer Verhinderungsfall es einem Inspector unmöglich macht, die Maturitätsprüfung an allen persönlich abzuhalten, so ist für die diesfalls zu bezeichnenden Lehranstalten der Antrag auf Vertretung von dem Inspector bei der Landesschul-Behörde einzubringen.

§. 20. Ueber die am Schlusse jedes Schuljahres von den Directoren der Mittelschulen einlaufenden Schlussberichte haben die betreffenden Landesschulinspectoren einen Hauptbericht, und zwar abgesondert für Gymnasien und für Realschulen, gemeinschaftlich zu verfassen und an die Landesschul-Behörde zu erstatten.

Dieser Hauptbericht hat ausser den erforderlichen statistischen Daten das aus eigener Beobachtung geschöpfte Urtheil der Inspectoren über den Zustand des Unterrichtes und der Disciplin an den einzelnen Anstalten, sowie Vorschläge über Beseitigung allfälliger Mängel und Uebelstände zu enthalten.

Insbesondere haben die Inspectoren sich hier darüber auszusprechen, ob die mit dem Öffentlichkeitsrecht versehenen oder aus Staatsmitteln subventionirten Privatanstalten der Fortdauer dieser Begünstigungen würdig seien.

D. Von den für mehrere Länder bestellten Mittelschul-Inspectoren.

§. 21. Für alle Functionen, welche die Anwesenheit des Landesschul-Inspectors im Amtssitze der Landes-Schulbehörde nicht unerlässlich fordern, insbesondere bezüglich der Bereisungen, der Vornahme der Maturitätsprüfungen, Erstattung von Gutachten, von Hauptberichten u. dgl., gelten die den Inspectoren in den vorhergehenden Paragraphen vorgezeichneten Bestimmungen auch für den Fall dass einem Inspector die Unterrichtsanstalten mehrerer Verwaltungsgebiete zur Ueberwachung zugewiesen sind.

Den Sitzungen jener Landesschul-Behörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, wird er nur dann beiwohnen, wenn ihn seine Dienstreisen in den Amtssitz derselben führen, oder wenn dies von der betreffenden Landesschul-Behörde oder von dem Vorsitzenden derselben begehrt wird.

§. 22. Die Genehmigung seines Reiseplanes hat er bei dem Vorsitzenden derjenigen Landesschul-Behörde einzuholen, bei welcher er seinen ständigen Wohnsitz hat (§. 7). Er hat denselben aber auch den Landeschefs aller anderen Länder, die er zu bereisen beabsichtiget, rechtzeitig mitzutheilen und allfällige Weisungen entgegen zu nehmen.

§. 23. Von den Sitzungsprotokollen der Landesschul-Behörde, bei welcher er nicht seinen ständigen Amtssitz hat, hat er Einsicht zu nehmen.

Nr. 64.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, Z. 6299 *),

womit Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes erlassen werden.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 12, finde ich auf Grund des §. 78 desselben nachstehende Uebergangsbestimmungen zu erlassen:

I. Lehrbefähigung und Lehrerbildung.

§. 1. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten, welche im Schuljahre 1868/9 den ersten Jahrgang zurücklegen, haben noch zwei Jahre lang die Lehrerbildungsanstalt zu besuchen.

§. 2. Die Lehrkörper der Lehrerbildungsanstalten haben mit Rücksicht auf die Dauer der Bildungszeit dieser Lehramtszöglinge einen detaillirten Lehrplan auszuarbeiten, wobei sie sich bezüglich des Religionsunterrichtes mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden ins Einvernehmen zu setzen haben.

Der Entwurf des Lehrplanes ist durch die Landesschulbehörde spätestens bis Anfang September 1869 dem Minister für Cultus und Unterricht zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Bei der Entwerfung des Lehrplanes ist insbesondere darauf zu sehen, dass die Erziehungs- und Unterrichtslehre, Naturlehre und Naturgeschichte, sowie Geographie und Geschichte eine ausreichende Vertretung erhalten, um die Lehramtszöglinge zu befähigen, der Aufgabe gerecht zu werden, welche das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule zugewiesen hat.

§. 4. Bei der verhältnissmässig kurzen Zeit, welche der Ausbildung der im §. 1 erwähnten Zöglinge gegönnt ist, hat sich der Unterricht in den neu hinzutretenden Gegenständen auf das Wichtigste zu beschränken, um die sichere Beherrschung eines fest umschriebenen Wissensgebietes zu ermöglichen.

§. 5. Jene Zöglinge, welche mit Beginn des Schuljahres 1869/70 in die Lehrerbildungsanstalt eintreten, haben dieselbe vier Jahre lang zu besuchen.

§. 6. Was die einzelnen Gegenstände anbelangt, ist davon auszugehen, dass künftighin den vierjährigen Lehrerbildungsanstalten folgendes Lehrziel gesteckt werden wird:

a) Erziehungs- und Unterrichtslehre: Kenntniss der empirischen Psychologie und der wichtigsten Lehrsätze der Logik, Kenntniss des kindlichen Geistes und der Mittel zur Entwicklung und Ausbildung desselben, Vertrautheit mit den allgemeinen Grundsätzen des Unterrichtes überhaupt und der Methodik der einzelnen Lehrgegenstände der Volksschule insbesondere, Kenntniss der historischen Entwicklung der Volksschule und ihrer Aufgabe für die Gegenwart.

b) Sprachunterricht: Kenntniss der Grammatik mit Rücksicht auf den historischen Entwicklungsgang der Sprache, Bekanntschaft mit den hervor-

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869, unter Nr. 130.

ragendsten Erzeugnissen der Literatur, Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung.

c) Geographie: Verständniss der Karte und des Globus, Kenntniss der Erdoberfläche in physikalischer und politischer Hinsicht nach den wichtigsten Momenten, insbesondere Europa's und speciell Mitteleuropa's, einige Uebung im Kartenzeichnen und in graphischer Darstellung von Gegenständen der Erdkunde. Der Inhalt der Lesebücher ist sorgfältig zu berücksichtigen, um die Zöglinge zu befähigen, im Anschluss an dieselben den geographischen Unterricht zu ertheilen.

d) Geschichte: Uebersichtliche Kenntniss der wichtigsten Begebenheiten der allgemeinen und österreichischen Geschichte mit besonderer Hervorhebung der culturgeschichtlichen Momente, specielle Geschichte des Heimatlandes.

e) Verfassungslehre: Uebersichtliche Kenntniss der Verfassung und der Staatseinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie.

f) Mathematik: Sicherheit im Kopf- und Tafelrechnen, Vertrautheit mit den bürgerlichen Rechnungsarten, Kenntniss der elementaren Algebra und Geometrie.

g) Naturgeschichte: Eine auf Anschauung und Uebung im Unterscheiden und Bestimmen gegründete Bekanntschaft mit den drei Naturreichen, Orientirung in den Krystallsystemen und Kenntniss des Zusammenhanges der häufigsten Formen in denselben, Erfassung des Entwicklungsganges im Pflanzenreiche mit Vermeidung jedes systematischen Details, Bekanntschaft mit den wichtigsten Thiergruppen, genaue Kenntniss des Menschen. Den Schluss des naturgeschichtlichen Unterrichtes soll die physikalische Geographie bilden, wobei das in den verschiedenen Zweigen des naturwissenschaftlichen Wissens Gelehrte zusammengefasst und die gegenseitige Beziehung und Ergänzung der auf unserem Planeten befindlichen Körper dargelegt werden soll. Es sind hiebei vornehmlich die Wirkungen des Wassers in geologischer Hinsicht zu berücksichtigen und ist die Architektonik der Erdrinde, die geologische Entwicklung des Erdkörpers und die geographische Verbreitung der Pflanzen und Thiere darzulegen.

h) Naturlehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehren der Chemie zur Erklärung der am häufigsten vorkommenden Erscheinungen des täglichen Lebens, Einblick in einige Zweige der chemischen Industrie, wobei insbesondere die für das Land, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet, wichtigen chemischen Industriezweige in Betracht zu kommen haben; ferner Kenntniss und Verständniss der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und jener Werkzeuge und Apparate, die für das praktische Leben von Belang sind. Die Basis des Unterrichtes in der Physik und Chemie hat mit Beiseitelassung der mathematischen Begründung das Experiment zu bilden.

i) Landwirthschaft: Bekanntschaft mit den wichtigsten Lehrsätzen über den Boden und Dünger und die Ernährung der Pflanzen und Thiere mit besonderer Hinweisung auf die Bodenculturverhältnisse des Landes, Kenntniss der wichtigsten Ackerbau- und Forstwirthschaftssysteme und ihrer national-ökonomischen Bedeutung.

k) Zeichnen: Bildung von Auge und Hand zur Erzielung manueller Fertigkeit in der Darstellung einfacher Gegenstände; die Elemente der Perspective und Projection. Die Methoden des Zeichnungsunterrichtes an Volksschulen sind eingehend zu besprechen und der Lehrstoff für dieselben ist genau zu umgrenzen.

l) Schreiben: Eine deutliche, gefällige Handschrift.

m) Turnen: Freiübungen, Ordnungsübungen, Geräthetübungen und Spiele. Kurze Vorträge über die Methodik des Unterrichtsstoffes in der Volksschule, über die Einrichtung von Turnplätzen u. dgl.

§. 7. Bis zum Beginne des Schuljahres 1872/3 ist bei Prüfung der Aufnahmswerber in der Beurtheilung der Leistungen, insbesondere in der Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre ein verhältnissmässig geringerer Massstab anzulegen und die Prüfung aus der geometrischen Formenlehre und dem Zeichnen hat zu entfallen. Die Aufnahme kann erfolgen, wenn durch das Gesammtresultat der Prüfung wenigstens eine derartige geistige Reife an den Tag gelegt wird, dass sich mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten lässt, es werde dem Zöglinge möglich sein, bei angestrengtem Fleisse die Lücken seines Wissens auszufüllen.

§. 8. Sämmtliche Lehrer haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein, und mit Berücksichtigung des Wissens, welches die zugelassenen Lehramtszöglinge bei der Prüfung an den Tag gelegt haben, den Lehrstoff des ersten Schuljahres festzustellen und der Landesschulbehörde den Entwurf eines Lehrplanes vorzulegen. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, dass die neu eintretenden Zöglinge das im §. 6 den Lehrerbildungsanstalten gesteckte Lehrziel vollständig zu erreichen haben.

§. 9. In jenen Lehrerbildungsanstalten, an welchen für die neu hinzugekommenen Lehrfächer geeignete Lehrkräfte sich nicht vorfinden, sind von der Landesschulbehörde, bis zur Bestellung definitiv angestellter Hauptlehrer, Supplenten zu ernennen, welche an jenen Orten, wo sich Mittelschulen befinden, aus dem Kreise derselben gewonnen werden können.

§. 10. Die Lehrerbildungsanstalten haben nach Schluss des Schuljahres 1869 nur das Recht, Zeugnisse der Reife für allgemeine Volksschulen auszustellen. Behufs Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung werden im Schuljahre 1869/70 besondere Prüfungscommissionen eingerichtet werden.

§. 11. Die in den §§. 1—10 angeführten Bestimmungen finden auch bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen Anwendung; nur werden bei der Aufnahmsprüfung noch mässigere Anforderungen zu stellen sein, und es können bis zum Schuljahre 1872/3 jene Candidatinnen zugelassen werden, welche darlegen, dass sie diejenigen Kenntnisse vollständig besitzen, welche in der bisherigen vierten Hauptschulclasse erworben werden konnten.

§. 12. Neue Bildungscurse für das Lehramt an unselbstständigen Realschulen sind nicht zu eröffnen; nur dort, wo im Schuljahre 1868/9 der erste Jahrgang abgehalten wurde, ist der zweite weiter zu führen.

§. 13. Die Lehrkörper haben Jenen, welche den Bildungscurs für unselbstständige Realschulen im Schuljahre 1869/70 mit Erfolg zurücklegen, ein Zeugniss der Reife auszustellen. Das Lehrbefähigungszeugniss kann von diesen Candidaten nur nach einjährigem praktischen Dienste an einer Volks- oder Bürgerschule vor einer Prüfungscommission (§. 10) erworben werden. Diejenigen Candidaten jedoch, welche vor ihrer Aufnahme in den Bildungscurs ein Jahr Schuldienst geleistet haben, können sich sofort der Lehrbefähigungsprüfung unterziehen.

§. 14. Das Lehrbefähigungszeugniss für unselbstständige Realschulen berechtigt zur Anstellung an Bürgerschulen.

Jene, welche das Lehrbefähigungszeugniss für Trivial- oder Hauptschulen besitzen, sind nur an allgemeinen Volksschulen anstellungsfähig, und haben, um als Lehrer an Bürgerschulen verwendet werden zu können, eine Prüfung vor einer Prüfungscommission (§. 10) abzulegen. Das Mass der Anforderungen für diese Kategorie von Lehrern wird besonders festgestellt werden.

Das Zeugniss über die Befähigung zum Unterlehrer an Trivial- und Hauptschulen wird dem Zeugnisse der Reife gleichgehalten.

II. Volksschule.

§. 15. Die Kinder, welche im Schuljahre 1868/9 das zwölfte Lebensjahr zurücklegen, sind zum weiteren Besuche der Alltagsschule nicht verpflichtet; auf alle

übrigen Kinder, mögen sie nun schon eine Schule besucht haben oder erst mit Beginn des nächsten Schuljahres 1869/70 in die Schule eintreten, finden die im Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 hinsichtlich der Schulpflicht festgestellten Bestimmungen volle Anwendung.

Letzteres gilt insbesondere von Kindern, welche zwar ein Zeugniss der vierten Hauptschulclasse besitzen, allein bei Beginn des Schuljahres 1869/70 noch nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt haben und weder eine Mittelschule oder eine andere derselben gleichstehende Lehranstalt besuchen, noch zu Hause oder in einer Privatanstalt Unterricht erhalten.

§. 16. Die bisherigen Bezeichnungen: Trivialschule, Hauptschule, Normalhauptschule u. s. w. haben zu entfallen. Die Unterscheidung der verschiedenen Schulkategorien hat sich nach der Anzahl der aufsteigenden Classen zu richten, welche an einer Schule bestehen. Jede Schülerzahl, für welche eine eigene Lehrkraft bestellt ist, bildet eine Classe. Schulen mit einem Lehrer, der die gesammte schulpflichtige Jugend zu unterrichten hat, heissen einclassige, Schulen mit zwei Lehrern zweiclassige, Schulen mit drei Lehrern dreiclassige, Schulen mit vier Lehrern vierclassige Volksschulen u. s. f.

§. 17. Classen, welche Kinder verschiedener Altersstufen umfassen, zerfallen in Abtheilungen.

§. 18. Schulen mit einem Lehrer (einclassige Schulen) gliedern sich in drei Abtheilungen, in welche im nächsten Schuljahre die schulpflichtigen Kinder vom 6. bis 12. Lebensjahre mit Rücksicht auf die bereits erlangten Kenntnisse derart zu vertheilen sind, dass in der Regel die Kinder des ersten Schuljahres die erste, jene des zweiten und dritten Schuljahres die zweite, endlich jene des vierten, fünften und sechsten Schuljahres die dritte Abtheilung bilden.

§. 19. In gleicher Weise werden an Schulen mit zwei Lehrern (zweiclassige Schulen) in der Regel die Kinder der ersten drei Schuljahre der ersten, jene der folgenden drei Schuljahre der zweiten Classe zugewiesen. Jede Classe gliedert sich wieder in zwei bis drei Abtheilungen.

§. 20. In Schulen mit drei Lehrern (dreiclassige Schulen) werden jeder Classe zwei Altersstufen zugewiesen; die Kinder der beiden ersten Schuljahre gehören demnach in die erste, jene des dritten und vierten Schuljahres in die zweite, endlich jene des vierten und fünften Schuljahres in die dritte Classe.

§. 21. In Schulen mit vier Lehrern (vierclassige Schulen) gehören in die erste Classe die neu eintretenden Kinder des ersten Schuljahres, in die zweite Classe die Kinder des zweiten und dritten Schuljahres, in die dritte Classe die Kinder des vierten und endlich in die vierte Classe jene des fünften und sechsten Schuljahres.

§. 22. Nach denselben Grundsätzen ist die Classeneintheilung bei Schulen mit fünf oder mehr Lehrern (fünf- oder sechsclassige Schulen) vorzunehmen.

§. 23. Der Unterricht ist in mehrclassigen Schulen ganzjährig und ganztägig. Auch in jenen Schulen, wo die gesammte schulpflichtige Jugend männlichen und weiblichen Geschlechtes von einer einzigen Lehrkraft unterrichtet wird, hat bei weniger als 50 Schülern ein ungetheilter ganztägiger Unterricht stattzufinden. Wo die grosse Entfernung vom Schulhause den täglich zweimaligen Besuch der Schule erschwert oder unmöglich macht, oder wo die Schulzimmer nicht geräumig genug sind, die gesammte schulpflichtige Jugend zu fassen, ferner wo die Anzahl der Schulkinder 50 übersteigt, kann ein Abtheilungsunterricht, mit besonderen Unterrichtsstunden für jede Abtheilung, eingerichtet werden. In derartigen getheilten einclassigen Volksschulen (Halbtagsschulen) bilden die Kinder der ersten drei Schuljahre die erste, jene der folgenden drei Schuljahre die zweite Gruppe; erstere haben mindestens 12 Stunden, letztere 18 Stunden Unterricht zu erhalten, wobei

die der Religion zugewiesenen Lehrstunden in Schulen, an denen ein Geistlicher diesen Unterricht besorgt, nicht eingerechnet sind.

§. 24. Bezüglich der Vertheilung und Behandlung des Lehrstoffes ist bei Entwerfung des Lehrplanes darauf zu achten, dass das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 der Volksschule eine Anzahl von Gegenständen zuweist, welche bisher in dem Lehrplane fehlten, als: das Wissenswertheste aus der Erdkunde und Geschichte, Naturkunde, ferner geometrische Formenlehre. Diese Lehrgegenstände haben in der Regel erst mit Beginn des fünften Schuljahres als selbstständige zu erscheinen; soweit sie auf den früheren Altersstufen Berücksichtigung finden können, sind sie mit dem Anschauungs- und Leseunterrichte in Verbindung zu bringen.

§. 25. Was das Lehrziel anbelangt, sollen sich die Lehrer insolange, als nicht ausführliche Normen erlassen werden, gegenwärtig halten, dass jede Volksschule in den einzelnen Lehrgegenständen mindestens Folgendes zu erreichen hat:

In der Sprache: Sicheres, geläufiges, ausdrucksvolles und richtig betontes Lesen der Druck- und Handschrift, eine möglichst reine dialectfreie Aussprache, Verständniss des Gelesenen und einige Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdruck ohne grobe Verstösse gegen die Rechtschreibung und Satzzeichnung.

Im Schönschreiben: Eine deutliche, reinliche, gefällige und geläufige Handschrift. Dieser Unterricht soll mit dem Sprachunterrichte in innige Verbindung gesetzt werden. Die Vorlagen sollen auch dazu benützt werden, um durch gute Muster einige Sicherheit in der Anfertigung geschäftlicher Aufsätze zu erzielen.

Im Rechnen: Gewandtheit im Kopf- und Tafelrechnen mit unbenannten und ungleich benannten ganzen Zahlen, einige Geübtheit im Bruchrechnen und dessen Anwendung auf die bürgerlichen Rechnungsarten.

In der Erdkunde müssen die Kinder unterwiesen werden, eine Karte zu lesen, und richtige Vorstellungen von der Gestalt und der Bewegung der Erde, der Entstehung der Tages- und Jahreszeiten u. dgl. erhalten; ferner ist Kenntniss der Meere, der bedeutendsten Gebirge und Ströme, der wichtigsten Staaten und Städte zu erzielen. Die vaterländischen Verhältnisse, insbesondere jene des engeren Heimatslandes, sollen besondere Berücksichtigung finden.

In der Geschichte: Bekanntschaft mit den hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte, theils anknüpfend an das Lesebuch, theils in selbstständigen biographischen Bildern.

Aus der Naturkunde: Kenntniss der einheimischen nützlichen und schädlichen Thiere und Pflanzen und der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Mineralien. Ferner Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Culturpflanzen, mit dem Körperbau, der Ernährung, dem Blutumlaufe und der Gesundheitspflege des Menschen. Kenntniss der wichtigsten (atmosphärischen) Erscheinungen und Naturgesetze, Verständniss der im gewöhnlichen Leben vorkommenden Apparate und Instrumente.

Aus der Formenlehre und dem Zeichnen: Richtige Anschauung der Linien, Winkel, Flächen und regelmässigen Körper ihrer Form nach.

§. 26. Jene Lehrer, welche die nöthigen Kenntnisse nicht vollständig besitzen, um den Unterricht in dem naturkundlichen Fache, in der geometrischen Formenlehre und im Zeichnen zu ertheilen, haben den Unterricht in diesen Lehrgegenständen vorläufig zu unterlassen. Die Lehrer haben durch Privatfleiss die Lücken ihres Wissens auszufüllen, um sich zum Unterrichte in den neu aufgenommenen Lehrgegenständen zu befähigen.

Die Bezirksschulinspectoren haben der Landesschulbehörde jene Lehrer namhaft zu machen, denen durch den Besuch eines Fortbildungscurses an einer Lehrerbildungsanstalt Gelegenheit zur Vervollständigung des erforderlichen Wissens geboten werden soll.

§. 27. Bei der Aufstellung des Stundenplanes für die allgemeine Volksschule sind folgende Gesichtspuncte festzuhalten:

1. Gegenstände, welche am meisten Sammlung oder eine grössere geistige Anstrengung von den Schülern fordern, sind auf die Vormittagsstunden und in Halbtagsschulen auf die ersten Stunden anzusetzen.

2. Für Zeichnen, Schreiben und Singen sind in ungetheilten einclassigen und in mehrclassigen Schulen die Nachmittagsstunden zu benützen.

3. Keinem Gegenstande soll in derselben Classe oder Abtheilung mehr als eine Stunde fortlaufend gewidmet werden.

4. Der Stundenplan muss es möglich machen, dass der Lehrer zur gleichen Zeit sämmtliche ihm zugewiesenen Schüler in einem und demselben Gegenstande beschäftigen kann.

5. Der Stundenplan muss so übersichtlich als möglich sein. In der Aufeinanderfolge der verschiedenen Gegenstände muss möglichst Gleichmässigkeit herrschen, damit Lehrer und Schüler sich leicht in die Tagesordnung finden.

§. 28. Auf Grund der vorstehenden Bestimmungen (§§. 23—26) haben die Lehrer für das Schuljahr 1869/70 einen Lehrplan zu entwerfen und den Lehrstoff und die Unterrichtsziele für jede Classe oder Abtheilung festzusetzen. Die im Anhang mitgetheilten Lehrpläne für die verschiedenen Kategorien der Volksschule sollen als Wegweiser bezüglich der Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Classen oder Abtheilungen dienen.

Die Lehrpläne sind der Bezirksschulbehörde vorzulegen und die Bezirksschulinspectoren haben darüber zu wachen, dass die gegebenen Vorschriften überall zur Anwendung kommen.

III. Unselbstständige Realschulen.

§. 29. Für die unselbstständigen, mit den Hauptschulen verbundenen zwei- und dreiclassigen Unterrealschulen gelten im Schuljahre 1869/70 folgende Uebergangsbestimmungen:

Für jene Schüler, welche in die zweite oder dritte Classe der unselbstständigen Realschulen eintreten, ist an dem bisher vorgeschriebenen Lehrplan festzuhalten; dagegen hat der Lehrkörper für die im bezeichneten Jahre aus der bisherigen vierten Hauptschulclasse aufsteigenden Schüler im Wesentlichen folgende Modificationen vorzunehmen: Der geographisch-geschichtliche Unterricht hat sich in diesem Jahre auf die Heimats- und Vaterlandskunde, ferner auf kleine Erzählungen aus der vaterländischen Geschichte zu beschränken. Der Unterricht im Rechnen hat vornehmlich die gemeinen und Decimalbrüche und Anwendung der Grundrechnungsarten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens zu berücksichtigen. Der naturgeschichtliche Lehrstoff ist in ganz elementarer Weise zu behandeln, ohne Rücksichtsnahme darauf, dass bisher an der unselbstständigen Realschule im ersten Semester des zweiten Jahres ein Abschluss erzielt werden musste. Der Unterricht in der geometrischen Anschauungslehre und dem damit verbundenen Zeichnen ist zu beschränken. Die Stundenanzahl darf nicht über 30 wöchentlich betragen.

IV. Zeugnisse.

§. 30. An die Stelle der bisherigen Annual- und Semestralzeugnisse treten, mindestens vierteljährig, Schulnachrichten, durch welche die Eltern oder deren Stellvertreter über das Verhalten, den Fleiss und die Fortschritte der Kinder verständigt werden sollen.

Prüfungen der Privatisten sind nicht mehr vorzunehmen.

Die Zeugnisse, welche künftighin ausschliesslich an den Volksschulen auszufertigen sein werden, sind Entlassungszeugnisse für die aus dem Schulverbande tretende Jugend, welche das schulpflichtige Alter zurückgelegt hat.

Einfache Bestätigungen des Besuches einer Volksschule sind Denjenigen, welche es verlangen, auszufolgen.

§. 31. Bezüglich der Anforderungen, welche, vom Schuljahre 1870/1 anfangend, an die in die erste Classe einer Mittelschule eintretenden Schüler bei der Aufnahmsprüfung zu stellen sind, sowie hinsichtlich der Entlassungszeugnisse werden specielle Weisungen erlassen werden.

V. Wiederholungsschulen.

§. 32. Die Wiederholungsschulen sind überall, wo sie bisher eingerichtet sind, bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/2 weiter zu führen, und Knaben und Mädchen, welche bereits die Schule verlassen haben oder sie am Schlusse des laufenden Schuljahres verlassen, sind bis zum 15., respective 14. Lebensjahre zum Besuche derselben auch fernerhin verpflichtet.

§. 33. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen über die Befreiung vom Wiederholungsunterrichte bleiben aufrecht erhalten.

§. 34. Die Ertheilung dieses Unterrichtes liegt dem an der Volksschule angestellten Lehrer ob. Befinden sich an einer Schule mehrere Lehrer, so bestimmt die Bezirksschulbehörde jene, welche diese Aufgabe zu übernehmen haben.

Wo ein Lehrer in Folge der Verwendung an der Wiederholungsschule mehr als 30 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen hat, muss die Mehrleistung besonders entlohnt werden.

Anhang.

Lehrpläne für Volksschulen.

I. Lehrplan einer ungetheilten einclassigen Volksschule.

Religion und biblische Geschichte	4	Stunden,
Sprach- und Schreibunterricht	16	„
Rechnen	6	„
Realien (Erdkunde und Geschichte, Naturkunde und Formenlehre)	4	„
Gesang	1	Stunde,
Turnen	1	„
	32	Stunden.

In Schulen, wo der Lehrer den Unterricht in der Religion (nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869) zu übernehmen hat, tritt eine Verminderung des Sprachunterrichtes um 1 und der Realien um 1 Stunde ein, oder der Lehrer hat für die Mehrleistung eine Entschädigung zu erhalten.

Schulen mit weniger als 50 Schülern werden, im Falle ein Geistlicher den Religionsunterricht ertheilt, mit 27 Stunden, falls dieser dem Lehrer übertragen werden muss, mit 30 Stunden ihr Auslangen finden.

In ungetheilten einclassigen Schulen empfiehlt es sich, nur theilweise einen gleichzeitigen Schulbesuch sämmtlicher Schüler stattfinden zu lassen, damit der

Lehrer in ihrer Abwesenheit desto ungehinderter dem Unterrichte der anwesenden Abtheilung sich widmen kann.

Die Stunden sind für die verschiedenen Abtheilungen derart anzusetzen, dass die erste Abtheilung nur 16—18, die zweite und dritte Abtheilung nur 22—24 Stunden anwesend ist.

In den jeder Abtheilung zugewiesenen Stunden erhalten die Schüler theils unmittelbaren Unterricht von dem Lehrer, theils werden dieselben, während der Lehrer sich dem Unterrichte einer anderen Abtheilung widmet, still beschäftigt.

Rechnet man von 32 Stunden wöchentlich die vier Religionsstunden ab, so bleiben für den Lehrer 28 Stunden zum Unterrichten übrig. Dabei entfallen auf die erste Abtheilung 9 Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 7—9 Stunden Selbstbeschäftigung (Uebung), für Abtheilung II und III je 9½ Stunden unmittelbaren Unterrichtes und 12—14 Stunden Selbstbeschäftigung.

Der unmittelbare Unterricht durch den Lehrer kann noch vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrgegenständen ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen, soweit es nach ihren Fortschritten möglich ist, eintritt.

Die angegebenen ganzen Stunden sind zum grossen Theile in halbe zu zerlegen, um im Stundenplane eine zweckmässige Vertheilung des unmittelbaren Unterrichtes vornehmen zu können.

II. Lehrplan für getheilte einclassige Schulen.

In getheilten einclassigen Schulen (Halbtagsschulen) wird folgender Stundenplan befolgt werden können:

Untere Abtheilung wöchentlich 14 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
	14 Stunden.

Obere Abtheilung wöchentlich 18 Stunden:

Religion und biblische Geschichte	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
Realien (Naturkunde, Erdkunde und Geschichte)	3 „
Singen	1 Stunde,
	18 Stunden.

Für beide Abtheilungen gemeinschaftlich 1 Stunde wöchentlich Turnen.

Hat der Lehrer zugleich den Unterricht in der Religion zu ertheilen, so muss in beiden Abtheilungen eine Reduction der Stunden in den anderen Lehrgegenständen eintreten, wenn die Mehrleistung nicht besonders entlohnt wird.

III. Lehrplan für eine zweiclassige Schule.

	I. Classe	II. Classe
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 „	11 „
Rechnen	6 „	4 „
Geometrische Formenlehre und Zeichnen	— „	4 „
Naturkunde	— „	3 „
Erdkunde und Geschichte	— „	3 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	1 „	1 „
	27 Stunden,	30 Stunden.
Hievon entfallen auf die Lehrer	24 „	27 „

Da jeder Classe mehrere Altersstufen zugewiesen sind, so muss auch hier wie in den ungetheilten einclassigen Schulen zur Bildung von Abtheilungen geschritten werden. Dieses wird für das Schuljahr 1869/70 dadurch erleichtert, dass in jeder Classe sich blos drei Altersstufen vorfinden. In der ersten Classe dürfte die Gruppirung der Schüler in zwei Abtheilungen genügen. Der ersten Abtheilung fallen die Kinder im ersten Schuljahre zu, der zweiten Abtheilung jene des zweiten und dritten Schuljahres. Da für diese Classe im Stundenplane, von der Religion abgesehen, 24 Stunden zugewiesen sind, so kann bei der Bildung von zwei Abtheilungen die untere 10 Stunden, die obere 14 Stunden unmittelbaren Unterricht erhalten.

In der zweiten Classe wird in den meisten Fällen ebenfalls die Bildung zweier Abtheilungen genügen, da in dem Uebergangsjahre 1869/70 die Schüler des sechsten Schuljahres nicht sehr zahlreich sein werden. Welche Altersstufen gemeinschaftlich in einer Abtheilung unterrichtet werden, muss von Fall zu Fall je nach der Reife der Schüler entschieden werden. Bei der Gruppirung der Schule in zwei Abtheilungen kann eine Reduction der Lehrstunden leicht vorgenommen werden. Für jede Abtheilung werden in diesem Falle 12 Stunden unmittelbaren Unterrichtes genügen.

Werden drei Abtheilungen gebildet, so entfallen auf jede Abtheilung 9 Stunden Unterricht durch den Lehrer; diese Zahl kann für jede Abtheilung leicht vermehrt werden, wenn in einzelnen Lehrfächern ein combinirter Unterricht zweier Abtheilungen eintritt.

IV. Lehrplan für eine dreiclassige Schule.

Unterrichtsgegenstände:	I. Classe	II. Classe	III. Classe
Religion	2 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	16 „	9—11 „	9 „
Rechnen	4 „	5—6 „	4—5 „
Geometrische Formenlehre	— „	— „	2 „
Realien	— „	5—6 „	5—6 „
Zeichnen	— „	2 „	2 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	1 „	1 „	1 „
Summe der Lehrstunden	24 Stunden,	26—30 Stunden,	27—29 Stunden.
Nach Abzug der Religionsstunden bleibt für den Lehrer	22 „	23—27 „	24—26 „

Bei einer dreiclassigen Schule ist es namentlich in der dritten Classe möglich, die derselben zugewiesenen Altersstufen gemeinschaftlich zu unterrichten; in diesem Falle wird man mit 27 Stunden auslangen. Es können aber auch, und zwar den Forderungen des Gesetzes genau entsprechend, dass möglichst jeder Altersstufe eine Unterrichtsstufe entsprechen soll, in jeder Classe zwei Abtheilungen gebildet werden. Es erwächst dann für den Lehrer eine grössere Anzahl von Stunden, welche jedenfalls so angesetzt werden können, dass keine Abtheilung länger als 26 Stunden in der Schule anwesend zu sein braucht.

V. Lehrplan einer vierclassigen Volksschule.

	I. Classe (1. Schuljahr)	II. Classe (2. u. 3. Schuljahr)	III. Classe (4. Schuljahr)	IV. Classe (5. u. 6. Schuljahr)
Religion	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,	3 Stunden,
Sprachunterricht	12—14 „	8—10 „	8 „	8 „
Rechnen	4 „	4 „	4 „	4 „
Formenlehre	— „	— „	— „	2 „
Erdkunde	— „	2 „	3 „	2 „
Geschichte	— „			2 „
Naturkunde	— „	2 „	3 „	2 „
Schreiben	— „	2 „	2 „	— „
Zeichnen	— „	2 „	2 „	2 „
Singen	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,	1 Stunde,
Turnen	— „	1 „	2 Stunden,	2 Stunden,
	20—22 Stunden,	25—27 Stunden,	28 Stunden,	28 Stunden.
Hievon entfallen auf den Lehrer	17—19 „	22—24 „	25 „	25 „

Bei vierclassigen Schulen entfallen im Schuljahre 1869/70 blos auf die zweite und vierte Classe je zwei Altersstufen, in der vierten Classe ist ein gemeinschaftlicher Unterricht zweier Schuljahre angezeigt, weil sich ohnehin in diesem Uebergangsjahre wenig Schüler vorfinden, welche an Verstandesreife und Kenntnissen auf gleicher Stufe stehen dürften. In der zweiten Classe wird sich in einigen Lehrgegenständen eine Trennung der Schüler in Abtheilungen empfehlen und dann muss eine grössere Stundenzahl eintreten.

VI. Lehrplan für die im Uebergang begriffenen unselbstständigen Unterrealschulen.

An mit den bisherigen Hauptschulen verbundenen unselbstständigen Unterrealschulen kann für die Schüler, welche die vierte Classe verlassen, folgende Stundenvertheilung zur Anwendung gelangen:

Religion	2 Stunden,
Sprachunterricht	8 „
Rechnen	4 „
Geometrische Formlehre	3 „
Naturgeschichte	2 „
Geografie und Geschichte	3 „
Zeichnen	3 „
Gesang	1 Stunde,
Turnen	2 Stunden,
Summe	28 Stunden.

Uebersicht

über die Vertheilung der Zeit unter die drei Abtheilungen in ungetheilten einclassigen Volksschulen.

Abtheilung	Unterricht	Religion	Lese-, Schreib- und Sprachunterricht	Rechnen	Realien	Singen	Turnen	Summe der Lehrstunden		Zahl der Unterrichtsstunden des Lehrers
1	unmittelbar	2	6 (in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht)	2	—	1 gemeinschaftlich	—	11	16	8
	Uebung	—	3	2	—	—	—	5		
2	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	6 (wie bei 1)	2	—	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	12	24	9
	Uebung	—	8	4	—	—	—	12		
3	unmittelbar	2 gemeinschaftlich	4	2	4	1 gemeinschaftlich	1 gemeinschaftlich	14	24	11
	Uebung	—	6	4	—	—	—	10		
										28

Nr. 65.

Verordnung des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, Z. 6299 *),

betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme der Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthumes Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska,

Zur Ausführung der §§. 26—41 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, verordne ich auf Grund des §. 78 dieses Gesetzes, wie folgt:

I. Der Director und der Lehrkörper.

§. 1. Die unmittelbare Leitung und Ueberwachung der Lehrerbildungsanstalt ist dem Director übertragen. Er vertritt dieselbe nach Aussen, besorgt den Verkehr mit den vorgesetzten Behörden und die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften.

Der Director ist verpflichtet, sich stets in genauer Kenntniss von dem Zustande der Lehrerbildungsanstalt, insbesondere in Bezug auf Disciplin und Unterricht zu erhalten und den einheitlichen pädagogischen Gang des Unterrichtes zu überwachen.

§. 2. Der Geschäftskreis des Directors umfasst:

1. Die Aufsicht über die Lehrer, insbesondere bezüglich der Ertheilung des Unterrichtes.
2. Die Leitung der Lehrerconferenz.
3. Die Urlaubsertheilung an die Lehrer für die Dauer von höchstens acht Tagen.
4. Die Verfügung über Stellvertretung im Unterrichte bei Verhinderung der Lehrer.
5. Die Sorge für die Handhabung der Disciplin und Schulordnung.
6. Die Entwerfung eines Stundenplanes zur Vorlage an die Lehrerconferenz.
7. Die Erstattung eines Jahresberichtes über die sämmtlichen Verhältnisse der Anstalt an die Landesschulbehörde, welche denselben begutachtend dem Ministerium vorzulegen hat.

§. 3. Der Director ist zu 12 Unterrichtsstunden, die Lehrer wissenschaftlicher Fächer bis zu wöchentlich 24 Stunden verpflichtet. Etwaige Unterrichtsstunden an der Uebungsschule sind einzurechnen.

Im Falle einer zeitweiligen Supplirung einer Lehrkraft können die Mitglieder der Lehrkörper zu einer grösseren Stundenzahl, jedoch zu nicht mehr als 30 Stunden, und zwar ununterbrochen nicht länger als durch einen Monat verhalten werden.

Tritt die Nothwendigkeit einer längeren Supplirung ein, so haben die Lehrer Anspruch auf eine normalmässige Substitutionsgebühr.

§. 4. Die Lehrer haben den Anordnungen und Weisungen des Directors nachzukommen. Sie sind verpflichtet, denselben in der Aufrechthaltung der Disciplin, sowie in der Ueberwachung der Zöglinge innerhalb und ausserhalb der Anstalt zu unterstützen.

§. 5. Die Lehrer sind zur Unterrichtsertheilung nach dem Lehr- und Stundenplane verpflichtet.

Jede Verhinderung ist dem Director anzuzeigen.

---

*) **Anmerkung.** Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869, unter Nr. 131.

Urlaubsbewilligungen für mehr als acht Tage, bis zu sechs Monaten, sind von der Landesschulbehörde zu erbitten.

Urlaubsgesuche für mehr als sechs Monate sind an den Minister für Cultus und Unterricht zu richten.

§. 6. Der Director beruft regelmässig monatlich, und ausserdem ausserordentlich, so oft er es für dringlich hält oder zwei Lehrer darauf antragen, ausserhalb der Lectionszeit eine Conferenz.

Mitglieder derselben sind die Hauptlehrer, die Lehrer an der Uebungsschule und die Hilfslehrer. Die Lehrer an der Uebungsschule haben nur dann beschliessende Stimme, wenn sie bei dem Unterrichte der Lehramtszöglinge betheiligt sind; die Hilfslehrer haben nur in den ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten beschliessende, in allen übrigen Fällen blos berathende Stimme.

Sämmtliche Lehrer haben bei den Conferenzen regelmässig zu erscheinen; jede Abwesenheit ist in dem Protokolle zu bemerken.

Den Vorsitz in den Conferenzen führt der Director, im Verhinderungsfalle der dienstälteste Hauptlehrer.

§. 7. Die Lehrerversammlung hat folgende Befugnisse und Verpflichtungen:

1. Beschlussfassung über den vom Director entworfenen Stundenplan.
2. Beschlussfassung über Anschaffungen für die Sammlungen oder von Lehrmitteln auf Antrag des Fachlehrers.
3. Bestimmung über die Aufnahme neu eintretender Zöglinge.
4. Anwendung des Disciplinarverfahrens wider Zöglinge.
5. Anträge auf Abänderung des Lehrplanes und auf Einführung neuer Lehrmittel.
6. Vorschläge zur Ertheilung von Stipendien.
7. Prüfung und Begutachtung sämmtlicher von den Behörden zugewiesenen Gegenstände.
8. Monatliche Besprechung über den Stand des Unterrichtes und die Disciplin, die sittliche Haltung und den wissenschaftlichen Fortgang der Zöglinge.

Ueberdies hat jedes Mitglied das Recht, Angelegenheiten der Lehranstalt zur Besprechung zu bringen.

§. 8. Der Director gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Tritt ein Fall ein, wo er der Majorität des Lehrkörpers entgegentreten zu müssen glaubt, hat er das Recht, einen Beschluss zu sistiren und die erforderlichen provisorischen Anordnungen zu treffen; er ist jedoch verpflichtet, allsogleich, unter Beifügung der motivirten Anträge der Majorität, an die Landesschulbehörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen.

§. 9. Der Director hat folgende Acten zu führen:

1. Das Geschäftsprotokoll.
2. Das Normalienbuch.
3. Die Protokolle der Lehrerconferenzen nach Jahrgängen geordnet.
4. Einen Hauptkatalog und ein Classenbuch für jede Classe.
5. Inventarien über die vorhandenen Lehrmittel.
6. Die Geschichte der Lehrerbildungsanstalt, die Veränderungen im Personale und andere die Lehranstalt betreffenden Ereignisse enthaltend.

II. Die Schüler.

§. 10. Das Schuljahr beginnt und endet zur selben Zeit wie an den Gymnasien oder Realschulen des Landes, wo sich die Lehrerbildungsanstalt befindet.

§. 11. Die regelmässige Aufnahme der Zöglinge findet unmittelbar vor dem Beginne des Schuljahres statt.

Die Aufnahmswerber haben die im §. 32 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) festgesetzten Bedingungen zu erfüllen.

§. 12. Bei der Anmeldung ist beizubringen:

1. Eine kurze Darstellung des Bildungsganges mit Bezugnahme auf die etwa beigelegten Studienzeugnisse.

2. Ein Nachweis über das zurückgelegte 15. Lebensjahr.

3. Ein ärztliches Zeugniss über die physische Tüchtigkeit und das Freisein von körperlichen Gebrechen, welche der Ausübung des Lehrerberufes hinderlich sein können.

§. 13. Jeder Aufnahmswerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen, von deren genügendem Erfolge die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt abhängig ist.

Die Aufnahmsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§. 14. Die Aufnahmsprüfung hat sich auf nachstehende Gegenstände zu erstrecken und sind dabei folgende Anforderungen zu stellen:

Unterrichtssprache. Correctes und richtig betontes Lesen prosaischer und leichterer poetischer Musterstücke, Kenntniss des Wichtigsten aus der Grammatik, Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der Sprache ohne grobe Fehler gegen Grammatik und Orthographie.

Im Rechnen. Sicherheit im Rechnen der 4 Species mit ganzen Zahlen, gemeinen und Decimalbrüchen, Verhältnisse und Proportionen und deren Anwendung.

Aus der Geometrie. Kenntniss der wichtigsten Sätze aus der planimetrischen und stereometrischen Anschauungslehre.

Aus der Naturgeschichte. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den drei Naturreichen, vornehmlich Kenntniss der verbreitetsten einheimischen Wirbelthiere, Insecten und Pflanzen nach ihrem äusseren Bau, Kenntniss der verbreitetsten Steine, der Metalle, Salze und mineralischen Brennstoffe.

Aus der Physik. Kenntniss der leichter fasslichen Naturerscheinungen und ihrer Gesetze ohne Rücksicht auf den mathematischen Beweis. Kenntniss der bekanntesten physikalischen Apparate.

Aus der Geographie. Kenntniss der Erdoberfläche nach ihrer natürlichen und politischen Eintheilung, der wichtigsten Sätze aus der mathematischen Geographie, u. zw. über die Erde nach ihrer Gestalt und Grösse, ihrer Stellung zur Sonne u. s. w. Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus der Heimatkunde.

Aus der Geschichte. Kenntniss der hervorragendsten Begebenheiten der österreichischen Geschichte.

Im Zeichnen. Einige Fertigkeit in der Darstellung der gewöhnlichen geometrischen Figuren und einige Gewandtheit in der Wiedergabe von Vorlagen nach anzugebenden Dimensionen.

Im Schreiben. Eine deutliche, gefällige Handschrift.

§. 15. Es ist an dem Grundsatze festzuhalten, dass alle Zöglinge, welche die Lehrerbildungsanstalten zu besuchen beabsichtigen, schon in die erste Classe eintreten. Nur in besonders berücksichtigenswerthen Fällen, wenn der Aufnahmswerber bereits mehrere Oberclassen einer Mittelschule oder eine andere höhere Lehranstalt besucht hat, oder durch sonstige Belege eine grössere geistige Reife nachzuweisen im Stande ist, kann die Landesschulbehörde auf Antrag des Lehrkörpers die Zulassung in einen höheren Jahrgang gestatten. Es muss jedoch durch eine strenge Prüfung erhärtet werden, dass der Aufnahmswerber die für den Eintritt in den höheren Jahrgang erforderlichen Kenntnisse in allen Fächern in vorzüglichem Grade besitze.

§. 16. Die Aufnahme neuer oder aus einer Lehranstalt übertretender Schüler ist während des Schuljahres nicht gestattet.

§. 17. Ausserordentliche Hörer, welche nicht an dem Gesammtunterricht theilnehmen, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die für eine Classe gesetzlich vorgeschriebene Maximalzahl nicht überschritten wird (§. 18).

Ueber die Aufnahme entscheidet die Lehrerconferenz.

§. 18. In eine Classe sind nicht mehr als 40 Zöglinge aufzunehmen.

Wird diese Anzahl überschritten, so dürfen nur in den beiden unteren Abtheilungen Parallelclassen errichtet werden.

§. 19. Die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten haben die Unterrichts- und Uebungsstunden regelmässig zu besuchen.

Wer aus besonders wichtigen Gründen von einer oder mehreren Unterrichtsstunden dispensirt werden will, hat sich zu diesem Behufe an den Director zu wenden.

Jede unvorhergesehene Abwesenheit ist nachträglich zu entschuldigen.

§. 20. In Betreff des Gottesdienstes und der etwaigen Religionsübungen hat sich der Lehrkörper mit den betreffenden Kirchenbehörden ins Einvernehmen zu setzen, und im Falle eine Einigung nicht erzielt wird, die Entscheidung der Landesschulbehörde einzuholen.

Die Zöglinge sind durch Wort und Beispiel zur Religiosität, zum sittlichen Anstande, zur Verträglichkeit und Ordnungsliebe, zur Genauigkeit in der Pflichterfüllung anzuhalten. Ferner ist auf die Kräftigung der Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit und Treue an den Monarchen und die Verfassung hinzuarbeiten.

§. 21. Der Director hat darauf zu achten, dass die Lehramtszöglinge jener Lehrerbildungsanstalten, mit denen Convicte nicht verbunden sind, bei ehrbaren Familien wohnen.

§. 22. Der Besuch von Wirthshäusern, ausser mit Erlaubniss des Directors, die Theilnahme an Spiel- und öffentlichen Tanzgesellschaften ist den Zöglingen untersagt.

§. 23. Zöglinge, welche die Anstalt vor Vollendung des ganzen Bildungscurses zu verlassen beabsichtigen, haben dem Director ein Entlassungsgesuch der Eltern oder ihrer Stellvertreter zu übermitteln und den Betrag etwa genossener Stipendien zurückzuerstatten.

§. 24. Als Disciplinarmittel kommen in Anwendung:

a) Zurechtweisung durch den Lehrer;
b) Verweis durch den Director;
c) Verweis vor der Lehrerconferenz;
d) Androhung der Ausweisung.

Die wirkliche Entlassung aus der Anstalt ist von der Zustimmung der Landesschulbehörde abhängig. Doch bleibt es der Lehrerconferenz überlassen, bei schweren Vergehen eine sofortige Ausschliessung anzuordnen und die nachträgliche Genehmigung der Landesschulbehörde einzuholen.

§. 25. Oeffentliche Prüfungen am Schlusse des Semesters oder Schuljahres finden nicht statt.

Ueber das Vorrücken eines Schülers in einen höheren Jahrgang entscheidet auf Grund der Gesammtleistungen desselben während des Schuljahres die Lehrerconferenz. Hierbei sind vornehmlich die wissenschaftlichen Lehrfächer in Betracht zu ziehen und ist zu erwägen, ob der Schüler die zum weiteren Studium erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Besteht das Hinderniss der Versetzbarkeit in ungenügenden Leistungen aus einem einzigen wissenschaftlichen Fache, kann dem Schüler die Erlaubniss zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Classe abhängt.

§. 26. Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Ganzen durch Classen und Plätze ausgedrückt.

§. 27. Die Reihenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

Anlagen: sehr gute, gute, hinlängliche, geringe.

Sittliches Betragen: sehr lobenswerth, lobenswerth, befriedigend, nicht tadelfrei.

Fleiss: sehr gross, gross, genügend, ungenügend.

Fortgang: sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

§. 28. Eine ungenügende Classe im allgemeinen Fortgange zieht die Wiederholung des Jahrganges nach sich.

Die Wiederholung eines Jahrganges ist nur einmal gestattet.

III. Die Prüfungen zur Erlangung eines Zeugnisses der Reife.

§. 29. Die Lehramtszöglinge haben sich nach Beendigung des vorgeschriebenen Lehrcurses einer Prüfung zu unterziehen, welche sich auf sämmtliche daselbst gelehrte Gegenstände zu erstrecken hat (§. 34 des Gesetzes vom 14. Mai 1869).

Die Prüfungen haben zu erproben, ob der Candidat im Wesentlichen das Lehrziel der Lehrerbildungsanstalt erreicht hat.

§. 30. Die Prüfungscommission besteht aus den Lehrern der Anstalt und einem Mitgliede der Landesschulbehörde, welches den Vorsitz zu führen hat.

§. 31. Die Prüfungen werden schriftlich und mündlich abgehalten.

§. 32. Die schriftliche Prüfung besteht aus Clausurarbeiten über folgende Gegenstände:

1. Sprach- und Aufsatzlehre,
2. Mathematik,
3. Naturlehre und Naturgeschichte,
4. Geographie und Geschichte,
5. Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Für jede Arbeit sind höchstens vier Stunden zu verwenden.

Bei diesen Ausarbeitungen ist der Gebrauch von Hilfsmitteln, etwaige Tafeln bei den mathematischen Aufgaben ausgenommen, nicht zulässig.

§. 33. Für jede Prüfungsgruppe hat der Lehrkörper vier Wochen vor der Prüfung eine Anzahl Aufgaben vorzuschlagen, aus welchen der Landesschulinspector für Volksschulen jene auswählt, die den Candidaten am Prüfungstage kundgemacht werden.

§. 34. Der Lehrkörper hat dafür Sorge zu tragen, dass die für schriftliche Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als an dem für die Arbeit festgesetzten Tage bekannt werden.

Die Tage für die schriftlichen Arbeiten bestimmt der Director im Einvernehmen mit den Lehrern der obersten Classe.

Die für jede einzelne Arbeit gestattete Zeit darf nicht unterbrochen werden.

§. 35. Die Aufsicht während der Clausurarbeiten führen die Lehrer nach einer vom Director festzustellenden Reihenfolge. In einem Protokolle hat jeder Lehrer die Dauer seiner Inspection, den Zeitpunct, wann die einzelnen Examinanden ihre Arbeiten abgeliefert, und die etwaigen Vorkommnisse zu bemerken.

§. 36. In jedem Arbeitslocale dürfen nicht mehr als 20 Candidaten die Clausurarbeiten anfertigen. Ist eine grössere Anzahl von Zöglingen vorhanden, so findet eine Theilung derselben statt.

§. 37. Examinanden, welche sich eines Unterschleifes oder der Benützung unerlaubter Hilfsmittel schuldig machen, haben das Arbeitslocale zu verlassen und können erst beim nächsten Prüfungstermine zur Prüfung wieder zugelassen werden.

Ein zweiter Versuch eines Unterschleifes zieht die absolute Zurückweisung von jeder Prüfung nach sich.

§. 38. Die Clausurarbeiten werden von den Lehrern des betreffenden Faches sorgfältig corrigirt und mit einem bestimmten Urtheil versehen.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben von den schriftlichen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 39. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf sämmtliche wissenschaftliche Lehrfächer des Bildungscurses.

Kein Examinand kann von der mündlichen Prüfung aus einem Gegenstande dispensirt werden.

An demselben Tage dürfen nicht mehr als 8 Examinanden geprüft werden.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission haben während der ganzen Dauer der Prüfung gegenwärtig zu sein.

§. 40. Als Massstab der Beurtheilung der Leistungen des Examinanden dienen die Anforderungen, welche im Lehrplan als das Unterrichtsziel der Bildungsanstalten aufgestellt sind.

Die Prüfung hat sich demnach nicht blos auf den Lehrstoff des letzten Jahres zu beschränken, sondern das gesammte von dem Examinanden erworbene Wissen, die theoretische und praktische Lehrgeschicklichkeit ist ins Auge zu fassen und zu beurtheilen.

§. 41. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Berathung darüber statt, welches Urtheil in den einzelnen Lehrgegenständen und welches Gesammturtheil ein jeder Examinand zu erhalten hat.

Hat der Examinand in allen Prüfungsgegenständen mindestens die Note „genügend" erhalten, so kann ihm das Zeugniss der Reife zuerkannt werden.

Im entgegengesetzten Falle bestimmt die Prüfungscommission die Zeit, binnen welcher der Examinand sich einer abermaligen Prüfung unterziehen kann.

Ein halbes Jahr ist die kürzeste zulässige Frist.

§. 42. Die Prüfung muss in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig.

Eine Ausnahme kann in berücksichtigenswerthen Fällen auf Antrag der Commission die Landesschulbehörde gestatten.

§. 43. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe nicht entrichtet.

§. 44. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniss hat zu enthalten:

1. ein vollständiges Nationale des Examinanden,

2. das Urtheil über das sittliche Verhalten während der Studienzeit,

3. das ausführlich motivirte Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen,

4. die Fortgangsclassen, welche der Examinand aus den technischen Lehrfächern und eventuell aus anderen Landessprachen während der Studienzeit erhalten hat.

5. Das Gesammturtheil über den Grad der Reife, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, dass Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute, Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniss Nr. 4 erhalten jene, welche als nicht reif erkannt werden.

§. 45. Ein Zeugniss mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in sämmtlichen Prüfungsgegenständen die Note sehr gut erhalten.

Bei einem Zeugniss mit Nr. 2 muss die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Wenn alle Noten mindestens „genügend" lauten, erhält der Examinand ein Zeugniss mit Nr. 3.

IV. Die Uebungsschule.

§. 46. Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Musterschule mit selbstständigen Lehrern.

Es ist nach Thunlichkeit dahin zu streben, dass die Uebungsschule nicht zugleich die nothwendige Gemeindeschule sei.

§. 47. Die Lehrer werden, die im §. 67 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 erwähnten Fälle ausgenommen, auf Antrag der Landesschulbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht ernannt, und sind, insofern sie auch an dem Unterrichte der Lehrerbildungsanstalt betheiligt sind, Mitglieder der Lehrerconferenz.

§. 48. Bei Uebungsschulen, welche ganz aus Staatsmitteln erhalten werden, soll in einclassigen Schulen die Anzahl der Schüler 50 nicht überschreiten, in mehrclassigen dürfen in keine Classe mehr als 40 Schüler Aufnahme finden.

§. 49. Der Unterricht in der Uebungsschule ist in genauer Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Lehrplane zu ertheilen.

V. Die Lehrmittel.

§. 50. Die zur Förderung des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Ausbildung an den Lehrerbildungsanstalten vorhandenen Sammlungen von Naturalien, Apparaten, Vorlegeblättern und Modellen u. dgl. m. stehen unter Aufsicht des Directors und des betreffenden Fachlehrers.

§. 51. Jeder Lehrer ist für die seiner Obhut anvertrauten Lehrmittel verantwortlich.

Für die Instandhaltung der Bibliothek wird ein Mitglied des Lehrercollegiums bestellt. Ueber die Anschaffung der erforderlichen Bücher entscheidet die Lehrerconferenz. Es soll hiebei auf die Bedürfnisse der Lehrer und Zöglinge gleichmässig Rücksicht genommen werden.

Der zu erstattende Jahresbericht des Directors hat die erforderlichen Ausweise über den Stand der Lehrmittel und die Verwendung der für dieselben zugewiesenen Gelder zu enthalten.

§. 52. Der Musiklehrer sorgt für die gute Instandhaltung der musikalischen Instrumente.

Kleine Reparaturen bis zum Betrage von 20 fl. besorgt er im Einvernehmen mit dem Director.

Ueber grössere Reparaturen und etwaige neue Anschaffungen entscheidet auf seinen Vorschlag die Lehrerconferenz.

§. 53. Die Bewirthschaftung des der Lehrerbildungsanstalt zugewiesenen Grundstückes liegt dem Lehrer des landwirthschaftlichen Unterrichtes ob. Er führt Rechnung über die landwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben und hat sich bei letzteren innerhalb des genehmigten Präliminares zu halten.

VI. Die Staats-Stipendien.

§. 54. Für dürftige Zöglinge, welche sich durch Fleiss und sittliches Betragen auszeichnen, wird alljährlich eine Anzahl Stipendien aus Staatsmitteln bestimmt.

Dieselben werden von der Landesschulbehörde verliehen.

§. 55. Der jährliche Betrag eines ganzen Stipendiums wird auf 200 fl. festgesetzt, doch können auch halbe Stipendien verliehen werden.

§. 56. Auf ein ganzes Stipendium haben nur Lehramtszöglinge Anspruch, welche mindestens ein Jahr eine Lehrerbildungsanstalt besucht haben.

Halbe Stipendien können nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung gewährt werden.

§. 57. Die Bewerber um ein Stipendium haben ihre Gesuche, welchen die nothwendigen Belege über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizuschliessen sind, bei der Direction der Lehrerbildungsanstalt einzureichen.

Die Lehrerconferenz hat diese Gesuche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und jene Candidaten zu bezeichnen, welche ihrer Ansicht nach die würdigsten sind.

§. 58. Bei der Beurtheilung der Bewerber ist der Fleiss, das sittliche Betragen, die Tüchtigkeit derselben für den Lehrerberuf vor Allem massgebend.

Halbe Stipendien sind, die Dürftigkeit der Bewerber vorausgesetzt, nach der Reihenfolge des bei der Aufnahmsprüfung erwiesenen Erfolges zu verleihen. Bei gleichem Erfolge entscheidet das Mass der Dürftigkeit.

§. 59. Ueber die Würdigkeit zum Fortgenusse der Stipendien entscheidet nach Anhörung der Lehrerconferenz die Landesschulbehörde.

§. 60. Jeder Stipendist ist verpflichtet, wenigstens sechs Jahre lang nach dem Austritte aus der Lehrerbildungsanstalt sich dem Lehrberufe zu widmen. Im Falle er vor Erfüllung dieser Verpflichtung seinen Beruf aufgeben sollte, hat er die erhaltene Summe an die Staatscasse zurückzuzahlen.

VII. Die Bildungsanstalten für Lehrerinnen.

§. 61. Die Bestimmungen der §§. 1—52 und der §§. 54—60 finden auch auf die Bildungsanstalten für Lehrerinnen Anwendung.

§. 62. Bei der Aufnahmsprüfung haben geometrische Formenlehre und Zeichnen zu entfallen.

VIII. Die Bildungscurse für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten.

§. 63. Behufs Ausbildung von Arbeitslehrerinnen werden in Verbindung mit den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder mit Mädchenschulen, welche der Minister für Cultus und Unterricht bezeichnet, besondere Lehrcurse errichtet.

§. 64. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das zurückgelegte 16. Lebensjahr.
2. Das Entlassungszeugniss einer Volksschule.
3. Der Nachweis einer bereits erworbenen technischen Geschicklichkeit in Handarbeiten auf Grund einer Aufnahmsprüfung.

§. 65. Die Ausbildungsdauer ist einjährig; die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf 40 nicht überschreiten.

§. 66. Der Unterricht erstreckt sich auf die Beibringung der für die weiblichen Handarbeiten erforderlichen Fertigkeit und Geschicklichkeit, die Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtslehre überhaupt und der Methodik der Handarbeiten insbesondere, endlich Haushaltungskunde.

§. 67. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll zumeist die einfachen, für die bürgerliche Haushaltung nothwendigen Arbeiten ins Auge fassen, die künstlichen Handarbeiten sind auf das Nothwendigste zu beschränken. .

Bei dem Unterricht über die weiblichen Handarbeiten sind auch Belehrungen über die Arten, Eigenschaften, Vorzüge, Mängel und Preise der Stoffe zu ertheilen.

§. 68. Der Unterricht in der Erziehungs- und Unterrichtslehre umfasst die wichtigsten Lehrsätze, in soweit sie für den Beruf der Candidatinnen nothwendig sind, insbesondere über die Stellung der Lehrerin zu den Kindern, über Schulführung und Schulzucht. Hieran schliesst sich Bekanntmachung mit den Vorschriften über die Arbeitsschule, über die Aufgabe und Organisation der Arbeitsschule und die Methodik des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

§. 69. Die Haushaltungskunde umfasst Belehrungen über die wichtigsten weiblichen Hausgeschäfte in Bezug auf Nahrung, Wohnung, Kleidung, Wäsche, Gesundheitspflege u. dgl. m.

§. 70. Nach Vollendung des Bildungscurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer abzulegenden Prüfung ein Lehrbefähigungszeugniss für weibliche Arbeitsschulen.

Das Lehrbefähigungszeugniss kann auch von jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudium für den Lehrerinnenberuf vorbereitet haben und sich einer Prüfung unterziehen.

Nr. 66.

Ministerialerlass vom 16. Juni 1869, Z. 4508,

an das rechts- und staatswissenschaftliche Professorencollegium in Krakau,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

in Betreff der Abhaltung von Doctoratsprüfungen während der gesetzlichen Ferien.

Während der gesetzlichen Ferien kann kein Professor verhalten werden, sich an einer Doctoratsprüfung zu betheiligen; wenn sich aber nach Schluss des Sommersemesters die zur Abhaltung einer bestimmten Doctoratsprüfung Berufenen freiwillig in der erforderlichen Vollzähligkeit versammeln, so ist gegen die Vornahme der Prüfung vom Standpuncte des Unterrichtsministeriums nichts einzuwenden. Uebrigens wird selbstverständlich jedes Collegium Sorge tragen, jeden Verdacht ungerechtfertigter Begünstigung Einzelner fernzuhalten.

Anmerkung. Aus Anlass eines speciellen Falles, wo ein Candidat der medicinischen Doctorswürde während seines zehnten Studiensemesters in den letzten Tagen des Monates Juli zu der ersten strengen Prüfung zugelassen wurde, hat das bestandene k. k. Staatsministerium dem akademischen Senate der Krakauer Universität mit dem Erlasse vom 9. August 1862. Z. 8189-C. U., Folgendes bedeutet:

„Als Zwischenraum zwischen den einzelnen Rigorosen hat in der Regel eine dreimonatliche Frist zu gelten. Nur bezüglich der Zulassung zum ersten Doctorsexamen ist das Intercalare der grossen zweimonatlichen Ferien als genügend erklärt worden. Eine Abkürzung der ersteren Frist ist zwar mit dem Ministerialerlasse vom 19. Februar 1850, Z. 9316, als gestattlich erklärt und deren Bewilligung in die Competenz der Professorencollegien gelegt, eine solche ausnahmsweise Begünstigung bezüglich des letzteren Intercalares dagegen den gedachten Collegien nicht eingeräumt worden.

Ohne eingeholte besondere Ermächtigung hat daher die Zulassung zu den Rigorosen im Laufe des Studienjahres künftig um soweniger stattzufinden, als nach dem §. 47 der Studienordnung vom 1. October 1850 zu diesem Behufe die Nachweisung eines Universitätsbesuches von fünf Jahren bei dem medicinischen Facultätsstudium nothwendig ist, das Studienjahr aber gemäss des §. 64 dieser Studienordnung erst mit dem letzten Juli als dem Ferienbeginn sich endet."

Der Minister für Cultus nnd Unterricht hat mit dem Erlasse vom 5. Juli 1869, Z. 5545, der Fanni Kirschbaum das Oeffentlichkeitsrecht für ihre vierclassige Privat-Hauptschule in Prag gegen genaue Beobachtung der diessbezüglichen Vorschriften ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 2. Juli d. J. den ordentlichen Universitätsprofessoren in Prag Dr. Friedrich Stein und kaiserl. Rath Dr. Carl Vietz in Anerkennung ihrer vorzüglichen Leistungen als erzherzogliche Lehrer das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli d. J. dem Pedell der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, Michael Taufrath, anlässlich der Vollendung seines vierzigsten Dienstjahres das silbere Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. zu ordentlichen Professoren an der neu zu eröffnenden medicinischen Facultät in Innsbruck die nachstehenden bisherigen Prefessoren der aufzulassenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalt daselbst allergnädigst zu ernennen geruht, und zwar:

Den Professor Dr. Carl Dantscher für das Lehramt der descriptiven Anatomie;

den Professor Dr. Virgil Ritter v. Mayrhofen für das Lehramt der Geburtshilfe und Gynäkologie;

den Professor Dr. Anton Tschurtschenthaler für das Lehramt der allgemeinen Pathologie und Pharmakologie, dann

den Professor Dr. Otto Rembold für das Lehramt der speciellen Pathologie und medizinischen Klinik.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli d. J. den Gymnasialprofessor am akademischen Gymnasium im Wien, August Gernerth, zum Director des neu zu errichtenden Unterrealgymnasiums im dritten Wiener Gemeindebezirke allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli d. J. den Gymnasialprofessor zu Graz, Anton Maresch, zum Director des zweiten Gymnasiums in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Juli d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Wien, Dr. Ludwig Boltzmann, zum ordentlichen Professor der mathematischen Physik an der Universität zu Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juli d. J. den ausserordentlichen Professor für Geschichte und Aesthetik der Tonkunst an der Wiener Universität, Dr. Eduard Hanslick, zum ordentlichen Professor dieses Faches an der genannten Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberrealschulprofessor Theodor Vernaleken in Wien zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Gross-Enzersdorf ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Laibacher Gymnasium erledigte Lehrstelle extra statum dem Gymnasialprofessor in Cilli, Blasius Hrovath, verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Gymnasialsupplenten Mathäus Vodušek in Marburg und Franz Krašan in Görz zu wirklichen Lehrern am Gymnasium zu Krainburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Gymnasiallehrer Franz Bartoš in Teschen und Franz Kropaček in Znaim zu Lehrern am slavischen Gymnasium in Brünn ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den provisorischen Lehrer am Gymnasium zu Deutschbrod, Dr. Vincenz Kotal, zum wirklichen Lehrer an der k. k. böhmischen Oberrealschule in Prag ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor an der Oberrealschule in Innsbruck, Joseph Egger, zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Reutte ernannt; ferner wurden dem provisorischen Bezirksschulinspector für die deutschen Schulen im Stadt- und Landbezirke Trient, dann im Bezirke Borgo, Gymnasialprofessor Anton Zingerle, auch die Schulen im Bezirke Ampezzo zeitweilig übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Professor der Leitmeritzer Oberrealschule, Rudolph Hanke, zum Director zugleich Lehrerbildner an der neu organisirten Bürger- und Lehrerbildungsschule in Bozen ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine am Gymnasium in Freistadt erledigte Lehrstelle dem gewesenen Gymnasiallehrer in Hermannstadt, Jacob Walser, verliehen.

Concurs-Ausschreibungen.

Für die mit Beginn des Schuljahres 1869/70 zu erweiternden staatlichen Volksschulen-Lehrerbildungsanstalten in Böhmen, Nieder- und Oberösterreich, Mähren, Tirol, Steiermark, Schlesien, Kärnthen, Salzburg, Vorarlberg und Triest sind einzelne Directors- und mehrere Hauptlehrersstellen zu besetzen.

Die Jahresgehalte der Directoren betragen 1200 bis 1800 fl., jene der Hauptlehrer 1000 bis 1200 fl. Ueberdiess erhalten die einen wie die anderen von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpuncte ihrer ersten definitiven Anstellung bis zum vollendeten 20. Jahre dieser Dienstleistung, eine Gehaltserhöhung von 100 fl. In Wien und Triest geniessen die Directoren auch Quartiergelder von 300 fl., die Hauptlehrer von 150 fl.

Gefordert wird, nebst der Kenntniss der Landessprachen in Wort und Schrift, sowie angemessene Lehrpraxis, die Lehrbefähigung entweder für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer (Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre) und für das Zeichnen, oder für Sprache, Geografie, Geschichte, Erziehungs- und Unterrichtslehre.

Schulmänner, welche auf solche Dienststellen reflectiren, werden aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig gestämpelten Bewerbungsgesuche mit dem Nachweise des Lebensalters, der zurückgelegten Studien, der Sprachkenntnisse und der bisherigen Lehrpraxis, ferner mit der genauen Erklärung, in welchem der genannten Länder und mit welcher Besoldung sie eine der bezeichneten Dienststellen zu erlangen wünschen, bis Ende August 1869 im Einreichungsprotokolle des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht einzubringen.

Ausländische Bewerber werden aufmerksam gemacht, dass die ausgeschriebenen Stellen Staatsdienste seien, mit deren Antritt die Erwerbung der Staatsbürgerschaft untrennbar verbunden ist.

An der k. k. Oberrealschule in Brünn ist eine Lehrstelle für Geschichte und Geografie, und wenigstens subsidiarische Vertretung des deutschen Sprachfaches mit den für Oberrealschulen zweiter Classe systemisirten Bezügen, zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 15. August l. J. im Dienstwege bei der mährischen k. k. Statthalterei einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium erster Classe, mit deutscher Unterrichtssprache, in Görz ist die Stelle des Directors erledigt, mit welcher der Jahresgehalt von 1050 fl., mit den gesetzlichen Decennalzulagen und der Directionszulage jährlicher 315 fl. verbunden ist.

Bewerber haben ihre mit dem Geburtsscheine und den Zeugnissen über die für das Gymnasiallehramt erlangte Befähigung belegten Gesuche bis 15. August d. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an den k. k. Landesschulrath in Görz einzusenden und darin ihre Kenntniss der deutschen als Unterrichtssprache und der beiden Landessprachen, des Italienischen und des Slovenischen, sowie die bisher geleisteten Dienste nachzuweisen.

An dem k. k. deutschen Gymnasium in Brünn kommen mit Beginn des nächsten Schuljahres drei Supplentenstellen zur Besetzung, und zwar zwei für die classige Philologie und eine für Mathematik und Physik. Bewerber, welche zum Unterrichte für das ganze Gymnasium approbirt sind, wollen ihre Documente der Gymnasialdirection in Brünn übersenden.

Zur Besetzung der Assistentenstelle für chemische Technologie und Encyklopädie der Chemie am deutschen polytechnischen Landesinstitute in Prag wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Mit dieser Stelle ist eine jährliche Remuneration von 600 fl. ö. W. verbunden.

Diese Stelle ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten, an das Rectorat des polytechnischen Landesinstitutes gerichteten Gesuche bis letzten August l. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

Am böhmischen polytechnischen Landesinstitute in Prag ist die Stelle eines Assistenten für die mechanische Technologie erledigt.

Mit diesem Posten ist eine jährliche Remuneration von 500 fl. verbunden.

Die Anstellung des Assistenten ist keine stabile, sondern dauert nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen des Betheiligten und Antrag des Lehrkörpers die Belassung desselben in dieser Anstalt auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten, an das Rectorat des genannten polytechnischen Institutes gerichteten Gesuche bis 20. August d. J. in der Rectoratskanzlei einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrstelle für Geschichte und Geografie, und wenigstens subsidiarische Vertretung des deutschen Sprachfaches mit den für Oberrealschulen dritter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsmässig instruirten Gesuche sind bis zum 25. August l. J. im Dienstwege bei der k. k. Landesregierung in Troppau einzubringen.

Bei der Handelsschule in Reichenberg gelangt mit dem Beginne des Schuljahres 1869/70 die Stelle eines Lehrers für deutsche Sprache, Geografie und Geschichte zur Besetzung.

Die Anstellung ist während der ersten drei Jahre eine provisorische und geht bei vollkommen entsprechender Dienstleistung, worüber der Abspruch dem Stadtverordnetencollegium zusteht, in eine definitive über.

Der mit der erledigten Stelle verbundene Jahresgehalt beträgt während des Provisoriums 700 fl., nach definitiver Anstellung 800 fl. Der definitiv Angestellte ist ausserdem nach den bestehenden gesetzlichen Normen pensionsfähig.

Bewerber um diesen Posten wollen ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit dem Taufscheine, dem Wohlverhaltungszeugnisse und dem Nachweise über den Besitz der erforderlichen Befähigung, bis Mitte August l. J. bei dem Magistrate in Reichenberg einbringen.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch (Vorarlberg) sind mit Beginn des Schuljahres 1869/70 zwei Lehrerstellen für classische Philologie zu besetzen, zu welchem Behufe hiemit der Concurs mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, dass unter übrigens gleichen Umständen bezüglich der einen dieser Stellen der Nachweis, dass der Bewerber sich für den mathematischen oder naturgeschichtlichen Unterricht am Untergymnasium mit Erfolg verwenden liess, den Vorzug gewähren wird.

Mit jeder der genannten Stellen ist ein Jahresgehalt von achthundert vierzig Gulden (840) nebst dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. und dem systemmässigen Anspruch auf Decenealzulagen verbunden.

Die gehörig instruirten und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu richtenden Gesuche sind bis längstens 15. August l. J. im vorgeschriebenen Wege bei dem vorarlbergischen Landesschulrathe in Bregenz einzureichen.

An der steierm. landschaftl. technischen Hochschule zu Graz sind zwei Assistentenstellen für Strassen-, Wasser- und Eisenbahnbau erledigt.

Mit jedem dieser Posten ist ein Gehalt von jährlichen 600 (Sechshundert) Gulden ö. W. verbunden; sie werden vor der Hand nur auf zwei Jahre verliehen und können bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre an den steierm. Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfe versehenen Gesuche längstens bis 20. September 1869 der Direction der obengenannten Hochschule zu überreichen.

Am k. k. Gymnasium in Znaim ist eine Lehrerstelle für Lateinisch und Griechich in Verbindung mit deutscher Sprache mit den für Gymnasien zweiter Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis zum 25. August 1869 im Dienstwege bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Vom Schulausschusse zu Krima, Bezirkshauptmannschaft Komotau, wird hiemit bekannt gemacht, dass an der Krimaer Pfarrschule die Ober- und Unterlehrerstellen zu besetzen sind.

Bewerber haben ihre eingenhändig geschriebenen Gesuche bis 20. August l. J. beim Schulausschusse in Krima persönlich zu überreichen oder schriftlich einzubringen.

An der Trivialschule zu Voldöpp, Gemeinde Kramsach, ist der vereinigte Lehrer-, Organisten- und Messnerdienst, mit welchem die congruamässige Dotation von 210 fl. ö. W. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre belegten Gesuche bis 25. August d. J. dem k. k. Bezirkshauptmanne in Kufstein zu überreichen.

Zur Besetzung der Lehrkanzel der chirurgischen Klinik an der mit Beginn des Studienjahres 1869/70 ins Leben tretenden medizinischen Facultät der k. k. Universität in Innsbruck, mit welcher Lehrkanzel der Gehalt jährlicher 1260 fl. und das Vorrückungsrecht nach je zehn Dienstjahren in die höheren Gehaltsstufen von 1470 fl., resp. 1680 fl., verbunden ist, wird der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrkanzel, mit welcher auch die Stelle eines Primar-Wundarztes im Spital mit der jährlichen Entlohnung von 157 fl. 50 kr. verbunden ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar falls sie sich in öffentlichen Diensten befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, bis 10. August 1869 an das Präsidium der k. k. Statthalterei zu Innsbruck einzusenden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Tušek Ivan. Računica za male realke i za samouke; pèrvi dio; za pérvi razred male realke. Agram, 1869. (Preis 60 kr. ö. W.)

An Realschulen mit croatischer Unterrichtssprache mit dem Ministerialerlasse vom 11. Juni 1869, Z. 4645, zugelassen.

Egger Alois. Deutsches Lehr- und Lesebuch für Obergymnasien. II. Theil. 1. Band. Wien, 1869. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 95 kr. ö. W.)

Neumann Alois. Deutsches Lesebuch für die dritte und vierte Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten. Unter Mitwirkung von Otto Gehlen, herausgegeben von —. II. Band. 1. und 2. Theil. Wien, 1869. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). (Preis eines broschirten Exemplares, je eines Theiles, 1 fl. ö. W.

Das erstgenannte Werk wurde in den oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien, das letztgenannte in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zum Unterrichtsgebrauche mit dem Ministerialerlasse vom 23. Juni 1869, Z. 5282, allgemein zugelassen.

Kauer, Dr. A. Elemente der Chemie, gemäss den neueren Ansichten für Realgymnasien und Unterrealschulen. Wien, 1869. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 60 kr. ö. W.)

An Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache mit dem Ministerialerlasse vom 29. Juni 1869, Z. 5598, allgemein zugelassen.

Frischauf, Dr. J. Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für Mittelschulen. Graz, Leuschner und Lubensky, 1868. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 80 kr. ö. W.)

Gernerth August. Grundlehren der ebenen Geometrie, nebst zahlreichen Constructions- und Rechnungsaufgaben für die unteren Classen höherer Lehranstalten. Zweite, mit vielen Aufgaben vermehrte Auflage. Wien, C. Gerold's Sohn, 1868. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 5 kr. ö. W.

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1869, Z. 5603, an den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Pfannerer, Dr. Maurus. Deutsches Lesebuch für die unteren Classen der Gymnasien. IV. Band. Wien, Rud. Lechner's k. k. Universitäts-Buchhandlung, 1869. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 80 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1869, Z. 5968, in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

Neumann Alois und Gehlen Otto. Deutsches Lesebuch für die erste und zweite Classe der Gymnasien und verwandter Anstalten etc. etc. Zweite, ver-

besserte und vermehrte Auflage. Wien, Ferdinand Meyer, 1869. 8. (Preis eines cartonirten Exemplares 1 fl. 60 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1869, Z. 5904, in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

Hannak, Dr. Emanuel. Oesterreichische Vaterlandskunde für die mittleren und höheren Classen der Mittelschulen. Von—. Wien, 1869. Beck'sche Universitäts-Buchhandlung (Alfred Hölder). (Preis eines broschirten Exemplares 80 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1869, Z. 5765, zum Unterrichtsgebrauche auf der bezeichneten Lehrstufe der Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Aprent J. und Kukula W. Deutsches Lesebuch für die Unterclassen mittlerer Lehranstalten. 2. Theil. Wien, Wilhelm Braumüller, 1869. (Preis 1 fl. ö. W.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 7. Juli 1869, Z. 5486, zum Unterrichtsgebrauche für Unterrealschulen mit deutscher Unterrichtssprache zugelassen.

Kozenn B. Leitfaden der Geographie für die Schulen im Kaiserthum Oesterreich. Von —. Wien und Olmütz, Ed. Hölzel, 1868. 8. (Preis eines cartonirten Exemplares 80 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1869, Z. 6052, in den unteren Classen der Mittelschulen mit deutscher Vortragssprache zum Unterrichtsgebrauche allgemein zugelassen.

Geographisches Jahrbuch. I. Band 1866 und II. Band 1868, herausgegeben von E. Behm. Gotha, J. Perthes, 1866. 8. (Preis eines broschirten Bandes 4 fl. 48 kr. ö. W.)

Auf das vorstehende Werk werden die k. k. Universitäts- und Studienbibliotheken, dann die technischen Hochschulen, sowie die Mittelschulen und Präparandin zum Zwecke allfälliger Anschaffung aufmerksam gemacht (M. Z. 5871 ex 1869).

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 9.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 18. August 1869.

Inhalt: Ministerialerlass, betreffend die Einbringung aushaftender Vorschüsse aus dem Staatsschatze und dem Religionsfonde an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen. — Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht über die Anrechnung neuer Messenstiftungen bei Ermittlung der Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten. — Ministerialerlass, betreffend die Ertheilung von Unterstützungen für altgestiftete Seelsorgspfründen. — Ministerialerlass, betreffend den Vorgang bei der Bestellung von Assistenten an der Wiener Sternwarte und an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus. — Ministerialverordnung, womit die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse vermittelst des jährlichen Religionsfondsvoranschlages geregelt wird. — Ministerialentscheidung, betreffend die Aufstellung von Sabbathschnüren. — Ministerialerlass, betreffend die Beitragspflicht der anderwärts übersiedelnden Israeliten zu den Cultusauslagen ihrer heimatlichen Cultusgemeinde. — Ministerialverordnung, womit das organische Statut für den Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest veröffentlicht wird. — Ministerialerlass, betreffend die Anwendung des Wehrgesetzes auf Priesterstands- und Ordenscandidaten. — Ministerialverordnung, betreffend die Organisirung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen. — Erhöhung der Dotationen für die Universitäts- und Studienbibliotheken. — Personalnachrichten. — Kundmachung. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 67.

Ministerialerlass vom 7. Juni 1869, Z. 392,

an den Statthalter für Oberösterreich,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Einbringung aushaftender Vorschüsse aus dem Staatsschatze und dem Religionsfonde an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen.

In Betreff der Einbringung aushaftender Vorschüsse, welche der Staatsschatz und der Religionsfond an landesfürstliche Patronatspfarren und Kirchen verabfolgte, beehre ich mich Eurer . . . . Nachstehendes bekannt zu geben:

Auf den gestellten Antrag: zu verfügen, dass die Rechnungen aller jener Kirchen, welche mit den gedachten Vorschüssen noch aushaften, oder die solche in Hinkunft etwa noch in Anspruch nehmen, in solange an die k. k. Statthalterei zur Censur einzusenden seien, bis diese Kirchen ihren Verpflichtungen vollständig nachgekommen sein werden, — kann ich mich mit Rücksicht auf den der Kirche bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens mit der Allerhöchsten Entschliessung

vom 3. October 1858 eingeräumten Wirkungskreis einzugehen nicht bestimmt finden.

Um jedoch dem von Euerer . . . . bezeichneten Bedürfnisse thunlichst entsprechen zu können, wird es sich empfehlen, die Verwaltungen des Vermögens solcher Kirchen, welche zur Rückzahlung empfangener Vorschüsse verpflichtet sind, zu verhalten, durch Vorlage von Normalpräliminarien nachzuweisen, ob und in welchem Masse sie — unbeschadet der Bestreitung ihrer currenten Bedürfnisse — die Mittel zur Berichtigung der fraglichen Vorschüsse besitzen oder beizuschaffen in der Lage sind. Für die Anwendung dieses Verfahrens muss ich mich um somehr erklären, als das in der vorschriftsmässigen Form verfasste Normalpräliminare gegenüber der regelrechten Censur der Jahresrechnungen den Vortheil bietet, schon im Vorhinein den bei regelmässigen Verhältnissen jährlich zu gewärtigenden Einkommensüberschuss entnehmen zu lassen, wodurch rechtzeitig eine billige Bemessung der Rückzahlungsraten ermöglicht wird.

Indem ich ersuche, im Sinne dieser Andeutungen das weiters Entsprechende zu verfügen, halte ich mich versichert, dass Eure . . . . im Interesse des bei dieser Angelegenheit betheiligten Staatsschatzes nicht unterlassen werden, auf die Begleichung der fraglichen Ausstände kräftig hinzuwirken.

Nr. 68.

Entscheidung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juli 1869, Z. 6002 ex 1867,

an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

über die Anrechnung neuer Messenstiftungen bei Ermittlung der Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten.

Mit dem Ministerialdecrete vom 29. December 1851, Z. 169, ist angeordnet worden, dass bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua nicht einzurechnen sei, wobei in eine Unterscheidung, zu welchem Zwecke die Congruaberechnung vorgenommen wird, nicht eingegangen wurde.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich jedoch nicht um die Einrechnung der fraglichen Messenstiftung in die Congrua, sondern um Inanschlagbringung derselben bei Berechnung der Ueberschüsse, behufs Entscheidung über die Bauconcurrenz, in welcher Beziehung keine gesetzliche Anordnung besteht, welche die Ausdehnung der erwähnten Bestimmung auf die zu entscheidende Angelegenheit rechtfertigte.

In Anbetracht dessen, und da durch die Bewilligung einer solchen Ausnahme dem Rechte dritter Personen nicht nahe getreten werden darf, kann dem hierauf gerichteten Recurseinschreiten keine Folge gegeben werden.

Nr. 69.

Ministerialerlass vom 15. Juni 1869, Z. 4098,

an den Statthalter für Steiermark,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Ertheilung von Unterstützungen für altgestiftete Seelsorgspfründen.

Mit dem Ministerialdecrete vom 11. April 1868, Z. 2353, ist eine genaue Instruction mitgetheilt worden, wie sich bei Gesuchen um Unterstützungen für

altgestiftete Pfründen zu benehmen sei, für welche nicht bereits eine von der hiezu allein competenten Centralstelle ertheilte Bewilligung besteht.

Hiernach hat die politische Landesbehörde

1. zu untersuchen, ob der Pfründe ein Zuschuss aus dem Religionsfonde aus dem Titel einer Entschädigung für einen durch Regierungsverfügungen entstandenen Entgang an der gesetzlichen Congrua nach den hierüber bestehenden Vorschriften gebühre;

2. im bejahenden Falle diese Entschädigung anzuweisen;

3. bei Gelegenheit dieser Anweisung, oder wenn keine solche Anweisung stattzufinden hätte, das Ordinariat aufmerksam zu machen, dass, bevor der passive Religionsfond, beziehungsweise der Staatsschatz über seine gesetzliche Schuldigkeit in Anspruch genommen werde, die Wege betreten werden sollen, welche das gemeine Kirchenrecht in solchen Fällen durch Inanspruchnahme der Interessenten, d. i. der Patrone, Gemeinden, und der einzelnen Parechianen an die Hand gibt, woraus hervorgeht, dass die Betretung dieser Wege nicht Sache der Regierungsbehörden sei;

4. wenn nach Erschöpfung der in den vorigen Absätzen angedeuteten Wege doch schliesslich eine gnadenweise Unterstützung aus dem Religionsfonde in Anspruch genommen werde, das thatsächliche Einkommen des Seelsorgers, für dessen Pfründe eine Unterstützung erbeten wird, aus was immer für Quellen in Geld und sonstigen Emolumenten kennen zu lernen, indem, wenn es sich um gnadenweise Unterstützungen handelt, die Ermittlung des fassionsmässigen reinen Einkommens nicht hinreiche.

Anmerkung. Das Decret des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. April 1868, Z. 2353, an die Statthalterei in Steiermark lautet:

Laut Hofkanzleidecret vom 25. Jänner 1839, Z. 1532, hat der Religionsfond niemals die Verpflichtung übernommen, die Congrua der alten Benefizien zu ergänzen, und wenn bisher an selbe Congrua-Ergänzungen oder vielmehr Unterstützungen bewilliget worden sind, so ist dieses, wie das citirte Decret weiters bemerkt, aus besonders rücksichtswürdigen Gründen geschehen, ohne jedoch die Ergänzung einer Congrua von 300 fl. C. M. eintreten zu lassen oder darauf Rücksicht zu nehmen.

Hiernach soll die Unterstützung einer altgestifteten Pfründe eine Ausnahme sein und selbst im Falle dieser Ausnahme kann die Unterstützung bis auf den Betrag von 300 fl. nur als ein Maximum und nicht als ein Ordinarium angesehen werden.

Die k. k. . . . . hat in Fällen, wo solche Unterstützungen angesucht werden, vor Allem zu untersuchen, ob und in wiefern der Pfründe wegen Verminderung ihrer Bezüge durch Staatsverfügungen eine Entschädigung aus dem Religionsfonde gebühre und im bejahenden Falle zuerst ihr eigenes Amt zu handeln, indem die Bestimmung und Anweisung solcher Entschädigungen in ihrem eigenen Wirkungskreise liegt. Bei der Anweisung dieser Entschädigung ist das Ordinariat aufmerksam zu machen, dass, bevor der passive Religionsfond, also beziehungsweise der Staatsschatz, über seine gesetzliche Schuldigkeit in Anspruch genommen wird, die Wege betreten werden sollen, welche das gemeine Kirchenrecht in solchen Fällen durch Inanspruchnahme freiwilliger Beiträge der Interessanten, d. i. der Patrone, der Gemeinden und der einzelnen Parochianen an die Hand gibt.

Wird schliesslich doch die Hilfe des Religionsfondes aus dem Titel gnadenweiser Unterstützung in Anspruch genommen, so ist es nöthig, das thatsächliche Einkommen des Bittstellers in Geld und sonstigen Emolumenten aus was immer für Quellen kennen zu lernen, indem, wenn es sich um gnadenweise Unterstützungen handelt, die Kenntniss des fassionsmässigen reinen Einkommens nicht hinreicht.

Nr. 70.

Ministerialerlass vom 6. Juli 1869, Z. 5847,

an die Direction der Wiener Sternwarte, die Direction der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, das Professorencollegium der philosophischen Facultät der Wiener Universität und den Leiter der niederösterreichischen Statthalterei,

betreffend den Vorgang bei der Bestellung von Assistenten an der Wiener Sternwarte und an der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Ich finde mich bestimmt, an Stelle des bisherigen Modus, nach welchem die Assistenten der Sternwarte und der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus vom Ministerium ernannt wurden, für die Zukunft jenen Vorgang eintreten zu lassen, welcher rücksichtlich der Bestellung des Assistenten am k. k. physikalischen Institute in den §§. 12 und 13 des mit Ministerialerlass vom 6. Mai 1850, Z. 2394, festgestellten Statutes dieser Anstalt bezeichnet ist. Nach diesen Bestimmungen ist die Wahl des Assistenten, sowie das Recht, hierin jeder Zeit, wenn es das Interesse der Anstalt fordert, eine Aenderung vorzunehmen, dem gewissenhaften Ermessen des Vorstandes anheimgestellt und kann im Falle bewiesener Tüchtigkeit und unermüdlicher Thätigkeit die Anstellung auch über die für Assistenten festgesetzte Zeit von vier Jahren hinaus erstreckt werden. Nur ist über die geschehene Aufnahme, die zugestandene Dienstesverlängerung, sowie über die erfolgte Enthebung ungesäumt an das Ministerium zu berichten und hievon der n. ö. Statthalterei behufs Flüssigmachung, rücksichtlich Einstellung der Bezüge gleichzeitig die Anzeige zu erstatten.

In dem Aufnahmsdocumente, welches von dem Vorstande auszufertigen und vom Decane des philosophischen Professorencollegiums gegenzuzeichnen ist, ist ausdrücklich die Bestimmung aufzunehmen, dass diese Anstellung nur eine zeitweilige sei, und deren Fortdauer von gewissenhafter Pflichterfüllung abhänge.

Hiernach steht es der Direction selbstverständlich frei, die erste Anstellung der Assistenten auf zwei Jahre auszusprechen und erst nach dieser Periode eventuell eine Verlängerung der Dienstzeit eintreten zu lassen.

Nr. 71.

Ministerialverordnung vom 7. Juli 1869, Z. 4353,

an alle politischen Länderchefs,

womit die Evidenzhaltung der aus dem Religionsfonde bezahlten Vorschüsse vermittelst des jährlichen Religionsfondsvoranschlages geregelt wird.

Um über die Rückzahlung der aus dem Religionsfonde gewährten Vorschüsse die nothwendige Evidenz zu gewinnen, sehe ich mich veranlasst, Eure . . . . zu ersuchen, dahin die Verfügung zu treffen, dass vom Jahre 1871 an die zu erwartenden Rückzahlungen von aus dem Religionsfonde gegebenen Vorschüssen ohne Compensirung in der Beilage zur betreffenden Bedeckungsrubrik des Voranschlages („Rechnungs- und andere Ersätze“ eventuell „zurückerhaltene Vorschüsse“) mit Rücksichtnahme auf die während des bezüglichen Jahres fällig werdenden Raten unter Beigabe eines Verzeichnisses der einzelnen Posten und mit Angabe der speciellen Bewilligungsdecrete angeführt werden.

Nr. 72.

Ministerialentscheidung vom 11. Juli 1869, Z. 1531,

an den Leiter der Statthalterei für Galizien,

betreffend die Aufstellung von Sabbathschnüren.

Israelitischen Cultusgemeinden kann das Aufspannen von Sabbathschnüren und die Aufstellung der dazu erforderlichen Stangen oder anderer Vorrichtungen nicht verwehrt werden, in soferne diess auf dem, israelitischen Glaubensgenossen eigenthümlich gehörigen Grund und Boden stattfindet.

Wenn jedoch eine israelitische Cultusgemeinde diese Schnüre auf Grundstücken, die nicht Eigenthum von Israeliten sind, oder auch nur mit Benützung des über denselben befindlichen Luftraumes angebracht wissen will, so muss sie früher von denjenigen, welche über die fraglichen Grundstücke zu verfügen haben, die förmliche Zustimmung hiezu erlangt haben.

In jedem Falle müssen bei Anbringung der Sabbathschnüre die allgemein gebotenen polizeilichen Rücksichten gewahrt werden.

Nr. 73.

Ministerialerlass vom 14. Juli 1869, Z. 593,

an den Statthalter in Mähren und an den Leiter der Statthalterei für Böhmen,

betreffend die Beitragspflicht übersiedelnder Israeliten zu den Cultusauslagen ihrer heimatlichen Cultusgemeinde.

Sobald ein Israelit, welcher den Wohnsitz in seiner bisherigen Cultusgemeinde aufgibt, dem Vorstande dieser letzteren vor Abschluss des Voranschlages für das nächstfolgende Verwaltungsjahr schriftlich den Nachweis liefert, dass er zu der Cultusgemeinde oder Cultusgenossenschaft seines neuen Wohnortes beitragspflichtig geworden ist, so erlischt für seine bisherige Cultusgemeinde das Recht, für das nächstfolgende Verwaltungsjahr und für solange, als er seinen Wohnsitz nicht wieder dahin zurückverlegt, von ihm Cultusbeiträge auf dem durch §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, normirten Wege einbringlich zu machen.

Nr. 74.

Ministerialverordnung vom 14. Juli 1869, Z. 5136,

womit das organische Statut für den Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest veröffentlicht wird.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. das nachstehende organische Statut für den Schiffbaucurs an der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest allergnädigst zu genehmigen geruht:

Organisches Statut

für den Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Schiffbaucurs an der Handels- und nautischen Akademie in Triest hat den Zweck, den für Schiffbaumeister erforderlichen Grad wissenschaftlicher Ausbildung zu vermitteln.

§. 2. Der Schiffbaucurs bildet eine Abtheilung der Akademie. Der Unterricht an demselben wird in zwei Jahrgängen ertheilt.

§. 3. Die Gegenstände, welche gelehrt werden, sind folgende:

a) Mechanik und Maschinenlehre auf Grundlage der zum Verständnisse dieses Faches nothwendigsten Lehren der höheren Mathematik, welche den Vorträgen über Mechanik und Maschinenlehre vorausgeschickt werden.

b) Schiffbau (empirischer und theoretisch-praktischer Theil).

Mit beiden Gegenständen stehen entsprechende Zeichnungsübungen in Verbindung.

Der Lectionsplan wird über Vorschlag des Lehrkörpers der Akademie von dem Minister für Cultus und Unterricht genehmiget.

§. 4. Die Unterrichtssprache ist die italienische.

II. Von den Schülern.

§. 5. Die Schüler sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. Die ordentlichen sind an die Einhaltung des Lectionsplanes (§. 3) gebunden, was hinsichtlich der ausserordentlichen Schüler nicht der Fall ist.

§. 6. Als ordentliche Schüler in den ersten Jahrgang werden nur jene aufgenommen, welche

a) das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, und

b) sich über den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse durch eine mit gutem Erfolge bestandene Aufnahmsprüfung ausweisen.

Bei jenen, welche das Maturitätszeugniss von einem Gymnasium beibringen, ist die Aufnahmsprüfung auf die darstellende Geometrie und Fertigkeit im geometrischen Zeichnen beschränkt.

Jene, welche das Maturitätszeugniss von einer Oberrealschule beibringen, sind von der Ablegung der Aufnahmsprüfung befreit.

Die näheren Modalitäten der Aufnahmsprüfungen werden über Antrag des Lehrkörpers der Akademie vom Minister für Cultus und Unterricht festgesetzt werden.

Die Aufnahme als ordentliche Hörer des zweiten Jahrganges wird nur jenen gestattet, welche den ersten Jahrgang mit gutem Erfolge absolvirt haben.

§. 7. Wer als ausserordentlicher Schüler aufgenommen werden will, hat sich

a) über das zurückgelegte Alter von 17 Jahren, und

b) über den Besitz der nothwendigen Vorkenntnisse für jene Vorträge, die er besuchen will, durch Zeugnisse oder durch eine Aufnahmsprüfung auszuweisen.

§. 8. Den Schülern wird, soweit es angemessen ist, der Besuch der Zeichnungssäle auch ausser den Stunden gestattet, welche durch den jeweiligen Stundenplan festgesetzt sind.

§. 9. Hinsichtlich der Entrichtung des Schulgeldes und der Aufnahmstaxe, der Classification und der Zeugnisse, sowie der Disciplin gelten die für die übrigen Abtheilungen der Akademie bestehenden Vorschriften.

§. 10. Diejenigen, welche den zweijährigen Schiffbaucurs als ordentliche Schüler mit gutem Erfolge absolvirt haben, werden zu den Schlussprüfungen zugelassen, und erhalten, wenn sie diese bestehen, ein Zeugniss der Befähigung zum Schiffbaue.

Die näheren Modalitäten dieser Schlussprüfungen, die etwa behufs der Zulassung zu denselben nachzuweisende praktische Verwendung auf einer Werfte, und die mit dem erlangten Befähigungszeugnisse verbundenen Rechte werden durch besondere Verordnungen geregelt werden.

III. Von dem Lehrkörper und den Lehrmitteln.

§. 11. Der Lehrkörper des Schiffbaucurses besteht aus dem Akademie-Director als Vorstand und aus den beiden im §. 12 bezeichneten Professoren. Wichtigere Angelegenheiten, welche speciell den Schiffbaucurs betreffen, sind in den Sitzungen des Lehrkörpers dieser Abtheilung zu berathen, bevor sie im Plenum des Lehrkörpers der Akademie zur Behandlung kommen.

§. 12. Für die Ertheilung des Unterrichtes bestehen zwei sistemisirte Lehrkanzeln, wovon die eine zur Vertretung der im §. 3, *lit. a*) bezeichneten Gegenstände, die andere für die Vertretung des Schiffbaues bestimmt ist.

Beide Professoren beziehen, abgesehen von den bei Berufungsfällen im Wege des Uebereinkommens etwa festgesetzten Bedingungen, einen Jahresgehalt von 1200 fl. mit dem Vorrückungsrechte in 1400 und 1600 fl. ö. W. nach zehn-, beziehungsweise zwanzigjähriger im Lehramte an der Handels- und nautischen Akademie in obiger Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit mit dem Quartiergelde von jährlichen 126 fl. ö. W. und stehen in der achten Diätenclasse.

§. 13. Die beiden Professoren sind verpflichtet, den Unterricht an der Handels- und nautischen Akademie, in den Gegenständen, zu deren Vertretung sie berufen erscheinen, bis zum Maximum wochentlicher 18 Stunden zu ertheilen, wobei zwei Zeichnungsstunden für eine Vortragsstunde gerechnet werden. Es liegt ihnen daher auch ob, den Unterricht an der mit der Handels- und nautischen Akademie in Verbindung stehenden Marinegewerbeschule innerhalb des bezeichneten Stundenausmasses zu übernehmen. Die beiden Professoren haben von der Verwendung ihrer Schüler durch die geeigneten Mittel sich Kenntniss zu verschaffen, insbesondere die Schlussprüfungen vorzunehmen, und von Zeit zu Zeit mit den Schülern Exkursionen, bei welchen ihnen nach den allgemeinen dafür geltenden Normen Diäten und Wagengelder gebühren, zu veranlassen.

§. 14. Zum Zwecke des Unterrichtes bestehen 2 Lehrmittelsammlungen mit folgender jährlicher Dotation:

a) für Mechanik und Maschinenlehre . . . . . 200 fl. ö. W.
b) für den Schiffsbau . . . . . 500 „ „

Diese Sammlungen stehen unter der Leitung und Verwaltung der betreffenden Fachprofessoren. Bezüglich der Evidenzhaltung und der Verrechnung der Dotationen gelten die für die übrigen Sammlungen der Akademie bestehenden Vorschriften.

Nr. 75.

Ministerialerlass vom 20. Juli 1869, Z. 6193,

an sämmtliche Länderchefs,

betreffend die Anwendung des Wehrgesetzes auf Priesterstands- und Ordenscandidaten.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1867, Z. 9212, ist das Verlangen ausgesprochen worden, dass Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufgenommen, noch in einen geistlichen Orden eingekleidet werden. Zu diesem Verlangen drängte die Erwägung, dass nach den Bestimmungen des bestandenen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858, R. G. Bl. Nr. 167, die Aufnahme in ein Clerical-Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreite, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zog und nicht verbürgt werden konnte, dass solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviziats die dauernde Beurlaubung, oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.

Zufolge des §. 25 des an die Stelle des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 getretenen Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, werden die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt. Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Massgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 sind mehrere Fragen angeregt worden, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Ministerial-Verordnung vom 3. December 1867, Z. 9212, noch Geltung hat oder durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 ausser Wirksamkeit getreten ist.

Insbesondere wurde angenommen, dass der §. 25 des erwähnten Gesetzes auch auf Jene Anwendung leide, die als Gymnasialschüler in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, sobald sie unter die Priesterstands-Candidaten einer Diözese Aufnahme finden und in die theologischen Studien eintreten; desgleichen auf Jene, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes sich als einjährig Freiwillige in der Meinung assentiren liessen, dass sie in der Zwischenzeit unter die Priesterstands-Candidaten treten, die theologischen Studien vollenden und vor Leistung des Präsenzdienstes die höheren Weihen empfangen können.

Ferner ist es fraglich geworden, wie es hinsichtlich der Wehrpflicht mit den nicht zu dem Empfange der höheren Weihen bestimmten Candidaten geistlicher Orden und mit den Ordens-Novizen vor dem Eintritte in die theologischen Studien zu halten sei.

Um hierüber volle Klarheit zu gewinnen, habe ich mir von dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit verlässliche Auskunft erbeten,

von welchem mir über gepflogenes Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister unter dem 12. Juni 1869, Z. 3041, bekannt gegeben worden ist, dass bei der allgemeinen Wehrpflicht und bei der durch das Wehrgesetz nothwendiger Weise herbeigeführten Beschränkung der Befreiungen und Begünstigungen diese grundsätzlich auf das strengste interpretirt werden müssen, sonach eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausreichende Ausdehnung derselben nicht zulässig erscheint.

Dies vorausgesetzt, kann die nach §. 25 des Wehrgesetzes zulässige Begünstigung der Beurlaubung nur jenen Candidaten des geistlichen Standes zugestanden werden, welche zur Zeit der Einreihung in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr bereits den theologischen Studien obliegen, weil nur bei Solchen von einer Fortsetzung ihrer Studien, behufs deren das Wehrgesetz die Beurlaubung als zulässig erklärt, die Rede sein kann.

Demnach können Jünglinge, die in ein bischöfliches Clerical-Seminarium und in die theologischen Studien eintreten wollen, ihrer Wehrpflicht aber noch nicht entsprochen haben, anstandslos in derlei Anstalten aufgenommen werden; doch versteht es sich von selbst, dass dieselben, sobald sie in das stellungspflichtige Alter (welches mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) treten, ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten haben, in welchem Falle dieselben, wenn sie zur Erfüllung der Wehrpflicht tauglich befunden wurden, die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes beanspruchen können und diese ihnen unter den in diesem Paragraphe gestellten Bedingungen gewährt werden muss.

Ein Wehrpflichtiger aber, der, sei es im Wege der regelmässigen Stellung oder als Freiwilliger, in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr bereits eingereiht ist, kann nach dem Gesetze, wenn er erst nach seiner Einreihung in ein Clerical-Seminarium oder in einen Orden aufgenommen wird und die theologischen Studien beginnt, auf die im §. 25 des Wehrgesetzes zugestandene Begünstigung nicht mehr Anspruch machen.

Ebensowenig kann ein solcher Anspruch Jenen eingeräumt werden, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes als einjährig Freiwillige assentirt worden sind und hierauf als Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Studien eintreten; weil nur den zur Zeit der Einreihung bereits in die theologischen Studien eingetretenen Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung der Beurlaubung zum Zwecke der Fortsetzung dieser Studien, eventuell die Behandlung nach Alinea 2 des §. 25 des Wehrgesetzes gesetzlich zugesichert ist, und diese Begünstigung als Ausnahme von der Regel auf das strengste ausgelegt werden muss.

Da endlich das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt hat, so können auf dieselben die Bestimmungen des §. 25 des erwähnten Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn sie nach dem Eintritte in die theologischen Studien in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht werden. Ausser diesen Fällen sind sie wie andere Wehrpflichtige zu behandeln.

Da nach dem Voranstehenden die Voraussetzungen des Eingangs bezogenen Ministerial-Erlasses vom 3. December 1867, Z. 9212, durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine Aenderung nicht erfahren haben, so bin ich in dem Falle, diesen Erlass in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten zu müssen.

Eure . . . . wollen hievon die bischöflichen Ordinariate und Ordensvorstände des unterstehenden Verwaltungsbezirkes zu ihrem Benehmen in Kenntniss setzen.

Nr. 76.

Ministerialverordnung vom 23. Juli 1869, Z. 4804,

betreffend die Organisirung der griechisch-orientalischen theologischen Lehranstalt in Zara.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1869 die Organisirung der griechisch-orientalisch-theologischen Lehranstalt in Zara allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Allerhöchste Entschliessung lautet:

„Ich genehmige, dass die griechisch-orientalisch-theologische Lehranstalt in Zara nach Ihrem Antrage organisirt und successive vom Studienjahre 1869-70 an activirt werde. Jedem der vier an derselben anzustellenden Professoren, deren Ernennung Ich Mir vorbehalte, bewillige Ich einen Gehalt von jährlich Achthundertvierzig Gulden und gestatte, dass an dem mit dieser Lehranstalt verbundenen Seminare zwanzig Stiftplätze für Studirende der Theologie, und überdiess während der Jahre 1870 bis 1877 zwanzig Stiftplätze für Gymnasialschüler griechisch-orientalischen Bekenntnisses, die sich dem geistlichen Stande zu widmen gewillt und befähigt sind, systemisirt werden. Zwei von den erst erwähnten Stiftplätzen können an griechisch-orientalische Jünglinge aus Montenegro und den benachbarten türkischen Provinzen verliehen werden."

Nr. 77.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, der Minister des Innern und der Justiz vom 7. August 1869, Z. 355-Pr. *),

betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen.

Der Grundsatz, welcher in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1869, Z. 4443 (R. G. Bl. Nr. 134 und Verord. Bl. für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 52), betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschliessung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so dass keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Obern in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Obern verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Grösse, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regularclerus ihrer Diöcese anzulegen und mit ausreichenden Garan-

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869, unter Nr. 135.

tien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, eingehend zu prüfen und zu verificiren und ehethunlichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landeschef vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hasner m. p. **Giskra m. p.** **Herbst m. p.**

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli d. J. die Erhöhung der Dotationen an den Universitäts- und Studienbibliotheken auf den Betrag von jährlich 35.200 Gulden vorbehaltlich der verfassungsmässigen Genehmigung allergnädigst zu bewilligen geruht, wornach sich die Dotationen dieser Bibliotheken vom Solarjahre 1870 angefangen in nachfolgender Weise gestalten werden:

Für die Universitätsbibliothek in	Wien . . .	mit jährlichen	7000	fl.
„ „ „	„ Prag . . .	„ „	6000	„
„ „ „	„ Graz . . .	„ „	4000	„
„ „ „	„ Innsbruck			
„ „ „	„ Krakau . .			
„ „ „	„ Lemberg .			
„ „ Studienbibliothek	„ Olmütz . .	„ „	1200	„
„ „ „	„ Klagenfurt	„ „	1000	„
„ „ „	„ Laibach .			
„ „ „	„ Görz . . .			
„ „ „	„ Triest . .			
„ „ „	„ Linz . . .			
„ „ „	„ Salzburg .			

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli d. J. dem Pfarrer in Schrattenberg, Joseph Andorfer, in Anerkennung seiner verdienstlichen Thätigkeit in der Seelsorge, sowie im Schul- und Armenwesen, aus Anlass seines fünfzigjährigen Priesterjubiläums das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli d. J. den Professoren an der evangelisch-theologischen Facultät in Wien Dr. Gustav Roskoff und Dr. Carl Otto in Anerkennung ihrer eifrigen erfolgreichen Thätigkeit im Lehramte taxfrei den Titel und Charakter von Regierungsräthen allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli d. J. am Domcapitel zu Budweis den Domkustos Franz Schnölzer zum Domdechant und den Canonicus senior und Budweiser Stadtdechant Johann Schawel zum Domkustos allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli d. J. den bisherigen Supplenten am Wiener polytechnischen Institute, k. k. Baurath Anton Beyer, zum ordentlichen Professor für die neukreirte dritte Lehrkanzel der Ingenieur-Bauwissenschaften, insbesondere des Wasser- und Strassenbaues und der Encyklopädie dieser Fächer an der gedachten Anstalt unter Belassung des Titels und Charakters eines k. k. Baurathes allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Juli d. J. den Ministerialconcipisten im Ministerium für Cultus und Unterricht Joseph Haferl und Otto Streit aus Anlass ihrer Versetzung in den bleibenden Ruhestand den Titel und Rang von Ministerialsecretären taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August d. J. den Bezirkshauptmann Franz Karasiński zum Statthaltereirathe zweiter Classe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten bei dem galizischen Landesschulrathe allergnädigst zu ernennen geruht

---

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine systemisirte Ministerialconcipistenstelle im Ministerium für Cultus und Unterricht dem Conceptspraktikanten der n. ö. Finanzprokuratur und Juristenpräfecten in der therezianischen Akademie, Dr. Carl Lemayer, verliehen.

Kundmachung.

Beim Beginne des künftigen Schuljahres wird von der dazu aufgestellten Commission zu Innsbruck die Prüfung der Lehramtscandidaten der Stenographie abgehalten werden.

Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, werden eingeladen, ihre gestämpelten, mit den unten bezeichneten Nachweisungen belegten Gesuche bis längstens 15. September d. J. beim Vorstande der obenbezeichneten Prüfungscommission einzureichen.

Der Prüfungstag wird den einzelnen Candidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Dieselben haben durch Zeugnisse darzuthun, dass sie eine Mittelschule vollständig zurückgelegt oder einen anderen Unterricht mit Erfolg genossen haben, welcher mit demjenigen, den eine Mittelschule bietet, auf gleicher Höhe steht; dass sie die deutsche oder die italienische Sprache gründlich kennen und mit Gewandheit sprechen und schreiben, endlich der lateinischen oder französischen Sprache oder doch einer von beiden kundig sind.

Concurs-Ausschreibungen.

An den Volksschulen in Iglau sind zwei Unterlehrerstellen zu besetzen. Der Gehalt wird je nachdem der Competent als Lehrer für vierclassige Volksschulen oder unvollständig qualificirt ist, mit jährlichen 300 fl., respective 242 fl. ö. W., bemessen.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweiss ihres Alters, Wohlverhaltens, der erworbenen Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei dem Gemeinderathe in Iglau einzureichen.

Bei der öffentlichen Volksschule zu Amaliendorf ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit den entsprechenden Befähigungsnachweisen belegten Gesuche längstens bis Ende August d. J. beim Schulausschusse in Amaliendorf, politischer Bezirk Waidhofen a. d. Thaya, einzubringen.

Es ist eine Oberlehrerstelle an der zweiclassigen Frauenvorstadtschule in Iglau zu besetzen.

Die Bezüge des Oberlehrers bestehen aus 420 fl. Gehalt und 63 fl. Quartiergeld.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweis ihres Alters, Wohlverhaltens, der erworbenen Lehrbefähigung und ihrer bisherigen Verwendung ihre Gesuche bis Ende August l. J. bei dem Gemeinderathe in Iglau einzureichen.

Solche Competenten, welche bis nun an den städtischen Volksschulen nicht bedienstet sind, haben in ihren Gesuchen anzugeben, ob sie in dem Falle, wenn sie die Oberlehrerstelle nicht erhalten, eine Lehrerstelle mit dem Gehalte von 300 fl. annehmen würden.

Von Seite des Concurrenzausschusses der Schulgemeinde Hassbach wird hiemit bekannt gemacht, dass die Lehrerstelle an der Pfarrschule Hassbach, Bezirk Neunkirchen am Steinfelde, zu besetzen ist.

Die Bezüge des Lehrers bestehen im Baaren jährlich 210 fl., nebst freier Wohnung und 6 Klaftern Heizholz.

Die Competenten wollen ihre Eingaben bis längstens Ende August d. J. an den Schulausschuss zu Hassbach richten.

An der Volksschule zu Pettschach, Pfarre gleichen Namens, politischer Bezirk Neunkirchen, ist die Stelle eines Lehrers zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist nebst dem Genusse der Wohnung ein fassionsmässiges Einkommen von 300 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten, gehörig instruirten Gesuche bis 15. August d. J. bei dem Obmanne des Schulconcurrenzausschusses in Pettschach einbringen.

An der Pfarrschule in der Stadt Hohenstadt in Mähren ist eine Unterlehrersstelle provisorisch zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist jetzt ein Jahresgehalt von 157 fl. nebst Naturalwohnung verbunden.

Bewerber haben ihre mit dem Nachweise über Alter, Stand, Kenntniss beider Landessprachen und ihre bisherige Verwendung instruirten Gesuche bis 15. August 1869 bei dem Gemeindeamte der Stadt Hohenstadt einzubringen.

Bei sonst gleichen Eigenschaften erhält jener Bewerber den Vorzug, welcher für Hauptschulen befähigt ist und Kenntnisse in der Musik besitzt.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist bei dem zu errichtenden Schiffbaucurse die Stelle eines Professors der höheren Mechanik, Maschinenlehre und des Maschinenzeichnens zu besetzen. Mit dieser Stelle ist der Rang der achten Diätenclasse, ein Jahresgehalt von 1200 fl. ö. W., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 und 1600 fl. ö. W. nach zehn-, beziehungsweise zwanzigjähriger, in der erwähnten Eigenschaft zugebrachten Dienstzeit und ein Quartiergeld von 126 fl. ö. W. verbunden.

Bewerber um dieselbe haben ihre mit dem Geburtsscheine, den Studienzeugnissen, den Documenten über ihre bishere Verwendung und ihre Befähigung für die zu besetzende Lehrstelle belegten Gesuche bis 20. September d. J. bei der Statthalterei in Triest im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzubringen und darin ihre vollkommene Kenntniss der italienischen Sprache als Unterrichtssprache und eventuell die Kenntniss anderer Sprachen nachzuweisen.

Am k. k. polytechnischen Institute in Wien ist beim Lehrfache der chemischen Technologie der organischen Stoffe mit 1. October 1869 die Assistentenstelle erledigt.

Für die Besetzung dieser Stelle, womit eine jährliche Besoldung von 600 fl. ö. W. und ein Quartiergeld von 100 fl. verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber wollen die mit den nöthigen Documenten belegten Gesuche bis 20. September l. J. beim Rectorate des k. k. politechnischen Institutes einreichen.

Nachdem die Stadtgemeinde in Mährisch-Trübau, mit Beachtung des Gesetzes vom 14. März 1869, die Erweiterung der daselbst bestehenden Mädchenschule in eine fünfclassige, mit zwei Lehrer und drei Lehrerinnen, beschlossen hat, kommen für das Schuljahr 1869-70 vorläufig und provisorisch die Stellen zweier Lehrerinnen zur Besetzung.

Dieselben geniessen einen Gehalt von 300 fl. ö. W., und erhalten entweder ein Naturalquartier oder in Ermanglung dessen jährlich 40 fl. Quartiergeld.

Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, wollen ihre mit den Taufscheinen und den Lehrbefähigungszeugnissen belegten Gesuche, unter Angabe, dass sie ledigen Standes sind, bis Ende August l. J. an den Gemeinderath der Stadt Mährisch-Trübau einsenden, wobei noch bemerkt wird, dass die zu ernennenden Lehrerinnen die Verpflichtung auf sich haben, ausser in den Elementargegenständen auch in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

Bei dem in der Stadt Pettau zu errichtenden und mit 1. October 1869 zu eröffnenden landschaftlichen Realuntergymnasium ist die Stelle eines Directors, zugleich Professors, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung durch Zeugnisse über die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung für Gymnasien nachzuweisen.

Mit obiger Stelle ist ausser dem freien Genusse einer Dienstwohnung der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl, mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 1000 und 1200 fl. nach zehn-, rücksichtsweise zwanzigjähriger, in der Eigenschaft als Lehrer an einer Mittelschule zurückgelegten Dienstzeit, ferner der Bezug einer Functionszulage jährlicher 300 fl. verbunden.

Die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, Sprachkenntnisse, die bisherige Dienstleistung im Lehramte und namentlich die Befähigung zur Leitung von Unterrichtsanstalten nachweisenden Belegen vollständig instruirten Gesuche sind bis längstens 31. August 1869 bei dem steiermärkischen Landesausschusse einzubringen, und wird noch beigefügt, dass die definitive Anstellung erst nach einem Probetriennium erfolgt.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Rhode C. E. Historischer Schulatlas zur alten, mittleren und neueren Geschichte, 84 Karten auf 28 Blättern, nebst erläuternden Text. 6. Auflage. Glogau, Carl Flemming, 1868. (Preis eines broschirten Exemplares 2 fl. 40 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 14. Juli 1869, Z. 6027, zum Unterrichtsgebrauche in den Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Hauler, Dr. J. Lateinisches Uebungsbuch für die zwei unteren Classen der Gymnasien und verwandter Lehranstalten. In zwei Theilen, zweite verbesserte Auflage von —. Wien, Ferd. Mayer, 1869. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 20 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1869, Z. 5152, in den unteren Classen der Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen, jedoch mit dem Bedeuten, dass diese Auflage neben der noch im Verkehre befindlichen ersten Auflage des Buches nicht verwendbar sei, und der Lehrer, welcher sich

dieses Buches bedient, hiebei mit überlegter Auswahl und nur nach vollständiger Durchsicht des Ganzen vorzugehen habe.

Leinkauf, Dr. Johann. Kurzgefasste katholische Glaubens- und Sittenlehre zum Gebrauche in der ersten Classe der Mittelschulen. Von —. (Mit Genehmigung des hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariates zu Wien.) Wien, 1869. Heinrich Krisch. (Preis eines broschirten Exemplares 60 kr. ö. W.)

Zu Folge des Ministerialerlasses vom 23. Juli d. J., Z. 6491, unterliegt die Gebrauchnahme dieses Buches zum Unterrichtsgebrauche an deutschen, innerhalb der Wiener fürsterzbischöflichen Diözese gelegenen Mittelschulen keinem Anstande.

Zur Anschaffung für die Büchersammlungen der Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden vom Ministerium für Cultus und Unterricht empfohlen (M. Z. 4653):

Gesundheitslehre für das Volk. Kurz dargestellt von Dr. W. F. Pissling, herausgegeben vom Vereine zur Verbreitung von Druckschriften für Volksbildung. Wien, 1856. In Commission bei Prandl & Mayer.

Lehrer Menhart von Grossdorf. Ein Lebensbild zum Beschauen für Lehrer und Freunde der Schule. Von Robert Niedergesäsz. Wien, 1868. Druck und Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn. (Preis 50 kr.)

Schonet die Vögel zum Besten der Menschen. Ein Mahnruf des Thierschutzvereines in Wien, verfasst von A. Khuen. Wien, 1869. Verlag im Secretariat des Vereines, Lerchenfelderstrasse Nr. 4.

Mit dem Ministerialerlasse vom 23. Juli 1869, Z. 4653, wurden nachbenannte Lehrbücher zum Lehrgebrauche für zulässig erklärt;

Deutsches Lesebuch für die Oberclasse der Volksschule. Von Robert Niedergesäsz. Wien, 1869. Druck und Verlag von A. Pichler's Witwe & Sohn. (Preis eines gebundenen Exemplares 96 kr.) Als Lesebuch für die Fortbildungs- und die erweiterten Volksschulen, wie auch für die bisher mit Volksschulen verbundenen Unterrealschulen.

Die erste Stufe der freien Auffassung und Darstellung räumlicher Gegenstände. Für Lehrer und Lehramtscandidaten bearbeitet von Franz V. A. Marschner, k. k. Lehrerbildner in Prag. Prag, 1869. Verlag von Carl Reichenecker. (Preis 50 kr.) Als Hilfsbuch für Volksschullehrer und Candidaten des Volksschullehramtes.

Im Verlage von H. Müller in Stuttgart ist das Tableau: die nützlichen Vögel der Landwirthschaft erschienen. (Der Preis eines Exemplares ist 1 Thl. 22½ Ngr., in Partien für Schulen 1 Thl. 5 Ngr.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 23. Juli 1869, Z. 4653, wurde dieses Tableau als Lehrmittel für Volksschulen zur Anschaffung empfohlen.

In der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist soeben erschienen:

Eine Separatausgabe der

Verordnungen

zur

Durchführung des Volksschulgesetzes

vom 15. Mai 1869.

1 Instruction für die provisorischen Bezirksschulinspectoren. — 2. Instruction für die k. k. Landesschulinspectoren. — 3. Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes. — 4. Verordnung, betreffend die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

16. 1869. brosch. Preis **20** kr. ö. W.

Dann:

Zákon

o

školach obecných

daný dne 14. května 1869,

krom

zákonů a nařízení k němu se vztahujících.

Text úřední.

16. 1869. broš. Cena **20** kr. ö. W.

Früher ist erschienen:

Gesetze und Verordnungen

über das

Unterrichtswesen in den Volksschulen.

1. Grundsätze des Unterrichtswesens in den Volksschulen. — 2. Grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniss der Schule zur Kirche. — 3. Provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht. — 4. Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen.

16. 1869. brosch. **20** kr. ö. W.

Bei Bestellungen auf wenigstens 10 Exemplare, die auf amtlichem Wege franco an uns gelangen und denen der dafür entfallende Betrag sogleich beigelegt wird, liefern wir das Exemplar à 15 kr. ö. W. Bei Abnahme von weniger als 10 Exemplaren kostet dasselbe 20 kr. ö. W.

Wien, den 1. August 1869.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Jahrgang 1869. № 10.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 30. August 1869.

Inhalt: Ministerialerlass, betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz. — Ministerialerlass, betreffend die Flüssigmachung der durch die Normalpräliminarien ermittelten Cassaabgänge der unter dem Religionsfondspatronate stehenden Kirchen. — Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Stipendistenausweise. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen. — Beginn der Wirksamkeit der neu eingesetzten Landesschulbehörden für Böhmen, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Görz-Gradiska, Istrien, Dalmatien und die Bucowina. — Personalnachrichten. — Kundmachung. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Nr. 78.

Ministerialerlass vom 26. April 1869, Z. 3307,

an den Statthalter für Steiermark,

betreffend das neue organische Statut für die landschaftliche technische Hochschule in Graz.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. April 1869 dem vom steiermärkischen Landtage in seiner Sitzung am 28. September 1868 beschlossenen, unten folgenden neuen organischen Statute für die landschaftlich-technische Hochschule am Joanneum in Graz unter der Bedingung die Allerhöchste Sanction zu ertheilen geruht, dass keine Aenderung des Lehrplanes, welche auf die Dauer des Unterrichtes in den Fachschulen oder Specialcursen Einfluss hat, ohne vorher eingeholte Zustimmung des Unterrichtsministers vorgenommen werden darf.

Organisches Statut

für die landschaftliche technische Hochschule am Joanneum zu Graz.

§. 1. Die technische Hochschule zu Graz hat den Zweck, Techniker im Ingenieurfache, im Maschinenbau und für die chemisch-technischen Gewerbe, dann Land- und Forstwirthe durch einen in allen diesen Berufsfächern systematisch geordneten Unterricht wissenschaftlich und, so weit dies an der Schule möglich ist, auch praktisch heranzubilden.

Es soll aber an dieser Anstalt auch Solchen die Gelegenheit geboten sein, ihren Studien zu obliegen, welche eine andere technische Berufsart gewählt haben,

oder aber, die sich zu Lehrern an Realschulen oder technischen Lehranstalten ausbilden wollen.

§. 2. Die technische Hochschule besteht aus zwei allgemeinen Classen und vier besonderen Fachschulen. Letztere sind:

1. die Ingenieurschule,
2. die Maschinenbauschule,
3. die chemisch-technische Schule und
4. Die Land- und Forstwirthschafts-Schule.

§. 3. An der technischen Hochschule wird in drei Specialcursen auch Denjenigen Gelegenheit zur Ausbildung gegeben, welche sich zu Geometern und Wiesenbaumeistern oder zu Werk- und Baumeistern bestimmen wollen, oder in deren Absicht es liegt, nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung eine k. k. Bergakademie zu besuchen.

§. 4. An den beiden allgemeinen Classen werden diejenigen vorzugsweise theoretischen Gegenstände gelehrt, welche als gemeinsame wissenschaftliche Grundlage aller darauffolgenden Fachstudien dienen.

§. 5. Die Ingenieurschule umfasst das Ingenieurwesen im ganzen Bereiche des Strassen-, Eisenbahn-, Brücken- und Wasserbaues; sie gibt darin die theoretische Ausbildung und leitet zur praktischen Ausführung an. Sie bildet daher Ingenieure, technische Beamte für die Eisenbahnunternehmungen, sowie für den gesammten Dienst der Wasser- und Strassenbauverwaltung.

§. 6. Die Maschinenbauschule umfasst das Maschinenwesen in Hinsicht des Baues der zu Zwecken der Industrie und des Ackerbaues dienenden Maschinen, sowie in Hinsicht jener Fabrikationszweige, zu deren Ausübung die Kenntniss der mathematischen und mechanischen Wissenschaften erforderlich ist. Sie gibt hierin die theoretische Ausbildung und leitet zur Ausführung der betreffenden Arbeiten sowohl im Unterrichte, als durch praktische Uebungen an. Sie bildet daher Maschinenconstructeure und die Leiter von Maschinenwerkstätten und das Betriebes solcher Fabriken, welche hauptsächlich die Kenntniss des Maschinenwesens erfordern.

§. 7. Die chemisch-technische Schule ertheilt den Unterricht in denjenigen Fabrikszweigen, zu deren Ausübung naturwissenschaftliche, vorzugsweise aber chemische Kenntnisse erforderlich sind. Sie gibt hierin die theoretische Ausbildung und die Anleitung zu den betreffenden Arbeiten sowohl im Unterrichte, als durch praktische Uebungen in der Ausführung chemischer Operationen. Sie bildet zugleich Solche, die sich speciell der Chemie oder überhaupt den Naturwissenschaften widmen wollen.

§. 8. Die Land- und Forstwirthschafts-Schule umfasst alle zum rationellen Betriebe grösserer Forste und landwirthschaftlicher Güter nöthigen theoretischen Kenntnisse, und so weit es durch die vorhandenen Anstalten und durch zur Benützung gemidmete Waldungen und landwirthschaftliche Güter möglich ist, auch die praktische Ausbildung Derjenigen, die sich der Forst- oder Landwirthschaft, oder Beiden zugleich widmen wollen.

§. 9. Der Curs für Geometer und Wiesenbaumeister bildet Geometer, welche entweder in den Dienst des Katasters treten, oder in sonstigen öffentlichen oder Privataufträgen die geometrische Praxis ausüben, oder mit Drainage-Arbeiten, der Anlage von Wasserleitungen u. dgl. sich beschäftigen wollen.

Der Curs für Werk- und Baumeister dient zur Ausbildung Solcher, welche das Technische der bürgerlichen Baukunst in dem Umfange ausüben wollen, dass sie taugliche Entwürfe zu Gebäuden fertigen und dieselben entweder als selbstständige Unternehmer oder im Auftrage Anderer ausführen, oder dass sie in den Dienst von Architekten treten.

Der Curs für Berg- und Hüttentechniker gibt in allen naturwissenschaftlichen, mathematischen und Zeichnungsfächern die für das Fachstudium der Berg- und

Hüttenkunde an den k. k. Bergakademien gesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung.

§. 10. Die Unterrichtsgegenstände, welche an den allgemeinen Classen und Fachschulen gelehrt werden, sind die folgenden:

I. Mathematische, mechanische und graphische Fächer.

Mathematik. Algebra, niedere Analysis, Geometrie, Trigonometrie, analytische Geometrie, Differenzial- und Integral-Rechnung und deren Anwendungen auf die Geometrie.

Mechanik. Elementare, analytische und angewandte Statik und Mechanik.

Darstellende Geometrie und deren Anwendungen, nebst dem entsprechenden constructiven Unterrichte.

Praktische Geometrie und Situationszeichnen; Feldmesskunst, Nivelliren und Höhenmessen; Landesvermessung.

II. Zeichnungs-Unterricht.

Allgemeines technisches Zeichnen.
Figuren- und Landschafts-Zeichnen.

III. Naturwissenschaftliche Gegenstände.

Experimental- und technische Physik.
Reine und technische Chemie.
Chemische Technologie.
Analytische Chemie (praktische Uebungen im Laboratorium).
Mineralogie und Geognosie.
Oekonomisch-technische Gesteinslehre.
Botanik.
Zoologie.
Forst- und landwirthschaftliche Botanik.
Waarenkunde.

IV. Bauwissenschaftliche Gegenstände.

Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau.
Constructive Uebungen daraus.
Hochbau.
Constructive Uebungen daraus.
Maschinenbau.
Constructive Uebungen daraus.
Mechanische Technologie.
Populäre Land- und Wasserbaukunde nebst constructiven Uebungen daraus.
Aesthetik und Geschichte der Baukunst.
Arbeiten in der mechanischen Werkstätte.
Arbeiten in der Modellir-Werkstätte.
Lehre der Baugesetze.

V. Land- und forstwissenschaftliche Gegenstände.

1. Landwirthschaftslehre; allgemeiner und specieller Pflanzenbau, allgemeine und specielle Thierzucht, Betriebs- und Taxationslehre.

2. Forstwirthschaftslehre; Waldbau, Holzmesskunde, Forstschutz, Forstbenützung, Ertrags- und Betriebsregulirung der Forste, Waldwerthrechnung.
3. Landwirthschaftliche Thierheilkunde.
4. Wiesencultur und Drainage-Arbeiten.
5. Land- und forstwirthschaftliche Excursionen und Uebungen.
6. Uebungen im botanischen Garten und landwirthschaftlichen Versuchshofe.

VI. Allgemein bildende Gegenstände.

1. Allgemeine oder österreichische Geschichte.
2. Geographie.
3. Handelsgeographie und Statistik.
4. Deutsche Sprache.
5. Geschäftsstyl.
6. Slavische Sprache.
7. Französische Sprache.
8. Italienische Sprache.
9. Buchhaltung.
10. Volkswirthschaftslehre.
11. Politische Verwaltungsgesetze.

Die Vermehrung oder Verminderung der angeführten Unterrichtsgegenstände kann nach eingeholter Zustimmung des k. k. Ministeriums für Unterricht durch den steierm. Landesausschuss veranlasst werden.

§. 11. Die ordentlichen Professoren und Lehrer, welche an den beiden allgemeinen Classen Unterricht ertheilen, wählen zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung dieser Classen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande.

Ebenso wird für jede der vier Fachschulen von den an derselben wirkenden ordentlichen Professoren und Lehrern ein Professor aus ihrer Mitte zum Vorstande gewählt.

Die Wahl der Vorstände gilt für die Dauer von zwei Jahren, muss angenommen werden und bedarf der Bestätigung des Landes-Ausschusses.

Die Neuwahlen finden im Monate Juli statt. Ein Professor, welcher die Vorstandschaft früher führte, ist wieder wählbar. Im Falle der Verhinderung oder Erkrankung eines Vorstandes vertritt ihn sein Vorgänger.

§. 12. Jeder Vorstand hat für Alles Sorge zu tragen, was das Gedeihen und die Fortschritte der betreffenden Abtheilung fördert, er hat über die Zweckmässigkeit des gesammten Unterrichtes seiner Abtheilung zu wachen, damit die Unterrichtsfächer in der geeigneten Weise und in dem vorgeschriebenen Umfange gelehrt werden.

Der Vorstand erhält unmittelbar von den übrigen Professoren und Lehrern die erforderlichen Anzeigen über Fleiss, Fortschritt und Betragen der seiner Aufsicht unterstehenden Hörer. Er hat demgemäss die Disciplin der seiner Abtheilung angehörigen Hörer zu überwachen, dieselben zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, bei erheblicheren Ausschreitungen mit den Eltern oder mit dem Director in Verbindung zu treten, und diesen von derlei Vorkommnissen in Kenntniss zu setzen.

Der Vorstand hat beim Beginne des Schuljahres den ihm zugewiesenen Hörern bei der Wahl der Unterrichtsgegenstände, so weit dieselbe freisteht, mit Rath an die Hand zu gehen, damit der Hörer den seinem künftigen Lebensberufe angemessenen Studienplan befolge.

§. 13. Der Vorstand hat die Verpflichtung, die an seiner Abtheilung wirkenden Professoren und Lehrer, honorirten Docenten und Privatdocenten in der Regel jeden Monat zu einer Conferenz zu versammeln, worin die Fortschritte und das disciplinäre Verhalten der Hörer besprochen; ferner über Gesuche um Dispensation von einzelnen obligaten Fächern, in zweifelhaften Fällen über die Aufnahme von Hörern entschieden wird, und Vorschläge über Anschaffung literarischer Hilfsmittel an der Bibliothek gemacht werden.

Der Vorstand trägt in kurzer Form die von den Professoren, Lehrern und Docenten seiner Abtheilung erstatteten Angaben über Fleiss, Fortschritte und Betragen der Hörer in ein Protokoll.

Die Beaufsichtigung der Specialcurse für Geometer und Wiesenbaumeister, sowie jene des Curses für Werk- und Baumeister übernimmt der Vorstand der Ingenieurschule, während die Beaufsichtigung des Vorcurses für Berg- und Hüttentechniker dem Vorstande der chemisch-technischen Schule zugewiesen ist.

Die Conferenzprotokolle sind durch die Vorstände dem Director vorzulegen, welcher dieselben nach genommener Einsicht den Vorständen zurückstellt, oder bei besonderer Veranlassung an die Lehrerconferenz (§. 37) bringt.

§. 14. Die Hörer sind entweder ordentliche, welche in einer Abtheilung Anstalt (§§. 4—9) eingeschrieben sind, und die Vorträge über die obligaten Lehrfächer dem Lehrplane gemäss hören, oder ausserordentliche, welche in keiner jener Abtheilungen eingeschrieben sind, und nur die Vorträge über solche Lehrgegenstände hören, welche sie entweder selbstständig oder nach dem Rathe des Directors oder eines der Vorstände der Anstalt ihrem speciellen Zwecke gemäss ausgewählt haben, und wofür sie ihre Befähigung nachzuweisen im Stande sind. (§. 18.)

Gäste sind nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Directors zuzulassen. Als solche können diejenigen an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen, welche im Alter weiter vorgerückt sind, oder welche bereits eine Fachschule an einer anderen polytechnischen Anstalt oder ein Facultätsstudium an einer Universität absolvirt haben.

§. 15. In die unterste Abtheilung der Anstalt — die erste allgemeine Classe werden Diejenigen aufgenommen, welche die VI. Classe der Oberrealschule oder des Obergymnasiums vollständig besucht, ferner Diejenigen, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt und die Aufnahmeprüfung (§. 16) gut bestanden haben.

In die zweite allgemeine Classe werden Diejenigen aufgenommen, welche die I. allgemeine Classe besuchten und zum Vorrücken für befähigt erklärt wurden, dann alle absolvirten Schüler der Oberrealschule, welche die erste allgemeine Zeugnissclasse und mindestens genügend, oder eine gesetzlich bestimmte, dieser gleichwerthige Classe aus allen mathematischen und Zeichnungsfächern erhalten haben.

Ferner Alle, welche das Obergymnasium mit der ersten allgemeinen Zeugnissclasse absolvirten und in einer Aufnahmeprüfung hinreichende Kenntnisse aus den mathematischen und Zeichnungsfächern nachweisen.

Endlich Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und in einer Aufnahmeprüfung jene Kenntniss nachgewiesen haben, welche an der ersten allgemeinen Classe gelehrt werden.

In den ersten Jahrgang der Ingenieur- und Maschinenbauschule werden Diejenigen aufgenommen, welche die zweite allgemeine Classe besucht haben und zum Vorrücken für befähigt erklärt worden sind; ferner Diejenigen, welche das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch eine Aufnahmeprüfung oder durch staatsgiltige Zeugnisse die Kenntniss aller Unterrichtsgegenstände nachweisen, welche an den beiden allgemeinen Classen gelehrt werden.

In den ersten Jahrgang der chemisch-technischen Schule werden Jene aufgenommen, welche die erste allgemeine Classe besucht haben und zum Aufsteigen für befähigt erklärt wurden, dann alle absolvirten Schüler der Oberrealschule, welche als solche nach obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die zweite allgemeine Classe geeignet sind, ferner Alle, welche das Obergymnasium mit der ersten allgemeinen Zeugnissclasse absolvirten und in einer Aufnahmeprüfung hinreichende Kenntniss aus den naturwissenschaftlichen und Zeichnungsfächern nachweisen, sowie endlich Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einer Aufnahmeprüfung die Kenntniss nachweisen, welche an der ersten allgemeinen Classe gelehrt werden.

In den ersten Jahrgang der Land- und Forstwirthschaftsschule werden Diejenigen aufgenommen, welche die erste allgemeine Classe absolvirt haben und zum Vorrücken für befähigt erklärt wurden, ferner Jene, welche die Oberrealschule oder das Obergymnasium absolvirt und die erste allgemeine Zeugnissclasse erhalten haben, endlich Diejenigen, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und in einer Aufnahmeprüfung oder durch staatsgiltige Zeugnisse hinreichende mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse, sowie entsprechende Fertigkeit im Zeichnen nachweisen.

Für den Curs für Werk- und Baumeister, sowie für den Vorcurs für Berg- und Hüttentechniker sind die Aufnahmebedingungen dieselben, wie für die zweite allgemeine Classe.

Für den Curs für Geometer und Wiesenbaumeister werden Diejenigen aufgenommen, welche die zweite allgemeine Classe mit gutem Erfolge besucht, oder welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und in einer Aufnahmeprüfung die Kenntnisse nachgewiesen haben, welche an den beiden allgemeinen Classen gelehrt werden.

Zur Aufnahme in die höheren Jahrgänge der Fachschulen des Specialcurses für Werk- und Baumeister und des Vorcurses für Berg- und Hüttentechniker ist der Nachweis der Kenntnisse aus allen Gegenständen, welche in den vorhergehenden Jahrgängen und den beiden allgemeinen Classen gelehrt werden, erforderlich, und entweder durch staatsgiltige Zeugnisse oder durch Aufnahmeprüfungen zu liefern.

Solche, welche an ausländischen öffentlichen Lehranstalten ihre Vorbildung erhielten und sich um die Aufnahme in eine der beiden allgemeinen Classen oder in eine Fachschule, den Vorcurs für Berg- und Hüttentechniker, endlich in die Specialcurse bewerben, haben entweder durch eine Aufnahmeprüfung, wobei die oben angegebenen Altersbedingungen gelten, oder durch von den erwähnten Lehranstalten ausgestellte Zeugnisse die nöthigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Landesausschuss entscheidet von Fall zu Fall über Aeusserung des Lehrkörpers, ob diese Anstalten den betreffenden inländischen gleichstehen oder nicht.

§. 16. Gegenstände der Aufnahmeprüfung für die erste allgemeine Classe sind:

Arithmetik. Gewandtheit im Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen; Uebung im Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln; die Lehre von den Verhältnissen und Proportionen; die zusammengesetzte Regel de tri und die Kettenregel, sowie Uebung in der Lösung der darauf führenden Aufgaben.

Algebra. Die vier Grundoperationen der Buchstabenrechnung; die Rechnung mit Potenzen und Wurzelgrössen, die Auflösung der Gleichungen vom ersten Grad mit mehreren Unbekannten; die Grundbegriffe der Rechnung mit Logarithmen.

Geometrie. Die Elemente der ebenen Geometrie, einschliesslich der Lehre vom Kreise, Grundbegriffe der Stereometrie.

Geschichte und Geographie. Bekanntschaft mit den wichtigsten Perioden und Begebenheiten der allgemeinen und der österreichischen Geschichte, sowie einige Kenntniss der mathematischen und politischen Geographie.

Naturgeschichte. Kenntniss der gewöhnlichen Producte aus den drei Naturreichen und hinreichende Fertigkeit im Beschreiben derselben.

Deutsche Sprache. Fertigkeit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke und Fähigkeit, ein leichtes Thema schriftlich ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der Wort- und Satzbildung in zusammenhängender Gedankenfolge bearbeiten zu können.

Geometrisches und Freihandzeichnen. Genügende Fertigkeit im Gebrauche von Cirkel und Lineal beim Zeichnen von Aufgaben über gerade und krumme Linien (Kreis, Ellypse, Parabel und Hyperbel), sowie im Copiren einfacher Ornamente.

Aus allen diesen Gegenständen muss die Prüfung mit der Note gut bestanden werden.

§. 17. Der Bewerber um die Aufnahme als ordentlicher Hörer hat sich mit den schriftlichen Belegen, worunter insbesondere das Alterszeugniss und die Zeugnisse über frühere Studien gehören, bei dem Director zu melden, von welchem er einen Meldschein und ein Exemplar der Disciplinargesetze gegen Unterzeichnung eines Reverses erhält, wodurch er sich für den Fall der Aufnahme zu deren Nachachtung verpflichtet.

Mit dem Meldschein hat er sich an den Vorstand der Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, zu wenden, um zu erfahren, ob er die zur Aufnahme erforderlichen Kenntnisse besitze, und ob er bejahenden Falles alle im Lehrplane verzeichneten Lehrgegenstände zu besuchen habe, oder ob er in Berücksichtigung bereits zurückgelegter Studien vom Besuche einzelner obligater Lehrgegenstände dispensirt werden könne, oder ob er in anderen Gegenständen zuerst eine Aufnahmeprüfung abzulegen habe. Im letzteren Falle ertheilt der Vorstand dem Bewerber die nöthigen Weisungen an die betreffenden Professoren und Lehrer. Hat sich auf diese Art herausgestellt, in welche Classe oder Abtheilung der Bewerber eintreten könne, und welche Vorträge er darin zu hören habe, so ertheilt ihm der Vorstand eine Bescheinigung, welche alle jene Angaben enthält, und womit sich nun der Bewerber behufs seiner Immatrikulation, rücksichtlich Einschreibung in alle von ihm zu besuchenden obligaten und freigewählten Unterrichtsgegenstände an den Director wendet. Die Immatrikulation erfolgt erst, nachdem der Bewerber die Aufnahmetaxe und die Hälfte des Unterrichtsgeldes erlegt hat.

§. 18. Der Bewerber um die Aufnahme als ausserordentlicher Hörer hat im Falle der Minderjährigkeit bei der Meldung die schriftliche Bewilligung hiezu von Seite seiner Eltern oder seines Vormundes beizubringen, und ausser den Bedingungen für die Aufnahme in die erste allgemeine Classe (§. 15) auch noch alle diejenigen Kenntnisse durch staatsgiltige Studienzeugnisse oder in besonderen Prüfungen genügend nachzuweisen, welche bei den Lehrgegenständen, die der Bewerber als ausserordentlicher Hörer zu besuchen wünscht, als bekannt vorausgesetzt werden. (§. 14.)

Die Einschreibung geschieht bei dem Director, nachdem der Bewerber die Aufnahmetaxe und die Hälfte des Unterrichtsgeldes erlegt hat. Der Uebertritt eines ausserordentlichen Hörers in eine allgemeine Classe oder in eine Fachschule oder in einen der Specialcurse kann nur am Anfange eines Schuljahres und nur dann geschehen, wenn sich derselbe über den vollständigen Besitz aller Kenntnisse und Fertigkeiten ausgewiesen hat, welche in den der betreffenden Abtheilung vorangehenden Jahrgängen erworben werden.

In Hinsicht der Disciplin unterstehen die ausserordentlichen Hörer unmittelbar dem Director in gleicher Weise, wie die ordentlichen Hörer ihren Vorständen.

§. 19. Jeder ordentliche und ausserordentliche Hörer hat eine Aufnahmstaxe von vier Gulden bei seinem Eintritte, sodann jeder ordentliche Hörer ein jährliches Unterrichtsgeld von dreissig Gulden, und zwar die erste Hälfte am Anfange der ersten, und die zweite am Anfange der zweiten Hälfte des Schuljahres zu entrichten.

Ausserordentliche Hörer und Gäste haben als Unterrichtsgeld so viele Gulden für den Semester zu entrichten, als die Zahl der wöchentlichen Stunden in jenen Lehrgegenständen beträgt, in welche sie sich einschreiben liessen. Das so bezahlte Unterrichtsgeld soll jedoch dreissig Gulden für zwei Semester nicht übersteigen.

Von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes können diejenigen ordentlichen und ausserordentlichen Hörer, welche ihre Mittellosigkeit nachweisen und im vorhergegangenen Schuljahre sich durch Fleiss und gute Fortschritte, sowie durch ein sittliches Betragen ein gutes Zeugniss erworben haben, befreit werden.

Die im Laufe des Schuljahres austretenden Hörer haben keinen Anspruch auf Rückersatz der Aufnahmstaxe oder des bereits bezahlten Unterrichtsgeldes.

Neu eintretende Hörer können von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes erst von der zweiten Hälfte des Schuljahres an befreit werden.

Für die Benützung der Laboratorien ist besonders ein Betrag zu entrichten, welcher jeweilig über Antrag des Lehrkörpers von dem Landesausschusse bestimmt werden wird. Befreiungen hievon werden über Antrag des Lehrkörpers vom Landesausschusse ertheilt.

§. 20. Der Fleiss und die Fortschritte der Hörer in den einzelnen Lehrgegenständen werden aus den im Laufe des Schuljahres an den Tag gelegten Leistungen, beziehungsweise aus den Ergebnissen der Repetitorien und der mündlichen und schriftlichen Examinatorien, welche der betreffende Lehrer in kürzeren Zeitabschnitten abhält, oder nach Schlussprüfungen beurtheilt.

Alle Hörer sind verpflichtet, den Repetitorien beizuwohnen und den Examinatorien sich zu unterziehen.

§. 21. Ob ein ordentlicher Hörer zum Vorrücken in einen nächst höheren Jahrgang befähigt sei, wird aus den über seine sämmtlichen Leistungen während des Schuljahres und bei der eventuellen Schlussprüfung geschöpften Wahrnehmung entschieden.

Jeder Fachvorstand hält am Schlusse des Jahres eine Conferenz (§§. 13 und 40) ab, welche über das Vorrücken jedes ordentlichen Hörers beschliesst. Stellt sich heraus, dass der Hörer in einem oder in zwei obligaten Gegenständeu zum Vorrücken noch zu schwach ist, so hat derselbe unmittelbar am Anfange des nächsten Schuljahres über diese gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. eine Prüfung abzulegen.

Der Erlag dieser Taxe kann vom betreffenden Vorstande dann nachgesehen werden, wenn der schlechte Fortgang in einer andauernden und für vollständig erwiesen anzusehenden Krankheit des Hörers seinen Grund hat.

Der Vorstand stellt die betreffenden Angaben und Beschlüsse in ein Protokoll zusammen, welches er sofort als Jahresbericht dem Director übergibt, und welches die Grundlage für die auszustellenden Zeugnisse bildet.

Die Vorstände verkündigen am Ende des Schuljahres in Gegenwart der betreffenden Hörer, welche derselben von der Conferenz zum Vorrücken für befähigt erklärt worden sind, und welche zuvor noch Prüfungen abzulegen haben.

Besteht der Hörer die erwähnte Prüfung nicht, so kann er nicht vorrücken.

Ein Hörer, der aus mehr als zwei obligaten Gegenständen zu schwach befunden wird, kann überhaupt nicht vorrücken.

Ein Hörer kann nur zur einmaligen Wiederholung eines Jahrganges zugelassen werden.

Ueber Fleiss, Fortschritte und Betragen ausserordentlicher Hörer übergeben die Lehrer, deren Vorträge Jene besucht haben, dem Director am Ende des Schuljahres einen die betreffenden Noten enthaltenden Jahresbericht, welcher

ebenfalls als Grundlage für die auszustellenden Zeugnisse dient, und für die Auswahl der Unterrichtsgegenstände in den folgenden Schuljahren massgebend ist.

§. 22. Jedem ordentlichen Hörer wird auf sein Verlangen von dem Director ein Zeugniss ausgefertigt, worin der Conferenzbeschluss bezüglich der Vorrückung in den nächst höheren Jahrgang und die Noten angeführt werden, welche von den betreffenden Lehrern in der Schlussconferenz dem Vorstande über Fleiss und Fortschritte aus jedem einzelnen Lehrgegenstande und über das Betragen übergeben worden sind.

Die ebenfalls von dem Director den ausserordentlichen Hörern auszustellenden Zeugnisse enthalten die betreffenden Noten aus den einzelnen Lehrgegenständen.

Es wird in diesen Zeugnissen bemerkt, dass der Hörer als ausserordentlicher an der Anstalt immatrikulirt war. Eine Note bezüglich des Vorrückens wird nicht beigefügt.

Die Noten über die Qualification in den einzelnen Lehrgegenständen sind sowohl für die ordentlichen als ausserordentlichen Hörer die folgenden: vorzüglich, sehr gut, genügend, ungenügend; jene über den Fleiss: sehr fleissig, fleissig und minder fleissig.

Das Betragen wird als: den akademischen Gesetzen vollkommen gemäss, gemäss und minder gemäss bezeichnet.

Hat der Hörer aus einem oder zwei Gegenständen eine Nachprüfung (§. 21) abzulegen, so wird dies statt der Note bezüglich des Vorrückens ausdrücklich im Zeugnisse bemerkt.

Blosse Frequentations-Zeugnisse werden an der Anstalt nicht ertheilt. Den von dem Director ausgestellten Zeugnissen kommt die Eigenschaft der Staatsgiltigkeit zu.

§. 23. Für die Hörer der technischen Hochschule gelten zunächst die allgemeinen, auf Studirende sich beziehenden Gesetze.

Die in Anwendung zu bringenden Disciplinarmittel, beziehungsweise Strafen, sind:

1. der Verweis durch den betreffenden Professor;
2. der Verweis durch den Vorstand der allgemeinen Classen oder betreffenden Fachschulen bei ordentlichen und durch den Director bei ausserordentlichen Hörern;
3. der Verweis vor dem versammelten Lehrkörper;
4. die Entziehung des Genusses von Beneficien und Stipendien, beziehungsweise der Antrag auf diese Entziehung bei den betreffenden Personen oder Behörden;
5. der Ausschluss aus der Anstalt, und zwar für eine bestimmte Zeitdauer oder für immer.

Der Ausschluss wird vom Lehrkörper insbesondere verfügt wegen öfterer oder längerer unentschuldigter Versäumniss des Unterrichtes, wegen unsittlichen Lebenswandels, endlich wegen groben Vergehen gegen die akademischen Gesetze.

Die näheren Bestimmungen enthält die Disciplinarordnung.

Wird mit dem Ausschlusse aus der Anstalt auch der Ausschluss aus allen gleichartigen Anstalten der Monarchie ausgesprochen, so ist das diesfällige Erkenntniss dem Landesausschusse zur Bestätigung und weiteren Verfügung vorzulegen. Jene Hörer, welche zwei Jahre nacheinander wegen Unfleiss ausgeschlossen wurden, können an der st. l. technischen Hochschule weder als ordentliche noch ausserordentliche Hörer, noch als Gäste aufgenommen werden.

§. 24. An jeder Hochschule werden alljährlich Fachprüfungen abgehalten, welchen sich Diejenigen unterziehen können, die den letzten Jahrgang einer Fachschule als ordentliche Hörer besucht haben und über die erworbene Ausbildung in ihrem Fache ein Diplom erlangen wollen.

Diplome werden ertheilt:
1. für Wasser-, Strassen- und Eisenbahn-Ingenieure;
2. für Mechaniker;
3. für technische Chemiker;
4. für Land- und Forstwirthe.

Die Fachprüfungen an der Ingenieurschule und Maschinenschule nehmen ihren Anfang mit einer praktischen Aufgabe, welche den detaillirten Entwurf eines grösseren Projectes sammt Kostenberechnung und dessen ausführliche schriftliche Begründung verlangt. Ebenso beginnt die Prüfung für Chemiker, Land- und Forstwirthe mit grösseren praktischen Aufgaben, welche die Bewerber durchzuführen und schriftlich zu begründen haben.

Das Ergebniss dieser praktischen Prüfungen entscheidet darüber, ob der Bewerber zu den weiteren theoretischen Prüfungen zugelassen werden kann, oder ob er als noch nicht hinreichend praktisch befähigt zurückzuweisen sei.

§. 25. Die schriftliche theoretische Prüfung hat sich über folgende, an der betreffenden Fachschule und in den allgemeinen Classen vorgetragene Gegenstände zu erstrecken:

I. Für Ingenieure.

Mathematik, darstellende Geometrie, technische Physik, Mechanik, praktische Geometrie, reine und technische Chemie, Mineralogie und Geognosie; Maschinenbau, Hochbau, Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbau.

II. Für Mechaniker.

Mathematik, darstellende Geometrie, technische Physik, Chemie, Mechanik, Maschinenbau.

III. Für technische Chemiker.

Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geognosie, Physik, reine und technische Chemie, chemische Technologie.

IV. Für Land- und Forstwirthe.

Physik, ökonomisch-technische Gesteinslehre, reine und technische Chemie, chemische Technologie, land- und forstwirthschaftliche Botanik, Bodenproductions- und Landwirthschaftslehre, Forstwirthschaftslehre.

Den Schluss jeder Fachprüfung bildet eine kurze mündliche Prüfung, welche sich zumeist nur auf praktische und solche Gegenstände zu erstrecken hat, welche vorzugsweise zur mündlichen Prüfung geeignet sind.

§. 26. Die praktischen Prüfungen beginnen entweder im Mai oder im October jeden Jahres und müssen im Juli, beziehungsweise December desselben Jahres beendigt sein. Es ist auch gestattet, dass Hörer des letzten Jahrganges einer Fachschule im Laufe desselben, Anfangs Mai, die praktische Prüfung beginnen.

Solche Bewerber, welche die praktische Prüfung abgeschlossen haben, können nach ihrer Wahl im October desselben Jahres oder unmittelbar nach Ostern oder im Juni des nächsten Jahres die theoretischen Prüfungen ablegen, wozu jedes Mal ein Zeitraum von vier Wochen zugestanden wird.

Eine Vertheilung der einzelnen Prüfungsgegenstände auf zwei oder mehrere solche Perioden ist nicht zulässig.

§. 27. Wird das Gesammtergebniss der im October abgelegten theoretischen Prüfungen nicht für genügend erkannt, so kann der betreffende Bewerber zur

Wiederholung derselben nach Ostern desselben Schuljahres zugelassen werden. Wer sich aber erst um Ostern den theoretischen Prüfungen zum ersten Male unterzieht und dennoch nicht besteht, muss, wenn er seine Bewerbung fortsetzen will, auch die praktische Prüfung wiederholt ablegen.

Nur im Falle andauernder und vom Lehrkörper als vollständig nachgewiesen erkannter Erkrankung, welche den Bewerber nach Zurücklegung des praktischen Theiles durchaus verhinderte, den theoretischen Prüfungen sich zu unterziehen, kann demselben die Ablegung der letzteren später noch gestattet werden.

Keine Fachprüfung kann mehr als Einmal wiederholt werden.

§. 28. Die Leitung dieser Prüfungen übernimmt der betreffende Fachvorstand.

Er ordnet vor Beginn derselben eine Conferenz an, an welcher alle betreffenden Professoren und die ausserdem zu Examinatoren ernannten Fachmänner (§. 29) theilnehmen, und worin die Reihenfolge und die Anzahl der aus jedem Gegenstande zu stellenden Aufgaben, sowie auch die Zeit zu deren Lösung bestimmt wird.

§. 29. Die praktischen Prüfungen werden unter Aufsicht des Vorstandes und der betreffenden Professoren und Assisten abgehalten, wobei den Bewerbern der Gebrauch literarischer Hilfsmittel gestattet ist.

Der Vorstand übergibt die sämmtlichen Elaborate den betreffenden Examinatoren, welche dieselben prüfen und darnach beurtheilen, ob der Bewerber auf Grund seiner praktischen Arbeiten zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden könne.

Die theoretischen schriftlichen Prüfungen werden unter beständiger Aufsicht eines Professors und Assistenten abgehalten. Dabei ist der Verkehr zwischen den Bewerbern nicht, und der Gebrauch literarischer Hilfsmittel nur in besonders zu bezeichnenden Fällen gestattet.

Die Ausarbeitungen werden paraphirt und vom Vorstande übernommen, welcher sie dann den Examinatoren zur Würdigung übergibt.

Als Examinatoren können für bestimmte Fächer auch noch praktische Fachmänner, welche der Landesausschuss über Vorschlag der allgemeinen Lehrerconferenz von Jahr zu Jahr ernennt, zugezogen werden.

§. 30. Der Vorstand beruft hierauf die Mitglieder der Conferenz (§. 28) zu einer Sitzung, welche auf Grund der Beurtheilung über die in dem Diplome auszusprechende Befähigung einen Beschluss fasst.

§. 31. Das Diplom enthält die Bestätigung, dass Derjenige, auf dessen Namen es ausgestellt ist, den Unterricht an der betreffenden Fachschule besucht habe, die an derselben gelehrten Arbeiten auszuführen im Stande sei und die zum Antritte seines Berufes erforderliche Befähigung in einer strengen Prüfung nachgewiesen habe.

Die Diplome werden vom Director der technischen Hochschule unter Beidrückung des Siegels derselben und von allen Examinatoren unterzeichnet.

Die Namen Derjenigen, welchen Diplome ertheilt worden sind, werden vom Landesausschusse veröffentlicht.

§. 32. Vor dem Beginne der Prüfungen hat der Bewerber eine Taxe von fünfzig Gulden zu erlegen, welche der Prüfungscommission zugewendet wird.

Eine Befreiung von der Entrichtung dieser Taxe findet nicht statt.

Die Kosten der Ausfertigung des Diploms, sowie die Stempelgebühren hat der Empfänger zu bestreiten.

§. 33. Hörern, welche den Curs für Geometer oder den für Wiesenbaumeister vollständig besucht haben, wird auf Verlangen von dem Director ein Abgangs-Zeugniss ertheilt, in welchem die betreffenden Noten (§. 22) aus allen von denselben besuchten Lehrgegenständen zusammengestellt werden.

§. 34. Das gesammte definitiv angestellte Lehrpersonale der reorganisirten technischen Hochschule besteht:

Aus 17 Professoren, und zwar dem Professor

1. der elementaren Mathematik,
2. der höheren Mathematik,
3. der darstellenden Geometrie und des technischen Zeichnens,
4. der Experimental- und technischen Physik,
5. der praktischen Geometrie und des Situationszeichnens,
6. der Mechanik,
7. der reinen technischen und der analytischen Chemie,
8. der chemischen Technologie,
9. der Mineralogie und Geognosie,
10. der Zoologie,
11. der allgemeinen und der land- und forstwirthschaftlichen Botanik,
12. des Hochbaues,
13. des Maschinenbaues,
14. des Wasser- und Strassenbaues I. Curses und der populären Land- und Wasserbaukunde,
15. des Wasser- und Strassenbaues II. Curses und der Wiesencultur und Drainage-Arbeiten,
16. der Landwirthschaft,
17. der Forstwirthschaft.

Aus 1 Lehrer:

des Figuren- und Landschaftszeichnens.

Aus 6 honorirten Docenten:

1. der Geschichte und Geographie sammt Statistik,
2. der deutschen Sprache und des Geschäftsstyles,
3. der landwirthschaftlichen Thierheilkunde,
4. der Aesthetik und Geschichte der Baukunst,
5. der Volkswirthschaftslehre,
6. der Bau- und der politischen Verwaltungsgesetze.

Aus 1 Werkmeister:

für die mechanische Werkstätte.

Aus 2 Modelleurs:

1. für das Modelliren in Holz,
2. für das Modelliren in Gyps und Thon.

Allen Professoren und dem Lehrer der technischen Hochschule steht das Recht zu, ausser jenen Vorträgen, die ihnen vermöge ihrer Anstellung pflichtmässig obliegen, auch noch andere Vorträge über verwandte Gegenstände an der technischen Hochschule zu halten.

§. 35. Die Besoldungen der Professoren werden nach drei Rangstufen, u. z. mit 1600, 1800 und 2000 Gulden, und zwar nach dem absoluten Dienstalter in der Art festgesetzt, dass nach je 10 weiteren Dienstjahren (Decennalvorrückung) ein Professor in die nächst höhere Besoldungsstufe vorrückt.

Die an einer österreichischen Universität oder an einem österreichischen technischen Institute in dem Range eines ordentlichen Professors zurückgelegten Dienstjahre werden beim Uebertritte an die landschaftlich technische Hochschule in Bezug auf die Rang- und Besoldungsstufe in Anrechnung gebracht.

Der Landes-Ausschuss kann zur Erhaltung und Gewinnung vorzüglicher Lehrkräfte auch höhere, als die systemisirten Besoldungen, ausserordentliche Personalzulagen und sonstige ausnahmsweise Begünstigungen bewilligen.

Die Besoldung des Lehrers wird mit 1000 Gulden und mit zweimaliger Decennalzulage von je 200 Gulden festgestellt.

Die Besoldung der honorirten Docenten wird von Fall zu Fall festgesetzt, eine Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe findet bei diesen nicht statt.

§. 36. Der Lehrkörper besteht aus den ordentlichen Professoren, dem Lehrer und den honorirten Docenten.

In den Sitzungen des Lehrkörpers ist jedes Mitglied desselben zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu entschuldigen verpflichtet.

Die honorirten Docenten und der Lehrer dieser Hochschule haben bei allen jenen Berathungen zu erscheinen, welche ihren Lehrgegenstand betreffen; sie haben in diesen Sitzungen in allen ihren Lehrgegenstand betreffenden Angelegenheiten gleiches Stimmrecht mit den Professoren.

Der Lehrkörper beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Sitzung Anwesenden, die Stimme des Directors oder seines Stellvertreters wird hiebei ebenfalls gezählt.

Zur giltigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ueber die Berathungen und Beschlüsse ist ein Protokoll (Conferenz-Protokoll) zu führen. Die Conferenz-Protokolle, sowie die in wissenschaftlicher oder disciplinärer Beziehung an der technischen Hochschule eventuell zu ertheilenden Instructionen sind der Statthalterei zur Einsicht vorzulegen.

§. 37. Die Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung des Lehrkörpers sind die folgenden:

a) Die Wahl des Directors nach §. 42;

b) Vorschläge zur Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln und Lehrstellen, sowie auch zur Ernennung von Assistenten;

c) Gutachten über Zulassung von Privatdocenten (§. 40);

d) Entscheidung über alle Disciplinarfälle, welche schwere Vergehen gegen die Disciplin und die Verhängung der im §. 23, sub 3, 4 und 5 angeführten Strafen betreffen;

e) Gutachten und Anträge an den Landes-Ausschuss über alle, insbesondere auch über die von den Conferenzen der allgemeinen Classen und Fachschulen ausgehenden Vorschläge, welche den Lehrplan und rücksichtlich die Vertheilung der Unterrichtsfächer, dann die Anschaffung solcher Lehrmittel betreffen, wozu die regelmässigen Dotationen nicht ausreichen;

f) die Entscheidung über beantragte Abänderungen des Stundenplanes, welche auf andere Lehrgegenstände directen oder indirecten Einfluss haben können;

g) die Entscheidung, ob die Zeugnisse von Privatdocenten über obligate Lehrgegenstände, aus welchen dieselben während eines Schuljahres Unterricht ertheilt haben, bezüglich des Vorrückens der betreffenden Hörer anzuerkennen seien; ob somit jene Privatdocenten der über das Vorrücken beschliessenden Conferenz der Classen und Fachschulen als stimmberechtigt beizuziehen seien? (§. 40);

h) die Entscheidung oder rücksichtlich die Stellung von Anträgen bei dem Landes-Ausschusse über alle Gesuche, welche bezüglich der Aufnahme oder bezüglich des Vorrückens von Schülern an ihn gerichtet werden;

i) die Erstattung des Vorschlages wegen Befreiungen vom Unterrichtsgelde an den Landes-Ausschuss; desgleichen von Vorschlägen wegen Verleihung von Stipendien, Preisen u. s. w.;

k) die Erstattung aller vom Landes-Ausschusse dem Lehrkörper abgeforderten Gutachten und Berichte;

l) die mittlerweiligen Vorkehrungen für den Unterricht im Falle der längeren Verhinderung eines Lehrers oder der Erledigung einer Lehrkanzel gegen Anzeige des Vorgekehrten an den Landes-Ausschuss;

m) die Erstattung des jährlichen Hauptberichtes über den Zustand der Hochschule und über die im abgewichenen Schuljahre erzielten Erfolge.

§. 38. Die Wiederbesetzung erledigter Lehrkanzeln und Lehrstellen erfolgt durch den Landes-Ausschuss auf Grundlage der vom Lehrkörper ausgegebenen

Vorschläge entweder durch Berufung (§. 35) oder durch Ernennung nach vorheriger Abhaltung eines Concurses oder in Folge directer Bewerbung bei den Professoren, Lehrern und honorirten Docenten über vorher eingeholte Erklärung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, dass gegen den zu Berufenden oder Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe.

Die Professoren und Lehrer haben vor Antritt ihres Amtes in die Hände des Landes-Ausschusses treue Erfüllung ihrer Pflichten und Beobachtung der in Bezug auf den Unterricht, die Disciplin und auf die gesammte Leitung der Anstalt bestehenden und zu erlassenden Vorschriften mittelst Eides, die honorirten Docenten mittelst Handschlages anzugeloben.

§. 39. Die Professoren der technischen Hochschule haben den Rang von Universitätsprofessoren.

Bei Feierlichkeiten folgt die technische Hochschule unmittelbar nach der Universität.

§. 40. Privatdocenten werden für jedes in das Bereich der technischen Wissenschaften gehörige Fach, wofür sie den bestehenden Gesetzen gemäss sich habilitirt haben, an der technischen Hochschule über Vorschlag des Lehrkörpers von dem Landes-Ausschusse nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zugelassen.

Zum Bezuge eines Gehaltes, sowie zur Benützung der Lehrmittel der Hochschule sind Privatdocenten nicht berechtigt; dagegen werden ihnen Hörsäle, soweit sie nicht von dem regelmässigen Unterrichte der Hochschule in Anspruch genommen sind, durch den Director eingeräumt.

Die Noten, über Fleiss, Fortschritt und Betragen, welche die Privatdocenten aus den von ihnen im Laufe eines Semesters oder Schuljahres vorgetragenen Unterrichtsgegenständen ertheilen, werden in gleicher Weise, wie die Noten der angestellten Professoren, Lehrer und honorirten Docenten in die von dem Director auszufertigenden Jahreszeugnisse aufgenommen.

Wenn ein Privatdocent alle zum Unterrichte über einen obligaten Lehrgegenstand erforderlichen Lehrmittel sich selbst beschafft, den Unterricht mit gutem Erfolge und in dem durch den Lehrplan der Anstalt festgesetzten Umfange ertheilt, so kann der Lehrkörper nach gewonnener Ueberzeugung von der Erfüllung dieser Bedingungen jenen Unterricht nach alljährlich zu fassendem Beschlusse in der Art anerkennen, dass derselbe gleichwie von einem ordentlichen Lehrer ertheilt, bei den über das Vorrücken der Hörer abzuhaltenden Conferenzen der Classen und Fachschulen mitzählt und folgerichtig der betreffende Privatdocent mit entscheidender Stimme wie die übrigen Lehrer der Anstalt auch an jenen Conferenzen theilzunehmen berechtigt ist (§. 37 *g*).

Privatdocenten verlieren das Recht, öffentlich an der technischen Hochschule zu lehren, wenn sie zwei Jahre hindurch ununterbrochen den Unterricht ausgesetzt haben; es kann ihnen jedoch aus besonders rücksichtswürdigen Gründen die Befugniss hiezu wieder ertheilt werden.

Die Privatdocenten sind zur Einhebung eines Collegiengeldes berechtigt, dessen Betrag sie selbst bestimmen.

§. 41. Für die Lehrkanzeln
der Physik und höheren Mathematik,
der darstellenden und praktischen Geometrie,
der Mineralogie und Geognosie,
des Maschinenbaues,
des Wasser- und Strassenbaues,
der Chemie,
der Land- und Forstwirthschaft
wird je ein Assistent systemisirt. Nach Bedarf können auch mehr Assistentenstellen systemisirt werden.

Die Assistenten werden über den Vorschlag des Lehrkörpers vom Landes-Ausschusse nach gepflogenem Vernehmen mit der k. k. Statthalterei auf zwei Jahre ernannt und können auf weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Die Assistenten haben den Professor, dessem Fache sie beigegeben sind, in den Vorträgen und namentlich in Vornahme der Repetitorien und der praktischen Uebungen zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.

§. 42. Der Director wird alljährlich im Monate Juli aus den vier Fachschulen nach der im §. 2 festgesetzten Reihenfolge, und zwar aus den ordentlichen Professoren der an der Reihe befindlichen Fachschule vom ganzen Lehrkörper (§. 36) durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landes-Ausschusse bestätigt. Die Wahl muss angenommen werden.

Zum Director ist nur ein im landschaftlichen Dienste stehender Professor wählbar.

Die getroffene Wahl ist der Regierung zur Kenntniss zu bringen, welcher gegen den Gewählten das im §. 38 vorbehaltene Recht der Einsprache mit der gleichen Wirkung zusteht.

Der Director kann nicht zugleich Vorstand der allgemeinen Classen oder einer Fachschule sein.

Sind in einem Jahre sowohl die Vorstände als auch der Director zu wählen, so wird die Wahl des Letzteren zuerst vorgenommen.

§. 43. Behufs der Wahl des Directors werden die Professoren in die Fachschulen in folgender Ordnung eingereiht:

I. Zu der Ingenieurschule gehören die Professoren:

1. des Wasser- und Strassenbaues I. Curses,
2. des Wasser- und Strassenbaues II. Curses,
3. des Hochbaues,
4. der praktischen Geometrie,
5. der Elementar-Mathematik.

II. Zu der Maschinenbauschule gehören die Professoren:

1. des Maschinenbaues,
2. der Mechanik,
3. der höheren Mathematik,
4. der darstellenden Geometrie,
5. der mechanischen Technologie.

III. Zu der chemisch-technischen Fachschule gehören die Professoren:

1. der Chemie,
2. der chemischen Technologie,
3. der Physik,
4. der Mineralogie und Geognosie.

IV. Zu der land- und forstwissenschaftlichen Fachschule gehören die Professoren:

1. der Landwirthschaft,
2. der Forstwirthschaft,
3. der Botanik,
4. der Zoologie.

Werden neue Professuren an der technischen Hochschule errichtet, so erfolgt die Einreihung behufs der Directorswahl über Vorschlag des Lehrkörpers durch den Landesausschuss.

§. 44. Der Director repräsentirt die technische Hochschule nach Aussen.

Der Director leitet die Anstalt im Allgemeinen, ohne in die specielle Wirksamkeit der einzelnen Lehrer anders, als durch Ertheilung seines Rathes oder Aeusserung seiner persönlichen Ansicht einzugreifen.

Er hat darüber zu wachen, dass die auf die technische Hochschule sich beziehenden Gesetze und Weisungen beachtet werden.

Der Director hat auf Alles zu achten, was zu einem möglichst guten Stande der technischen Hochschule in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung beitragen kann; er hat dem Lehrkörper die diesfalls nothwendig scheinenden Vorschläge zu machen und für die Ausführung der vom Lehrkörper gefassten Beschlüsse zu sorgen.

Der speciellen Aufsicht des Directors unterstehen die ausserordentlichen Hörer (§§. 14 und 18).

Als Vorsitzender leitet der Director die Berathungen der allgemeinen Lehrerconferenz (§. 37); er berichtet über die darin gefassten Beschlüsse, Anträge und Wünsche an den Landesausschuss.

Der Director unterzeichnet alle ämtlichen Schriftstücke, die Schulzeugnisse und Diplome, und veranlasst alle von der technischen Hochschule ausgehenden Kundmachungen.

Er verfasst den auf die technische Hochschule sich beziehenden Jahresbericht und veranlasst dessen Veröffentlichung.

Ueber alle Gegenstände untergeordneter Art, welche der Director selbstständig erledigt hat, berichtet derselbe in der nächsten Sitzung des Lehrkörpers unter Vorlage des Gestionsprotokolles.

Der Director hat die Ausweise der sich zur Aufnahme meldenden Hörer zu prüfen, ein vollständiges Verzeichniss der aufgenommenen Hörer zu führen, den Eltern, rücksichtlich Vormündern der Studirenden Kenntniss über deren Verhalten auf Verlangen oder in besonderen Fällen unaufgefordert zu geben.

Er kann den Conferenzen der allgemeinen Classen und Fachschulen, sowie auch jederzeit dem Unterrichte und den im Laufe des Schuljahres abzuhaltenden Repetitionen und Collegialprüfungen, desgleichen den wegen der Ertheilung von Diplomen vorzunehmenden Fachprüfungen beiwohnen.

§. 45. Dem Director wird zur Besorgung der Kanzleigeschäfte ein Kanzlei-Individuum beigegeben.

Der Director erhält eine jährliche Functionszulage von 500 fl.

§. 46. Die für die einzelnen Lehrkanzeln bereits bestehenden, sowie die für einige Lehrkanzeln neu auszusetzenden Dotationen und deren Verwendung bleiben von einander gesondert und dürfen nicht durch Verschmelzung in Dotationen der einzelnen Fachschulen verwandelt werden.

Ein nach Ablauf eines Verwaltungsjahres sich etwa ergebender nicht zur Verwendung gekommener Ueberschuss der Dotation einer Lehrkanzel ist der Dotation derselben Kanzel für das nächste Jahr zuzuschlagen.

§. 47. Jeder Professor an der landschaftlich-technischen Hochschule ist zugleich der verantwortliche Vorstand über die Lehrmittelsammlungen seines Faches. Er verwaltet und hält dieselben unter der Aufsicht des Directors in Evidenz.

§. 48. Die technische Hochschule untersteht unmittelbar dem Landesausschusse.

§. 49. Das organische Statut über das landschaftliche Joanneum bestimmt das Verhältniss, in welchem die technische Hochschule zu dieser Landes-Musealanstalt und zu deren Leitung zu stehen hat.

Nr. 79.

Ministerialerlass vom 30. Juli 1869, Z. 6093,

an die Statthalter für Oberösterreich und Tirol, dann an die Leiter der Statthaltereien in Wien und Triest,

betreffend die Flüssigmachung der durch die Normalpräliminarien ermittelten Cassaabgänge der unter dem Religionsfondspatronate stehenden Kirchen.

Um einigen Schwierigkeiten und Bedenken zu begegnen, welche sich bei Anwendung der mit dem Ministerialdecrete vom 10. Mai 1864, Z. 2111 erlassenen Bestimmungen über die Verfassung von Normalpräliminarien bei unzureichend dotirten, von dem Patronate des Religionsfondes abhängenden Kirchen ergeben haben und behufs der Vereinfachung des diesbezüglichen Verfahrens finde ich es angemessen, die mit dem obbezeichneten Erlasse getroffenen Verfügungen dahin zu modificiren, dass, sobald durch das genehmigte Normalpräliminare der Einkommensabgang des betreffenden Gotteshauses sichergestellt ist, der Kirchen-Vermögensverwaltung ohne weiteres Einschreiten die Bedeckung hiefür aus dem Patronatsfonde mit 1. Jänner eines jeden Jahres anticipative nach Art eines Pauschales flüssig gemacht werden kann.

Uebrigens bieten die jährlich an die Landesstelle gelangenden Rechnungsextracte dem Statthalterei-Rechnungsdepartement den entsprechenden Anhaltspunct, zur Beurtheilung der Frage über die Nothwendigkeit des ermittelten Ergänzungsbetrages und über das eventuelle Bedürfniss in dieser Beziehung Aenderungen herbeizuführen.

Nr. 80.

Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1869, Z. 6535,

an sämmtliche Länderstellen und akademische Behörden,

betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Stipendistenausweise.

In Folge der gemachten Wahrnehmung, dass bei Vollziehung der in dem Ministerialerlasse vom 20. März 1852, Nr. 10.381, in Beziehung auf Stiftungs- und Stipendiengenüsse der Universitätsstudirenden enthaltenen Anordnung nicht überall gleichförmig vorgegangen wird, und im Interesse thunlichster Vereinfachung der betreffenden Geschäftsbehandlung finde ich Folgendes zu bestimmen:

Da es sich von selbst versteht, dass ein Stipendiums- oder Stiftungsgenuss für den Betheilten so lange dauert, als nicht die hiefür festgesetzte Zeit abgelaufen ist, oder Umstände eingetreten sind, welche eine frühere Entziehung desselben zur Folge haben müssen, ist es nicht nothwendig, dass Anträge auf Fortbelassung eines solchen Genusses gestellt und Entscheidungen über sie gefällt werden. Ein Anlass zu Verfügungen wird nur durch den Ablauf der Zeit oder den Eintritt von Umständen der erwähnten Art geboten.

Ich finde es daher von den in dem bezeichneten Ministerialerlasse vorgeschriebenen, alle bei einer Facultät immatrikulirten Stiftlinge und Stipendisten umfassenden Semestralausweisen abkommen zu lassen und die von den Professorencollegien nach Weisung dieses Erlasses an die k. k. Statthalterei als Stif-

tungsoberaufsichtsbehörde zu erstattenden Anträge, beziehungsweise die derselben zu überreichenden Verzeichnisse auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich darum handelt, dass ein Stiftungs- oder Stipendiumsgenuss sistirt, vor Ablauf der Zeit aus irgend einem Grunde gänzlich entzogen werde oder überhaupt aufzuhören habe.

Indem ich von dieser Anordnung, welche mit dem kommenden Studienjahre in Wirksamkeit zu treten hat, sowohl die Länderstellen als die akademischen Senate in Kenntniss setze, glaube ich nicht erst daran erinnern zu dürfen, dass die genaue Evidenzhaltung sämmtlicher bei einer Facultät immatrikulirter Stipendisten und Stiftlinge von Seite des betreffenden Professorencollegiums, beziehungsweise des von ihm bestellten Stipendienreferenten mit dem Eintritte der erwähnten Aenderungen nur um so dringender geboten sein wird.

Nr. 81.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. August 1869 *),

betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Königreiches Galizien und Lodomerien, des Grossherzogthums Krakau und des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 1. August 1869 folgende Vorschriften, betreffend die Befähigung für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen zu genehmigen geruht:

Artikel I.

Die Befähigung zum Lehramte der italienischen, französischen oder englischen Sprache an Realschulen kann mit Ausnahme jenes Falles, wo sie für Italienisch als Unterrichtssprache nachgewiesen werden soll, nur für die gesammte Realschule erlangt werden.

Zur Erlangung der Anstellungsfähigkeit an selbstständigen Realschulen hat sich der Candidat, welcher sich für eine der genannten drei Sprachen befähigen will, gleichzeitig der Lehramtsprüfung noch aus einem anderen Fache zu unterziehen, und zwar, entweder

a) aus einer zweiten der genannten drei Sprachen, oder

b) aus der Unterrichtssprache oder

c) aus der Geographie und Geschichte.

Bezüglich der unter *b)* und *c)* erwähnten Fächer genügt die Lehrbefähigung für die Unterrealschule.

Will ein Candidat für die Prüfungsfächer der italienischen, französischen oder englischen Sprache die Anstellungsfähigkeit durch die Verbindung anderer als der hier bezeichneten Fächer erlangen, so bedarf er hiezu der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Artikel II.

Damit der Candidat die Befähigung erlange, die italienische, französische oder englische Sprache an der gesammten Realschule zu lehren, wird von ihm gefordert:

*) Anmerkung. Enthalten im R. G. Bl. vom Jahre 1869, unter Nr. 141.

1. Fähigkeit, einen Abschnitt aus einem deutschen classischen Schriftwerke in die fremde Sprache zu übersetzen, oder einen selbstständigen Aufsatz in der letzteren Sprache abzufassen. Der Candidat soll hiebei nicht blos grammatische Correctheit, sondern auch Vertrautheit mit den Eigenthümlichkeiten und Feinheiten der betreffenden Sprache nachweisen;

2. gründliche Kenntniss in der Grammatik, besonders der Syntax, Bekanntschaft mit den hauptsächlichsten Gesetzen der Metrik;

3. Bekanntschaft mit den bedeutendsten classischen Schriftstellern und die Fähigkeit, einen vorgelegten Abschnitt aus denselben geläufig zu übersetzen und richtig zu interpretiren;

4. hinreichende Kenntniss der Literaturgeschichte, wobei in Bezug auf die französische Sprache besonders die Zeit seit dem Anfange des 17. Jahrhundertes, und für die englische die Zeit seit der Mitte des 16. Jahrhundertes in Betracht kommt, während für die italienische die Kenntniss des gesammten Entwicklungsganges der Literatur von den Anfängen an erforderlich ist;

5. Sicherheit und Correctheit im mündlichen Gebrauche der Sprache; zur Ermittelung letzterer Eigenschaft soll die Prüfung zum Theile in der fremden Sprache angenommen werden;

6. Bei der Prüfung in der französischen oder italienischen Sprache einige Vertrautheit mit den wichtigsten Ergebnissen der romanischen Sprachforschung. Von den Candidaten für das Englische wird Bekanntschaft mit den Ergebnissen der germanischen Sprachforschung verlangt, und wenn dieselben die Lehrbefähigung ohne Verbindung mit einer der romanischen Sprachen erwerben wollen, wird von ihnen auch die Befähigung für das deutsche Sprachfach mindestens in dem für Unterrealschulen bezeichneten Umfange gefordert;

7. Bei den Candidaten für die französische Sprache ist Bekanntschaft mit den wichtigsten Erscheinungen der altfranzösischen Literatur und Kenntniss des Entwicklungsganges derselben sehr wünschenswerth — und wird im Zeugnisse besonders hervorgehoben; das Gleiche ist bei den Candidaten für die englische Sprache bezüglich der angelsächsischen und mittelenglischen Literatur der Fall.

Artikel III.

Bis auf weiteres ist nur die in Wien befindliche Prüfungscommission für die Candidaten des Lehramtes an selbstständigen Realschulen ermächtigt, die Prüfungen aus dem französischen und englischen Sprachfache abzuhalten.

Artikel IV.

Auf die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit italienischer Unterrichtssprache oder für das Italienische als Unterrichtssprache, sowie auf die Anstellung von Nebenlehrern, findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung.

Die in Gemässheit der Schulaufsichtsgesetze vom 8. Februar d. J. neu eingesetzten Landesschulbehörden für Böhmen, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Görz-Gradiska, Istrien, Dalmatien und die Bucowina haben ihre Wirksamkeit bereits begonnen.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung der zur Allerhöchsten Kenntniss gebrachten verdienstlichen Leistungen nachstehende Auszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht:

Den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei:

dem Domscholaster Leopold Stöger in Wien;

das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens:

dem Archimandriten des gr. orient. Bucowinaer Consistoriums, Theophil Bendella, dem bisherigen Director des Egerer Gymnasiums, Canonicus Anton Frind, dem Domherrn Johann Gödl in Graz und dem Domscholaster Dr. Valentin Müller in Klagenfurt;

das goldene Verdienstkreuz mit der Krone:

dem Augustiner-Ordenspriester und Administrator des Gutes Stranka, Dr. Rudolf Frank, dem Privatschulinhaber in Wien, Joseph Kaiser, dem Prior des Stiftes Kremsmünster, Maximilian Kerschbaum, dem Pfarrdechant Gregor Schellander in Gurk, dem Director der Unterrealschule zu St. Leopold in Wien, Johann Schober, dem ersten Kanzlisten und Quästor der Prager Universität, Carl Turnowsky, und dem Basilianer-Ordenspriester und gewesenen Director des Gymnasiums zu Buczacz, Jacob Zahajski;

das goldene Verdienstkreuz;

dem Hauptschullehrer Franz Kopp zu Braunau, dem Lehrer der Lehrerbildungsanstalt bei St. Anna in Wien, Mathias Rosner, und dem Lehrer an der Unterrealschule in Cilli, Joseph Zangger;

das silberne Verdienstkreuz mit der Krone:

den Volksschullehrern Joseph Brandstötter zu St. Martin in Oberösterreich, Franz Büchel zu Behamberg in Niederösterreich, Mathias Haselböck in Petronell und Franz Weghofer zu Kötschach.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. August d. J. dem Director des akademischen Gymnasiums in Wien, Franz Hochegger, in Anerkennung seiner verdienstlichen und ersprieslichen Wirksamkeit taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Juli d. J. dem Professor am k. k. polytechnischen Institute zu Wien, J. U. Dr. Carl Langner, die neuerrichtete ausserordentliche Lehrkanzel für allgemeine Civilgesetzkunde und Geschäftsstyl an dieser Anstalt, unter Beibehaltung seines bisherigen Titels und Charakters eines ordentlichen Professors, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. August d. J. den Privatdocenten an der Universität zu Graz, Dr. Simon Subić, zum ausserordentlichen unbesoldeten Professor für Physik an derselben Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 12. August d. J. die Berufung des Dr. Eduard Sachau aus Holstein als ausserordentlichen Professors für semitische Sprachen an die Universität zu Wien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. August l. J. den Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Bregenz, Wilhelm Braun, und den Bürgermeister der israelitischen Gemeinde in Hohenems, Dr. Simon Steinach, zu Beiräthen des Landesschulrathes für Vorarlberg allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Unterlehrer an der k. k. Lehrerbildungs- und Hauptschule zu Troppau, Carl Hradecký, den Lehrertitel verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zu Bezirksschulinspectoren in Kärnthen ernannt:

Für die Landeshauptstadt Klagenfurt den Professor an der dortigen Oberrealschule Franz Hoffmann;

für den politischen und Schulbezirk Klagenfurt den Director der Lehrerbildungsschule in Klagenfurt Johann Benisch und den Lehrer dieser Anstalt Matthäus Lassnigg;

für den Bezirk St. Veit den Professor an der Oberrealschule in Klagenfurt Dr. Joseph Mitteregger und den Volksschullehrer in St. Veit Joseph Jesch;

für den Bezirk Völkermarkt die Volksschullehrer Anton Pepennik in Völkermarkt und Carl Thorinek in Prävali;

für den Bezirk Wolfsberg den Schuldirector in Klagenfurt Peter Pöschl;

für den Bezirk Villach den Professor an der Oberrealschule in Klagenfurt Dr. Joseph Brandl und den provisorischen Schuldirector in Villach Anton Bichler;

für den Bezirk Spital den Volksschullehrer in Villach Friedrich Scholz, den Lehrer an der Lehrerbildungsschule in Klagenfurt Gregor Sommer und den Volksschullehrer in Radenthein Peter Benedikter;

für den Bezirk Hermagor den Lehrer an der evangelischen Schule in Gundersheim Leonhard Buchacher.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat als Bezirksschulinspectoren in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska ernannt:

Für die Bezirke Stadt Görz und Gradiska den Director der Görzer Lehrerbildungsschule Peter Rajaković;

für den Bezirk Umgebung Görz den Supplenten am Görzer Gymnasium Franz Budau;

für den Bezirk Tolmein den Vicär in Panigua Andreas Znideršić, und

für den Bezirk Sesana den Görzer Gymnasialprofessor Franz Hafner.

Kundmachung.

Mit Hinweisung auf die durch das Verordnungsblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht (1869, Lieferung 2, Nr. 33) verlautbarte Ministerialverordnung vom 26. Juli 1868, betreffend die Bestimmungen über die Verleihung von Unterstützungen an Candidaten des Lehramtes an nautischen Schulen wird hiermit neuerlich bekannt gemacht, dass der Minister für Cultus und Unterricht zwei solcher Unterstützungen an berücksichtigungswürdige Candidaten der zweiten Fachgruppe (italienische Sprache, sammt Geschäftsstyl, Geographie und Schiffsbuchführung) zu verleihen in der Lage ist. Beide Unterstützungen werden nur an solche Bewerber verliehen, welche die Lehramtsprüfung aus dem Italienischen für Oberrealschulen und aus der Geographie und Geschichte für selbstständige Unterrealschulen entweder bereits mit Erfolg bestanden oder wenigstens das behufs der Zulassung zu dieser Lehramtsprüfung vorgeschriebene Universitätstriennium mit entsprechender Verwendung nahezu vollstreckt haben.

Bewerber, welche neben der vollkommenen Kenntniss der italienischen Sprache auch der illyrischen Sprache mächtig sind, wird bei sonst gleichen Umständen der Vorzug gegeben.

Jede dieser zwei Unterstützungen beträgt 300 fl., kann jedoch für die Dauer der Studien des Candidaten an der Universität in Wien auf 400 fl. ö. W. erhöht werden.

Bewerber um eine dieser Unterstützungen haben ihre an den Minister für Cultus und Unterricht stylisirten, mit dem Nachweise der oben ausgesprochenen Bedingungen, ferner mit den Zeugnissen über die am Gymnasium gemachten Studien und dem Geburtsscheine belegten Gesuche bis längstens 1. November 1869, und zwar wenn sie noch den Universitätsstudien obliegen, im Wege ihrer vorgesetzten akademischen Behörden, sonst aber direct beim k. k. Unterrichtsministerium einzubringen.

Concurs-Ausschreibungen.

Das Stadtverordnetencollegium der k. Hauptstadt Olmütz hat beschlossen, die Stelle eines Leiters an der Communal-Mädchenschule in Olmütz, an welcher bisher nur ein Oberlehrer besteht, zu gründen und vom 1. October d. J. an zu besetzen.

Mit diesem Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, und zwar: an Gehalt 500 fl., an Functionsgebühr 100 fl. und an jährlicher Remuneration im Falle befriedigender Leistungen 100 fl., mit freier Wohnung im Schulgebäude, bis mit der bevorstehenden Erweiterung zur Bürgerschule eine neue Regelung der Bezüge eintritt.

Ausserdem ist der Leiter pensionsfähig nach den für Staatsbeamte geltenden Normen.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit den erforderlichen Documenten, insbesondere mit dem Nachweise über die nach dem Schulgesetze vom 14. Mai d. J. für den Director einer Bürgerschule vorgeschriebenen Befähigung belegten Gesuche bis 15. September d. J. bei dem Gemeinderathe der k. Hauptstadt Olmütz, und zwar die etwa schon bediensteten Competenten im Wege ihrer vorgesetzten Behörde zu überreichen.

Am 1. October 1869 sind an der Volksschule zu Weikersdorf bei Baden zwei Unterlehrerstellen, womit ein jährlicher Gehalt von zweihundert und fünfzig Gulden österr. Währg. und freie Wohnung verbunden ist, neu zu besetzen.

Bewerber um diese Stellen wollen ihr Gesuch mit Belegen über die zurückgelegte Lehramtsprüfung für Volksschulen, über bereits geleistete Dienste an einer öffentlichen Lehranstalt, über Kenntnisse in der Musik, besonders im Orgelspiele, bis 10. September d. J. bei dem Gemeindevorstande Weikersdorf überreichen, und erhalten unter sonst gleichen Umständen jene den Vorzug, welche sich über ihre Befähigung zur Ertheilung des Zeichnen- und Turnunterrichtes ausweisen können.

An der Gemeindeschule zu Eberweis bei Heidenreichstein ist eine Lehrstelle zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 10. September l. J. bei dem Schulausschusse in Eberweis einzubringen.

Am böhmischen polytechnischen Institute in Prag sind nachstehende Assistentenstellen erledigt, und zwar:

a) für Maschinenbau (Constructeur);
b) „ Landbau;
c) „ technische Chemie und Encyklopädie der Chemie.

Mit der ersten Stelle ist eine Remuneration jährlicher 800 fl., mit der zweiten und dritten von jährlichen 600 fl. verbunden. Diese Anstellungen sind keine stabilen, sondern dauern nur zwei Jahre, nach deren Verlauf der böhmische Landesausschuss es sich vorbehält, über Ansuchen der Assistenten und nach Antrag des Lehrkörpers die Belassung derselben in dieser Stellung auf weitere ein oder zwei Jahre zu bewilligen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre documentirten Gesuche bis 15. September d. J. in der Rectoratskanzlei des genannten Institutes einzubringen.

Zur Besetzung der am deutschen polytechnischen Landesinstitute zu Prag erledigten ausserordentlichen Lehrkanzel der Mathematik mit deutscher Unterrichtssprache wird hiemit der Concurs bis Ende September l. J. ausgeschrieben.

Mit dieser ausserordentlichen Professur ist ein Jahresgehalt von 1200 fl. ö. W. und das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen von 1400 und 1600 fl. ö. W. verbunden.

Diese Vorrückung findet in der Weise statt, dass den Professoren nach einer Reihe von zehn, in dem Range eines ordentlichen Professors an einer Universität oder technischen Lehranstalt zugebrachten Dienstjahren der Anspruch auf die höhere und nach zwanzig solchen Dienstjahren auf die höchste Gehaltsstufe erwächst.

Bewerber um diese Professursstelle haben ihre Gesuche innerhalb der angegebenen Concursfrist bei dem Rectorate des deutschen polytechnischen Landesinstitutes in Prag einzubringen, und, nebst Angabe des Alters, gegenwärtigen Wohnortes und Charakters, ihre wissenschaftliche Befähigung, bisherige Verwendung und allenfällige literarische Thätigkeit nachzuweisen.

Zur Besetzung einer am k. k. Gymnasium zu Roveredo erledigten Lehrstelle der classischen Philologie wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Der Jahresgehalt beträgt 735 fl. ö. W., nebst dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 840 fl., wozu noch die drei systemisirten Decennalzulagen von je 105 fl. kommen.

Bewerber müssen nicht blos der italienischen Unterrichtssprache in Rede und Schrift vollkommen mächtig sein, sondern es ist auch nachzuweisen, dass sie letzteren Gegenstand wenigstens in den unteren Cursen zu lehren befähiget wären.

Gehörig instruirte und an das k. k. Unterrichtsministerium stylisirte Gesuche können bis Ende September d. J. bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg auf dem vorgeschriebenen Wege eingereicht werden.

An der k. k. Haupt- und einclassigen Unterrealschule zu Schwaz in Tirol sind mit 1. October, als dem Beginn des Schuljahres 1869-70, zwei Lehrerstellen zu besetzen, und zwar eine an der Unterrealclasse mit dem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W., die andere an der vierclassigen Hauptschule mit dem Gehalte von jährlichen 315 fl. ö. W.

Bewerber um die erstgenannte Stelle müssen die Lehrbefähigung für die technische Fächergruppe an unselbstständigen Realschulen (für Arithmetik, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Naturlehre, freies Handzeichnen und Schönschreiben) nachweisen, und erhalten jene den Vorzug, welche ausserdem auch den Turnunterricht ertheilen können.

Der für die Unterrealclasse angestellte Lehrer übernimmt zugleich die Verpflichtung, nach Bedarf auch in den oberen Classen der Knaben- und Mädchen-Hauptschule Unterricht im freien Handzeichnen — gegen Remuneration — zu ertheilen.

Bewerber um die Hauptschul-Lehrerstelle haben die Befähigung als Lehrer für vierclassige Hauptschulen nachzuweisen. Uebrigens wird bei Besetzung dieser Stelle besonders auf jene Competenten Rücksicht genommen werden, welche den Anforderungen des neuen Volksschulgesetzes, namentlich in Bezug auf den Unterricht im naturkundlichen und im geographischen Fache, in der geometrischen Formenlehre, im Zeichnen und im Turnen wenigstens theilweise zu entsprechen im Stande sind.

Bewerber haben ihre an die k. k. Statthalterei in Innsbruck stylisirten, mit dem Taufscheine, den Studien- und Lehramtsprüfungs- und etwaigen Dienstzeugnissen versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 10. September l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Schwaz, als Bezirksschulbehörde, zu überreichen. Noch nicht angestellte Bewerber haben ein Zeugniss über ihr sittliches und politisches Verhalten beizulegen.

An der steierm. landsch. Oberrealschule zu Graz ist die Stelle eines Supplenten für Schönschreiben und Freihandzeichnen erlediget, womit eine jährliche Gebühr von 504 fl. ö. W. verbunden ist.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmässig belegten und an den steiermärkischen Landesausschuss stylisirten Gesuche, denen insbesondere die Lehrbefähigungszeugnisse oder wenigstens behördlich autorisirte Schriftproben und Zeichnungen beizufügen sind, bis 8. September l. J. bei der Direction der genannten Oberrealschule einzureichen.

An der Volksschule in Heinrichs bei Vitis ist eine Unterlehrerstelle zu besetzen.

Gesuche sind bis 30. September d. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya einzubringen.

Bei der in Judenburg mit 1. October 1869 zu eröffnenden landschaftlichen Bürgerschule ist die Stelle eines Lehrers für Geographie und Geschichte zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der Bezug eines Jahresgehaltes von 800 fl., mit dem Rechte der Vorrückung in die höheren Gehaltsstufen von 900 und 1000 fl. nach zehn-, rücksichtlich zwanzigjähriger, in der Eigenschaft als Lehrer einer Bürger- oder Mittelschule zurückgelegter Dienstzeit verbunden ist, haben ihre Befähigung für die obgenannten Lehrgegenstände durch die mit gutem Erfolge bestandene Lehramts-Candidatenprüfung wenigstens für Unterrealschulen nachzuweisen, und die mit den erforderlichen, das Alter, die zurückgelegten Studien, die bisherige Dienstleistung im Lehramte und Sprachkenntnisse nachweisenden Behelfen instruirten Gesuche bis 10. September 1869 bei dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen. Noch ist zu bemerken, dass die definitive Anstellung erst nach einem Probetriennium erfolgt.

An dem successiv zu einem Obergymnasium zu erweiternden slavischen Gymnasium in Olmütz ist 1. eine Lehrerstelle für classische Philologie und 2. eine Lehrerstelle für Mathematik und Physik, mit subsidiarischer Verwendung im böhmischen Sprachfache, mit den für Gymnasien I. Classe systemisirten Bezügen, zu besetzen.

Bewerber haben ihre vorschriftsgemäss instruirten, insbesondere mit den Nachweisungen über ihre Lehrbefähigung versehenen Gesuche bis 10. September l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der k. k. Statthalterei in Brünn einzubringen.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch, Vorarlberg, gelangt die Stelle des Directors zur Besetzung, zu welchem Behufe hiemit der Concurs ausgeschrieben wird.

Mit dieser Stelle sind die an einem Gymnasium zweiter Classe systemisirten Bezüge verbunden.

Vorschriftsmässig instruirte Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bei dem Vorarlberger Landesschulrathe in Bregenz bis zum 15. September d. J. einzureichen.

An der katholischen Volksschule zu Pruchna ist die Stelle eines Lehrers und Organisten, mit welcher ein Einkommen von 210 fl. ö. W., den Reinertrag vom Schulgrunde per 11 Joch 786 Klftr. mit eingerechnet, nebst freier Wohnung verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre mit einer kurzen Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges und mit den Nachweisungen über Alter, Befähigung, Dienstzeit und Verwendung belegten Gesuche bis Ende September 1869 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Bielitz in Schlesien zu überreichen.

An der im Schuljahre 1869-70 neu zu errichtenden achtclassigen Bürgerschule in Rudolfsheim bei Wien werden in Folge Gemeindebeschlusses am 2. August 1869, unter Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht, fünf Classen, in den darauf folgenden Schuljahren aber je eine Classe eröffnet und zu diesem Ende vor der Hand drei Lehrerstellen und eine Katechetenstelle mit dem Jahresgehalte von 600 fl. und drei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von 500 fl.; ferner eine Industrielehrerinstelle mit 300 fl. ö. W., mit dreijähriger Probezeit provisorisch besetzt.

Für die Dauer des Provisoriums wird die Leitung der Bürgerschule einem der Lehrer anvertraut, welcher nebst der Naturalwohnung eine Functionszulage jährlicher 200 fl. ö. W. erhält.

Nach vollständiger Eröffnung aller acht Classen wird ein Director mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und 400 fl. Functionszulage, nebst freier Wohnung, angestellt.

Die Lehrer für die 6., 7. und 8. Classe erhalten einen Jahresgehalt von 800 fl., und es werden sowohl der Director als auch die letzterwähnten Lehrer mit dreijähriger Probezeit angestellt; dasselbe gilt auch für den Religionslehrer.

Nach der während der Probezeit den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zurückgelegten Dienstleistung erfolgt die definitive Anstellung, und es werden in diese auch die Dienstjahre des Provisoriums eingerechnet.

Rücksichtlich der Quinquennalzulagen und der Pensionirung werden an dieser Bürgerschule die zu gewärtigenden Reichs- und Landesgesetze massgebend sein.

Zur Erlangung einer Lehrer- oder Unterlehrerstelle ist die Nachweisung der Lehrbefähigung für selbstständige Unterrealschulen wünschenswerth, wenigstens aber für unselbstständige; des Alters, des moralischen und politischen Verhaltens, einer guten physischen Constitution, sowie der allenfalls im Lehramte geleisteten Dienste erforderlich.

Bewerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis 10. September d. J. bei dem Gemeindeamte Rudolfsheim überreichen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Křižek Václav. Dějiny všeobecné a rakouské v přehledu synchronistickém. J. L. Kober in Prag, 1869. 8. gr. (Preis eines broschirten Exemplares 80 kr. ö. W.)

Mit Ministerialerlass vom 5. August 1869, Z. 7013, an Mittelschulen mit böhmischer Unterrichtssprache im Sinne des §. 11 der Verordnung des Staatsministeriums, Abth. C. U., vom 25. Juni 1865, Z. 2065, zum Lehrgebrauche allgemein zugelassen.

Wappler, Dr. Anton. Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen der Gymnasien. I.—III. Theil. Wien, 1869. W. Braumüller. (Preis des I. Theiles 90 kr., des II. 1 fl. 10 kr. und des III. 1 fl. 15.)

Zufolge des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. August 1869, Z. 7478, unterliegt die Gebrauchsnahme dieses Werkes zum Unterrichte an deutschen, innerhalb der Wiener fürsterzbischöflichen Diöcese gelegenen Mittelschulen keinem Anstande.

Oesterreichische Seidenbauzeitung, Organ der k. k. Seidenbau-Versuchsstation in Görz, herausgegeben und redigirt von Professor Friedrich Haberlandt, Leiter der genannten Versuchsstation. Erscheint seit Juli 1869 am 1. und 15. jeden Monats. Der Pränumerationspreis beträgt mit Postversendung halbjährig 1 fl. 50 kr., ganzjährig 3 fl.

Dieselbe in italienischer Ausgabe: „La sericoltura austriaca," erscheint unter denselben Modalitäten.

Diese Zeitschrift ist vom Ministerium für Cultus und Unterricht für die Lehrerbildungsanstalten angeschafft worden und wird den Schulgemeinden zur Anschaffung für die Volksschulen empfohlen. (Erlass vom 29. Juli 1869, Z. 4411.)

Diejenigen Candidaten, welche nur um solche Lehrstellen, bei denen eine besondere musikalische Ausbildung nicht erfordert wird, sich bewerben wollen, sind von einer Prüfung aus der Musik befreit. Diess ist aber speciell in dem auszustellenden Zeugnisse zu bemerken.

§. 13. Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht von Mitgliedern der Prüfungscommission vorgenommen.

Die Benützung von Hilfsmitteln ist nicht gestattet.

Für jede schriftliche Arbeit sind vier Stunden zu gewähren, nach deren Ablauf die Arbeit eingezogen wird.

§. 14. Zur Vornahme der mündlichen und praktischen Prüfung kann sich die Prüfungscommission in Sectionen theilen; doch muss jede Section aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

In jenen Sectionen, wo der Director nicht gegenwärtig ist, übernimmt das von demselben designirte Mitglied den Vorsitz.

§. 15. Die praktische Prüfung besteht in einer Probelection und wird in einer Schule gehalten. Der zu behandelnde Gegenstand wird Tags zuvor dem Candidaten bekannt gegeben.

Der Director und mindestens zwei Mitglieder der Prüfungscommission haben bei diesen Prüfungen gegenwärtig zu sein.

Diese Prüfung soll den Nachweis liefern, ob und welche natürliche Lehrgaben der Candidat besitze und wie weit die bereits erworbene praktische Lehrbefähigung reiche.

§. 16. Nach Beendigung der Prüfung ist in einem Protokolle das Resultat derselben festzustellen, und zwar für jedes Lehrfach und die Probelection insbesondere.

Die Leistungen des Candidaten in den einzelnen Gegenständen, sowie das Gesammtresultat sind mit folgenden Prädikaten zu bezeichnen: sehr gut, gut, genügend, kaum genügend, nicht genügend.

Das Prädikat für jedes einzelne Fach wird auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Das Prädikat über die Probelection bestimmen die Mitglieder der Commission, welche derselben beigewohnt haben.

Bei Stimmengleichheit gilt das geringere Prädikat.

§. 17. Nach Feststellung der Prädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände hat die Prüfungscommission auf Grundlage derselben das Gesammtergebniss der Prüfung zusammenzufassen und zu entscheiden, für welche Art von Schulen und für welche Fachgruppe (§§. 4 und 5) der Examinand seine Befähigung erworben hat und in welchem Grade er dieselbe besitzt.

§. 18. Die Lehrbefähigung für allgemeine Volksschulen kann zuerkannt werden, wenn der Examinand in keinem Gegenstande die Note „ungenügend“ und höchstens in zweien die Note „kaum genügend“ erhalten hat.

§. 19. Die Lehrbefähigung für Bürgerschulen kann nur ausgesprochen werden:

1. bei Jenen, welche aus sämmtlichen Lehrgegenständen die Prüfung abgelegt haben, wenn sie wenigstens aus dem deutschen Sprachfache, der Mathematik, der Erziehungs- und Unterrichtslehre die Note „gut“ und in den anderen Gegenständen mindestens die Note „genügend“ erhalten haben;

2. bei Solchen, welche nur aus einer Gruppe von Gegenständen die Prüfung bestehen, wenn sie die Note „gut“ in sämmtlichen Lehrfächern dieser Gruppe erhalten haben.

§. 20. Denjenigen, welche die Befähigung für eine Fachgruppe der Bürgerschulen erlangt haben, steht es frei, späterhin die Prüfung zu ergänzen und auch aus der anderen Gruppe das Fähigkeitszeugniss zu erwerben.

§. 21. Bei einer Reprobation muss die Prüfung in ihrem ganzen Umfange und vor derselben Prüfungscommission wiederholt werden.

Die Wiederholung ist in der Regel nur einmal zulässig. Eine Ausnahme kann auf Antrag der Prüfungscommission der Minister für Cultus und Unterricht gestatten (§. 39 des R. G. vom 14. Mai 1869).

§. 22. Für die Ablegung der Prüfung wird eine Taxe von 10 fl. entrichtet.

§. 23. Das nach Beendigung der Prüfung auszufertigende Zeugniss hat zu enthalten:

1. Ein vollständiges Nationale des Examinanden.
2. Die Bestimmung, in welcher Sprache der Candidat zu lehren fähig ist.
3. Das Gesammturtheil, welches mit den Zahlen 1, 2, 3 und 4 bezeichnet wird, in dem Sinne, dass Nr. 1 eine sehr gute Qualification, Nr. 2 eine gute und Nr. 3 eine genügende ausdrückt.

Ein Zeugniss Nr. 4 erhalten jene, denen die Befähigung nicht zuerkannt worden ist.

Das Zeugniss für Lehrer an Bürgerschulen hat auch ein ausführlich motivirtes Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen zu enthalten.

§. 24. Ein Zeugniss mit Nr. 1 kann nur jenen Examinanden zugesprochen werden, welche in allen Prüfungsgegenständen die Note sehr gut erhalten.

Bei einem Zeugniss Nr. 2 muss die Anzahl der sehr guten und guten Noten überwiegen.

Bei durchweg genügenden Noten und höchstens zwei Noten mit kaum genügend, erhält der Examinand ein Zeugniss mit Nr. 3, in allen übrigen Fällen ein Zeugniss mit Nr. 4.

§. 25. Das Zeugniss wird von dem Director und einem Mitgliede der Prüfungscommission, welches sich an der Prüfung betheiligt hat, unterfertigt.

§. 26. Die Prüfung der Lehrerinnen findet in gleicher Weise wie diejenige der Lehrer, jedoch abgesondert, statt.

§. 27. Jene Candidaten, welche die Lehrbefähigung für Mittelschulen (Gymnasien oder Realschulen) bereits erworben haben und die Qualification zur Anstellung an Bürgerschulen erlangen wollen, haben sich blos einer Ergänzungsprüfung aus jenen Lehrfächern, für welche sie die Lehrbefähigung durch die abgelegte Prüfung nicht nachweisen, zu unterziehen.

§. 28. Zeugnisse der Lehrbefähigung, welche ausserhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Dasselbe gilt bis auf Weiteres von Zeugnissen, welche künftig in einem jener im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, für welche die gegenwärtige Verordnung keine Giltigkeit hat, wenn es sich um Anstellung an Volksschulen der übrigen im Reichsrathe vertretenen Länder handelt.

Uebergangsbestimmung.

§. 29. Diese Verordnung tritt in ihrem vollen Umfange mit dem ersten October 1871 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind an die Candidaten für das Lehramt der allgemeinen Volksschulen nur jene Anforderungen zu stellen, welche für die bisherigen Lehrerbildungsanstalten als Lehraufgabe vorgeschrieben waren.

Auch an Jene, welche ein Zeugniss als Triviallehrer oder Hauptschullehrer besitzen und die sich der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen unterziehen, sind bis zum Schlusse des Schuljahres 1871 geringere Anforderungen zu stellen

und es kann ihnen die Lehrbefähigung zuerkannt werden, wenn sie in den im §. 19 bezeichneten Fächern die Note „genügend“ erhalten.

§. 30. Bis zum Schlusse des Schuljahres 1871/72 ist die Beibringung eines Zeugnisses der Reife, sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Verwendung im Schuldienste nicht erforderlich, nur können die Lehramtscandidaten, welche das Befähigungszeugniss als Lehrer an Volks- und Bürgerschulen erwerben, ohne zuvor im praktischen Schuldienst thätig gewesen zu sein, erst nach einer zweijährigen Verwendung in demselben definitiv angestellt werden und ist diess im Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

Hasner m. p.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. October l. J. dem Conventual des Benediktiner-Stiftes St. Paul, geistlichen Rathe der Gurker Diöcese und emeritirten Gymnasialprofessor Peter Moriz Rossbacher, in Anerkennung seiner Verdienste um Kirche um Schule, das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat auf Vorschlag der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale den Landesingenieur Carl Rosner zum k. k. Conservator für den Kreis Ober-Wienerwald in Niederösterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Oberrealschulprofessor Ludwig Schmued in Wien zum Director, und den Oberrealschulprofessor Eduard Sacher in Budweis zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Salzburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Lehrer der Lehrerbildungsschule bei St. Anna in Wien, Robert Niedergesäss, zum Hauptlehrer; ferner die Schulvorsteherin Marie v. Filek zur Hauptlehrerin für die neu errichtete Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Wien ernannt, und dem Ersteren zugleich die Leitung dieser Anstalt provisorisch übertragen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialprofessor Johann Dominkusch in Krainburg zum Hauptlehrer an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Oberrealschule in Spalato Bartholomäus Mitrović zum wirklichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Realschulprofessor Dr. Joseph Brandl zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt ernannt und eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt dem bisherigen Schuldirector, zugleich Lehrerbildner daselbst, Johann Benisch verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den gewesenen Director der k. k. Oberrealschule in Lemberg, Adolph Kunerth, zum Director der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Troppau ernannt, und dem bisherigen Schuldirector, zugleich Lehrerbildner daselbst, Joseph Kreisel, eine Hauptlehrerstelle an dieser Anstalt verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem Professor der Communaloberrealschule in Böhmisch-Leipa, Wenzel Ernst, eine Lehrstelle an der k. k. Oberrealschule am Schottenfelde in Wien verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasialsupplenten Michael Gutwenger zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Roveredo ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat eine Hauptlehrerstelle an der k. k. Lehrerbildungsanstalt in St. Pölten dem gewesenen Realschulsupplenten Dr. Adolf Beck und eine gleiche Dienststelle in Korneuburg dem dortigen Realschullehrer Wenzel Wolf verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat über Vorschlag des gr. or. Consistoriums in Zara den Religionslehrer an der Hauptschule in Cattaro und supplirenden Katecheten am dortigen Realgymnasium, Weltpriester Vukolaus Popović, zum wirklichen griech. or. Religionslehrer am Realgymnasium in Cattaro ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Bei der zweiclassigen Volksschule zu Mosty bei Jablunkau ist die Unterlehrerstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 105 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den gesetzlichen Nachweisen versehenen Gesuche bis Ende November l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Teschen einzubringen.

Bei der Volksschule zu Stützenhofen, Gerichtsbezirk Feldsberg, ist die Lehrerstelle mit den fassionsmässigen Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre documentirten Gesuche bis 1. December l. J. bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Mistelbach zu überreichen.

Bei der zweiclassigen Volksschule in der Gemeinde Hruschau ist eine Oberlehrerstelle mit dem fixen Gehalte von 300 fl. und freier Wohnung zu besetzen.

Auch wird demselben nebstbei für den Fall einer entsprechenden Verwendung in den deutschen Lehrgegenständen eine jährliche Subvention von 100 fl. (vorläufig für die Dauer von drei Jahren) zugesichert.

Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, bisherige Verwendung und über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Freistadt bis 15. December l. J. einzubringen.

Auf Bewerber mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für vierclassige Volksschulen wird vorzugsweise Bedacht genommen werden.

An der Vorarlberger Volksschule zu Nenzing ist die Lehrerstelle der zweiten Classe, mit der ein Gehalt von 100 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit dem Nachweise der gesetzlichen Lehrbefähigung, ihres bisherigen Wohlverhaltens, sowie der Verwendung im Schulfache belegten Gesuche bis 15. December d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe zu Bludenz zu überreichen.

An der Vorarlberger Volksschule zu Bürs und Lech ist je eine Lehrerstelle zu besetzen, und es ist mit der ersteren vorderhand der Bezug von 82 fl. 18 kr., mit der letzteren der Gehalt von 100 fl., Benützung eines Wohnzimmers und Holzbezug und eventuell noch der Betrag von 40 fl. als Entlohnung für den Organistendienst verbunden.

Bewerber haben ihre mit den Befähigungszeugnissen und Dienstdocumenten, bezüglich der Stelle zu Lech auch mit dem Nachweise der Eignung zum Organistendienste, versehenen Gesuche bis 15. December d. J. bei dem k. k. Bezirksschulrathe in Bludenz einzubringen.

An der k. k. Oberrealschule in Troppau ist eine Lehrerstelle für Chemie als Hauptfach und für Naturgeschichte als Nebenfach mit den systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die vorschriftsgemäss instruirten Gesuche sind bis 20. December d. J. im Dienstwege bei der k. k. Landesregierung in Troppau einzubringen.

Bei der dreiclassigen Volksschule in der Gemeinde Katharein sind eine Lehrerstelle mit einem Jahresgehalte von 350 fl. und zwei Unterlehrerstellen mit dem Jahresgehalte von je 200 fl. zu besetzen.

Der Lehrer und der eine Unterlehrer geniessen freie Wohnung im Schulgebäude, während der andere Unterlehrer ein Quartiergeld jährlicher 40 fl. bezieht.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit den Nachweisen über ihr Alter, ihre bisherige Verwendung und Befähigung und über die vollkommene Kenntniss der deutschen und böhmischen Sprache bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Troppau bis 20. December l. J. einzubringen.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Lepař Ján. Všeobecný dějepis k potřebě žáků na vyšších gym. Díl II. Středověk. V Praze, J. L. Kober, 1869. 8. (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 50 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. September 1869, Z. 8193, in den oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache allgemein zugelassen.

Zweites deutsches Sprach- und Lesebuch für slovenische Volksschulen. (Druga nemška slovnica za slovenske ljndske šole.) Wien, k. k. Schulbücherverlag, 1869. (Preis eines Exemplares 39 kr.)

Mit dem Ministerialerlasse vom 23. October 1869, Z. 9848, zum Unterrichtsgebrauche in den Volksschulen Krain's für zulässig erklärt.

Egger Alois. Deutsches Lehr- und Lesebuch für höhere Lehranstalten. Als Einleitung in die Literaturkunde bearbeitet von —. I. Theil, zweite, veränderte und vermehrte Auflage. Wien, 1869. Beck'sche Universitätsbuchhandlung (Alfred Hölder). (Preis eines broschirten Exemplares 1 fl. 30 kr. ö. W.)

Mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. November 1869, Z. 10.475, wurde diese neue Auflage des Werkes in den oberen Classen der Gymnasien und Realgymnasien allgemein zugelassen.

Im k. k. Schulbücher-Verlage in Wien sind neu erschienen:

Fibel und erstes Lesebuch für die Volksschulen. Preis 16 kr.

Sprach- und Lesebuch für die zweite Classe der Volksschulen. Preis 27 kr.

Lesebuch für die dritte Classe der Volksschulen Preis 35 kr.

Lesebuch für die oberste Classe der Landschulen. Preis 50 kr.

Lesebuch für Töchterschulen und weibliche Erziehungsanstalten, von Robert Niedergesäss. Preis 73 kr.

Sprachübungen für die dritte Classe der Volksschulen. Preis 20 kr.

Handbuch der Naturlehre für den Unterricht in Wiederholungsschulen, von Franz Hoffmann. Preis 80 kr.

Letture per la terza classe delle scuole elementari. Preis 37 kr.

Letture per la quarta classe delle scuole elementari maggiori. Preis 60 kr.

Letture accompagnate da esercizj grammaticali per la seconda classe delle scuole elementari israelitiche. Preis 33 kr.

Sillabario per imparare a leggere il tedesco. Preis 15 kr.

Abecednik za pervi razred ljudskih šol. Preis 17 kr.

Slovensko-nemški abecednik. Preis 27 kr.

Druga nemška slovnica za slovenske ljudske šole. Preis 39 kr.

Romanisches Lesebuch für die vierte Classe. (Revidirte und vermehrte Auflage.) Preis 45 kr.

Deutsches Sprach- und Lesebuch für die vierte Classe der romanischen Schulen. Preis 31 kr.

Hebräisches erstes Lese- und Sprachbuch (Fibel) zum Schul- und Privatunterrichte von Rudolf Fuchs. Preis 38 kr.

Getrennte Ausgaben hievon:

Der erste Theil: Leselehre. Preis 22 kr.

Der zweite Theil: Gebete. Preis 26 kr.

Hebräische Wandfibel. 7 Tabellen in 14 Tafeln sammt Anleitung. Preis 1 fl. 30 kr.

Voćarstvo. Uputa, kako se dobiva svakojakih oplemenjenih voćakah i mnogo i brzo i malim stroškom. Preis 20 kr.

Lahko razumljiv naputak, kako se sadi drveće, ponajprije za šolsku mladež. Preis 11 kr.

Slavischer Chorgesang zur Liturgie des Johannes Chrysostomus, von Josef Worobkiewicz. Preis 70 kr.

(Pfarrern oder Schullehrern wird, wenn sie diesen Notensatz unmittelbar von der Schulbücher-Verlagsdirection beziehen, und wenn deren Bestellung nach dem Ladenpreise berechnet mindestens 5 fl. ausmacht, die für die Bucowina übliche Provision von 30 Procent zu gute gerechnet.)

Nacèrt povĕsti i zemljopisa za niže gimnazije. Pèrvi dio. Stari vĕk. Preis 60 kr.

Lehrbuch der Mineralogie, von Dr. Alois Pokorny, in romanischer Sprache. Preis 40 kr.

Basil Janowicz. Biblische Hermeneutik in romanischer Sprache. Preis 2 fl. 70 kr.

Karten in 4° in böhmischer Sprache:

Kaiserthum Oesterreich. Preis 4 kr.

Böhmen. Preis 3 kr.

Mähren und Schlesien. Preis 3 kr.

Blumenlese aus der Geschichte und Erdkunde des österreichischen Kaiserstaates, von Josef Moshamer. Preis 68 kr.

Sammlung katholischer Kirchenlieder. Preis 36 kr.

Orgelbegleitung zu den katholischen Kirchenliedern. Preis 1 fl. 60 kr.

Buch-Anzeige.

Soeben ist erschienen:

Dr. Czuberka's

Oesterreichischer Studenten-Kalender

für das Studienjahr

1870.

Siebenter Jahrgang.

Für Studirende sämmtlicher Lehranstalten in Oesterreich.

Mit Benützung amtlicher Quellen.

Wien.

Druck und Verlag von Carl Fromme,

II., Glockengasse 2.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

№ 15.

Ministerialentscheidung vom 18. Jänner 1869, Z. 10462 ex 1

/: aus Anlass eines speziellen Falles :/

über die Bedeutung des gegen eine verweigerte Habilitirung als Privatdocent eingeräumten Recursrechtes.

Es kann dem gegen die Verweigerung der Habilitation ein geräumten Recurse nur die Bedeutung beigelegt werden, dass durch denselben das Unterrichtsministerium in die Lage gebracht wird, solchen Beschwerden abzuhelfen, welche es als begründet zu erkennen vermag, ohne das gesammte Votum des Professoren-Collegiums einer Abänderung zu unterziehen. In keinem Falle aber würde es das im Punkt. 7 der Habilitirungsvorschrift vom 19. December 1849, R. G. Bl. Reg. Band Nr. 37 ausdrücklich dem Lehrkörper vorbehaltene Recht, sich mit der Verleihung wissenschaftlicher Grade zu begnügen, ohne das Collegium zu fordern, für mich in Anspruch nehmen und von dieser Verleihung absehen können, ohne dass ein Antrag des Lehrkörpers vorliegt.

Jahrgang 1869. № 16.

Verordnungsblatt

für den Dienstbereich des

Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Redigirt im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Ausgegeben am 24. December 1869.

Inhalt: Kundmachung, betreffend das Erscheinen dieses Verordnungsblattes pro 1870. — Ministerialerlass, betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studirenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten. — Ministerialerlass, womit erklärt wird, dass bezüglich der Lehrer an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten die Normen über das Probetriennium als aufgehoben anzusehen sind. — Ministerialverordnung, wegen Anwendung des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402, in Betreff der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten an k. k. Realschulen auch für Gymnasien. — Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht, betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes. — Ministerialerlass, betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes für jene Kinder, welche eine für Angehörige einer fremden Religionsgenossenschaft bestimmte Schule besuchen. — Ertheilung des Oeffentlichkeitsrechtes an einige Privatschulen. — Personalnachrichten. — Concurs-Ausschreibungen. — Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

Kundmachung.

Vom 1. Jänner 1870 angefangen wird der zweite Jahrgang des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben werden, dessen Inhalt die einschlägigen Gesetze und normativen Verordnungen, Personalnachrichten, Kundmachungen zum Zwecke der Besetzung von Dienststellen, dann Verfügungen, betreffend Lehrbücher und Lehrmittel bilden

Für die Behörden und die Lehrkörper jener Lehranstalten, welche aus Staatsmitteln oder aus öffentlichen Fonden erhalten werden, ist eine Verfügung des Ministeriums für Cultus und Unterricht, sobald sie in das Verordnungsblatt aufgenommen und ihnen dieses zugestellt worden ist, als intimirt anzusehen.

Zur Abnahme desselben sind die Landesschulbehörden, beziehungsweise Statthaltereien und Landesregierungen, die Bezirksschulbehörden, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften, die Universitäten, die ausser dem Verbande mit letzteren stehenden theologischen Facultäten, die chirurgischen Lehranstalten, die höheren Fachschulen, soweit sie dem Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehen, die Universitäts- und Studienbibliotheken, die sonstigen dem genannten Ministerium unterstehenden Institute, dann die Mittelschulen verpflichtet. Es ist

jedoch auch dafür gesorgt, dass der Bezug des Verordnungsblattes auch Privatpersonen möglichst erleichtert werde.

Ein vollständiges Exemplar desselben für das Jahr 1870 kostet 1 fl. 80 kr., mit Postzusendung 2 fl. ö. W. Die Pränumeration wird **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei** in Wien entgegengenommen, wohin die frankirten und mit dem Pränumerationsbetrage versehenen Briefe (beziehungsweise Postanweisungen) zu richten sind.

Um dem vielseitig geäusserten Wunsche nach Erlangung des in zweiter und dritter Auflage bereits vergriffenen Verordnungsblattes des Jahres 1869 zu entsprechen, wurde ein Separatabdruck der in diesem Jahrgange enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Lehrbücherzulassungen, mit Hinweglassung der Personalnachrichten und Concursausschreibungen angeordnet und es kann dieser Separatabdruck — soweit die Auflage hinreicht — im Monate Jänner 1870 **bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei,** sowie im Wege des Buchhandels, um den Preis von 1 fl. 50 kr., mit Postzusendung um 1 fl. 70 kr. bezogen werden.

Vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Nr. 96.

Ministerialerlass vom 2. December 1869, Z. 11.015,

an das Universitätsconsistorium in Wien und die akademischen Senate in Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck,

betreffend die von den Professorencollegien zu erstattenden Ausweise über die an einer österreichischen Universität studirenden ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Spipendisten.

Nachträglich zu meinem Erlasse vom 30. Juli d. J., Z. 6535 *), nach welchem die in der Verordnung vom 20. März 1852, Z. 10381, vorgezeichnete Vorlage von halbjährigen Ausweisen über sämmtliche an einer Facultät immatriculirte Stiftlinge und Stipendisten fernerhin nicht mehr stattzufinden hat, sehe ich mich veranlasst, Folgendes zu eröffnen:

Bei dem Umstande als der königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht, welchem ich von dem Inhalte des ersterwähnten Erlasses Mittheilung gemacht habe, mir die Nothwendigkeit dargelegt hat, dass hinsichtlich der ungarischen, siebenbürgischen und croatischen Stipendisten, welche an einer österr. Universität ihre Studien fortsetzen, eine Ausnahme im Sinne der früheren Vorschrift eintrete, finde ich anzuordnen, dass über die Stipendisten der bezeichneten Kategorie nach dem Schlusse des Studienjahres und zwar längstens bis Ende des Monates October genau nach der bisherigen Uebung ausgefüllte Tabellen an den königl. ungar. Minister für Cultus und Unterricht unmittelbar eingesendet, ausserdem aber dann, wenn es sich um aussergewöhnliche Sistirung oder Entziehung eines Stipendiums handeln wird, nach Massgabe der mit dem Erlasse vom 30. Juli d. J.,

*) Anmerkung. Enthalten im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom Jahre 1869, Stück 10, Nr. 80.

Z. 6535, getroffenen Anordnung demselben die entsprechenden Vorlagen gemacht werden.

Hievon wolle den Professoren-Collegien die geeignete Mittheilung gemacht werden.

Nr. 97.

Ministerialerlass vom 3. December 1869, Z. 10.581,

an den Statthalter in Triest,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

womit erklärt wird, dass bezüglich der Lehrer an Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten die Normen über das Probetriennium als aufgehoben anzusehen sind.

In Bezug auf Lehrer der Volksschulen und der Lehrer-Bildungsanstalten sind alle Normen über das Probetriennium als durch den §. 77 des neuen Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 aufgehoben anzusehen.

Nr. 98.

Ministerialverordnung vom 3. December 1869, Z. 11.234,

an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Statthalter und Landespräsidenten,

wegen Anwendung des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402, in Betreff der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten an k. k. Realschulen auch für Gymnasien.

Aus Anlass eines gestellten Antrages eröffne ich, dass die Anordnung des hierortigen Erlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402, in Betreff der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtscandidaten an den k. k. selbstständigen Realschulen auch für Gymnasien in Anwendung zu bringen ist.

Anmerkung. Der obenbezogene Ministerialerlass vom 26. Mai 1868, Z. 1402, lautet:

Nachdem an den selbstständigen Realschulen Fälle vorgekommen sind, dass nicht geprüfte Supplenten durch eine Reihe von Jahren in Verwendung gestanden und dadurch die Bestellung geprüfter Lehramts-Candidaten verhinderten, wird die Anordnung getroffen, dass Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramts-Candidaten an k. k. selbstständigen Realschulen nur höchstens zwei Jahre zu dauern haben, und dass als Supplenten bestellte Lehramts-Candidaten, falls sie binnen zwei Jahren ihre Lehramtsprüfung nicht mit gutem Erfolge bestanden haben, selbst in dem Falle zu entfernen sind, wenn eine neuerliche Supplirung durch einen anderen nicht geprüften Candidaten nothwendig wäre.

Sollte es ausnahmsweise vorkommen, dass die supplirte Lehrstelle nicht definitiv besetzt werden kann, indem etwa eine vorausgegangene Concursausschreibung resultatlos geblieben ist, und dass statt des nach Verstreichung der bezeichneten zwei Jahre zu entfernenden Supplenten absolut kein anderes geeignetes Individuum für die fragliche Supplirung aufgefunden werden kann, so ist eine fernere Verwendung des vorhandenen Supplenten von der besonderen Genehmigung des Unterrichtsministeriums (für Galizien: des Landesschulrathes) abhängig.

Bezüglich der öffentlichen selbstständigen Realsschulen, welche nicht Staatsanstalten sind, liegt es in den Bedingungen, unter welchen ihnen das Oeffentlichkeitsrecht gewährt wurde, dass sie ebenfalls obige Verfügung beobachten.

Nr. 99.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869, Z. 11.580,

an sämmtliche Landesbehörden,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Art. VIII der medizinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben. Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, dass hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctoren-Collegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

Nr. 100.

Ministerialerlass vom 15. December 1869, Z. 10.590,

an den Landespräsidenten für Krain,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

betreffend die Ertheilung des Religionsunterrichtes für jene Kinder, welche eine für Angehörige einer fremden Religionsgenossenschaft bestimmte Schule besuchen.

Nach §. 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai d. J. liegt es den Schulbehörden allerdings ob, für die Sicherstellung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen Sorge zu tragen, und namentlich dort, wo eine Kirche oder Religionsgenossenschaft die Besorgung dieses Unterrichts unterlassen sollte, die erforderliche Verfügung zu treffen.

Keineswegs kann aber Denselben zugemuthet werden, eine derartige Vorsorge auch auf jene Schulen auszudehnen, welche, wie diess bei der evangelischen Schule in . . . . mit Rücksicht auf deren confessionellen Charakter der Fall ist, lediglich in die Kategorie der Privatanstalten fallen.

Andererseits entspricht eine solche bestimmten Glaubensgenossen gewidmete Schule den Anforderungen der §§. 70 und 72 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) schon dadurch, dass für den Religionsunterricht der Schüler der betreffenden Confession Vorsorge getroffen ist. Wird diese Schule für Kinder eines anderen Bekenntnisses benützt, wie dies nach §. 5 dess Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) gestattet ist, so ist es Sache der Eltern oder ihrer Stellvertreter, diesen Kindern häuslichen Unterricht in der Religion ertheilen zu lassen, für welchen Unterricht §. 23, Absatz 2, des angeführten Volksschulgesetzes und Art. 17, Absatz 3, des Gesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger massgebend sind.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den vierclassigen Privat-Knabenschulen des Salomon Goldberger im Bezirke Mariahilf und des Karl Saphier im Bezirke Leopoldstadt in Wien, ferner der vierclassigen Privatschule des Josef Heinrich in Prag das Oeffentlichkeitsrecht ertheilt.

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. December d. J. dem Docenten der Terrainlehre am Wiener polytechnischen Institute und Titular-Sectionschef im Reichs-Kriegsministerium, Valentin Ritter von Streffleur, den Titel eines ausserordentlichen Professors allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. December l. J. dem provisorischen Leiter der Gewerbezeichnungsschule in Wien, Wilhelm Westmann, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens den Titel eines Directors dieser Schule allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. December l. J. an der theologischen Facultät der Lemberger Universität zum Professor der Dogmatik den Supplenten dieses Faches, Dr. Silvester Sembratowicz, dann zum Professor des Bibelstudiums N. T. den Professor dieses Faches an der Tarnower bischöflichen Lehranstalt, Dr. Josef Watzka, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. December d. J. den Weltpriester, Dr. Franz Stanonik, zum Professor der Dogmatik an der theologischen Facultät der Universität in Graz allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum provisorischen Bezirksschulinspector für den Bezirk Riva in Tirol den Lehrer Franz Maria Ferrarini in Riva ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Supplenten an der k. k. Unterrealschule in Roveredo, Josef Mora, zum wirklichen Lehrer dieser Anstalt ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat zum Catecheten an der gr. or. vierclassigen Volksschule in Czernowitz, nach dem Vorschlage des dortigen gr. or. Bischofs, den Weltpriester Johann Stefaniuk ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat dem quiescirten Realschulprofessor Josef Pilař eine Hauptlehrerstelle an der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Prag verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Gymnasial-Professor Adolf Lang in Wien zum provisorischen Bezirksschul-Inspector für den Bezirk Gross-Enzersdorf ernannt.

Concurs-Ausschreibungen.

Am k. k. akademischen Gymnasium in Wien ist eine Lehrstelle extra statum für Lateinisch und Griechisch am ganzen Gymnasium mit dem jährlichen Gehalte von 1050 fl. und 126 fl. Quartiergeld, nebst dem Anspruche auf die systemisirten Decennalzulagen von je 210 fl., erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten, mit dem Lehramtszeugnisse versehenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. December l. J. bei der k. k. Statthaltere in Wien einzubringen.

An der Volksschule zu Unterwaltersdorf ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, mit welcher eine freie Wohnung und Beheizung, die unentgeltliche Verköstigung, eine Dotation von Einhundert Gulden jährlich von der Gemeinde und vierzig Gulden aus dem Landesfonde verbunden ist.

Bewerber um diesen Posten haben ihre an den Gemeindevorstand von Unterwaltersdorf (Bezirk Wiener-Neustadt) gerichteten Gesuche bis Ende December l. J. zu überreichen.

An der zweiclassigen Volksschule zu Ebenfurth ist die Stelle eines Unterlehrers erledigt, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 315 fl. ö. W. aus der Gemeindecasse, dann freies Quartier und Holz verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig instruirten Gesuche bis Ende December 1869 beim Gemeindevorstande zu Ebenfurth (Bezirk Wiener-Neustadt) einzureichen.

An den Mittelschulen in Görz sind zwei Supplenten mit der 60% Jahresremuneration vom Gehalte von 945 fl., respective 735 fl., und der legalen Reisekosten-Entschädigung sogleich aufzunehmen, u. z. Einer für das slovenische Sprachfach am k. k. Obergymnasium, der Zweite für alle Fächer der ersten Parallelclasse an der k. k. Oberrealschule mit Ausnahme der Mathematik, der Geometrie und des Zeichnens.

Bei Ersterem wird die Befähigung auch in anderen Lehrgruppen wünschenswerth sein bei Letzterem die Kenntniss der slovenischen Sprache gefordert.

Bewerber haben ihre mit den legalen Nachweisen belegten Gesuche bis 31. December 1869 bei dem k. k. Landesschulrathe in Görz einzureichen.

An der steierm. landschaftl. technischen Hochschule in Graz ist die Stelle eines Assistenten für höhere Mathematik und Physik erledigt.

Diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 500 fl. ö. W. verbunden ist, wird vorderhand nur auf zwei Jahre verliehen, und kann bei entsprechender Verwendbarkeit nur einmal auf zwei Jahre verlängert werden.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre, an den steierm. Landesausschuss gerichteten und mit den erforderlichen Nachweisen über die zurückgelegten Studien und sonstigen Behelfe versehenen Gesuche bis 1. Jänner 1870 der Direction der obgenannten Hochschule zu überreichen.

Eine provisorische Unterlehrerstelle an der Volksschule zu Grünbach, polit. Bezirk Neunkirchen, ist zu verleihen, mit welcher der Gehalt jährlicher 120 fl., eine Natural-Wohnung, sowie die Mittagskost, dann der Bezug der kleinen Stola verbunden ist.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis 5. Jänner 1870 an den Schulconcurenz-Ausschuss in Grünbach einsenden.

An der einclassigen Volksschule in Dalleschitz, Bezirk Gablonz in Böhmen, ist die Lehrerstelle mit einem Gehalte von 210 fl. nebst Wohnung und Beheizung erledigt.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche bei dem Gemeindeamte in Dalleschitz bis 10. Jänner 1870 einzubringen.

Zur Besetzung der am k. k. Untergymnasium zu Krainburg erledigten Lehrstelle für Geografie und Geschichte als Hauptfach und für die deutsche Sprache als Nebengegenstand, mit welchem ein Jahresgehalt von 735 fl. ö. W. nebst den systemmässigen Decennalzulagen ververbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber haben nebst der Kenntniss der slovenischen Sprache die Approbation aus dem genannten Hauptfache, bezüglich der deutschen Sprache aber wenigstens die gehörigen Studien nachzuweisen.

Vorschriftsmässig belegte und an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind bis 20. Jänner k. J. bei der k. k. Landesregierung in Laibach einzureichen.

An der k. k. Akademie für Handel und Nautik in Triest ist die Stelle eines Assistenten für Physik, Chemie und Waarenkunde, mit welcher ein Jahresbezug von 400 fl. ö. W. verbunden ist, erledigt. Der Assistent wird auf zwei Jahre bestellt und kann bei ganz befriedigender Dienstleistung auf weitere zwei Jahre bestätigt werden.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich über ihren Geburtsort, ihr Alter, ihre Religion und ihren Stand, über die an einer Universität oder technischen Lehranstalt im allgemeinen, und speciell in der Physik und Chemie gemachten Studien, über ihre Kenntniss der italienischen

sowie der deutschen Sprache mit legalen Documenten auszuweisen und ihre Gesuche bis 25. Jänner 1870 bei der Direction der genannten Akademie einzubringen.

Am Staatsgymnasium erster Classe in Triest sind zwei Stellen für classische Philologie zu besetzen. Mit jeder derselben ist der Gehalt von 945 fl. ö. W. sammt dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 1050 fl., dem Anspruche auf die gesetzlichen Decennalzulagen und dem Quartierbeitrage jährlicher 126 fl. verbunden.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 31. Jänner 1870 bei der k. k. Statthalterei in Triest, und zwar, wenn sie bereits im Lehrfache dienen, durch ihre vorgesetzten Behörden zu überreichen. Ausser der Lehrbefähigung für Latein und Griechisch wäre noch die für philosofische Propädeutik und einige Fertigkeit in der italienischen Sprache erwünscht.

Am k. k. Gymnasium zu Innsbruck ist eine Lehrstelle für classische Philologie mit den für Gymnasien erster Classe systemisirten Bezügen zu besetzen.

Die Verwendbarkeit eines Bewerbers für den mathematischen Unterricht in den untersten Classen begründet einen Vorzug.

Die vorschriftmässig instruirten, mit dem Lehramtszeugniss versehenen Gesuche sind im Dienstwege bis 15. Jänner 1870 bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg einzubringen.

An der zweiclassigen Volksschule in Hawran ist die Lehrerstelle provisorisch bis zur gesetzlichen Regelung der Ruhegenüsse der Volksschullehrer zu besetzen.

Mit diesem Posten ist der Genuss der Naturalwohnung sammt Wirthschaftsgebäuden, dann der 4 Joch 1326 Quadratklafter Schulgründe, der Bezug des Schulgeldes mit dem fassionsmässigen Betrage von 248 fl. 80½ kr., das Stola-Erträgniss bei kirchlichen Functionen in den 6 eingeschulten Ortschaften, mehrerer Bezüge aus der Kirchencassa im fassionsmässigen Betrage von 32 fl. 66 kr., und ein Congrua-Ergänzungsbeitrag der Schulgemeinde von 34 fl. 44 kr., sowie ein weiterer Betrag von 8 fl. 45 kr. verbunden, aus welchen Einkünften jedoch der provisorische Lehrer ausser der Bestreitung der Schulsäuberungskosten von 25 fl. 20 kr.:

a) dem abtretenden Lehrer bis zur Austragung der Pensionsangelegenheit die gesetzliche Congrua von 210 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten und

b) dem systemisirten Unterlehrer den Gehalt jährlicher 120 fl. zu berichtigen hat.

Die an den k. k. Bezirksschulrath in Brüx zu richtenden, documentirten Gesuche sind bis zum 6. Jänner 1870 bei dem Vorsteher der Ortsgemeinde Hawran einzubringen. Die adjustirte Schulfassion kann bei der Hawraner Schule eingesehen werden.

An der zweiclassigen Knabenschule zu Braunseifen, Römerstädter Bezirks in Mähren, ist die mit dem dermaligen Jahresgehalte von 190 fl. ö. W. und dem Genusse freier Wohnung im Schulgebäude verbundene Unterlehrerstelle zu besetzen.

Bewerber um dieselbe wollen ihre, mit den Befähigungs- und etwaigen Verwendungs-Zeugnissen versehenen Gesuche bis 15. Jänner 1870 an das Bürgermeisteramt zu Braunseifen einsenden.

An der k. k. Oberrealschule in Laibach ist eine Lehrerstelle für Mathematik als Hauptfach in Verbindung mit noch einem verwandten Gegenstande, mit welcher der Gehalt jährlicher 735 fl., das Vorrückungsrecht in die höheren Gehaltsstufen und der Anspruch auf Decennalzulagen verbunden ist, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu stylisirenden und mit den legalen Nachweisungen über Alter, zurückgelegte Studien, Kenntniss der deutschen und slovenischen Sprache, die erworbene Lehrbefähigung und bisherige Dienstleistung instruirten Gesuche bis Ende Jänner 1870 im vorschriftsmässigen Wege bei der k. k. Landesregierung in Laibach einzubringen.

An der k. k. deutschen Oberrealschule zu Prag ist eine Assistentenstelle mit jährlich 300 fl. ö. W. erledigt. Jene, welche für das geometrische und Banzeichnen die Eignung besitzen und sich um jenen Posten bewerben wollen, mögen sich binnen 14 Tagen an die Direction der genannten Anstalt wenden.

Verfügungen,

betreffend Lehrbücher und Lehrmittel.

1) Meiring, Dr. M.: Lateinische Grammatik für die mittleren und oberen Classen der Gymnasien, bearbeitet von —. Vierte verbesserte und zum Theile umgearbeitete Auflage. Bonn. Max Cohen et Sohn 1869. 8. (Preis 1 Thlr. 10 Sgr.)

2) Meiring, Dr. M.: Kleine lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasialclassen und für Real- und höhere Bürgerschulen, bearbeitet von —. Als zweite verbesserte und erweiterte Auflage der Elementargrammatik. Bonn. Max Cohen et Sohn. 8. (Preis 20 Sgr.)

Diese neuen Auflagen der vorstehenden zwei Bücher wurden mit Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. December 1869, Z. 11.117, zum Unterrichtsgebrauche an Gymnasien und Realgymnasien mit deutscher Unterrichtssprache allgemein zugelassen, wobei zu bemerken ist, dass sich die Verlags-Buchhandlung Max Cohen et Sohn in Bonn bereit erklärt hat, jenen Lehranstalten, an welchen die Meiring'schen lateinischen Sprachbücher im Gebrauche sind, eine Anzahl Freiexemplare für dürftige Schüler zur Verfügung zu stellen, in welcher Beziehung sich die Directionen der Lehranstalten vorkommenden Falles mit der genannten Verlagsfirma in's Einvernehmen zu setzen haben.

Anzeige.

Die Papiermaché-Fabrik des **C. W. Fleischmann** in **Nürnberg** liefert nachbenannte, auch auf den Schulunterricht berechnete Erzeugnisse:

A. Plastische Nachbildungen.

Nr. 1. Modell des vollständigen menschlichen Körpers, 2 Schuh hoch, mit seinen verschiedenen Theilen zum Zerlegen, welches alle für den gewöhnlichen Unterricht nothwendigen Details angibt. Preis 100 fl.

Nr. 2. Modell des menschlichen Gehirns in vergrössertem Massstabe, das grosse Gehirn, das kleine Gehirn, das verlängerte Mark, die verschiedenen Theile zum Zerlegen. Preis 14 fl.

Nr. 3. Modell des menschlichen Auges in vergrössertem Massstabe, mit den Theilen der Augenhöhle, Muskeln, Oberhaut, Seh-Nerven, Glaskörper; zerlegbar. Preis 25 fl.

Nr. 4. Modell des menschlichen Ohres mit den Gehörorganen in vergrössertem Massstabe, knöchernes Labyrinth, Schnecke, Steigbüchel etc. etc. Die verschiedenen Theile zum Herausnehmen. Preis 25 fl.

Nr. 5. Modell des menschlichen Kehlkopfes in vergrössertem Massstabe mit der Luftröhre, Knorpeln, Nerven, Muskeln; zum Zerlegen. Preis 12 fl.

Nr. 6. Modell des menschlichen Herzens in 2 Abtheilungen nebst den Höhlen, Muskeln, Gefässen, Nerven, Klappen, Oeffnungen der grossen Gefässe; zum Zerlegen. Preis 22 fl.

B. Original-Abgüsse.

a) Ein Skelet. Preis 45 fl.
b) Die fünf Hauptracen, der Schädel. Preis à 7 fl.
1. Kaukasische Race. Todtenkopf eines Europäers.
2. Mongolische „ „ „ Chinesen.
3. Aethiopische „ „ „ Negers.
4. Amerikanische „ „ „ Indianers.
5. Malayische „ „ „ Bugges Z. of Celebes.

c) Ein Todtenkopf zum Zerlegen. Preis 14 fl.
d) Ein Schädel, Gorilla, zum Oeffnen, mit dem Gehirn. Preis 14 fl.
e) Ein menschlicher Körper in Lebensgrösse.

Anhang.

Eine Tafel mit 15 plastischen Köpfen der verschiedenen Menschenracen, fein gemalt, jeder Kopf 6 Zoll hoch.

Fünf Stück Büstenköpfe, die Hauptracen der Menschen in Lebensgrösse, fein gemalt, mit natürlichen Haaren und Glasaugen.

Ein Kopfmodell nach phrenologischem System. Preis 5 fl. 15 kr. (Süddeutsche Währung.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

L 361
A5
1869

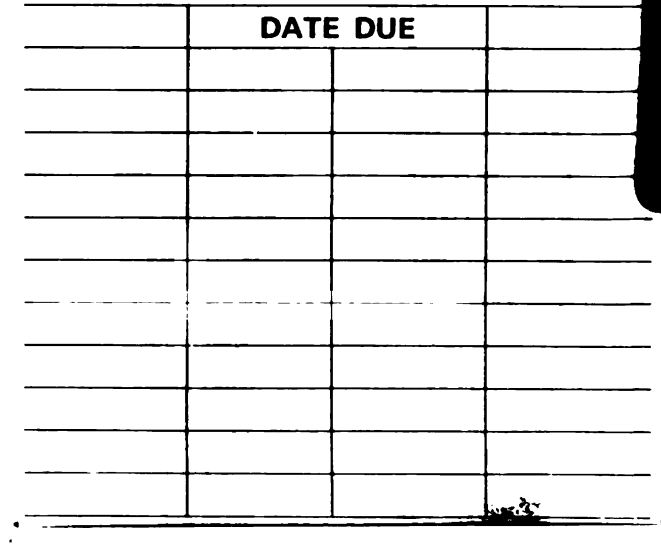

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305